

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 1

München, den 31. Januar 2011

66. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
07.01.2011	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 52 842/10 -	3
	Landespersonalausschuss	
09.12.2010	2030.11-F Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) - Az.: L 3 O 1002-I/4-66 -	4
	Besoldung	
22.12.2010	2032-F Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 16 997/10 -	9
	Tarifrecht	
16.12.2010	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 50 197/10 -	102
12.01.2011	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 207/10 -	102
12.01.2011	2034.2.1-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 206/10 -	103

Ausbildungs- und Prüfungswesen

14.01.2011	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung - Az.: PE - P 3510 - 001 - 47 993/10 -	105
14.01.2011	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung - Az.: PE - P 3510 - 001 - 49 165/10 -	105
Staatsbürgerschaften		
05.01.2011	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgerschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 53 927/10 -	107
Beamtenrecht		
22.12.2010	Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 - Az.: PE - P 3310 - 004 - 51 142/10 -	123

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 7. Januar 2011 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 52 842/10

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2011 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) z. T. angehoben. Sie steigt in den neuen Ländern auf 2.240 €; in den alten Ländern beträgt sie unverändert 2.555 €. Ebenfalls unverändert ist der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen (19,9 %).

Ab 1. Januar 2011 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 19,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2010 (€)		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.044,00	1.792,00	406,76	356,61
	21 Std.	60	1.533,00	1.344,00	305,07	267,46
	14 Std.	40	1.022,00	896,00	203,38	178,30
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.362,67	1.194,67	271,17	237,74
	14 Std.	35,5555	908,44	796,44	180,78	158,49
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	681,33	597,33	135,58	118,87

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2010 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegebetätigung in den alten Ländern mit dem Faktor 1,00 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,032257306 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

2. Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung der Renten-

versicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbesondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2011 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 44,314 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 55,686 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weigert
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Allgemeine Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts
(ARLPA)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 9. Dezember 2010 Az.: L 3 O 1002-I/4-66

Auf Grund des Art. 119 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), erlässt der Landespersonalausschuss folgende allgemeine Regelungen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

1. **Beförderung**

- 1.1 Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14
- 1.2 Beförderung von Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen in ein Amt der BesGr A 15
- 1.3 Beförderung von Lehrern und Lehrerinnen
- 1.4 Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen
2. **Regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter**
- 2.1 Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit der Qualifikation nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen
- 2.2 Lehrkräfte mit der Qualifikation für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen
- 2.3 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 2.4 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Realschulen
- 2.5 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen
- 2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 9 in ein Amt der BesGr A 10
- 2.7 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14
- 2.8 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 15 in ein Amt der BesGr A 16
- 2.9 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 16 in ein Amt der Besoldungsordnung B
- 2.10 Die Ämter der Besoldungsordnung B
- 2.11 Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

3. **Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen**

4. **Sicherung der Mobilität**

- 4.1 Vierte Qualifikationsebene
- 4.2 Dritte Qualifikationsebene
- 4.3 Zweite Qualifikationsebene

5. **Prüfungsanerkennungen**

- 5.1 Einstellungsprüfung für die zweite Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst als Ersatz für das besondere Auswahlverfahren für die zweite Qualifikationsebene bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen
- 5.2 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen der dritten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

6. **Probezeit**

Abschnitt II

1. Inkrafttreten
2. Außerkrafttreten

Abschnitt I

1. **Beförderung**

- 1.1 Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14
Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) werden für die Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14 in der Fachlaufbahn Gesundheit zugelassen (Art. 17 Abs. 4 LlbG)
 - wenn die Ärzte und Ärztinnen neben der bestandenen Qualifikationsprüfung (fachlicher Schwerpunkt Gesundheitsdienst) seit der Approbation mindestens vier Jahre hauptberuflich als Arzt oder Ärztin tätig gewesen sind;
 - wenn die Ärzte und Ärztinnen über die erforderliche Qualifikation nach Art. 39 Abs. 2 LlbG verfügen und daneben zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufe-Kammergesetz befugt sind.
- 1.2 Beförderung von Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen in ein Amt der BesGr A 15
Ausnahmen von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 LlbG werden zugelassen (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 LlbG) für die Beförderung von Schulräten und Schulrätinnen (BesGr A 14 mit Amtszulage) zu Schulamtsdirektoren und Schulamtsdirektorinnen (BesGr A 15 und BesGr A 15 mit Amtszulage) und von Regierungsschulräten und Regierungsschulrätinnen (BesGr A 14 und BesGr A 14 mit Amtszulage) zu Regie-

rungsschuldirektoren und Regierungsschuldirektorinnen (BesGr A 15 und BesGr A 15 mit Amtszulage) jeweils nach einer Dienstzeit von drei Jahren im Schulaufsichtsdienst.

¹Auf dieses Dienstzeiterfordernis können Zeiten in Funktionsämtern des Volksschuldienstes angerechnet werden, soweit sie die in § 1 Nr. 2 und § 2 der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Förderschulen zu fordernden Sockelzeiten übersteigen. ²Diese übersteigenden Zeiten sind jedoch nur bis zur Hälfte und nicht über zwei Jahre hinaus anrechenbar.

1.3 Beförderung von Lehrern und Lehrerinnen

Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG (Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung) werden zugelassen für die Beförderung von Lehrern und Lehrerinnen aus Ämtern, die nach Nrn. 2.1 bis 2.5 dieser Allgemeinen Regelungen nicht regelmäßig zu durchlaufen sind, soweit sie nicht von der Regelung nach Art. 46 BayBG betroffen sind.

1.4 Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen

Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG (Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten) werden zugelassen für die Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen in Ämter, die nicht den Regelungen nach Art. 45 und 46 BayBG unterliegen.

2. **Regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter**

Es wird der Bestimmung einer obersten Dienstbehörde nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LlbG zugestimmt, dass folgende Ämter nicht regelmäßig zu durchlaufen sind:

2.1 Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit der Qualifikation nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen

Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Leiter oder zur Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen (BesGr A 14 mit Amtszulage)

das Amt des Fachlehrers oder der Fachlehrerin in BesGr A 13.

2.2 Lehrkräfte mit der Qualifikation für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen

2.2.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 oder zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 13

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage;

2.2.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

2.2.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 oder einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13;

2.2.4 bei der Beförderung eines Lehrers oder einer Lehrerin, der oder die das Amt des Leiters oder der Leiterin einer Volksschule (BesGr A 12 mit Amtszulage) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 BayBesG erhält, in ein Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage oder der BesGr A 14

das Amt der BesGr A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13 und A 13 mit Amtszulage;

2.2.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13;

2.2.6 bei der Beförderung eines Konrektors oder einer Konrektorin der BesGr A 12 mit Amtszulage oder eines Zweiten Konrektors oder einer Zweiten Konrektorin der BesGr A 12 mit Amtszulage oder von einem Amt der BesGr A 13 zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14

die Ämter der BesGr A 13 und A 13 mit Amtszulage bzw. die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;

2.2.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 13 zum Schulrat oder zur Schulrätin (BesGr A 14 mit Amtszulage)

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

2.2.8 bei der Beförderung eines Regierungsschulrats oder einer Regierungsschulrätin (BesGr A 14) in ein Amt der BesGr A 15

das Amt des Schulrats oder der Schulrätin (BesGr A 14 mit Amtszulage).

2.3 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik

2.3.1 Bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst (BesGr A 13) in ein Amt der BesGr A 14

das Amt des Studienrats oder der Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage;

2.3.2 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

2.3.3 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage, eines Blinden- oder Taubstummenoberlehrers oder einer Blinden- oder Taubstummenoberlehrerin (BesGr A 13 mit Amtszulage kw) zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Aus-

- bildung von Lehrern und Lehrerinnen an Förderschulen (BesGr A 14 mit Amtszulage)
das Amt der BesGr A 14;
- 2.3.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 15
das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage;
- 2.3.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage
das Amt der BesGr A 15;
- 2.3.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 zum Schulamtsdirektor oder Regierungsschuldirektor oder zur Schulamtsdirektorin oder Regierungsschuldirektorin (BesGr A 15)
das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage.
- 2.4 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Realschulen
- 2.4.1 Bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Realschuldienst (BesGr A 13) zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin (BesGr A 14), Institutsrektor oder Institutsrektorin (BesGr A 14) oder Beratungsrektor oder Beratungsrektorin
das Amt des Studienrats oder der Studienrätin im Realschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage;
- 2.4.2 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Realschuldienst (BesGr A 13) zum Zweiten Realschulkonrektor oder zur Zweiten Realschulkonrektorin (BesGr A 14 mit Amtszulage), Beratungsrektor oder Beratungsrektorin als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten (BesGr A 14 mit Amtszulage) oder Realschulkonrektor oder Realschulkonrektorin (BesGr A 14 mit Amtszulage)
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;
- 2.4.3 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Realschuldienst (BesGr A 13 mit Amtszulage) zum Realschulkonrektor oder zur Realschulkonrektorin (BesGr A 15)
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 14 und A 14 mit Amtszulage;
- 2.4.4 bei der Beförderung eines Seminarrektors oder einer Seminarrektorin (BesGr A 14), Institutsrektors oder Institutsrektorin (BesGr A 14) sowie eines Beratungsrektors oder einer Beratungsrektorin (BesGr A 14) zum Realschuldirektor oder zur Realschuldirektorin der BesGr A 15 mit Amtszulage
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 14 mit Amtszulage und A 15;
- 2.4.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage (Realschulrektor oder Realschulrektorin, Realschulkonrektor oder Realschulkonrektorin; Zweiter Realschulkonrektor oder Zweite Realschulkonrektorin, Beratungsrektor oder Beratungsrektorin als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten) zum Realschuldirektor oder zur Realschuldirektorin der BesGr A 15 mit Amtszulage
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 15;
- 2.5 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen
Bei der Beförderung von Studiendirektoren und Studiendirektorinnen der BesGr A 15 zu Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen (BesGr A 16)
das Amt des Studiendirektors und der Studiendirektorin der BesGr A 15 mit Amtszulage.
- 2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 9 in ein Amt der BesGr A 10
das Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage.
- 2.7 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14
das Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 2 und 9 der Anlage 1 zum BayBesG.
- 2.8 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 15 in ein Amt der BesGr A 16
das Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage nach Fußnote 1 der Anlage 1 zum BayBesG.
- 2.9 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 16 in ein Amt der Besoldungsordnung B
– das Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage
– das Amt der BesGr A 16 mit einer besonderen Amtszulage.
- 2.10 Die Ämter der Besoldungsordnung B
im staatlichen Bereich, bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, bei den kommunalen Spitzenverbänden, bei der Landeshauptstadt München und bei der Stadt Nürnberg.
- 2.11 Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen
- 2.11.1 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr R 1 in ein Amt der BesGr R 2
das Amt der BesGr R 1 mit Amtszulage;
- 2.11.2 bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr R 2 in ein Amt der BesGr R 3
das Amt der BesGr R 2 mit Amtszulage;
- 2.11.3 die Ämter ab der BesGr R 3.
3. **Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 LlbG**
Die Zustimmung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der obersten Dienstbehörde, dass ein Wechsel zwischen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, zweite Qualifikationsebene, in die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik), zweite Qualifikationsebene, zulässig ist, wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
Die Beamten und Beamtinnen müssen zusätzlich zu ihrer erworbenen Qualifikation
– eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im IuK-Bereich mit technischem Bezug und

- fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im IuK-Bereich (einschließlich Training am Arbeitsplatz zur Vertiefung des erworbenen Fachwissens) im Umfang von mindestens sechs Wochen nachweisen. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

4. **Sicherung der Mobilität nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LlbG**

Die Zustimmung des Landespersonalausschusses wird erteilt für die Feststellung der obersten Dienstbehörde im nichtstaatlichen Bereich, dass den jeweiligen Qualifikationen im Geltungsbereich des BayBG die nachstehend genannten, nicht im Geltungsbereich des BayBG erworbenen uneingeschränkten Qualifikationen gleichwertig sind:

4.1 Vierte Qualifikationsebene

4.1.1 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

4.1.1.1 Qualifikation, erworben durch Bestehen einer Ersten Juristischen Prüfung oder einer Ersten Juristischen Staatsprüfung und einer Zweiten Juristischen Staatsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland;

4.1.1.2 Qualifikation, erworben durch das Bestehen der Staatsprüfung im Abschlussverfahren der einstufigen Juristenausbildung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

4.1.2.1 Qualifikation, erworben durch

- den Abschluss eines einschlägigen technisch-wissenschaftlichen Hochschulstudiums,
- Ableistung des Vorbereitungsdienstes und
- entweder erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Dienst in Baden-Württemberg oder erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. Main in einer der ZAPO/htD entsprechenden Fachrichtung.

4.1.2.2 Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einer der AHZAPO/hD entsprechenden Fachrichtung (Schwerpunkt).

4.1.3 Fachlaufbahn Gesundheit

Qualifikation, erworben durch Bestehen der entsprechenden Prüfung (staatsärztliche Prüfung, Amtsarztprüfung, Physik) in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

4.2 Dritte Qualifikationsebene

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

4.2.1 Qualifikation für eine durch ZAPO geregelte Laufbahn der allgemeinen (inneren) Verwaltung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn

- ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben der dritten Qualifikationsebene) abgeleistet und

- die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

4.2.2 Qualifikation für eine durch ZAPO geregelte Laufbahn in der Sozialverwaltung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung, wenn

- ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben der dritten Qualifikationsebene) abgeleistet und

- die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

4.3 Zweite Qualifikationsebene

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

4.3.1 Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Qualifikationsprüfung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland für eine Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung (einschließlich der Kommunalverwaltung).

4.3.2 Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Qualifikationsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung.

5. **Prüfungsanerkennungen**

5.1 Einstellungsprüfung für die zweite Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst als Ersatz für das besondere Auswahlverfahren für die zweite Qualifikationsebene bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

Bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen wird für die Einstellung in die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen die Einstellungsprüfung für den Polizeivollzugsdienst nach der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 2 LlbG als Ersatz für das Auswahlverfahren für die Einstellung in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen anerkannt.

5.2 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen der dritten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

Bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen wird für die Einstellung in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen einer Ausnahme von dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung hat, zugestimmt (§ 14 Satz 2 AVfV).

6. **Probezeit**

Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (bis 31. Mai 2006 Bayerisches Hochschullehrergesetz) unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurden, auf die Probezeit bei Oberärzten und Oberärztinnen der bayerischen Universitätsklinika

Es wird nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG zugestimmt, dass Zeiten, die nach dem Qualifikationserwerb in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz oder dem Bayerischen Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit in der Funktion eines Oberarztes oder einer Oberärztin abgeleistet wurden, bis zum Umfang von zwei Jahren auf die Probezeit angerechnet werden.

Abschnitt II

1. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

2. **Außerkräfttreten**

¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 20. Mai 2009 (FMBl S. 148, StAnz Nr. 22), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2010 (FMBl S. 122, StAnz Nr. 20), außer Kraft. ²Die Nrn. 2 und 6 sind insofern weiter anwendbar, soweit Art. 70 LlbG die Fortgeltung von Vorschriften der Laufbahnverordnung anordnet.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Besoldung

2032-F

Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 22. Dezember 2010

Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 16 997/10

I.

Aufgrund von Art. 102 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), Art. 52 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

Vorwort

Mit der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F) wird die Besoldung der Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Staates sowie der Beamten und Beamtinnen der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Dienstherren erschöpfend durch Landesrecht geregelt. Die nachfolgenden Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) dienen der Interpretation der neuen gesetzlichen Vorschriften und sollen deren Anwendung erleichtern. Durch die Aufnahme von praxisnahen Beispielen werden dabei insbesondere die neuen Vorschriften zum Stufeneinstieg und Stufenaufstieg sowie die Überleitungsregelungen erläutert. Hervorzuheben sind insoweit die Art. 21, 30, 31 und 52 sowie die Übergangsvorschriften der Art. 103 ff. Die Struktur der BayVwVBes folgt dabei dem Aufbau des BayBesG. Soweit Besoldungsvorschriften des Bundes- und Landesrechts inhaltlich weitgehend unverändert geblieben sind, werden die dazu vorhandenen Verwaltungsvorschriften in die ab 1. Januar 2011 geltenden BayVwVBes integriert und soweit erforderlich an die neuen bayerischen Rechtsvorschriften angepasst. Die Verwaltungsvorschriften sind in der Regel auch von den nichtstaatlichen Dienstherren zu beachten. Ausnahmen gelten dann, wenn diese gesetzlich zugelassen sind (z. B. bei Zuständigkeitsregelungen nach Art. 14 Satz 3 oder Art. 15 Abs. 3 BayBesG) oder sich aus dem Regelungsinhalt einer Norm ein Ermessensspielraum des Dienstherrn ableiten lässt; in diesem Fall wird den nichtstaatlichen Dienstherrn die Anwendung empfohlen.

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften ersetzen die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 21. Dezember 2001 (Beilage zum Staatsanzeiger 2002 Nr. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 2009 (FMBl S. 360, StAnz Nr. 39).

Gliederungshinweise

Die Nummerierung der einzelnen Verwaltungsvorschriften entspricht der Artikelfolge des BayBesG. Die im Gesetz enthaltene Untergliederung in Teile und Abschnitte wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls auf die Verwaltungsvorschriften übertragen.

Die zweite Ziffer der Nummerierung bezieht sich in der Regel auf den Absatz des Artikels (z. B. enthält die Nr. 34.1 Hinweise zu Art. 34 Abs. 1 BayBesG); soweit allgemeine Hinweise zur jeweiligen Vorschrift erforderlich sind, werden diese mit der Ziffer „0“ an der zweiten Stelle der Nummerierung gekennzeichnet und den Erläuterungen im Einzelnen vorangestellt (z. B. Nr. 21.0 mit allgemeinen Hinweisen zu Art. 21 BayBesG). Ab der dritten Ziffer folgen laufende Nummern. Bei Verwaltungsvorschriften zu Artikeln, die nicht in Absätzen untergliedert sind, beginnt die laufende Nummerierung bereits bei der zweiten Ziffer. Diese Systematik soll die Suche nach der passenden Verwaltungsvorschrift zu einem bestimmten Artikel des BayBesG erleichtern, weshalb ihr der Vorzug vor einer fortlaufenden Nummerierung gegeben wird.

Sonstige Verwaltungsvorschriften, die sich nicht auf einen Artikel des BayBesG beziehen sind in den Anlagen 1 bis 6 enthalten.

Artikel ohne Bezeichnung sind solche des BayBesG.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 2	Bestandteile der Besoldung
Art. 4	Anspruch auf Besoldung
Art. 6	Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
Art. 7	Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
Art. 8	Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischen staatliche oder überstaatliche Einrichtung
Art. 9	Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
Art. 10	Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
Art. 11	Anrechnung von Sachbezügen
Art. 13	Verjährung
Art. 14	Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung
Art. 15	Rückforderung der Besoldung

Teil 2

Grundbezüge

Abschnitt 1

Vorschriften für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B

- Art. 21 Grundgehalt bei Verleihung eines anderen Amtes
- Art. 30 Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnung A
- Art. 31 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- Art. 33 Strukturzulage
- Art. 34 Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
- Art. 35 Grundlagen des Familienzuschlags
- Art. 36 Stufen des Familienzuschlags
- Art. 37 Änderung des Familienzuschlags
- Art. 38 Auslandsbesoldung

Abschnitt 3

Regelungen für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

- Art. 47 Bemessung des Grundgehalts

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 1

Zulagen

- Art. 51 Stellenzulagen
- Art. 52 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- Art. 53 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- Art. 54 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- Art. 55 Erschwerniszulagen

Abschnitt 2

Zuschläge

- Art. 58 Altersteilzeit

Abschnitt 3

Vergütungen

- Art. 61 Mehrarbeitsvergütung

Abschnitt 4

Leistungsbezüge

- Art. 66 Leistungsstufe
- Art. 67 Leistungsprämie
- Art. 68 Vergabebudget und -verfahren

Abschnitt 5

Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen

- Art. 75 Anwärterbezüge
- Art. 76 Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung
- Art. 80 Anrechnung auf die Anwärterbezüge
- Art. 81 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 6

Jährliche Sonderzahlung

- Art. 83 Grundbetrag
- Art. 84 Erhöhungsbetrag
- Art. 85 Sonderbetrag für Kinder
- Art. 86 Ausschlussstatbestand
- Art. 87 Zahlungsweise, Teilzuwendung

Teil 4

Sonstige Leistungen

- Art. 91 Leistungen außerhalb der Besoldung
- Art. 92 Aufwandsentschädigungen
- Art. 94 Ballungsraumzulage
- Art. 97 Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

Teil 5

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

- Art. 101 Sachbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 103 Rechtsanwendung für Vorhandene
- Art. 104 Überführung oder Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R
- Art. 105 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen
- Art. 106 Einordnung der Vorhandenen in die neuen Grundgehaltstabellen
- Art. 108 Sonstige Übergangsregelungen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Anlage 2: Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare
- Anlage 3: Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten
- Anlage 4: Entgelt für Hausdienstgeschäfte
- Anlage 5: Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Anlage 6: Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

2. Bestandteile der Besoldung

- 2.1.1** ¹Die Besoldung setzt sich aus Grund- und Nebenbezügen zusammen (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Teilen 2 und 3 BayBesG). ²Durch die Differenzierung zwischen Grund- und Nebenbezügen werden rein alimentative Besoldungsbestandteile (Grundbezüge) und solche mit nur bedingt alimentativem Charakter (Nebenbezüge) voneinander abgegrenzt. ³Die Grundbezüge orientieren sich am statusrechtlichen Amt des Beamten oder der Beamtin. ⁴Dagegen bestimmen sich die Nebenbezüge in erster Linie nach dem Amt im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten). ⁵Einzelne Nebenbezüge knüpfen darüber hinaus an die Dienstleistung an sich (jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) bzw. an die Qualität dieser Dienstleistung (Leistungsbezüge) an. ⁶Die Abgrenzung zwischen Grund- und Nebenbezügen ist zudem von Bedeutung für die übrigen allgemeinen Vorschriften in Teil 1, soweit nicht in den folgenden Teilen Abweichungen geregelt sind. ⁷Sie ist außerdem von Bedeutung für andere beamtenrechtliche Rechtsgebiete, die generell auf die Besoldung oder speziell auf einzelne Besoldungsbestandteile verweisen.
- 2.1.2** ¹Die Zuordnung der Begriffsbestimmung der Besoldung zu den allgemeinen Vorschriften in Teil 1 verdeutlicht, dass die einzelnen Besoldungsbestandteile für alle vom Gesetz erfassten Berechtigten Bedeutung haben können, es sei denn, in den besonderen Vorschriften ist etwas Abweichendes bestimmt. ²Auch die übrigen Vorschriften in Teil 1 finden auf die Besoldung grundsätzlich Anwendung, soweit sich nicht aus dem Regelungsinhalt der Vorschriften in den anderen Teilen etwas anderes ergibt.
- 2.1.3** ¹Nicht zur Besoldung gehören die sonstigen Leistungen nach Teil 4 BayBesG. ²Hier handelt es sich z. B. um Kostenerstattungen oder Fürsorgeleistungen des Dienstherrn.
- 2.2.1** ¹Die Aufzählung der Besoldungsbestandteile ist abschließend. ²Darüber hinausgehende Leistungen dürfen ohne gesetzliche Grundlage nicht gewährt werden. ³Kern der Grundbezüge ist das an das verliehene Amt (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) anknüpfende Grundgehalt. ⁴Die Normverweise in der Klammer zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 verdeutlichen das. ⁵Eine Besonderheit ergibt sich aus Art. 106 Abs. 2 Satz 2. ⁶Zum „entsprechenden Grundgehalt“ in diesem Sinn gilt in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 der Betrag der Grundgehaltstufe,

die am 31. Dezember 2010 erreicht war (vgl. Nr. 106.2.2).

- 2.2.2** ¹Die neue Strukturzulage tritt an die Stelle der bisherigen allgemeinen Stellenzulage. ²Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 33 verwiesen.
- 2.2.3.1** ¹Amtszulagen galten im bisherigen Bundesrecht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 86 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) als Bestandteil des Grundgehalts, was vor allem von Bedeutung war für die Definition des in beamtenrechtlichen Vorschriften verwendeten Begriffs des „Endgrundgehalts“. ²An dessen Stelle ist vor dem Hintergrund der Neuordnung der Zuständigkeiten im Zuge der Föderalismusreform das Grundgehalt getreten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG). ³Dem trägt die Regelung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Rechnung, wonach die Amtszulage einen eigenständigen, dem Grundgehalt gleichgestellten Besoldungsbestandteil darstellt (vgl. Nr. 34.1.3). ⁴In Konsequenz bestimmt Art. 2 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), dass die Verleihung eines anderen Beförderungsamtes mit einer (höheren) Amtszulage eine Ernennung darstellt. ⁵Damit hat sich an der beamtenrechtlichen Rechtsposition von Beamten und Beamtinnen in Ämtern mit Amtszulage im Vergleich zum früheren Recht nichts geändert.
- 2.2.3.2** ¹Mit der in Art. 34 Abs. 2 geregelten Zulage für besondere Berufsgruppen ist ein Systemwandel verbunden, der das Ziel hat, Stellenzulagen des früheren Bundesrechts, die für herausgehobene Funktionen gewährt worden sind, welche für eine bestimmte Berufsgruppe typisch und daher als zum Amtsinhalt gehörend zu bewerten sind, in eine der Amtszulage gleichstehenden Zulage umzuwidmen. ²Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 34.2 verwiesen.
- 2.2.4** ¹Die Einbeziehung des Familienzuschlags in die Grundbezüge stellt klar, dass im Neuen Dienstrecht in Bayern die familienbezogenen Besoldungsbestandteile den amtsbezogenen alimentativ gleichgestellt werden. ²Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 35 ff. verwiesen.
- 2.2.5** ¹Ihrer Zweckbestimmung nach ergänzt die Auslandsbesoldung im Fall einer dienstlichen Verwendung im Ausland die Inlandsbesoldung. ²Dem trägt ihre Zuordnung zu den Grundbezügen Rechnung.
- 2.3** ¹Die Konkretisierung der Nebenbezüge dient der Abgrenzung der Besoldungsbestandteile, die an Verwendungen und Tätigkeiten anknüpfen, die nicht zwangsläufig auf Dauer ausgerichtet sind oder besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin voraussetzen (unständige Besoldungsleistungen). ²Die systematische Aufzählung der Nebenbezüge in Art. 2 Abs. 3 erleichtert auch deren Einbeziehung oder Außerachtlassung bei der Bemessung anderer Besoldungsleistungen (z. B. bei der jährlichen Sonderzahlung). ³Einzelheiten dazu ergeben sich aus den maßgeblichen Vorschriften.

4. Anspruch auf Besoldung

4.0 Zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 wird auf Anlage 6 hingewiesen.

4.1 Satz 1 enthält den besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass bei Erfüllen der im Gesetz geregelten Voraussetzungen regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Besoldung besteht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. z. B. Art. 66 Abs. 2 Satz 4, Art. 67 Abs. 1 Satz 2).

¹Satz 2 regelt den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Besoldung im Ganzen, aber auch in den einzelnen Bestandteilen. ²Erfasst wird damit nicht nur die erstmalige Entstehung eines Besoldungsanspruchs, sondern auch dessen (teilweise) Erhöhung durch Veränderung der einzelnen Besoldungsbestandteile (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz). ³Entsprechendes gilt für die ebenfalls in Satz 2 geregelte Beendigung des Anspruchs auf die Besoldung im Gesamten und in seinen Bestandteilen. ⁴Der Anspruch auf Besoldung an sich entsteht mit dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 8 Abs. 1 und 4 BeamStG, Art. 2 Abs. 1 und 2 LfBG) oder der Versetzung (Art. 48 BayBG) oder der Übernahme bzw. dem Übertritt (Art. 51 BayBG) in den Dienst eines der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Dienstherren. ⁵Das gilt auch für den Anspruch auf Besoldung aus einem anderen (höheren) Amt. ⁶Der Zeitpunkt der Entstehung bzw. der Beendigung des Anspruchs auf Besoldungsleistungen entsteht im Übrigen nach Maßgabe der einschlägigen Einzelvorschriften.

4.2 ¹In Fällen, in denen der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erfolgt die Berechnung der Bezüge nach Kalendertagen. ²Damit werden je Anspruchstag in Monaten mit 31 Kalendertagen 1/31, in Monaten mit 30 Kalendertagen 1/30 und im Februar 1/28 bzw. in einem Schaltjahr 1/29 der (Monats-)Bezüge gezahlt. ³Dies gilt nicht für Bezügebestandteile, die nur für tatsächlich geleistete Dienste gewährt werden.

4.3 Zahlung der Bezüge

¹Die monatlichen, im Voraus zu zahlenden Bezüge für Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen (Art. 4 Abs. 3 Satz 1) werden am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist (Zahltag). ²Ist dieser Tag ein Samstag, so gilt der vorletzte Werktag als Zahltag.

6. Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

¹Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach beamtenrechtlichen oder richterrechtlichen Vorschriften ermäßigt ist, erhalten Besoldung (Art. 2 Abs. 1) entsprechend dem Verhältnis der festgelegten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung. ²Abweichungen hiervon sind

insbesondere bei Nebenbezügen möglich und bei der speziellen Regelung jeweils ausdrücklich bestimmt, wie z. B. in Art. 36 Abs. 4 und 5 jeweils letzter Satz für den Familienzuschlag oder Art. 67 Abs. 2 Satz 4 für die Gewährung von Leistungsprämien.

Besoldungsbestandteile in festen Monatsbeträgen stehen auch dann nur anteilig zu, wenn ein Teilzeitbeschäftigter oder eine Teilzeitbeschäftigte die Voraussetzungen in einem Umfang erfüllt, die bei einem Vollzeitbeschäftigten oder einer Vollzeitbeschäftigten zu einer vollen Zahlung führen würde.

7. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

7.0 Allgemeines

7.0.1 Hinweise zu den dienstrechtlichen Regelungen der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) in der jeweils geltenden Fassung.

7.0.2 ¹Dem begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin steht ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit die Besoldung gemäß Art. 7 zu. ²Nach Art. 7 Satz 1 wird die Besoldung in analoger Anwendung des Art. 6 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. ³Der begrenzt dienstfähige Beamte oder die begrenzt dienstfähige Beamtin soll jedoch keine niedrigeren Bezüge erhalten als der Beamte oder die Beamtin, der oder die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. ⁴Mindestgrenze für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ist deshalb das (fiktive) Ruhegehalt, das der Beamte oder die Beamtin erhalten würde, wenn er oder sie zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre (Art. 7 Satz 2).

¹In der Praxis kann sich diese Regelung so auswirken, dass bei begrenzter Dienstfähigkeit die Bezüge in Höhe des Ruhegehalts gezahlt werden, weil sie höher sind als die anteilige Besoldung nach Art. 7 Satz 1. ²Dies gilt umso mehr, als bei der Berechnung des (fiktiven) Ruhegehaltssatzes die in Art. 103 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) enthaltenen Übergangsvorschriften Anwendung finden. ³Materiell-rechtlich handelt es sich bei den Bezügen in Höhe des fiktiven Ruhegehalts um Besoldung.

7.0.3 ¹Bei entsprechender Anwendung des Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG (vgl. Abschnitt 7 Nr. 3.2.4 Abs. 3 der VV-Beamtr) verkürzt sich der Besoldungsanspruch auf die sich gemäß Art. 7 ergebende Höhe. ²Wird die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit im Widerspruchsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren aufgehoben, steht dem betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin mit Bekanntgabe des behördlichen Bescheids bzw. mit Rechtskraft

des gerichtlichen Urteils ein Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Besoldung zu. ³Bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit werden die einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

7.1 Vergleichsberechnung

7.1.1 ¹Zur Feststellung der bei begrenzter Dienstfähigkeit zustehenden Besoldung sind die nach Art. 7 Satz 1 zustehenden (arbeitszeitanteiligen) Bezüge mit dem (fiktiven) Ruhegehalt zu vergleichen, das dem Beamten oder der Beamtin zustünde, wenn er oder sie zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre (Art. 7 Satz 2). ²Die höheren Bezüge stehen als Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit zu.

7.1.2 ¹Nach Sinn und Zweck der Regelung sind unter dem Begriff „Ruhegehalt“ die Versorgungsbezüge zu verstehen, die nach dem BayBeamtVG bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zustehen würden. ²Dies hat Bedeutung vor allem für den Familienzuschlag der Stufe 2 und folgende. ³Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört zu den ruhegehaltfähigen Bezügen (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG), auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet wird (Art. 11 Abs. 3 BayBeamtVG). ⁴Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird hingegen neben dem Ruhegehalt gezahlt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG). ⁵Gleichwohl gehört er zum „Ruhegehalt“ im Sinn des Art. 7 Satz 1. ⁶Für die zur Feststellung der Mindestbesoldung (Art. 7 Satz 2) erforderliche Vergleichsberechnung bedeutet dies Folgendes:

- ¹Der Familienzuschlag nach Art. 36 gehört zur Besoldung (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4). ²Diese Besoldung ist nach Art. 7 Satz 1 entsprechend Art. 6 zu kürzen. ³Die Vorschriften des Art. 36 Abs. 4 bis 6 sind zu beachten.
- Der so gekürzten Besoldung ist das (fiktive) Ruhegehalt ggf. zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG gegenüberzustellen.

7.1.3 ¹Maßgebend für die Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge. ²Steuerliche Begünstigungen der Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) bleiben außer Ansatz.

7.1.4 Nicht zu den in die Vergleichsberechnung einzubeziehenden Bezügen gehören insbesondere die

- Erschwerniszulagen,
- Mehrarbeitsvergütung,
- Leistungsprämie,
- Vollstreckungsvergütung.

Diese Bezüge werden in der nach den einschlägigen Vorschriften zustehenden Höhe neben der Besoldung nach Art. 7 gezahlt.

¹Für die Vollstreckungsvergütung gilt allerdings eine Besonderheit. ²Sie wird unabhängig vom

Umfang der Arbeitszeit des begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin für einen bestimmten Vollstreckungserfolg gewährt und unterliegt schon von daher nicht der arbeitszeitanteiligen Kürzung gemäß Art. 7 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6. ³Die Vollstreckungsvergütung scheidet deshalb, obgleich Nebenbezug im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Nr. 3, bei der Vergleichsberechnung als arbeitszeitanteilige Besoldung grundsätzlich aus. ⁴Sie ist allerdings bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 BayBeamtVG bei der Ermittlung der (fiktiven) ruhegehaltfähigen Bezüge der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen zu berücksichtigen. ⁵Die Vollstreckungsvergütung fließt damit in die Berechnung des Ruhegehalts mit ein. ⁶Ergibt in diesem Fall die Vergleichsberechnung, dass als Besoldung im Sinn des Art. 7 ein Betrag in Höhe des (fiktiven) Ruhegehalts zu gewähren ist, so erhält der Beamte oder die Beamtin (Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherin) damit bereits einen Anteil der ihm oder ihr als Nebenbezug zustehenden Vollstreckungsvergütung. ⁷Dieser Anteil ist auf die als Nebenbezug im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 zustehende Vergütung anzurechnen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

7.1.5 ¹Zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe nach Art. 7 Satz 2 ist fiktiv das Ruhegehalt zu berechnen, das der Beamte oder die Beamtin erhalten hätte, wenn er oder sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. ²Entsprechendes gilt auch im Verfahren nach Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG in Verbindung mit Abschnitt 7 Nr. 3.2.4 Abs. 3 VV-BeamtR. ³Unerheblich ist hingegen das Ruhegehalt, das der Beamte oder die Beamtin erhalten hätte, wenn er oder sie zum Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit aus anderen Gründen (z. B. Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt worden wäre.

7.1.6 ¹Bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Tag vor Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit zu berücksichtigen. ²Im Fall des Verfahrens entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG in Verbindung mit Abschnitt 7 Nr. 3.2.4 Abs. 3 VV-BeamtR rechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Tag vor Beginn der Kürzung der Bezüge. ³Der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zeit vom Eintritt des maßgeblichen Zeitpunkts bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mit zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG).

Bei der Anwendung des in Art. 103 BayBeamtVG geregelten Übergangsrechts ist als Zurechnungszeit weiterhin ein Drittel der Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres hinzuzurechnen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung).

7.1.7 Bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts ist ferner Folgendes zu beachten:

- 7.1.7.1** Für den Fall, dass die begrenzte Dienstfähigkeit infolge eines Dienstunfalls eingetreten ist, finden die Vorschriften der Art. 53 und 54 BayBeamtVG über dienstunfallbedingte Erhöhungen des Ruhegehalts Anwendung.
- ¹Die personalverwaltenden Dienststellen haben bereits bei Übersendung der Personalakten an die Bezügestelle Versorgung ausdrücklich auf einen möglichen Zusammenhang zwischen einem anerkannten Dienstunfall und der begrenzten Dienstfähigkeit hinzuweisen. ²Die Bezügestelle Versorgung hat die zuständige Unfallfürsorgestelle unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren.
- ¹Die Unfallfürsorgestelle prüft, ob die begrenzte Dienstfähigkeit auf einem anerkannten Dienstunfall beruht, und teilt ihre intern getroffene Entscheidung der für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts zuständigen Bezügestelle Versorgung mit. ²Beruht die begrenzte Dienstfähigkeit auf einem anerkannten Dienstunfall, wird der Anspruch auf Besoldung in Höhe des Unfallruhegehalts von Amts wegen berücksichtigt und die Besoldung ggf. angepasst. ³Die Bezügestelle Versorgung berechnet dazu das fiktive Ruhegehalt unter Berücksichtigung der dienstunfallrechtlichen Bestimmungen und teilt das Ergebnis (= Gesamtbetrag des maßgeblichen Ruhegehalts) der Bezügestelle Besoldung mit.
- 7.1.7.2** ¹Die Regelungen der Art. 27 und 73 BayBeamtVG sind anzuwenden. ²Die personalverwaltenden Dienststellen haben die Beamten und Beamtinnen bereits mit der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Möglichkeit des Antrags auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27 BayBeamtVG sowie die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 73 BayBeamtVG hinzuweisen. ³Hierzu wird den Beamten und Beamtinnen mit dem Bescheid über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ein Antragsformular ausgehändigt und die zuständige Bezügestelle Versorgung benannt, bei der der Antrag zu stellen ist.
- 7.1.7.3** Wäre das Ruhegehalt im Fall eines Ruhestandseintritts um einen Kindererziehungszuschlag oder Pflegezuschlag zu erhöhen, sind die Art. 71 und 72 BayBeamtVG auch bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts anzuwenden.
- 7.1.7.4** Die Regelung über die Minderung des Ruhegehalts um einen Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBeamtVG ist anzuwenden.
- 7.1.7.5** Die Vorschriften über die Mindestversorgung (Art. 26 Abs. 5, Art. 53 Abs. 3 BayBeamtVG) sind anzuwenden.
- 7.1.7.6** Die nach dem Besoldungsrecht zustehenden kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag sind in entsprechender Anwendung des Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG als Unterschiedsbetrag neben der Besoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehalts in voller Höhe anzusetzen.
- 7.1.7.7** Die Ruhens- und Kürzungsvorschriften der Art. 83 bis 86 und 92 BayBeamtVG finden keine Anwendung.
- 7.1.7.8** Im Übrigen wird auf die entsprechenden Hinweise in den Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht hingewiesen.
- 7.2** **Änderungen während der Verwendung mit begrenzter Dienstfähigkeit**
- 7.2.1** ¹Allgemeine Änderungen der Versorgungsbezüge (Bezügeanpassungen) und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich im Fall der Versetzung in den Ruhestand zum Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit auch auf das Ruhegehalt auswirken würden (z. B. Änderungen im Familienzuschlag), sind bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts zu berücksichtigen. ²Andere Änderungen während der Verwendung nach § 27 BeamStG, die keine Auswirkung auf die (effektive) Versorgung haben würden, haben auch keine Konsequenzen für das fiktive Ruhegehalt.
- ¹Bei Änderungen der Besoldung – wie z. B. regelmäßiger Stufenaufstieg, Beförderung – nach dem Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit ist deshalb die arbeitszeitanteilige Besoldung neu zu berechnen und mit dem fiktiven Ruhegehalt nach dem (ggf. durch Bezügeanpassungen und Änderungen im Familienzuschlag aktualisierten) Stand zu Beginn der Verwendung in Teildienstfähigkeit zu vergleichen. ²Ist die geänderte Besoldung höher als das fiktive (unveränderte) Ruhegehalt, steht diese zu. ³Insoweit wirken sich individuelle Änderungen auf die Besoldung nach Art. 7 aus. ⁴Ist das Ruhegehalt höher als die geänderte arbeitszeitanteilige Besoldung, verbleibt es dabei. ⁵Die Veränderungen wirken sich dann ggf. erst beim späteren Eintritt in den Ruhestand aus.
- 7.2.2** ¹Während der Verwendung mit begrenzter Dienstfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht. ²Die Zeit der Verwendung nach § 27 BeamStG wird erst bei Eintritt in den Ruhestand hinzugerechnet.
- 7.2.3** ¹Für Beamte und Beamtinnen mit begrenzter Dienstfähigkeit, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, wird der Altersteilzeitzuschlag unter Berücksichtigung des Art. 7 berechnet. ²Im Einzelnen wird hierzu auf die Hinweise zu Art. 58 Bezug genommen.
- 7.3** **Sonstige Bezüge**
- ¹Maßgeblich für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung sind die zustehenden Jahresbezüge (Art. 83 Abs. 1 Satz 1). ²Soweit die Besoldung des begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin in Höhe des Betrags des fiktiven Ruhegehalts gewährt wird, weil dieses höher ist als die sich nach Art. 7 Satz 1 ergebende arbeitszeitanteilige Besoldung, sind diese höheren Bezüge maßgeblich für die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung. ³Es sind dabei die für aktive Beamte und Beamtinnen geltenden

Vomhundertsätze zugrunde zu legen (Art. 83 Abs. 2 Nr. 1); für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung ist in diesem Fall Art. 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBeamtVG entsprechend anzuwenden. ⁴Der Erhöhungsbetrag (Art. 84) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (Art. 6).

7.4 Richterrecht

¹Die vorstehenden Regelungen gelten für Richter und Richterinnen entsprechend. ²Hinsichtlich Nr. 7.0.3 sind die richterrechtlichen Besonderheiten aus Art. 78 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 3 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) zu beachten.

8. Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

8.1.1 ¹Eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung kann nur angenommen werden, wenn ein Rechtsverhältnis bestand, durch das der oder die Betreffende in die Verwaltungsorganisation und den Arbeitsablauf weisungsgebunden eingliedert war. ²Auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelnen (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) kommt es nicht an.

8.1.2 ¹Zwischen- und überstaatliche Organisationen sind solche Einrichtungen, zu denen aus deutschen öffentlichen Haushalten einmalige oder laufende Beiträge geleistet werden. ²Dies sind insbesondere die in den Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (Entsendungsrichtlinien – EntsR) vom 26. September 2005 (GMBl S. 1073) und den jeweiligen Änderungen hierzu aufgeführten Einrichtungen.

8.1.3 ¹Eine Versorgung liegt regelmäßig dann vor, wenn laufende Zahlungen aus der Verwendung geleistet werden. ²Nicht erfasst werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. ³Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung.

¹Eine Versorgung aus der Verwendung braucht in der zugrunde liegenden Regelung nicht als solche bezeichnet zu sein. ²Entscheidend ist, dass es sich bei der Leistung um einen Bezug aufgrund einer früheren Dienstleistungspflicht bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung handelt.

Der Kürzungsbetrag ist unabhängig von der Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge zu ermitteln; er darf weder die Versorgungsbezüge noch 60 v. H. der Besoldung überschreiten.

8.1.4 Für die Umrechnung einer in ausländischer Währung gewährten Versorgung gilt Folgendes:

Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert

werden, sind nach dem am Ersten des dem Zahlungszeitraum vorangehenden Monats geltenden Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

8.1.5 ¹Anzurechnen sind auch solche fiktiven Verwendungszeiten, in denen der Beamte oder die Beamtin ohne Dienstaussübung Anspruch auf Vergütung und Ruhegehalt hatte. ²Dies ist z. B. der Fall bei Beamten oder Beamtinnen, die nach Art. 41 Nr. 3 Abs. 3 Beamtenstatut der EG (in Verbindung mit Anhang IV zu dem Statut) in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder gemäß Art. 50 Abs. 3 des Statuts ihres Amtes enthoben worden sind.

Verwendungszeiten sind unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu berücksichtigen.

9. Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

9.0 Der Verlust der Besoldung tritt auch für dienstfreie Tage ein, die von Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst umschlossen werden, wenn der oder die Berechtigte jeweils gantztägig dem Dienst ferngeblieben ist.

Die Feststellung über das Vorliegen und die Dauer (unter Einschluss dienstfreier Tage) eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Genehmigung ist nach dienstrechtlichen Vorschriften zu treffen (Art. 95 BayBG).

9.1.1 ¹Auch das schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag führt zum Verlust der Besoldung. ²Ein Abzug wird jedoch nur für volle nicht geleistete Stunden (bei Lehrern bzw. Lehrerinnen: Unterrichtsstunden) vorgenommen. ³Hat der oder die Berechtigte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe, unabhängig von den auf diesen Tag tatsächlich entfallenden Dienststunden.

9.1.2 ¹Bei einer Kürzung der Besoldung nur für Teile eines Arbeitstages ist zunächst der auf den Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach Art. 4 Abs. 2 zu ermitteln. ²Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind die Tagesbezüge durch ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit (Stundenzahl) zu teilen. ³Dies gilt auch bei gleitender Arbeitszeit ohne Rücksicht darauf, wie diese regelmäßig oder an dem betreffenden Arbeitstag in Anspruch genommen wurde oder genommen worden wäre.

Beispiel:

*Besoldung eines Amtmanns,
BesGr A 11, Stufe 11 (Endstufe)
Verheiratet, zwei Kinder* = 3 770,23 €
Tagesbezüge für Juli 1/31 = 121,62 €
Stundenbezug = 121,62 : 8,4 = 14,48 €
(bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden)

9.1.3 Die auf eine ausgefallene Unterrichtsstunde entfallenden Bezüge ergeben sich aus den auf einen Kalendertag entfallenden Bezügen, geteilt durch die (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung.

Beispiel:

Besoldung eines Lehrers an Grundschulen,

BesGr A 12, Stufe 11 (Endstufe), verheiratet,

zwei Kinder = 4 129,70 €

Tagesbezüge für Juli 1/31 = 133,22 €

Unterrichtsverpflichtung:

26 Unterrichtsstunden

Umrechnung auf den Arbeitstag:

Divisor 26/5 = (5 1/5)

Stundenbezug (133,22 : 26/5) = 25,62 €

9.1.4 ¹Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors. ²Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alters, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen.

Bleibt ein Berechtigter oder eine Berechtigte, der oder die Dienst nach Dienstplan (z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) versieht, dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil der Bezüge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen.

Durch eine stundenweise Berechnung darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigten der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.

10. Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

10.1.1 Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Entlassung des Beamten oder der Beamtin bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) und spätere Aufhebung der Entlassungsverfügung;
- Versetzung des Beamten oder der Beamtin in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. Die Fälle, in denen der Beamte oder die Beamtin wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfasst;
- Verlust der Beamtenrechte nach Art. 59 BayBG und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 60 BayBG;
- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinn des § 39 BeamtStG.

¹Zeiten des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs und des Mutterschutzes werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. ²Bei Erkrankungen ist Art. 10 hingegen anwendbar.

10.1.2 ¹Anrechenbar ist Einkommen, das nur deshalb erzielt werden konnte, weil der Wegfall der Dienstleistungspflicht und die damit verbundene Freisetzung von Arbeitskapazitäten dies ermöglichte. ²In Betracht kommen alle Einkünfte aus einer selbständigen und nicht selbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitslohn, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit). ³Zur Anrechnung sind jeweils die Bruttobezüge heranzuziehen.

Die Regelung über die Besoldung bei Wahrnehmung mehrerer Hauptämter gemäß Art. 5 bleibt unberührt.

¹Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe eine Anrechnung zu erfolgen hat, ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen. ²Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. ³Über die Anrechnung ist dem bzw. der Berechtigten ein Bescheid zu erteilen.

10.2.1 Die Vorschrift gilt auch für Richter und Richterinnen (§ 71 DRiG in Verbindung mit § 20 BeamtStG).

10.2.2 ¹Anderweitige Bezüge sind alle Leistungen, die Berechtigte aus einer Verwendung von der Stelle, der sie zugewiesen sind, erhalten. ²Auf die Bezeichnung der Bezüge kommt es nicht an. ³Einmalige Bezüge bleiben jedoch außer Betracht, es sei denn, dass entsprechende Bezüge auch nach bayerischem Besoldungsrecht zustehen. ⁴Als Bezüge sind auch Entschädigungen oder Tagegelder anzusehen, die während der Dauer der Verwendung regelmäßig gezahlt werden. ⁵Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden, sind zu berücksichtigen.

10.2.3 ¹Die Anrechnung auf die Besoldung erfolgt brutto, und zwar grundsätzlich für den Monat, für den die anderweitigen Bezüge bestimmt sind. ²Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet. ³Für die Umrechnung von in ausländischer Währung gewährten Einkünften gilt Folgendes:

- Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert werden, sind nach dem am Ersten des dem Zahlungszeitraum vorangehenden Monats geltenden Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.
- Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

10.2.4 ¹Werden Beamte bzw. Beamtinnen über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zugewiesen (§ 20 BeamtStG), erhalten sie im Ausland zur Bestreitung der höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung regelmäßig ein Tagegeld. ²Das Tagegeld stellt einen anderweitigen Bezug im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 dar. ³Es wird jedoch lediglich auf den Auslandszuschlag gemäß Art. 38 in Verbindung mit § 53

BBesG angerechnet, nicht hingegen auf die Inlandsbesoldung sowie einen eventuellen Mietzuschuss gemäß Art. 38 in Verbindung mit § 54 BBesG. ⁴Im Rahmen der Anrechnung wird § 53 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Alternative 2 BBesG nicht angewendet.

11. Anrechnung von Sachbezügen

¹Wegen der Anrechnung von Sachbezugswerten auf die Besoldung wird bei den Beamten und Beamtinnen des Staates auf die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung vom 8. Dezember 1981 (GVBl S. 549), zuletzt geändert mit Verordnung vom 12. Januar 2009 (GVBl S. 13), verwiesen. ²Zu den Regelungen für die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten siehe Anlage 3.

13. Verjährung

13.1 Entstehung des Anspruchs

¹Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung nach Art. 13 setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungsrechtlichen Anspruchs bzw. des jeweiligen Rückforderungsanspruchs voraus (Art. 13 Satz 2). ²Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. ³Zur Fälligkeit der Besoldung siehe Hinweise zu Art. 4, bezüglich der Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung die Hinweise zu Art. 15.

13.2 Kenntnisunabhängiger Verjährungsbeginn

Für den Beginn der Verjährung ist gemäß Art. 13 Satz 2 weder Kenntnis noch Kennenmüssen vom Bestehen des Anspruchs bzw. des anspruchsbegründenden Sachverhalts erforderlich; die Verjährung beginnt deshalb ohne weiteres am Ende des Jahres.

13.3 Leistungen außerhalb der Besoldung

¹Den Leistungen außerhalb der Besoldung nach Art. 91 liegt die Regelung des Art. 5 Abs. 2 BayBG zugrunde. ²Damit handelt es sich hierbei um keine Besoldung nach Art. 2; die Verjährungsregelungen des Besoldungsrechts nach Art. 13 finden keine Anwendung. ³Die Grundlage für die Verjährung der sonstigen Leistungen ist Art. 12 BayBG.

13.4 Haftung bei Amtspflichtverletzung

¹Für Ansprüche auf Schadenersatz aus Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Bezügen regelt § 199 Abs. 3 BGB besondere Höchstfristen. ²Nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB verjähren diese Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an ein.

Die Verjährungsregelungen nach § 48 BeamStG in Verbindung mit Art. 78 BayBG für Schadenersatzansprüche wegen Dienstpflichtverletzung bleiben als öffentlich-rechtliche Sonderregelungen von der Regelung des BGB unberührt.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

13.5 Neubeginn und Hemmung der Verjährung

13.5.1 Die §§ 203 bis 213 BGB regeln die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung.

Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der Neubeginn, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt.

¹Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. ²Bei der sog. Ablaufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).

13.5.2 Hemmung durch Klageerhebung

¹Die Verjährung wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. ²Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung der Klageschrift an das Gericht oder mit dem Tag, an dem die Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben wurde (§ 81 Abs. 1 VwGO).

13.5.3 Hemmung durch Vorverfahren mit anschließender Klageerhebung

¹Eine Hemmung tritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch das nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGVwGO fakultativ ausgestaltete Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. ²Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt gemäß § 54 BeamStG in Verbindung mit § 69 VwGO mit dem Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs.

¹Zu beachten ist, dass der Widerspruch, wenn er vor einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage erhoben wird, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwGE 114, 350 ff.) keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn bedarf. ²Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktscharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden.

Die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB erfordert die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs sowie die nachfolgende Klageerhebung (§ 81 Abs. 1 VwGO).

13.5.4 Hemmung bei Verhandlungen

¹Schweben Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten, der Beamtin, dem Richter oder der Richterin über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. ²Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungsaustrausch über den Anspruch zwischen dem Beamten, der Beamtin, dem Richter oder der Richterin und dem Dienstherrn stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.

13.5.5 Beendigung der Hemmung

¹Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder der anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. ²Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, soweit das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. ³Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

13.6 Einrede der Verjährung**13.6.1 Grundsatz**

¹Soweit Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheide für zurückliegende Besoldungszeiträume erlassen werden, ist bereits in diesem Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob die Leistung aufgrund des Verjährungseintritts verweigert werden kann. ²Nach § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde. ³Ist der Anspruch ganz oder teilweise verjährt, so ist der Dienstherr im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen (Art. 58, 59 BayHO) grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

13.6.2 Unzulässigkeit der Einrede der Verjährung

¹Die Geltendmachung der Verjährungseinrede kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung sein (§ 242 BGB). ²Regelmäßig wird ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen sein, wenn der Dienstherr einen Vertrauensstatbestand geschaffen hat, d. h. – sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen – dem oder der Berechtigten ein Verhalten gezeigt hat, aus dem dieser oder diese schließen durfte, dass der Dienstherr sich auf die Einrede der Verjährung nicht berufen werde. ³Ein derartiges Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen gebotener Maßnahmen durch die zuständigen Behörden

liegen, wenn dies allein ursächlich dafür gewesen ist, dass der Beamte, die Beamtin, der Richter oder die Richterin die Ansprüche hat verjähren lassen.

¹Eine aus der Fürsorgepflicht abzuleitende Verpflichtung, den Berechtigten oder die Berechtigte ungefragt über alle sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechtsfragen zu belehren, besteht nicht. ²Ein Ausschluss der Verjährungseinrede allein aus diesem Grund ist deshalb nicht anzunehmen.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch umgekehrt bei Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung.

13.6.3 Fürsorgerechtliche Erwägungen bei der Geltendmachung der Einrede der Verjährung

¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr darüber hinaus im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus fürsorgerechtlichen Erwägungen dann von der Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung der Verjährungseinrede eine unbillige Härte darstellen würde. ²Letzteres ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Erhebung der Verjährungseinrede den Beamten, die Beamtin, den Richter oder die Richterin nebst seiner oder ihrer Familie in eine ernste finanzielle Notlage bringen würde.

13.7 Ausschlussfristen

Spezielle Regelungen über Ausschlussfristen, z. B. nach Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), bleiben unberührt.

13.8 Übergangsvorschriften

¹Für Ansprüche auf Besoldung und auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, deren Verjährungsfrist mangels subjektiver Voraussetzungen jedoch noch nicht zu laufen begonnen hat, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Art. 108 Abs. 7 kenntnisunabhängig am 1. Januar 2011. ²Hat die Verjährungsfrist hingegen vor dem 1. Januar 2011 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend (für Ansprüche auf Besoldung: §§ 194 ff. BGB; für Ansprüche auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung: Art. 71 AGBGB).

14. Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung**14.0.1 Auskunftserteilung**

¹Bezügeunterlagen sind Teil des Personalakts und als solche vertraulich zu behandeln (§ 50 BeamtStG). ²Eine Auskunft über die Bezüge eines oder einer konkreten Berechtigten darf Dritten daher grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten erteilt werden (Art. 108 Abs. 2 BayBG). ³Ohne Einwilligung kann Auskunft erteilt werden, soweit sich aus Art. 108 BayBG oder nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften eine Offenbarungsbefugnis ergibt. ⁴Der Vertraulichkeitsgrundsatz

wird auch in diesen Fällen in der Regel eine Abwägung zwischen dem Vertraulichkeitsinteresse des oder der Berechtigten und den für die Auskunft sprechenden öffentlichen oder Drittinteressen erfordern.⁵ Dies gilt auch für Auskunftersuchen ordentlicher Gerichte (§ 273 Abs. 2 Nr. 2, § 358a Satz 2 Nr. 2 ZPO).⁶ Gesetzliche Erklärungspflichten (z. B. § 840 Abs. 1 ZPO) bleiben unberührt.

Auskünfte allgemeiner Art erteilt auf Anfrage jede Bezügestelle im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

14.0.2 Kosten, Entschädigung

¹Bei Auskunftersuchen von Gerichten kann der Behörde für die Auskunftserteilung eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718 und S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449), zustehen.

²Für Auskunftersuchen anderer Behörden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird neben den Grundsätzen der Amtshilfe auf die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen – ZuSEVO – (BayRS 2013-3-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1989 (GVBl S. 684), hingewiesen. ³Wird die Behörde gemäß §§ 219, 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), geändert durch Art. 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 1939 in Verbindung mit 2010 S. 340), beteiligt, kommt eine Entschädigung nicht in Betracht.

¹Für die Erledigung der Anfragen sind im Übrigen nach näherer Maßgabe des Kostengesetzes (KG) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. ²Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KG). ³Einfacher Art sind nur diejenigen Auskünfte, die von jedem Bezügesachbearbeiter oder jeder Bezügesachbearbeiterin sofort und ohne größere Nachforschungen erledigt werden können, sich auf die aktuell geltenden Besoldungstabellen beziehen und keine subsumtive Tätigkeit des Bezügesachbearbeiters oder der Bezügesachbearbeiterin erfordern. ⁴Eine Auskunft ist nicht einfacher Art, wenn sie aufgrund ihrer Bedeutung für den Anfragenden oder die Anfragende oder ihrer Rechtsverbindlichkeit im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

⁵Für kostenpflichtige Auskünfte ist unter Berücksichtigung des für die Erledigung erforderlichen Verwaltungs- und Zeitaufwands, der Kosten des eingesetzten Personals, der Bedeutung der Auskunft für den Anfragenden oder die Anfragende, möglicher Haftungsfragen und dergleichen eine Gebühr im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 KG zu erheben.

⁶Die Kosten des eingesetzten Personals sind unter Verwendung der jeweils geltenden Vollkostensätze des oder der für die Erledigung der Anfrage tatsächlich eingesetzten Beschäftigten zu berechnen. ⁷In der Regel wird eine Gebühr zwischen 10 € und 200 € angemessen sein. ⁸Es ist zweckmäßig, den Anfragenden oder die Anfragende vor Erteilung der Auskunft auf die Kostenpflicht hinzuweisen.

15. Rückforderung der Besoldung

15.1 Eine „gesetzliche“ Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch Rechtsverordnung erfolgt.

Der oder die Berechtigte wird durch eine gesetzliche Änderung „schlechter gestellt“, wenn und soweit ihm oder ihr durch die Änderung seiner oder ihrer Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.

15.2.0 Art. 15 Abs. 2 enthält eine spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für die Beamtenbesoldung und geht insoweit den allgemeinen Regelungen in Art. 49a BayVwVfG vor.

¹Neben einem Rückforderungsanspruch aus Art. 15 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung (z. B. Verletzung der Anzeigepflicht) ein Schadenersatzanspruch aus § 48 BeamtStG gegeben sein.

²Da Ansprüche aus § 48 BeamtStG und Art. 15 Abs. 2 nebeneinander bestehen können, empfiehlt es sich, den Rückforderungsbescheid ggf. auf beide Vorschriften zu stützen; dabei sind auch etwaige sonstige Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 48 BeamtStG zu beachten, z. B. Beteiligung der Personalvertretung nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 13 BayPVG und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 SGB IX.

15.2.1 Die Rückforderung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2, wenn

- Besoldung „zuviel gezahlt“ wurde und
- nicht Art. 15 Abs. 1 als Sonderregelung vorgeht.

15.2.2 ¹Besoldung ist „zuviel gezahlt“ (= überzahlt), wenn sie ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde, z. B. ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht. ²Im Zeitpunkt der Überzahlung ohne Rechtsgrund entsteht der Anspruch auf Rückforderung (= Anknüpfungspunkt für den Verjährungsbeginn gemäß Art. 13).

Ein vorausgegangenes Handeln der Verwaltung bildet einen selbständigen Rechtsgrund für die Zahlung der Besoldung, wenn es sich um einen Verwaltungsakt im Sinn des Art. 35

- BayVwVfG handelt; das gilt auch für einen fehlerhaften Verwaltungsakt, soweit dieser nicht nichtig ist.
- 15.2.3** Eine Überzahlung liegt demnach vor, wenn und soweit Bezüge gezahlt wurden
- ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht,
 - im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
 - aufgrund eines nichtigen Bescheides im Widerspruch zum geltenden Recht,
 - aufgrund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise zurückgenommenen, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach Art. 9) erledigten Bescheides,
 - aufgrund eines später nach Art. 42 BayVwVfG berichtigten Bescheides.
- 15.2.4** „Bescheide“ in diesem Sinn sind schriftliche Mitteilungen an den Beamten oder die Beamtin über ihm oder ihr zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezüge oder die Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge (z. B. Entscheidungen zur Stufenfestsetzung oder zur Anrechnung berücksichtigungsfähiger Zeiten) enthalten ist.
- ¹Hierzu gehören nicht die Bezügemitteilungen, da ihnen ein regelnder Charakter nicht zukommt und sie den Empfänger oder die Empfängerin lediglich über die erfolgten Zahlungen unterrichten sollen. ²Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob im konkreten Einzelfall durch über das Zahlenwerk hinausgehende zusätzliche Entscheidungen der Verwaltung erkennbar eine Regelung getroffen oder aber nur informiert werden soll.
- 15.2.5** Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid sind Bezüge „zuviel gezahlt“, wenn sie z. B. infolge eines Fehlers beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird.
- ¹Ein nichtiger Bescheid ist als Rechtsgrundlage für die Zahlung von Besoldungsbezügen unwirksam (vgl. Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG). ²Wann ein Bescheid nichtig ist, ergibt sich aus Art. 44 BayVwVfG.
- Ein rechtswidriger Bescheid bleibt nach Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, anderweitig (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) aufgehoben, berichtigt oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach Art. 9) erledigt ist.
- Wann und in welchem Umfang ein rechtswidriger Bescheid zurückgenommen werden kann, ergibt sich aus Art. 48 BayVwVfG.
- 15.2.6 Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs**
- Zuviel gezahlte Bezüge sind zurückzufordern, wenn und soweit
- nicht der Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann,
 - die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist,
 - nicht aus Billigkeitsgründen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 von der Rückforderung abgesehen wird.
- 15.2.7 Prüfung des Wegfalls der Bereicherung**
- 15.2.7.1** Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach §§ 812 ff. BGB.
- ¹Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist (vgl. § 818 Abs. 3 BGB). ²Unabhängig von der absoluten Besoldungshöhe kann ohne nähere Prüfung der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden, wenn die im jeweiligen Monat zuviel gezahlten Bezüge 10 v. H. des insgesamt zustehenden Betrags, höchstens 150 €, nicht übersteigen; dies gilt auch dann, wenn in einem Monat Nachzahlungen erfolgen.
- 15.2.7.2** ¹Die Berechtigten sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. ²Machen sie den Wegfall der Bereicherung geltend, so sind sie aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe ihrer Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern. ³Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, haben die Empfänger im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen. ⁴Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn die Empfänger glaubhaft machen, dass sie die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen ihrer Lebensführung verbraucht haben. ⁵Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. ⁶Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.
- 15.2.7.3** Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche der Berechtigten Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, können diese auch dann verrechnet werden, wenn der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.
- 15.2.8** ¹Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung bestehen, wenn und soweit
- die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Vorschuss, als Abschlag

oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden,

- die Bezüge wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt worden sind und der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird,
- die Berechtigten den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrunde liegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge kannten oder nachträglich erfuhren oder
- der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so offensichtlich war, dass der Empfänger oder die Empfängerin dies hätte erkennen müssen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG).²Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger oder die Empfängerin den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil er oder sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat.³Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Empfängers oder der Empfängerin (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeit) zur Prüfung der ihm oder ihr zuerkannten Bezüge abzustellen.⁴Ob die für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge zuständige Stelle die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich; dies kann allenfalls im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 3 von Bedeutung sein.⁵Aufgrund der ihm oder ihr obliegenden Treuepflicht ist der Empfänger oder die Empfängerin von Bezügen verpflichtet, einen Festsetzungsbescheid oder eine ihm oder ihr sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.⁶Versäumt er oder sie eine solche Prüfung oder hat er oder sie diese nach seinen oder ihren individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat er oder sie regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er oder sie nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war.⁷Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat der Empfänger oder die Empfängerin die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, wenn er oder sie es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge zuständigen Stelle auszuräumen.⁸Die Prüfungspflicht des Empfängers oder der Empfängerin erstreckt sich auch darauf, Schlüsselkennzahlen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

15.2.9

Hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, sondern erst später erfahren, oder hätte er oder sie dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

15.2.10

Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt, so ist dem Empfänger oder der Empfängerin der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete

- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechte), die noch vorhanden sind,
- Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
- Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
- unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

15.2.11**Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen****15.2.11.1**

¹Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus Billigkeitsgründen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3) von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird oder ob Ratenzahlungen oder sonstige Erleichterungen zugebilligt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.²Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berechtigten und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen.³Bei der Prüfung, ob von der Rückforderung überzahlter Bezüge ganz oder teilweise abgesehen werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen.⁴Für die Billigkeitsentscheidung kann auch ein (Mit-)Verschulden der Behörde an der Überzahlung erheblich sein.⁵Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers oder der Empfängerin (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, so kann grundsätzlich nicht von der Rückforderung abgesehen werden.⁶Art. 59 BayHO bleibt unberührt.

15.2.11.2

Ergänzend zu Art. 15 Abs. 2 Satz 3 (Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Entscheidung über ein Absehen von der Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen obliegt für staatliche Bedienstete dem Landesamt für Finanzen (Art. 15 Abs. 3); soll in Höhe von mehr als 5 000 € von einer Rückforderung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 abgesehen werden, so wird vor einer Entscheidung im Außenverhältnis um informatorische Vorlage des Falls an das Staatsministerium der Finanzen gebeten.

15.2.11.3 ¹Im Vollzug des Art. 15 Abs. 2 Satz 3 ist zunächst zu fragen, ob Billigkeitsgründe vorliegen. ²Erst wenn dies bejaht wird, bleibt Raum für die anschließende Ermessensentscheidung, ob von der Rückforderung abgesehen werden kann. ³Die (gerichtlich voll nachprüfbare) Feststellung von Billigkeitsgründen einerseits, und die folgende (gerichtlich nur beschränkt überprüfbare) Ermessensausübung andererseits, sind voneinander zu unterscheiden. ⁴Beide Rechtsanwendungsschritte sind getrennt voneinander auszuführen.

¹Die Billigkeitsgründe sind im Wesentlichen der zu Gunsten der Berechtigten und eines Absehens von der Rückforderung sprechende Teil der für die folgende Ermessensentscheidung einschlägigen Tatsachen und Gesichtspunkte. ²Billigkeitsgründe können in der Person des oder der betroffenen Berechtigten oder aus anderen Gründen gegeben sein. ³Billigkeitsgründe in der Person des oder der Berechtigten können vor allem gravierende negative Auswirkungen der Rückforderung auf die Lebensumstände des oder der Berechtigten im Zeitpunkt der Rückabwicklung sein, wobei auch Alter und finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden können. ⁴Ein Billigkeitsgrund kann ferner z. B. darin liegen, dass die Überzahlung ganz wesentlich von der Behörde verschuldet oder mitverschuldet worden ist.

15.2.11.4 ¹Bei der folgenden Ermessensentscheidung, ob von der Rückforderung abgesehen werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Art. 15 Abs. 2 Satz 3 ist eine Ausnahmevorschrift und entsprechend restriktiv zu interpretieren. ³Bei Vorliegen der Rückforderungsvoraussetzungen ist eine Rückforderung daher in aller Regel auch auszusprechen. ⁴Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Rückforderung die davon Betroffenen finanziell stark belastet und insoweit stets eine gewisse Härte darstellt. ⁵Das Gesetz hat diese Härte hingenommen, ohne auf die Rückforderung zu verzichten. ⁶Ein Absehen von der Rückforderung kann daher nur bei besonders ungewöhnlichen, extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen, die unter dem Gebot von Treu und Glauben eine Rückforderung schlechthin untragbar oder als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen. ⁷Die unklaren Konturen, die der Begriff der „Billigkeit“ bisweilen suggerieren mag, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die nachfolgende Ermessensentscheidung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 enge Vorgaben bestehen.

15.2.11.5 ¹Wenn bestehende Härten bereits durch die Einräumung von Ratenzahlung oder sonstigen Erleichterungen genügend gemildert werden, darf von einer Rückforderung weder ganz noch teilweise abgesehen werden. ²Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob verbleibende Härten durch ein teilweises Absehen von der Rückforderung ggf. in Kombination mit oder ohne Einräumung von Ratenzahlung hinsichtlich des verbleibenden Restes genügend gemildert werden können. ³Erst wenn auch diese Prüfung

negativ ausfällt, kann von der Rückforderung voll abgesehen werden. ⁴Es besteht insoweit ein klares Stufenverhältnis. ⁵Die jeweils nächste Stufe darf erst beschritten werden, wenn die Prüfung auf der vorangegangenen eindeutig negativ ausfällt. ⁶An den dabei zu beachtenden strengen Maßstab wird nochmals erinnert.

15.2.11.6 ¹In die Ermessensentscheidung sind die zugunsten der Berechtigten bestehenden Billigkeitsgründe ebenso einzubeziehen wie die zu ihren Lasten gehenden Erwägungen. ²Die Ermessensentscheidung wird nach der spezifischen Lage des Einzelfalls und unter dem obigen geschilderten strengen Maßstab getroffen werden müssen. ³Ein volles oder teilweises Absehen von der Rückforderung wird demnach nur in Betracht kommen, wenn schwer wiegende Billigkeitsgründe gegeben sind und diese die für die Rückforderung sprechenden Gründe (Gleichheitsbindung der Verwaltung, Gesetzmäßigkeit der Besoldung, sparsame Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, etwaiges (Mit-)Verschulden der Berechtigten an der Überzahlung, ausreichende Finanzkraft der Berechtigten etc.) deutlich überwiegen. ⁴Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Berechtigten (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, kommt ein Absehen von der Rückforderung grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Bezüge nachzuzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrags mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.

15.2.11.7 ¹Wurde in Konkurrenzfällen beim Familienzuschlag einem beamteten Ehegatten oder einer beamteten Ehegattin bzw. einem beamteten Lebenspartner oder einer beamteten Lebenspartnerin zu Unrecht zu viel, dem tariflich beschäftigten anderen Ehe- oder Lebenspartner bzw. Ehe- oder Lebenspartnerin zu Unrecht zu wenig Familienzuschlag (bzw. die entsprechende tarifliche Leistung) gezahlt, so kann der Rückforderung des zu viel gezahlten Familienzuschlags von dem oder von der Berechtigten regelmäßig nicht entgegengehalten werden, dass einer im Gegenzug erwarteten Nachzahlung der in der Vergangenheit zu wenig gezahlten entsprechenden tariflichen Leistung an den anderen Ehegatten oder die andere Ehegattin bzw. dem anderen Lebenspartner oder der anderen Lebenspartnerin zum Teil die tariflichen Ausschlussklauseln des § 37 TV-L bzw. § 37 TVöD entgegenstünden. ²Eine Verrechnung von bei verschiedenen Beschäftigten eingetretenen Über- und Minderzahlungen ist in Art. 15 Abs. 2 Satz 3 nicht angelegt, auch nicht, wenn diese Beschäftigten zur selben Familie gehören. ³Es ist vielmehr der Sinn und Zweck der tariflichen Ausschlussfrist zu beachten. ⁴Er besteht darin, den Vertragspartnern alsbald

Klarheit darüber zu verschaffen, ob noch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bestehen.⁵ Es ist dabei alleinige Sache der Beschäftigten, sich zur Wahrung ihrer Rechte um die ihnen zustehende Vergütung zu kümmern.⁶ Minderzahlungen hat er oder sie alsbald geltend zu machen, sollen die entsprechenden Ansprüche nicht verfallen.⁷ Die richtige Berechnung des ihm oder ihr zustehenden Familienzuschlags liegt damit klar im alleinigen Risikobereich der Beschäftigten.⁸ Das ist eine bewusste Entscheidung der Tarifvertragsparteien.⁹ Sie wird auch von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechend streng nachvollzogen (vgl. etwa Scheuring/Steiningen/Banse/Thivessen MTArb § 72 Randnummer 1a).¹⁰ Es ist daher nicht möglich, dieses allein den Beschäftigten obliegende Risiko über eine besoldungsrechtliche Billigkeitsentscheidung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 voll auf den Dienstherrn des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin bzw. des anderen Lebenspartners oder der anderen Lebenspartnerin zu verlagern.¹¹ Das umgeht und verkehrt nicht nur erkennbar die arbeitsrechtliche Risikoverteilung.¹² Es geht auch zu Lasten eines an sich unbeteiligten Dritten (Dienstherrn des beamteten Ehegatten oder Lebenspartners oder der beamteten Ehegattin oder Lebenspartnerin), der weder am Arbeitsverhältnis zwischen dem oder der tariflich beschäftigten Ehegatten, Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin und seinem oder ihrem Arbeitgeber beteiligt sein noch darauf überhaupt Einfluss haben muss.¹³ Das wird besonders deutlich, wenn Über- und Minderzahlung bei zwei verschiedenen Dienstherrn/Arbeitgebern eintreten.¹⁴ Unmittelbarer Ansatzpunkt für eine Billigkeitsentscheidung kann in diesen Fällen nicht die ausgebliebene Nachzahlung beim Ehegatten oder Lebenspartner bzw. bei der Ehegattin oder Lebenspartnerin sein.¹⁵ Berücksichtigungsfähig kann vielmehr zum Beispiel eine schwierige Finanzlage des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst oder die Frage sein, ob oder inwieweit die für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung zuständige Stelle an der Überzahlung gegenüber dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin oder auch an der Minderzahlung gegenüber dem oder der tariflich Beschäftigten (Mit-)Schuld trägt.¹⁶ Letzteres kann etwa darin begründet sein, dass die Überzahlung gegenüber dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin und ein darauf gründendes Vertrauen in die Richtigkeit dieser Zahlungen den tariflich beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartner bzw. der tariflich beschäftigten Ehegattin oder Lebenspartnerin maßgeblich von der Geltendmachung seiner oder ihrer tariflichen Rechte abgehalten hat.¹⁷ Die Annahme muss sich allerdings auf erkennbare Gründe stützen lassen.¹⁸ Ein Mitverschulden der für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung zuständigen Stelle an der beim tariflich beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartner bzw.

der tariflich beschäftigten Ehegattin oder Lebenspartnerin eingetretenen Minderzahlung kann jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn er oder sie zum gleichen Dienstherrn wie die für den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin zuständige Stelle gehört.¹⁹ Die nachfolgende Ermessensentscheidung unterliegt dem oben geschilderten Maßstab.²⁰ Ein überwiegendes oder volles Absehen von der Rückforderung von Bezügen wird daher nur selten möglich sein.

15.2.12 Durchführung der Rückforderung

15.2.12.1 ¹Die Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge oder durch einen Rückforderungsbescheid geltend gemacht.² Wenn dem oder der Rückzahlungspflichtigen weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, ist grundsätzlich aufzurechnen.

¹Die Beschränkung des Aufrechnungsrechts auf den pfändbaren Teil der Bezüge besteht nicht, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben ist (Art. 12 Abs. 2 Satz 2).² Aus Fürsorgegründen ist den Berechtigten jedoch so viel zu belassen, wie diese für ihren notwendigen Lebensunterhalt und die Erfüllung ihrer laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten benötigen.³ Der zu belassende notwendige Unterhalt hat sich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II als unterster Grenze zu orientieren.

15.2.12.2 ¹Ein Rückforderungsbescheid muss den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrags sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) enthalten.² Der Empfänger oder die Empfängerin ist darüber zu unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll.³ Der Bescheid muss ferner nach Art. 39 BayVwVfG eine Entscheidung der Behörde darüber enthalten, aus welchen Gründen von einer Billigkeitsmaßnahme (Art. 15 Abs. 2 Satz 2) abgesehen wird.

15.2.12.3 ¹Solange die Vollziehbarkeit eines Rückforderungsbescheides oder eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage aufgeschoben ist, ist die „Einziehung“ des überzahlten Betrags auszusetzen.² Die Berechtigten sollten jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass sie mit der Einziehung des überzahlten Betrags in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen haben und sich dann nicht etwa auf einen Wegfall der Bereicherung berufen können.

15.2.12.4 ¹Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend § 80 Abs. 1 VwGO auf Ausnahmefälle zu beschränken und eingehend zu begründen.² Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn nach Lage des Einzelfalls die

- Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs gefährdet erscheint.
- 15.2.12.5** Zurückzufordern sind die Bruttobeträge; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts.
- ¹Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtshängig, sollen Prozesszinsen erhoben werden. ²Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage, nicht schon durch Erlass eines Leistungsbescheides ein (§ 90 Abs. 1 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO). ³Andere Zinsen sind bis zur Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nicht geltend zu machen; danach können sie Teil einer Stundungsvereinbarung sein.
- 15.2.12.6** ¹Für den Rückforderungsanspruch aus Art. 15 Abs. 2 gelten die Verjährungsfristen des Art. 13 Satz 1 (grundsätzlich drei Jahre, ausnahmsweise zehn Jahre); auf die Hinweise zu Art. 13 wird Bezug genommen. ²Wird die Rückforderung als Schadenersatzanspruch (§ 48 BeamStG) geltend gemacht, gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist nach Art. 78 Abs. 1 BayBG.
- 15.2.12.7** ¹Nach dem Tod des oder der Berechtigten ist der Leistungsbescheid zur Rückerstattung zu viel gezahlter Bezüge an die Erben zu richten, wenn die Überzahlung noch zu Lebzeiten eingetreten ist. ²Nr. 15.2.11.1 gilt entsprechend. ³Bezüge, die nach dem Tod des oder der Berechtigten fortgezahlt worden sind, können grundsätzlich nicht durch Leistungsbescheid von den Erben zurückgefordert werden. ⁴Hierbei handelt es sich vielmehr um einen unmittelbar auf §§ 812 ff. BGB gestützten zivilrechtlichen Erstattungsanspruch, der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist. ⁵Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- 15.2.12.8** Die Rückforderung einer irrtümlichen Zahlung von Bezügen an Dritte (z. B. wegen Verwechslung der Kontonummer oder wegen eines rechtsgeschäftlichen Wechsels des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin) erfolgt als zivilrechtlicher Erstattungsanspruch (§§ 812 ff. BGB), der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist.

Teil 2

Grundbezüge

Abschnitt 1

Vorschriften für Beamte und Beamtinnen
der Besoldungsordnungen A und B

- 21. Grundgehalt bei Verleihung eines anderen Amtes**
- 21.0 Systemwechsel**
- ¹Unter der Geltung des Bundesbesoldungsrechts wurden das Grundgehalt und die Amts-

zulagen als Kernbestandteile der Besoldung in Form einer den Rechtsstand währenden Ausgleichszulage geschützt, wenn sich diese Bezüge durch das Statusamt berührende oder ändernde Maßnahmen des Dienstherrn verringert haben. ²Maßgebend war die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 BBesG, die für die dort abschließend bestimmten Tatbestände eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG vorsah. ³Eine im Ergebnis entsprechende Besitzstandsregelung enthielt die Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 BBesG. ⁴Beide Regelungen werden, soweit es das Grundgehalt und ihm vergleichbare Bezügebestandteile (Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen, Strukturzulage) betrifft, durch Art. 21 abgelöst. ⁵Durch die Neuregelung wird der oder die von einer Status berührende Maßnahme des Dienstherrn betroffene Beamte oder Beamtin in seinem oder ihrem Besoldungsstatus dadurch geschützt, dass die genannten Bezüge seines oder ihres früheren Amtes in ihrer Gesamtheit fortgezahlt werden, wenn die entsprechenden Bezüge des neuen Amtes niedriger sind. ⁶Dadurch soll, dem Vertrauensschutzgedanken Rechnung tragend, ein einmal erreichter Besoldungsstatus auch dann aufrechterhalten werden, wenn das Statusamt dem aufgrund einer dienstlichen Maßnahme nicht mehr entspricht. ⁷Im Übrigen dient die Neuregelung der Verwaltungsvereinfachung.

21.1

Geltungsbereich der Vorschrift

21.1.1

¹Die Vorschrift setzt voraus, dass sich die maßgeblichen Bezüge während eines zu einem bayerischen Dienstherrn bestehenden Dienstverhältnisses verringern. ²Sie kommt demnach nur zur Anwendung bei Änderungen des Statusamtes bei demselben Dienstherrn oder beim Wechsel eines Beamten oder einer Beamtin vom Staat zu einem außerstaatlichen bayerischen Dienstherrn und umgekehrt.

21.1.2

Im Fall eines länderübergreifenden Wechsels oder einem Wechsel aus einem Beamtenverhältnis zu einem bayerischen Dienstherrn in die Bundesverwaltung im Sinn der §§ 16 bis 18 BeamStG ist ein etwa erforderlicher Ausgleich in gesonderten Vorschriften geregelt.

21.2

Dienstliche Gründe für eine Bezügeverringern

21.2.1

Dienstliche Gründe im Sinn der Vorschrift liegen insbesondere vor bei

- Versetzung nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayBG,
- Übernahme oder Übertritt nach Art. 53 Satz 2 BayBG,
- anderweitiger Verwendung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BeamStG (Rehabilitation vor Versorgung),

- anderweitiger Verwendung wegen Nichterfüllung der geforderten besonderen gesundheitlichen Anforderungen (z. B. Polizeidienstfähigkeit),
 - Rückernennung, wenn Einstufungskriterien wie Planstellen, Schülerzahlen oder Einwohnerzahlen nicht mehr erfüllt werden, soweit im Einzelfall nicht Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Anwendung findet.
- 21.2.2** ¹Sonstige Maßnahmen aus dienstlichen Gründen, die zur Verleihung eines anderen Amtes mit niedrigerem Grundgehalt führen, sind nicht ausgeschlossen. ²Sie ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalls und sind von der Personal verwaltenden Stelle erforderlichenfalls zu begründen.
- 21.2.3** ¹Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für die Status berührende oder verändernde Maßnahme ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe des Beamten oder der Beamtin maßgebend waren. ²Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme vom Besoldungsempfänger oder von der Besoldungsempfängerin ausgeht. ³Eine Bewerbung auf eine Stellenausschreibung kann regelmäßig als dienstlicher Grund angenommen werden, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls stehen dem entgegen.
- 21.2.4** ¹Die Neuregelung gilt für die Beamten und Beamtinnen, bei denen sich die in Art. 21 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bezeichneten Bezüge aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2010 eintretenden Status berührenden oder verändernden Maßnahme verringern. ²Sie gilt gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 entsprechend für Richter und Richterinnen sowie für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. ³Bei Richtern und Richterinnen sind für die einschlägigen Statusmaßnahmen die Besonderheiten des Richterrechts zu berücksichtigen (§§ 30, 31, 34 DRiG). ⁴Im Fall einer Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG) bestimmt sich die Rechtsstandswahrung ausschließlich nach § 33 DRiG.
- 21.2.5** ¹Steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. Januar 2011) eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 86 BBesG für die Verringerung des Grundgehalts oder vergleichbarer Bezügebestandteile zu, regelt sich das Weitere nach Art. 108 Abs. 2. ²Das gilt auch, wenn eine solche Ausgleichszulage am Stichtag ruht und später wieder auflebt.
- 21.3** **Gegenstand der Verringerung**
- 21.3.1** Eine Verringerung setzt voraus, dass die maßgeblichen Bezüge in der Summe im neuen Amt niedriger sind als im früheren Amt. Dies ist zu bejahen, wenn
- im neuen Amt ein niedrigeres Grundgehalt als im bisherigen Amt zusteht,
 - im neuen Amt keine oder eine geringere Amtszulage zusteht,
- für die Besoldungsgruppe des neuen Amtes keine Strukturzulage mehr gewährt wird bzw.
 - im neuen Amt nicht mehr die in Art. 34 Abs. 2 bezeichneten Funktionen wahrgenommen werden
- und – insbesondere von Bedeutung bei Tret 2 bis 4 – keine „Kompensation“ erfolgt, z. B. in Form eines höheren Grundgehalts bei einer Beförderung.
- 21.3.2** In den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 ist der Verringerungstatbestand auch dann gegeben, wenn ein Verwendungswechsel vorliegt, der das Statusamt nicht berührt (z. B. ein Polizeioberkommissar, dessen Verwendung als Hubschrauberführer wegen Fluguntauglichkeit endet, wird im Innendienst der Polizei weiterverwendet).
- 21.3.3** Keine Verringerung des Grundgehalts liegt vor, wenn einem Beamten oder einer Beamtin eine Leistungsstufe nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 in Höhe des Differenzbetrags zwischen der tatsächlichen und der nächsthöheren Grundgehaltsstufe gewährt wird, die im Fall einer Versetzung zu einem anderen bayerischen Dienstherrn von diesem nicht fortgezahlt wird.
- 21.3.4** ¹Tritt in dem Amt, dessen Grundgehalt gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 im Wege der gesetzlichen Fiktion fortgezahlt wird, eine strukturelle Veränderung ein (z. B. besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtsinhalts), bleibt diese für die Anwendung der Vorschrift unberücksichtigt. ²Entsprechendes gilt bei Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 3.
- 21.3.5** ¹Wird die Besoldungsgruppe des früheren Amtes wieder erreicht oder die frühere Amtszulage, Strukturzulage oder Berufsgruppenzulage wieder gewährt, endet gleichzeitig die Anwendung der Vorschrift. ²Dies gilt auch, wenn eine andere Amtszulage, Strukturzulage oder Berufsgruppenzulage mindestens in Höhe des nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 fortgezählten Betrags gewährt wird. ³Ist die neue Amts-, Struktur- oder Berufsgruppenzulage niedriger als die frühere, wird die frühere Amts-, Struktur- oder Berufsgruppenzulage nur noch insoweit fortgezahlt, als sie die neue Zulage betragsmäßig übersteigt.
- 21.3.6** ¹Nach Art. 45 Abs. 7 BayBG läuft die Amtszeit weiter, wenn ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit aus einem Amt mit leitender Funktion in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt wird. ²Gehört das neue Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe an wie das frühere Amt, findet die Vorschrift bis zum Ende der Amtszeit Anwendung (Art. 21 Abs. 1 Satz 4). ³Entsprechendes gilt für einen solchen Amtswechsel im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 Abs. 2 BayBG. ⁴Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 findet dann keine Anwendung, wenn der Beamte oder die Beamtin im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe die mit

- dem früheren Amt verbundenen Anforderungen nicht erfüllt.
- 30. Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnung A**
- 30.0 Neugestaltung des Einstiegs in das Grundgehalt sowie des Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen nach Leistung**
- 30.0.1** ¹Die aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsordnung A bemessen sich wie bisher nach Stufen. ²Auch die Aufstiegsintervalle sind unverändert. ³Mit dem Neuen Dienstrecht wird jedoch das Besoldungsdienstalter als bisheriger Maßstab für Einstieg und Aufstieg in der Grundgehaltstabelle abgelöst. ⁴Stattdessen stellt das Besoldungsrecht in Zukunft auf Leistung ab. ⁵Die Grundlage für den Einstieg sowie den Aufstieg in den Stufen bildet deshalb grundsätzlich der tatsächliche Dienst Eintritt bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes.
- ¹Die mit dem Systemwechsel überarbeitete Besoldungstabelle und die angepassten Einstiegsstufen berücksichtigen insbesondere die üblichen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten. ²Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wurde geprüft, wann die Bewerber und Bewerberinnen in den verschiedenen Qualifikationsebenen hauptsächlich in das Beamtenverhältnis eintreten; daran anknüpfend wurden die Eingangsstufen angepasst. ³In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 7, A 12 bis A 14 wurde die erste mit einem Wert belegte Stufe und in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 auch die zweite mit einem Wert belegte Stufe gestrichen und damit zugleich die Anfangsgrundgehälter gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2010 angehoben. ⁴Mit der überarbeiteten Besoldungstabelle wird mit einem notwendigerweise pauschalierenden Ansatz die bisherige Eingangsbesoldung in der Mehrzahl der Fälle abgebildet. ⁵Als Folge der Pauschalierung werden tendenziell jüngere Bewerber und Bewerberinnen von der neuen Regelung profitieren, während ältere Bewerber und Bewerberinnen ohne Vordienstzeiten schlechter eingestuft werden.
- 30.0.2** Zur Bemessung der aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 siehe Nr. 47.
- 30.0.3** Zur Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen siehe Nr. 106.
- 30.1 Stufenfestsetzung bei Dienst Eintritt**
- 30.1.1** ¹Bei Dienst Eintritt steht kraft Gesetz regelmäßig die erste mit einem Wert belegte Grundgehaltsstufe zu. ²Eine Ausnahme gilt bei Sachverhalten, in denen die für den Qualifikationserwerb erforderlichen Aus- und Vorbildungszeiten über den Zeitraum hinausgehen, der von der ersten Stufe der Besoldungstabelle abgebildet wird. ³Danach gilt die zweite mit einem Wert belegte Grundgehaltsstufe gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Anfangsstufe, wenn für den maßgeblichen Studiengang die Regelstudiendauer an einer Fachhochschule gemäß Art. 57 BayHSchG in Verbindung mit der nach Art. 58 BayHSchG jeweils erlassenen Studienordnung auf mehr als sechs Semester festgelegt ist. ⁴Der zweite Stufenwert gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 4 auch, wenn die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 LbG erworben wird; eine bestimmte Regelstudiendauer wird in diesen Fällen nicht vorausgesetzt.
- 30.1.2** ¹An die Stelle des Dienst Eintritts nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 tritt im Fall einer Statusänderung nach Art. 30 Abs. 4 der frühere Dienst Eintritt. ²Zu weiteren Einzelheiten siehe Nr. 30.4. ³Bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung R in ein Amt der Besoldungsordnung A tritt an die Stelle des Dienst Eintritts im Sinn des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Dienst Eintritt gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 3 (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). ⁴Dies gilt auch dann, wenn dem Richter oder der Richterinnen vor dem Wechsel in die Besoldungsordnung A ein Richteramt nicht verliehen war (Art. 47 Abs. 1 Satz 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 2). ⁵Die konkrete Stufenzuordnung richtet sich dann nach Art. 47 Abs. 2. ⁶Im umgekehrten Fall (Wechsel von der Besoldungsordnung A in die Besoldungsordnung R) gilt Art. 47 Abs. 1 Satz 4.
- 30.1.3** Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet auch bei einer Wiedereinstellung Anwendung, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn bestand (andernfalls handelt es sich bei der Wiedereinstellung um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 1; vgl. zu den Wiedereinstellungskonstellationen Nr. 30.4.2).
- 30.1.4** Im Übrigen kann abweichend vom tatsächlichen Dienst Eintritt die Festlegung eines fiktiven früheren Dienst Eintritts nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommen (vgl. Nrn. 31.1, 31.2).
- 30.1.5** ¹Die sich aus dem tatsächlichen Dienst Eintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ergebende Stufe (= Anfangsstufe) steht dem Beamten oder der Beamtin kraft Gesetz zu. ²Eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich; es genügt die Bezügemitteilung. ³In den Fällen der Festlegung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 ist dem Beamten oder der Beamtin die erhöhte Anfangsstufe bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG). ⁴Bekanntzugeben sind ebenfalls die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 berücksichtigten Zeiten sowie eine gemäß Art. 108 Abs. 9 erforderliche Vergleichsberechnung (nebst Ergebnis). ⁵Gleiches gilt für die Feststellung des Zeitpunkts des Dienst Eintritts beim früheren Dienstherrn in den Fällen des Art. 30 Abs. 4 und von Zeiten beim früheren Dienstherrn (Werdegang) nach Art. 30 und 31 (vgl. Nr. 30.4.3). ⁶Bei einem fiktiven Dienst

eintritt resultiert die Stufenzuordnung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Dienst Eintritts aus dem Gesetz und wird für den Beamten oder die Beamtin aus der Bezügemitteilung ersichtlich.⁷Zuständig für die genannten Bekanntgaben ist die Personal verwaltende Stelle im Fall des Art. 31 Abs. 2 und im Übrigen die Bezügestelle.

30.1.6 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen (Art. 47 Abs. 1 und 2; Nr. 47).

30.2 Stufenaufstieg

30.2.1 ¹Das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen ist ausschließlich leistungsbezogen ausgestaltet. ²Es wird deshalb verzögert um Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt, z. B. um Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, für die weder ein dienstliches Interesse noch öffentliche Belange vorliegen.

Beispiel 1:

Tatsächlicher Dienst Eintritt
im Beamtenverhältnis 1. Januar 2011
Entlassung auf Antrag
mit Ablauf des 28. Februar 2013
Wiedereinstellung 1. August 2016

¹Zum Zeitpunkt der Entlassung waren in Stufe 2 bereits zwei Monate verbracht. ²Ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung sind in Stufe 2 noch 22 Monate zu verbringen mit der Folge, dass am 1. Juni 2018 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 3 erreicht wird.

Beispiel 2:

Tatsächlicher Dienst Eintritt
im Beamtenverhältnis 1. Januar 2011
Beurlaubung ohne Grundgehalt
(kein dienstliches Interesse) 1. März 2015
Weiterverwendung im Beamten-
verhältnis nach Beendigung
der Beurlaubung 1. März 2017
Entlassung auf Antrag
mit Ablauf des 28. Februar 2019
Wiedereinstellung 1. August 2021

¹Zum Zeitpunkt der Beurlaubung waren in Stufe 3 bereits zwei Monate verbracht. ²Ab dem Zeitpunkt der Weiterverwendung sind in Stufe 3 noch 22 Monate zu verbringen mit der Folge, dass ab 1. Januar 2019 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 4 erreicht wird. ³Zum Zeitpunkt der Entlassung waren in Stufe 4 bereits zwei Monate verbracht. ⁴Ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung sind in Stufe 4 noch 34 Monate zu verbringen mit der Folge, dass am 1. Juni 2024 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 5 erreicht wird.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2 mit der Abweichung, dass die Entlassung auf Antrag mit Ablauf des 31. August 2018 erfolgt.

¹Zum Zeitpunkt der Beurlaubung waren in Stufe 3 bereits zwei Monate verbracht. ²Ab dem

Zeitpunkt der Weiterverwendung sind in Stufe 3 noch 22 Monate zu verbringen mit der Folge, dass ab 1. Januar 2019 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 4 erreicht werden würde. ³Im Zeitpunkt der vorherigen Entlassung sind von den 22 Monaten in Stufe 3 jedoch erst 18 Monate verbracht. ⁴Ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung sind in Stufe 3 daher noch vier Monate zu verbringen mit der Folge, dass am 1. Dezember 2021 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 4 erreicht wird.

30.2.2 Ein Verzögerungstatbestand liegt nicht vor in den in Art. 31 Abs. 3 genannten Fällen.

30.2.3 Die vorstehenden Ausführungen gelten unter Beachtung des Art. 47 Abs. 2 entsprechend für Richter und Richterinnen.

30.3 Leistungsfeststellung

30.3.1 ¹Voraussetzung für den regelmäßigen Stufenaufstieg ist, dass der oder die Dienstvorgesetzte eine Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 trifft. ²Das Nähere ergibt sich aus Art. 62 LlbG und den VV-Beamtr. ³Gemäß Abschnitt 4 Nr. 7.1 VV-Beamtr ist eine Leistungsfeststellung ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet wird, folgt. ⁴Wird die Leistungsfeststellung mit einer periodischen Beurteilung verbunden, gilt sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig bis zur nächsten periodischen Beurteilung.

Beispiel:

¹Die alle vier Jahre erfolgende periodische Beurteilung wird am 1. Oktober 2012 eröffnet und mit einer positiven Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 verbunden. ²Ab Mai 2013 entsprechen die Leistungen nicht mehr den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen. ³Der reguläre Aufstieg in die nächste Stufe der Grundgehaltstabelle würde am 1. Dezember 2013 erfolgen.

¹Die am 1. November 2012 wirksam gewordene positive Leistungsfeststellung wirkt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. ²Trotz der zwischenzeitlich aufgetretenen Leistungsdefizite wird dem gemäß der Stufenaufstieg zum 1. Dezember 2013 nicht gehindert. ³Die nicht anforderungsgerechten Leistungen können allenfalls disziplinarisch geahndet werden.

30.3.2 ¹Die Leistungen müssen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen. ²Amt in diesem Sinn ist das zum Zeitpunkt der letzten Leistungsfeststellung verliehene Amt, so dass eine positive Leistungsfeststellung durch eine zwischenzeitliche Beförderung nicht ihre Wirkung verliert.

Beispiel:

¹Die positive Leistungsfeststellung wird zum 1. Oktober 2012 wirksam. ²Zum 1. März 2013 wird der Beamte von der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 befördert. ³Die nächste reguläre Stufe der Besoldungstabelle würde am 1. Mai 2014 erreicht werden.

Die auf Leistungen in der Besoldungsgruppe A 11 Bezug nehmende positive Feststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für den in der Besoldungsgruppe A 12 verbrachten Zeitraum, so dass der reguläre Stufenaufstieg keine gesonderte Leistungsfeststellung voraussetzt.

30.3.3

¹Entsprechen die Leistungen des Beamten oder der Beamtin nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen, wird die individuelle Stufenlaufzeit kraft Gesetz angehalten (vgl. Art. 30 Abs. 3 Satz 3). ²Das maßgebliche Zeitintervall verlängert sich in diesem Fall um mindestens ein Jahr, je nachdem, ob nach einem Jahr eine positive Leistungsfeststellung erfolgt oder nicht (vgl. Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). ³Im Fall der positiven Leistungsfeststellung nach dem „Stufenstopp“ erfolgt das Aufsteigen in die nächste Stufe nach Ablauf der Stufenrestlaufzeit zuzüglich der Verlängerungszeit.

Beispiel:

¹Im Rahmen einer Leistungsfeststellung, die zum 1. Januar 2012 wirksam wird, wird festgestellt, dass ein Beamter die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllt. ²In der schriftlichen Mitteilung zur Begründung der gesetzlichen Folge des „Stufenstopps“ wird darauf verwiesen, dass der Beamte ab 1. Januar 2012 in der Stufe 5 solange verbleibt, bis eine positive Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 getroffen wird. ³Die nächste Überprüfung ist nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des „Stufenstopps“ vorzunehmen. ⁴Bei positiver Leistungsfeststellung beginnt die Restlaufzeit zuzüglich der Verlängerungszeit von – in dem Beispiel – einem Jahr ab 1. Januar 2013.

30.3.4

¹Während der in Art. 31 Abs. 3 genannten Zeiten (z. B. Elternzeit) wird das Vorliegen der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen unterstellt (Art. 30 Abs. 3 Satz 5). ²Beginnt eine Zeit nach Art. 31 Abs. 3 innerhalb des Zeitraums nach Unterbleiben einer positiven Leistungsfeststellung bis zur erneuten Überprüfung, muss im Einzelfall gewertet werden, ob die überprüfende Leistungsfeststellung nach Ablauf eines Jahres positiv oder negativ ausfällt. ³Anknüpfungspunkte insoweit sind insbesondere das Verhältnis zwischen tatsächlicher Arbeitszeit und der Zeit nach Art. 31 Abs. 3 sowie die im Rahmen der tatsächlichen Arbeitszeit erbrachte Leistung.

Beispiel 1:

¹Eine zum 1. Oktober 2012 wirksam werdende Leistungsfeststellung führt zum Ergebnis, dass die Leistung einer Beamtin nicht den Mindestanforderungen entspricht. ²Am 1. April 2013 beginnt die Elternzeit der Beamtin.

¹Im Rahmen der überprüfenden Leistungsfeststellung zum 1. Oktober 2013 ist zu berücksichtigen, dass während der bis dahin sechsmonatigen Elternzeit eine positive Bewährung der Beamtin gesetzlich fingiert wird. ²Abgewogen werden muss diese positive Bewährung von sechs Monaten mit der in den ersten sechs Monaten erbrachten tatsächlichen Leistung.

Beispiel 2:

¹Abweichend von Beispiel 1 geht die Beamtin bereits zum 1. Dezember 2012 in Elternzeit. ²Die zehnmonatige – gesetzlich fingierte – positive Bewährung ist ein erhebliches Indiz für eine insgesamt positiv ausfallende überprüfende Leistungsfeststellung.

30.3.5

Der Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 regelt sich nach Art. 47 Abs. 2.

30.4

Statusänderungen

30.4.1

¹Zu den Begriffen „Versetzung“, „Übernahme“ und „Übertritt“ wird auf § 15 BeamStG sowie § 16 Abs. 1 und 2 BeamStG verwiesen. ²Eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ liegt z. B. vor bei erneuter Begründung eines Beamtenverhältnisses oder wenn ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn endet. ³Eine solche statusrechtliche Änderung liegt auch vor, wenn ein früherer Soldat auf Zeit oder eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein Berufssoldat oder eine Berufssoldatin (vgl. Nr. 31.1.2.1) nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst in ein Beamtenverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn eintritt. ⁴Ein unmittelbarer zeitlicher Anschluss ist dafür nicht Voraussetzung.

30.4.2

¹Unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt nur der Wechsel von einem außerbayerischen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG. ²Nicht erfasst wird der Wechsel innerhalb des gesetzlichen Geltungsbereichs sowie die Wiedereinstellung in ein Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn. ³Hier kommt Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 zur Anwendung (d. h. es wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abgestellt, so dass sich die Stufe zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung nach der im Rahmen der früheren Ersteinstellung vorgenommenen Stufenzuordnung der damaligen Besoldungsgruppe richtet; die ursprüngliche Stufenzuordnung bleibt auch in Fällen maßgeblich, in denen bei der Wiedereinstellung das Amt einer höheren Besoldungsgruppe verliehen wird; zwischenzeitliche Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich die Stufenlaufzeit).

30.4.3

¹Als maßgeblicher Dienst Eintritt gilt der Zeitpunkt der Ernennung beim früheren Dienstherrn. ²Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenein- und -aufstieg nach den Vorschriften der Art. 30 und 31; Anknüpfungspunkt hierfür ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Ernennung beim früheren Dienstherrn. ³Demnach ist der Werdegang des Beamten oder der Beamtin so nachzuzeichnen als wenn er oder sie damals beim bayerischen Dienstherrn eingestellt worden wäre. ⁴Maßgebend sind die Vorschriften, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Bayern gegolten haben. ⁵Die Berücksichtigung der sich danach ergebenden Zeiten beurteilt sich nach dem ab 1. Januar 2011 in Bayern gel-

tenden Recht.⁶Dabei wird Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 in der Regel nicht zur Anwendung kommen (vgl. Nr. 31.1.1).⁷Für den weiteren Stufenaufstieg muss keine Leistungsfeststellung vorliegen, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn ein Stufenaufstieg regelmäßig erfolgt ist.⁸Wurde der Stufenaufstieg nach § 27 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 86 BBesG in der Fassung bis 31. August 2006 gehehmt, so liegt dieser Maßnahme eine negative Leistungsfeststellung zugrunde.⁹Die sich nach alledem ergebende Stufe ist für die Berechnung des Grundgehalts ab dem Diensteintritt beim bayerischen Dienstherrn maßgebend.¹⁰Für das erste Aufsteigen nach dem ab 1. Januar 2011 geltenden bayerischen Recht werden die Mindestanforderungen des Art. 30 Abs. 3 im Regelfall unterstellt, bis die erste Leistungsfeststellung erfolgt (Art. 30 Abs. 4 Satz 4).¹¹Werden die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 dann als nicht erfüllt angesehen, gilt Nr. 30.3.3.

30.4.4 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen.

30.5 Bekanntgabe der Stufe

¹Zum Erfordernis der Bekanntgabe einer nach Art. 30 Abs. 1 festgesetzten Stufe wird auf Nr. 30.1.5 verwiesen.²Darüber hinaus ist eine schriftliche Mitteilung (gemäß Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG) durch die Bezügestelle vorgeschrieben bei der

- Feststellung von Zeiten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 und
- der Feststellung des Zeitpunkts des Diensteintritts beim früheren Dienstherrn nach Art. 30 Abs. 4.

Die Feststellung von Zeiten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 erfolgt erst bei der tatsächlichen Wiederaufnahme der Zahlung.

Die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 (vgl. Nr. 30.3) wird innerhalb des Anwendungsbereichs des LlbG im Rahmen der Beurteilung oder als gesonderte Leistungsfeststellung dem Beamten oder der Beamtin eröffnet (Art. 62, 61 LlbG). In den Fällen des Stufenstopps begründet der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte (Art. 60 LlbG) diesen dem Beamten bzw. der Beamtin gegenüber schriftlich (vgl. VV-Beamtr Abschnitt 4 Nr. 6.2.3); einer zusätzlichen schriftlichen Mitteilung durch die Personal verwaltende Stelle bzw. die Bezügestelle bedarf es nicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen.

31. Berücksichtigungsfähige Zeiten

31.0 Fiktive Vorverlegung des Diensteintritts

31.0.1 ¹Die Vorschrift bestimmt, welche vor dem Diensteintritt liegenden Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung von Beamten und Beamtinnen zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können.²Hierdurch ist

beim Diensteintritt eines Beamten oder einer Beamtin die Festsetzung einer höheren als der Anfangsstufe nach Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 (vgl. Nr. 30.1) möglich.

Darüber hinaus sind die Unterbrechungstatbestände abschließend aufgezählt, welche das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 nicht verzögern, obgleich während dieser Unterbrechungszeit kein Anspruch auf Besoldung bestand.

31.0.2 ¹Die nach Art. 31 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeiten sind nach Jahren und Monaten zu berechnen.²Liegen mehrere nacheinander zu berücksichtigende Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 und 2 vor, sind diese zusammen zu rechnen.³Verbleibt danach ein Teilmonat, ist dieser nach Art. 31 Abs. 4 auf einen vollen Monat aufzurunden.⁴Entsprechendes gilt für unschädliche Verzögerungszeiten nach Art. 31 Abs. 3.

31.0.3 ¹Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum.²Liegen während des gleichen Zeitraums die Voraussetzungen verschiedener Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 und 2 vor, wird der Zeitraum somit nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

¹Während der Jahre 2012 bis 2014 befindet sich eine Anwärtlerin in Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und betreut gleichzeitig ihre pflegebedürftige Mutter im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4. ²Im Rahmen der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge wird der Diensteintritt um drei Jahre gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 fiktiv vorverlegt; obwohl die Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt sind, zählt nur der Zeitraum der tatsächlichen Abwesenheit und nicht die infolge der zu bejahenden Tatbestände aufaddierten Zeiten.

31.0.4 ¹Art. 31 gilt nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 entsprechend für Richter und Richterinnen.²Für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung C gilt Entsprechendes; siehe auch Art. 108 Abs. 2.

31.1 Zu berücksichtigende Zeiten

Art. 31 Abs. 1 zählt Zeiten auf, die zwingend zu berücksichtigen sind, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen feststehen.

31.1.1 Zeiten einer über die beamtenrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehenden hauptberuflichen Beschäftigung

31.1.1.1 ¹Die Mindestanforderungen für den Einstieg in eine der vier Qualifikationsebenen der Leistungslaufbahn sind im LlbG geregelt.²Dabei ist zwischen Regelbewerbern bzw. Regelbewerberinnen gemäß Art. 4 Abs. 1 LlbG und anderen Bewerbern bzw. Bewerberinnen gemäß Art. 4 Abs. 2 LlbG zu unterscheiden.

31.1.1.2 ¹Die Mindestanforderungen für Regelbewerber bzw. Regelbewerberinnen sind in Art. 6 Abs. 1 LlbG normiert.²Hierzu zählen üblicherweise die Vorbildung gemäß Art. 7 LlbG und der Vorbereitungsdienst als Ausbildung gemäß Art. 8

LlbG. ³Statt des Vorbereitungsdienstes wird beim sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn nach den Art. 38 bis 40 LlbG eine hauptberufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

31.1.1.3

¹Diese Mindestanforderungen sind in der neuen Tabellenstruktur (vgl. Nr. 30.0.1) insbesondere durch die im Anfangsgrundgehalt um eine oder zwei Stufen angehobenen Grundgehaltssätze der maßgeblichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (im Vergleich zu den am 31. Dezember 2010 geltenden Tabellenbeträgen) bereits berücksichtigt. ²Insoweit erfolgt für die Regelbewerber und Regelbewerberinnen in jeder der vier Qualifikationsebenen grundsätzlich ein auf der Grundlage des regelmäßigen Eingangsamtes ihrer Fachlaufbahn beruhender betragsmäßig gleichwertiger Einstieg, der das Lebensalter beim Diensteintritt unberücksichtigt lässt.

31.1.1.4

Dies gilt auch in Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gemäß Art. 34 Abs. 3 LlbG bei einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern bzw. bei einem sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn nach Art. 39 Abs. 1 LlbG (vgl. Nr. 30.1.1); hier gilt zum Ausgleich für den längeren Qualifikationserwerb die Stufe 2 als Anfangsstufe (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4).

31.1.1.5

Soweit dem gemäß für Regelbewerber und Regelbewerberinnen hauptberufliche Tätigkeiten im LlbG vorausgesetzt werden (z. B. im Vorfeld einer Meister- oder Meisterinnenprüfung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 LlbG sowie ausdrücklich normiert beim sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 LlbG) oder hauptberufliche Tätigkeiten als Ersatz für den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sind diese für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn vorausgesetzten hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

¹Für die Zulassung zu einer Fachlaufbahn mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist neben einem abgeschlossenen Bachelorstudium von sieben Semestern auch ein Vorbereitungsdienst von 18 Monaten erforderlich. ²Die zuständige oberste Dienstbehörde legt fest, dass statt des 18monatigen Vorbereitungsdienstes ein Vorbereitungsdienst von zwölf Monaten und eine sechsmonatige Ausbildungszeit als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abzuleisten ist.

Das privatrechtliche Arbeitsverhältnis von sechs Monaten ersetzt für diesen Zeitraum den Vorbereitungsdienst und ist nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

¹Gemäß § 2 ZAPOMGesD ist für die Zulassung von Hygienekontrolluren und -kontrollleurinnen

u. a. eine mindestens viermonatige fachtheoretische Ausbildung sowie eine ca. eineinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit erforderlich. ²Diese insgesamt ca. zweijährige Ausbildung wird als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin im öffentlichen Dienst absolviert; ein Vorbereitungsdienst ist nicht vorgesehen.

Die ca. zweijährige Ausbildung ersetzt im Ergebnis den Vorbereitungsdienst; die hauptberufliche Tätigkeit ist nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

31.1.1.6

Überschreitet die tatsächlich ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit die vom LlbG vorausgesetzte Mindestzeit, kommt eine Anrechnung für diese tatsächliche Überschreitungzeit nach Art. 31 Abs. 2 in Betracht (vgl. Nr. 31.2).

Beispiel:

¹Für eine Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung mit dem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist der Abschluss der Meister- bzw. Meisterinnenprüfung in einem Lebensmittelberuf (oder eine staatliche Abschlussprüfung einer Technikerschule in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung) vorgeschrieben. ²Die Ausbildung bis zum Abschluss der Gesellenprüfung dauert drei Jahre. ³Ein Bewerber für diese Fachlaufbahn weist eine Lehrzeit von drei Jahren bis zur Gesellenprüfung, weitere drei Jahre als Gesellenzeit und die danach erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Fleischerhandwerk nach. ⁴Die Qualifikation für die Fachlaufbahn erlangt der Bewerber nach einer weiteren Ausbildung von zwei Jahren im Arbeitnehmerverhältnis mit bestandener Qualifikationsprüfung (§ 2 Nr. 4 ZAPO/ÜV).

¹Die Ausbildung zum Fleischer oder zur Fleischerin im Umfang der Mindestzeit von drei Jahren ist laufbahnrechtlich vorgeschrieben und deshalb nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. ²Auch die darüber hinausgehende tatsächlich geleistete Gesellenzeit von drei Jahren ist nicht nach dieser Vorschrift berücksichtigungsfähig. ³Sie kann jedoch auf Antrag als förderliche Beschäftigungszeit nach Art. 31 Abs. 2 berücksichtigt werden. ⁴Die nach Ablegung der Meisterprüfung verbrachte zweijährige Ausbildungszeit als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vor Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig, da sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Ersatz für einen Vorbereitungsdienst (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG) abzuleisten ist.

31.1.1.7

¹Der Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt sich deshalb auf die Sachverhalte, in denen abweichend von der Systematik des LlbG – Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit – neben dem Vorbereitungsdienst eine (zusätzliche) hauptberufliche Tätigkeit z. B. aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG vorgeschrieben ist und sich der Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn infolgedessen so lange verzögert, dass dies durch die neue Tabellen-

struktur (vgl. Nr. 30.0.1) nicht mehr angemessen abgebildet wird. ²Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die durch die Eingangsstufe der jeweiligen Qualifikationsebene pauschal berücksichtigten Vor- und Ausbildungszeiten im Einzelfall überschritten werden (insoweit kommt es nicht darauf an, wie lange die Vor- und Ausbildung tatsächlich dauerte bzw. hätte dauern können). ³Als solche gelten (in diesem Zusammenhang wird nicht an das der neuen Tabellenstruktur zu Grunde gelegte Haupteinstiegialter angeknüpft, so dass es bei der – systemwidrigen – Projektion der pauschal berücksichtigten Vor- und Ausbildungszeiten auf einen möglichen Einstieg in die Grundgehaltstabelle zu Abweichungen vom Haupteinstiegialter kommen kann):

- für die zweite Qualifikationsebene drei Jahre,
- für die dritte Qualifikationsebene vier Jahre,
- für die vierte Qualifikationsebene acht Jahre.

⁴Anzurechnen ist der Teil der (zusätzlich) vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit, der in der Pauschale noch nicht enthalten ist.

Beispiel:

¹In einer Verordnung nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG ist festgelegt, dass für die Zulassung zu einer Fachlaufbahn mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene neben einem abgeschlossenen Bachelorstudium von sieben Semestern auch eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit erforderlich ist. ²Für den Erwerb der Qualifikation ist darüber hinaus die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten erforderlich.

¹Das führt dazu, dass die in der neuen Grundgehaltstabelle durchschnittlich berücksichtigte Vor- und Ausbildungszeit (in der dritten Qualifikationsebene durchschnittlich vier Jahre) um vier Jahre überschritten wird. ²Diese vom Durchschnitt abweichende vierjährige Überschreitungzeit ist gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 im Umfang der zusätzlich vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit von drei Jahren bei der Stufenfestsetzung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

31.1.1.8

¹Andere Bewerber und Bewerberinnen im Sinn des Art. 4 Abs. 2 LlbG erwerben ihre Qualifikation abweichend von Art. 6 Abs. 1 LlbG gemäß Art. 6 Abs. 3 LlbG in Verbindung mit Art. 52 LlbG ausschließlich durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. ²Da es bei anderen Bewerbern und Bewerberinnen demnach keine für die Mindestanforderungen maßgeblichen laufbahnrechtlichen Vorschriften gibt, kommt Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 bei anderen Bewerbern und Bewerberinnen nicht zur Anwendung.

31.1.1.9

¹Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach

den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde. ²Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 S. 169). ³Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den Beamten und Beamtinnen eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die zeitliche Untergrenze für die Frage der Hauptberuflichkeit im Sinn des Besoldungsrechts dar (so auch Mehrheitsbeschluss des Arbeitskreises für Besoldungsfragen am 6. bis 8. September 2007; im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07, ZBR 2009 S. 50).

Beispiel:

Vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gab eine Lehrerin im Arbeitnehmerverhältnis Unterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden (regelmäßige Pflichtstundenzahl 28 Wochenstunden); anderweitige berufliche Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Hier liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor.

¹Wäre die Lehrerin neben dem Unterricht noch 20 Wochenstunden beratend für eine Stiftung tätig gewesen, müsste die Hauptberuflichkeit der Unterrichtstätigkeit verneint werden. ²Eine freiberufliche Tätigkeit ist nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig, weil es sich um kein zusätzlich vorgeschriebenes Arbeitsverhältnis handelt.

31.1.2

Gesellschaftlich relevante Vordienstzeiten

¹Voraussetzung für die Berücksichtigung der hier genannten Zeiten ist, dass sich durch ihre Ableistung der Beginn des Beamtenverhältnisses verzögert hat und diese Verzögerung nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen ist. ²Für die Frage, ob und inwieweit im Einzelfall eine Verzögerung gegeben ist, wird wegen des bestehenden Sachzusammenhangs mit Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG auf Abschnitt 5 der VV-Beamtr (mit Ausnahme der Nrn. 2.5, 3.3 und 4.3) hingewiesen. ³Wie eine festgestellte Verzögerung besoldungsrechtlich auszugleichen ist, ergibt sich aus den nachstehenden Regelungen.

31.1.2.1

Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) auszugleichende Zeiten

31.1.2.1.1

¹Gemäß § 12 Abs. 2 ArbPlSchG sind anzuerkennen

- Grundwehrdienst und freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§§ 5, 6b Wehrpflichtgesetz – WPfIG),
- Wehrübungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§§ 4 bis 6a und 6c, 6d WPfIG) oder,

- Zivildienst und freiwilliger zusätzlicher Zivildienst (gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz – ZDG – finden die Vorschriften des ArbPlSchG auf den Zivildienst entsprechend Anwendung),

soweit sie nach dem ArbPlSchG (§ 9 Abs. 8 Satz 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3 sowie §§ 16, 16a) wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerungen des Beginns eines Beamtenverhältnisses auszugleichen sind.²Die § 4 Abs. 3, §§ 8 und 42a WPflG sind ggf. zu beachten.

31.1.2.1.2 ¹Wehrdienstzeiten von Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von höchstens zwei Jahren sind Zeiten mit Anspruch auf Besoldung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BBesG.²Sie werden deshalb gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2 ArbPlSchG von dem besoldungsrechtlichen Nachteilsausgleich des § 9 Abs. 8 Satz 3 ArbPlSchG ausdrücklich nicht erfasst.³Ihre Berücksichtigung erfolgt nicht nach Art. 31 Abs. 1, sondern nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 (vgl. Nr. 30.4).⁴Entsprechendes gilt für Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit längerer Dienstverpflichtung sowie für Berufssoldaten und Berufssoldatinnen.⁵Bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die Inhaber eines Eingliederungsscheins nach § 9 SVG sind, ist Art. 30 Abs. 4 auch bei der Berechnung der Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG zu berücksichtigen.

a) Verzögerungstatbestand vor Beginn des Beamtenverhältnisses

¹Zeiten des geleisteten Grundwehrdienstes, des sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes, des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes oder der anderen Wehrdienstarten (auch mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen) sind auszugleichen, wenn im Anschluss an diese Zeiten zunächst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin (nicht Grundwehrdienst) über die allgemeine Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) bzw. ein Vorbereitungsdienst begonnen wird.²Zeitliche (auch längere) Unterbrechungen zwischen dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes und der Aufnahme der Ausbildung sind unschädlich, wenn die zeitliche Verzögerung durch äußere, nicht beeinflussbare Umstände verursacht wird (z. B. späterer Studienbeginn, weil trotz Bewerbung kein Studienplatz zugeteilt wurde).

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass sich der oder die Betreffende bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist.

Beispiel 1:

- Ende des Grundwehrdienstes: 31. Dezember 2011
- Hochschulausbildung: 1. April 2012 bis 31. März 2016
- Im Anschluss Beginn des Vorbereitungsdienstes als Studienreferendar (vierte Qualifikationsebene)
- Bewerbung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes
- Spätere Ernennung zum Beamten auf Probe

Der Diensteintritt wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 um die Zeit des Grundwehrdienstes vorverlegt.

Beispiel 2:

- Ende des Grundwehrdienstes: 31. August 2011
- Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene: 1. Oktober 2011 bis 30. September 2014
- Bewerbung bis spätestens zum 31. März 2015
- Danach Ernennung zum Beamten auf Probe

Der Diensteintritt wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 BayBesG um die Zeit des Grundwehrdienstes zuzüglich der Zeit, um die sich die Einstellung tatsächlich verzögert hat, vorverlegt.

b) Verzögerungstatbestand während des Vorbereitungsdienstes

¹Soweit sich der nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 maßgebliche Diensteintritt durch die unter Buchst. a genannten Verzögerungstatbestände verzögert, sind diese Zeiten auszugleichen.²Dies gilt entsprechend für die Zeiten der in Nr. 31.1.2.1 genannten anderen Wehrdienstarten, soweit deren Dauer sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPlSchG).

Beispiel 1:

- Einstellung in den Vorbereitungsdienst: 1. Oktober 2011
- Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes: 30. September 2014
- Grundwehrdienst: 1. April bis 30. September 2012
- Tatsächliches Ende des Vorbereitungsdienstes: 30. September 2015
- Erstmalige Ernennung mit Grundbezügen nach Art. 30 Abs. 1: 1. Oktober 2015

¹Auszugleichen ist der Zeitraum, um den sich der Diensteintritt durch den Grundwehrdienst verzögert hat.²Der tatsächliche Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 um zwölf Monate auf den 1. Oktober 2014 vorzuverlegen.

Bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes bereits am 31. März 2015 wären lediglich sechs Monate nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

- Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf: 1. Oktober 2011
- Grundwehrdienst: 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012
- Tatsächlicher Beginn des Vorbereitungsdienstes: 1. Oktober 2012
- Ende des Vorbereitungsdienstes: 30. September 2015
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: 1. Oktober 2015

Auszugleichen sind hier nicht nur die sechs Monate Grundwehrdienst, sondern die dadurch eingetretene tatsächliche Verzögerung von einem Jahr (Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2: 1. Oktober 2014).

c) Verzögerungstatbestand nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

¹Die Verzögerungstatbestände des Buchst. a sind auch auszugleichen, wenn die Bewerbung um Einstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes erfolgt. ²Voraussetzung ist, dass die Einstellung aufgrund einer fristgerechten Bewerbung erfolgt. ³Auf den Zeitpunkt der Einstellung kommt es nicht an.

Die genannten Zeiten sind zwar im ArbPISchG (insbesondere in § 12 Abs. 3 ArbPISchG) nicht ausdrücklich erfasst, aus Gründen der Gleichbehandlung werden sie jedoch in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 10 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG berücksichtigt.

Beispiel:

- Erfolgreicher Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für die zweite Qualifikationsebene: 31. März 2013
- Grundwehrdienst: 1. April bis 30. September 2014
- Bewerbung bis spätestens zum 31. März 2015
- Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. Juni 2015

Der tatsächliche Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 um sechs Monate auf den 1. Dezember 2014 vorzuerlegen.

31.1.2.1.3 Zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Richter und Richterinnen wird auf § 9 Abs. 11 ArbPISchG verwiesen.

31.1.2.2 Nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) auszugleichende Zeiten

Zeiten einer Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch einen nicht län-

ger als dreijährigen Entwicklungshelferdienst die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erlischt (vgl. dazu § 13b Abs. 3 WPflG, § 14a Abs. 3 ZDG) und

- die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird) bzw.
- im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) durchlaufen wird und die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung erfolgt.

¹In den Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 fällt jedoch nur der zeitliche Anteil des Entwicklungshelferdienstes, welcher der Dauer des ersetzten Grundwehrdienstes entspricht. ²Auszugleichen ist wiederum die dadurch entstandene Verzögerung.

Beispiel:

- Dauer der Entwicklungshilfe: 24 Monate
- Dauer des Grundwehrdienstes gemäß § 5 Abs. 2 WPflG: sechs Monate
- Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG um sechs Monate

Berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinn von Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 = sechs Monate

31.1.2.3 Nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auszugleichende Zeiten

¹Solche Zeiten sind in der Regel nicht gegeben. ²Zwar gilt gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 BayBesG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 SVG die Vorschrift des § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG für ehemalige Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit entsprechend, sofern die Bewerbung um Einstellung als Beamter bzw. Beamtin bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Soldatenverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird). ³Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit in diesem Sinn sind jedoch nur diejenigen, deren Dienstzeit auf mehr als zwei Jahre festgesetzt wurde (§ 8a Abs. 5 SVG). ⁴Auszugleichen sind etwaige berufliche Verzögerungen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG). ⁵Solche können im Anwendungsbereich des Art. 31 regelmäßig nicht vorliegen, weil die Soldatenzeit nach Art. 30 Abs. 4 für die Stufenfestsetzung einer Dienstzeit im Beamtenverhältnis gleichgestellt ist.

31.1.2.4 Nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)

¹Berücksichtigungsfähige Zeiten sind das freiwillige soziale Jahr oder freiwillige ökolo-

gische Jahr (§§ 3, 4 JFDG). ²Die Freiwilligen-eigenschaft wird in § 2 JFDG definiert; der Freiwilligendienst kann gemäß §§ 5, 6 im In- und Ausland bei einem der in § 10 genannten Träger durchgeführt werden.

¹Durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres kann die Wehrpflicht erfüllt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPflG in Verbindung mit § 14c Abs. 1 Satz 1 ZDG). ²In diesen Fällen gilt für die Anwendung des Art. 31 nichts anderes als für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes; auszugleichen ist die eingetretene Verzögerung (vgl. Nr. 31.1.2.1).

31.1.2.5 Nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

Nr. 31.1.2.1 findet sinngemäß Anwendung in Fällen des § 125a BRRG (Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf).

31.1.3 Elternzeiten

¹Elternzeiten im Sinn der Vorschrift sind regelmäßig Zeiten nach Art. 89 BayBG, § 12 UrIV sowie den §§ 1, 15 und 20 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl I S. 634). ²Grundlage für die zu berücksichtigenden Elternzeiten ist regelmäßig die Bescheinigung des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) oder der Bewilligungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle (z. B. genügt bei Elternzeit während des Studiums eine Bescheinigung der Hochschule über die Beurlaubung). ³Der Beamte oder die Beamtin hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft darzulegen.

¹Die Elternzeiten sind für jedes Kind mit max. drei Jahren berücksichtigungsfähig. ²Der Dreijahreszeitraum bezieht sich auf das Kind, so dass er von mehreren vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Personen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Zu Elternzeiten bei mehreren Kindern gleichzeitig (z. B. bei Zwillingen) bzw. zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen des Art. 31 siehe Nr. 31.0.3.

31.1.4 Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von Angehörigen

31.1.4.1

Die Pflegebedürftigkeit eines oder einer Angehörigen orientiert sich begrifflich an § 14 SGB XI und ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

31.1.4.2

¹Ein Pflegebedürftiger oder eine Pflegebedürftige kann durch einen Beamten oder eine Beamtin tatsächlich betreut (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI) oder gepflegt (z. B. § 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI) werden, um die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift zu erfüllen. ²Als Nachweis ist hierfür eine schriftliche Erklärung der betreuenden/pflegenden Person mit detaillierter Erläuterung der vorgenommenen Tätigkeiten vorzulegen.

31.1.4.3

¹Berücksichtigungsfähig sind insgesamt drei Jahre für jeden pflegebedürftigen Angehörigen oder jede pflegebedürftige Angehörige und zwar unabhängig davon, ob eine andere Betreuungs-/Pflegeperson für diesen Angehörigen oder diese Angehörige ebenfalls Betreuungs-/Pflegezeiten in Anspruch nimmt. ²Die Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 ist für jeden Angehörigen oder jede Angehörige unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses nur einmal möglich (d. h. eine dreijährige Pflegezeit eines oder einer Angehörigen, die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 berücksichtigt wird, schließt die Anerkennung zusätzlicher Betreuungszeiten desselben oder derselben Angehörigen aus).

31.1.4.4

¹Die Betreuungs-/Pflegezeit kann aus mehreren Teilzeiten bestehen. ²Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 auch im Anschluss an eine Elternzeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigt werden.

Beispiel:

Geburt des Kindes: 1. April 2012

Kind ist ab der Geburt nachweislich (durch ärztliches Gutachten) pflegebedürftig und wird entsprechend bis zum 1. Juni 2019 betreut.

Berücksichtigungsfähige Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3: 1. April 2012 bis 31. März 2015.

Berücksichtigungsfähige Betreuungszeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 4: 1. April 2015 bis 31. März 2018.

31.1.4.5

Zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen des Art. 31 siehe Nr. 31.0.3.

31.1.5 Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder in einer gesetzgebenden Körperschaft

31.1.5.1

Dem Antrag auf Berücksichtigung von Zeiten als ehemaliges Kabinettsmitglied sowie als ehemaliger Abgeordneter oder ehemalige Abgeordnete kann nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die Dauer der Mitgliedschaft durch geeignete Unterlagen nachweist und schriftlich erklärt, dass er oder sie dafür keine Versorgungsabfindung erhalten hat.

¹Eine Versorgungsabfindung kann in Betracht kommen nach § 23 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), nach Art. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerischen Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), oder einer entsprechenden Vorschrift des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes. ²Wird danach eine Ver-

sorgungsabfindung nicht gewährt, weil eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung besteht, wird die Zeit der Mitgliedschaft als berücksichtigungsfähige Zeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 anerkannt. ³Eine Mehrfachberücksichtigung dieser Mandatszeiten (bei der Besoldung und bei der Abgeordnetenversorgung) wird in diesen Fällen durch die Anrechnungsregelungen des § 29 Abs. 3 AbgG oder Art. 22 Abs. 3 Bayerisches Abgeordnetengesetz ausgeschlossen.

- 31.1.5.2** ¹Bei ehemaligen EU-Abgeordneten kommt eine Berücksichtigung der Mitgliedszeiten im Europäischen Parlament nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 regelmäßig in Betracht, weil im Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments keine Vorschriften zur Regelung einer Versorgungsabfindung enthalten sind. ²Im Fall der Gewährung einer späteren Versorgung aus dem EU-Abgeordnetenstatus erfolgt der erforderliche Ausschluss einer Doppelanrechnung von Zeiten durch Art. 8 Abs. 2 (vgl. Nr. 8.1.5). ³Auch bei im Beamtenverhältnis (wieder-)verwendeten ehemaligen Kabinettsmitgliedern kommt eine Berücksichtigung der Zeiten mit Amtsbezügen nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 regelmäßig in Betracht, weil im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und den entsprechenden Ministergesetzen des Bundes und der Länder Vorschriften zur Regelung einer Versorgungsabfindung nicht enthalten sind. ⁴Im Fall der Gewährung einer späteren Versorgung aus dem Amtsverhältnis erfolgt der erforderliche Ausschluss einer Doppelanrechnung von Zeiten durch die Anrechnungsregelung des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitglieder der Staatsregierung und entsprechende Vorschriften des Bundes und der Länder.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zum Zwecke der Wahlvorbereitung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2020), § 3 AbgG oder Art. 3 Satz 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zählt nicht als Zeit der Mitgliedschaft nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5.

- 31.1.5.3** ¹Mit dem Eintritt eines Beamten oder einer Beamtin in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit in Bayern endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetz (§ 22 Abs. 2 BeamStG, Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG). ²Während des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses besteht nach dem KWBG Anspruch auf Besoldung. ³Diese entspricht in wesentlichen Bestandteilen der Besoldung nach dem BayBesG. ⁴Bei Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses und Eintritt in ein neues Beamtenverhältnis gilt Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 (d. h. es wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines

Beamtenverhältnisses abgestellt, so dass sich die Stufe zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung in ein Beamtenverhältnis nach der im Rahmen der früheren Ersteinstellung vorgenommenen Stufenzuordnung richtet; die Zeiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses verzögern die Stufenlaufzeit gemäß Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 nicht).

Sofern das kommunale Wahlbeamtenverhältnis außerhalb Bayerns ausgeübt und das frühere Beamtenverhältnis beendet worden war, gilt bei einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG Art. 30 Abs. 4.

31.1.6 Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz

¹Eine Eignungsübung ist eine Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldaten und Soldatinnen für die Dauer von vier Monaten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Eignungsübungsgesetz). ²Wird ein Beamter oder eine Beamtin aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu einer solchen Eignungsübung einberufen, ist er oder sie für die Dauer der Eignungsübung ohne Bezüge beurlaubt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Eignungsübungsgesetz). ³Darauf beruhende Verzögerungen des Vorbereitungsdienstes sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Eignungsübungsgesetz besoldungsrechtlich auszugleichen (das Laufbahnrecht gleicht diese Zeiten hingegen nicht aus).

31.2 Sonstige förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten

- 31.2.1** ¹Nach Art. 31 Abs. 2 können auf Antrag weitere hauptberufliche Beschäftigungszeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich sind. ²In Betracht kommen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Für das Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe Nr. 31.1.1.9.

Hauptberufliche Zeiten, die über das in den Laufbahnvorschriften vorgeschriebene Ausmaß hinaus fortgesetzt werden, können als förderlich unterstellt werden.

Beispiel:

¹Für den Erwerb der Qualifikation der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist der Abschluss einer Meister- bzw. Meisterinnenprüfung vorgeschrieben. ²Die Lehrzeit bis zum Abschluss der Gesellenprüfung dauert mindestens drei Jahre. ³Ein Bewerber arbeitet danach noch drei Jahre als Geselle und legt erst anschließend die Meisterprüfung ab.

¹Die Mindestlehrzeit von drei Jahren ist Voraussetzung für den Erwerb seiner Qualifikation und deshalb nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 berücksichtigungsfähig. ²Die anschließende Gesellenzeit (drei Jahre) kann als förderliche hauptberufliche Tätigkeit nach Art. 31

Abs. 2 berücksichtigt werden, soweit sie nicht Voraussetzung für die Meister- bzw. Meisterinnenprüfung ist.

31.2.2

¹In den Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 2 fallen auch hauptberufliche Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die vor dem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn liegen (sofern sie nicht Voraussetzung für den Qualifikationserwerb sind). ²Für hauptberufliche Beschäftigungszeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes gilt Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG. ³Kommt danach eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst in Betracht, ist eine weitere Berücksichtigung insoweit nicht möglich.

Beispiel:

Eine Rechtsanwaltsfachangestellte wird nach vorheriger dreijähriger Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei als Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Fachlaufbahn der dritten Qualifikationsebene eingestellt.

Soweit die Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei nicht Voraussetzung für den Erwerb ihrer Qualifikation ist (z. B. als ein mögliches Zulassungskriterium für ein Fachhochschulstudium), kommt bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 2 in Betracht.

31.2.3

¹Die Entscheidung über die Förderlichkeit von Beschäftigungszeiten soll an die künftig auszuübende Beamten-tätigkeit und die mit dem Amt verbundenen Aufgaben anknüpfen. ²Dementsprechend kommen als förderliche Zeiten insbesondere Tätigkeiten in Betracht, die mit den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Qualifikationsebene in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

Beispiel:

In Betracht kommen z. B. folgende Beschäftigungszeiten (vorbehaltlich der Erfüllung des Tatbestandes „Hauptberuflichkeit“):

- Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin,
- Tätigkeiten an einer Hochschule sowie an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland,
- Zeiten eines Stipendiums, die nicht ausschließlich der persönlichen Aus- und Fortbildung dienen,
- bei Hygienekontrolleuren und Hygienekontrolleurinnen in der Gesundheitsverwaltung (Einstieg in die zweite Qualifikationsebene) eine Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin in einem Krankenhaus,
- Zeiten als Bauleiter oder Bauleiterin in einem Industrieunternehmen bei anschließender Tätigkeit in der Staatsbauverwaltung,

- Tätigkeit eines Juristen oder einer Juristin als Referent oder Referentin beim Bayerischen Städtetag.

31.2.4

Förderlich können auch die Zeiten einer Tätigkeit als Geselle bzw. Gesellin und Meister bzw. Meisterin sein, soweit sie nicht zu den Mindestvoraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn zählen (vgl. 31.1.1).

31.2.5

Bei der Prüfung der Förderlichkeit hat die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle einen Beurteilungsspielraum.

¹Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Zeiten erfolgt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. ²Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung ist darauf zu achten, dass über gleichgelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich entschieden wird. ³Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass die zuständige Behörde die Ausübung ihres Ermessens einer veränderten Sachlage anpasst.

31.2.6

¹Nach Art. 31 Abs. 2 ist sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung möglich. ²Eine nur teilweise Anerkennung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vordienst-tätigkeit nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit ist.

Der Beschäftigungsumfang, z. B. einer Tätigkeit in Teilzeit, steht der Anerkennung der Förderlichkeit nicht entgegen.

Beispiel:

Eine Juristin, die in der vierten Qualifikationsebene einsteigen soll, arbeitet vorher ein Jahr als teilzeitbeschäftigte Rechtsanwältin mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden.

Die Rechtsanwalts-tätigkeit ist hier eine förderliche Tätigkeit. Anzurechnen ist nach Art. 31 Abs. 2 ein Jahr.

31.2.7

Über den Antrag auf Anerkennung von förderlichen Zeiten, der der Schriftform bedarf, ist durch Erlass eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (Art. 22 Satz 2 Nr. 1 BayVwVfG).

31.2.8

¹Die in Art. 31 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Entscheidungszuständigkeit der obersten Dienstbehörden bzw. der von ihr bestimmten Stelle wird wegen der ressortübergreifenden Bedeutung und aus Gründen der einheitlichen Handhabung der Rechtsvorschrift gemäß Art. 102 Satz 2 komprimiert. ²Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen gilt in den nachfolgenden Fällen mit folgenden Maßgaben generell als erteilt:

a) Einstieg in die erste Qualifikationsebene

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall von bis zu höchstens zehn Jahren;

b) **Einstieg in die zweite Qualifikations-ebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer.

Die ersten zwei Jahre der Beschäftigung können nicht nach Art. 31 Abs. 2 zusätzlich anerkannt werden, weil sie durch die neue Tabellenstruktur (vgl. Nr. 30.0.1) bereits angemessen berücksichtigt sind.

Für Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt nach Art. 34 Abs. 2 LlbG gilt das Einvernehmen beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- ab dem ersten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer

als erteilt.

Beispiel:

¹Eine Lebensmittelkontrolleurin arbeitet nach Erwerb ihrer Qualifikation elf Jahre bei einem privaten Dienstleister. ²Sofern die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle diesen Zeitraum in vollem Umfang als förderliche hauptberufliche Beschäftigung qualifiziert, gilt das pauschale Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen für die ersten acht Jahre uneingeschränkt und für die Jahre neun und zehn mit der Maßgabe, dass die Hälfte der Beschäftigungszeit berücksichtigt werden kann, als erteilt.

¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle mehr als neun Jahre zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministerium der Finanzen eingeholt werden. ²Die pauschale Einvernehmenserteilung gilt hierbei nicht. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann demgemäß das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für sechs Jahre erteilen.

c) **Einstieg in die dritte Qualifikationsebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer.

¹Abweichendes gilt für Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt nach Art. 34 Abs. 3 des LlbG, wenn eine Regelstudien-dauer von mehr als sechs Semester an einer Fachhochschule oder in einem gleichwertigen Studiengang festgelegt ist, sowie für

Fachlaufbahnen mit sonstigem Qualifikationserwerb nach Art. 39 Abs. 1 LlbG, für die gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 Stufe 2 als Anfangsstufe normiert wird. ²In diesen Fällen gilt das Einvernehmen beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- bis einschließlich dem sechsten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das siebte bis einschließlich zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer

als erteilt.

Beispiel:

¹Ein Sozialpädagoge (Fachlaufbahn mit sonstigem Qualifikationserwerb nach Art. 39 Abs. 1 LlbG, als deren Anfangsstufe gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 4 Stufe 2 normiert wird) arbeitet nach Erwerb seiner Qualifikation 13 Jahre bei einem privaten Träger. ²Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle diesen Zeitraum vollständig als förderliche hauptberufliche Beschäftigung zu qualifizieren, gilt das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen für die ersten sechs Beschäftigungsjahre in vollem Umfang und für die Jahre sieben bis zehn nur in hälftigem Umfang als erteilt. ³Im Ergebnis wird das Einvernehmen für acht Jahre erteilt.

¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle mehr als acht Jahre zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen eingeholt werden. ²Die pauschale Einvernehmenserteilung gilt hierbei nicht: Das Staatsministerium der Finanzen kann demgemäß das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.

d) **Einstieg in die vierte Qualifikations-ebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- das erste und zweite Jahr, soweit dieses nach Vollendung des 29. Lebensjahres lag.

Beispiel:

¹Ein Physiker arbeitet vor seiner Beamten-tätigkeit zwölf Jahre an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. ²Qualifiziert die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle diesen Zeitraum vollum-fänglich als förderliche hauptberufliche Beschäftigung, gilt das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen für die

Beschäftigungsjahre drei bis acht in vollem Umfang und für die Jahre neun bis zehn in hälftigem Umfang. ³Im Ergebnis wird das Einvernehmen für sieben Jahre erteilt.

¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle auch die ersten beiden Jahre zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen eingeholt werden. ²Die pauschale Einvernehmenserteilung gilt hierbei nicht: Das Staatsministerium der Finanzen kann dem gemäß das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.

33.

Strukturzulage

¹Die neue Strukturzulage ersetzt die bisherige allgemeine Stellenzulage, die in Ergänzung des Grundgehalts gewährt wurde. ²Erfasst werden die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 mit Ausnahme der in Art. 33 Satz 2 bezeichneten Beamten und Beamtinnen, welche auch von der bisherigen allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des BBesG ausgenommen waren sowie die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen der Besoldungsgruppe C 1 kw (vgl. Art. 107 Abs. 2 Satz 6). ³Die Polizeioberwachmeister und Polizeioberwachmeisterinnen der Besoldungsgruppe A 5, die während der Ausbildung Grundbezüge aus dieser Besoldungsgruppe und ergänzend die allgemeine Stellenzulage nach früherem Recht beanspruchen konnten, werden ebenfalls erfasst. ⁴Soweit nach früherem Bundesrecht auch die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen aus den Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 8 in den Berechtigtenkreis der allgemeinen Stellenzulage einbezogen waren, ist deren am 31. Dezember 2010 zustehender Betrag in Höhe von 17,59 € in die ab 1. Januar 2011 geltenden Grundgehaltssätze integriert worden (vgl. Nr. 106.1.1).

34.

Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

34.1

Amtszulagen

34.1.1

Allgemeines

¹Amtszulagen gehören wie das Grundgehalt zur unmittelbar auf das Amt (Art. 20 Abs. 1 Satz 1) bezogenen Besoldung. ²Sie sind unwiderruflich (Art. 34 Abs. 1 Satz 1) und damit im Kern dem Grundgehalt besoldungsrechtlich gleichgestellt. ³Insoweit hat sich an der besoldungsrechtlichen Qualifikation der Amtszulagen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1457/96, ZBR 2001, 204; BVerwG, Beschluss vom 16. April 2007 – 2 B 25/07 –) im Ergebnis nichts geändert. ⁴Mit Amtszulagen ausgestattete Ämter heben sich von den Ämtern derselben Qualifikationsebene mit gleicher Besoldungsgruppe und gleicher Amtsbezeichnung betrags- und bewertungsmäßig ab. ⁵Sie grenzen

sich von den Ämtern mit gleicher Besoldungsgruppe und gleicher Amtsbezeichnung ab, die in Fußnoten der Bayerischen Besoldungsordnung als Eingangssämter der nächsthöheren Qualifikationsebene festgelegt sind. ⁶Auf die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LlbG wird insoweit hingewiesen. ⁷Entsprechendes gilt für die in Art. 27 Abs. 2, 3 und 5 bezeichneten Leitungsämter, die nach näherer Maßgabe des Haushalts mit einer (besonderen) Amtszulage ausgestattet werden können.

34.1.2

Regelungskompetenz und Regelungsstandort der Amtszulagen

¹Amtszulagen werden gesetzlich festgelegt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1). ²Sie werden in aller Regel in Fußnoten zu bestimmten in den Besoldungsordnungen ausgebrachten Ämtern geregelt (Art. 34 Abs. 3 Satz 1). ³Sonderregelungen über Amtszulagen sind in Art. 27 Abs. 2, 3 und 5 enthalten. ⁴Darüber hinaus dürfen Amtszulagen nur gewährt werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

34.1.3

Gleichstellung der Amtszulagen mit dem Grundgehalt

¹Die Gleichstellung der Amtszulagen mit dem Grundgehalt hat zur Folge, dass für Amtszulagen die Vorschriften über das Grundgehalt anzuwenden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Dies folgt auch aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3. ³Abweichend zum früheren Bundesrecht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 86 BBesG) gelten Amtszulagen im Neuen Dienstrecht in Bayern allerdings nicht mehr als Bestandteil des Grundgehalts und haben deshalb auch keinen Einfluss mehr auf das Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 3). ⁴Damit wird § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG Rechnung getragen. ⁵Auf Art. 2 Abs. 2 LlbG wird insoweit hingewiesen. ⁶Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird nach § 8 Abs. 3 BeamtStG kein Amt verliehen. ⁷Ihnen kann deshalb auch keine Amtszulage gewährt werden.

34.1.4

Höchstbetrag von Amtszulagen

¹Entsprechend dem Charakter der Amtszulage als Zwischenamt ist deren Höchstbetrag gesetzlich auf 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen der letzten Stufe des Grundgehalts (Endgrundgehalt) der Besoldungsgruppe, welcher der Beamte oder die Beamtin angehört, und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe festgelegt. ²Eine Ausnahme davon ist kraft Gesetzes bestimmt für die besondere Amtszulage nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1. ³Deren konkreter Betrag ergibt sich – wie bei allen übrigen Amtszulagen – aus der Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (vgl. Nr. 34.3).

34.1.5

Beendigung des Anspruchs der Amtszulagen

¹Der Anspruch auf die Amtszulage endet – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt

sind – wie der Anspruch auf Besoldung mit Ablauf des Tages, in dem das Dienstverhältnis endet (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).² Im Hinblick auf die gesetzlich bestimmte Unwiderruflichkeit und die damit bewirkte Gleichstellung der Amtszulage mit dem Grundgehalt entfällt ein einmal begründeter Anspruch nicht mit einem Verwendungswechsel, der das Statuamt unberührt lässt.³ Auf die Sonderregelung des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird hingewiesen.

34.2 Zulagen für besondere Berufsgruppen

34.2.1 Umwandlung von Stellenzulagen in Berufsgruppenzulagen

¹Hierbei handelt es sich um eine neue Art von Zulagen, die im Tatbestand nicht an ein Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe anknüpfen (Amtszulagen), sondern im Prinzip in allen Ämtern zustehen, die einer berufsspezifischen Beamtengruppe zugeordnet sind (Berufsgruppenzulage).² Sie lösen in den vom Gesetzgeber abschließend bestimmten Bereichen die früheren Stellenzulagen (z. B. Polizeizulage, Feuerwehrzulage) des Bundesbesoldungsgesetzes ab und stellen sie in ihrer besoldungsrechtlichen Wirkung ab 1. Januar 2011 den Amtszulagen nahezu gleich.

34.2.2 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

¹Die gesetzlich näher bezeichneten Verwendungsbereiche weisen allesamt Besonderheiten auf, die sich von den Anforderungen, die der allgemeinen Ämterbewertung zugrunde liegen, erheblich unterscheiden.² Dazu gehören z. B. das Erfordernis, in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung schnell verantwortliche, möglicherweise einschneidende Maßnahmen (Eingriffe) treffen zu müssen, und die Bereitschaft, in Erfüllung der übertragenen Aufgaben gegebenenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2009 – 2 C 1/08, ZBR 2009, 305).³ Das trifft insbesondere für den Polizeivollzugsdienst und den Einsatzdienst der Feuerwehren zu.⁴ Auch die sicherheitsrelevante Aufgabenwahrnehmung beim Landesamt für Verfassungsschutz, für die unter Bundesrecht eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) gewährt wurde, stellt vergleichbare Anforderungen.⁵ Diesen spezifischen Bereichen gesetzlich gleichgestellt sind für die Zulagenregelung der Steuerfahndungsdienst und der Flugdienst der Polizei-Hubschrauberstaffel in Bayern.⁶ Diese besonderen Verwendungsbereiche stellen einen eigenen Schwerpunkt innerhalb einer Beamtengruppe dar und setzen zudem eine spezielle Ausbildung voraus.⁷ Eine weitere Besonderheit der aufgezählten Beamtengruppen ist, dass das sie kennzeichnende Tätigkeitsbild (nachrichtendienstliche Tätigkeit, Einsatzdienst der Feuerwehr, Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, Pilot bzw. Pilotin der Polizei-Hubschrauberstaffel) typisch für die Verwendung ist und damit den Amtsinhalt in seiner Gesamtheit prägt.

34.2.3 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

¹Diese sind eng an eine auf Dauer angelegte Verwendung innerhalb eines bestimmten berufsgruppenspezifischen Bereichs geknüpft.² Angesichts der Besonderheiten der aufgezählten Vollzugs- und Einsatzdienste genügen grundsätzlich die funktionale Zugehörigkeit eines Beamten oder einer Beamtin zu einem dieser Dienste sowie die darauf gestützte (gesetzliche) Annahme, dass die betroffenen Beamten und Beamtinnen die materiellen Aufgaben dieses Dienstes regelmäßig erfüllen (summarischer Funktionsbezug) und damit eine im Vergleich zur allgemeinen Ämterbewertung höhere Verantwortung oder herausgehobene Befugnisse dauerhafter Bestandteil des Amtsinhalts sind.³ Auf die Dienstaufgaben im Einzelnen kommt es in aller Regel nicht an.⁴ Eine Besonderheit gilt jedoch bei Verwendung als Hubschrauberführer, Hubschrauberführerin, Flugtechniker oder Flugtechnikerin, weil eine solche den Erwerb eines gültigen Luftfahrtscheins voraussetzt.

34.2.4 Entstehung des Anspruchs

¹Der Anspruch auf die Zulage für besondere Berufsgruppen entsteht grundsätzlich dann, wenn einem Beamten oder einer Beamtin ein seinem oder ihrem Amt im Sinn des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 entsprechender Aufgabenkreis auf Dauer zugewiesen ist und dieser Aufgabenkreis einem der in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Verwendungsbereiche angehört.² Im Übrigen richtet sich der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2.³ Im Fall der Nrn. 2, 4 und 5 sind dabei noch die Maßgaben der [Anlage 4](#) zu beachten.⁴ Danach entsteht der Anspruch auf die Zulage erst nach Beendigung des ersten Ausbildungsjahres (Grundlagenausbildung).⁵ Soweit die Dauer der Grundlagenausbildung nach den Ausbildungsvorschriften zeitlich differiert, wird dies aus Gründen der Vereinfachung und der einheitlichen Handhabung außer Betracht gelassen.⁶ In den übrigen Bereichen, in denen aus praktischen Gesichtspunkten eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen ist, entsteht der Anspruch auf die Zulage frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem die abstrakt-funktionelle Zugehörigkeit des Beamten oder der Beamtin zu dem entsprechenden berufsspezifischen Bereich dauerhaft erfüllt ist.

34.2.5 Einbeziehung der Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

¹Die Gewährung der Zulage für besondere Berufsgruppen ist mit Ausnahme des in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Dienstes im Verfassungsschutz auf die Ämter in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A beschränkt.² Dazu gehören die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, denen noch kein Amt verliehen ist, nicht.³ Allerdings lässt es sich nicht von vorneherein ausschließen, dass bereits in der praktischen Ausbildung Anforderungen an die Beamten-

- anwärter und Beamtenanwärterinnen gestellt werden, welche die besonderen Voraussetzungen der Zulagenregelung erfüllen. ⁴Maßgebend dafür ist die einschlägige Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ZAPO). ⁵So ist z. B. in § 11 Abs. 2 ZAPO/aVD bestimmt, dass die praktische Ausbildung von Anwärtern und Anwärterinnen für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten in der Regel im Untersuchungshaftvollzug und im Strafvollzug an Jugendlichen und Erwachsenen abzuleisten ist. ⁶Dabei unterliegen die Anwärter und Anwärterinnen in etwa ähnlichen Anforderungen wie nach Beendigung ihrer Ausbildung. ⁷Dem trägt die Ausnahmeregelung für Anwärter und Anwärterinnen in Satz 2 Halbsatz 2 Rechnung.
- 34.2.6 Beendigung des Anspruchs der Zulagen**
Nr. 34.1.5 gilt für die Zulagen nach Abs. 2 entsprechend.
- 34.3 Gesetzliche Konkretisierung von Amtszulagen und Höhe**
¹Die Regelung in Satz 1 stellt klar, dass sich Amtszulagen nach Abs. 1 ausschließlich aus den Besoldungsordnungen ergeben. ²Sie werden dort durch Fußnoten bei den in Betracht kommenden Ämtern gekennzeichnet (vgl. Nr. 34.1.2). ³Satz 2 verweist hinsichtlich der Höhe der Amtszulagen sowie der Zulage für besondere Berufsgruppen im Einzelnen auf die Anlage 4 BayBesG. ⁴Die darin enthaltenen Zulagenbeträge berücksichtigen die gesetzliche Höchstgrenze des Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme der besonderen Amtszulage nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 (vgl. Nr. 34.1.4). ⁵Künftige Anpassungen der Zulagen nach Art. 34 auf der Grundlage des Art. 16 ergeben sich wie solche des Grundgehalts ggf. aus den jeweiligen Anpassungsgesetzen.
- 35. Grundlage des Familienzuschlags**
- 35.2 Ledige Beamte und Beamtinnen in Gemeinschaftsunterkunft**
Die Vorschrift gilt für ledige Beamte und Beamtinnen, die nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, ständig, d. h. nicht nur vorübergehend aus besonderem Anlass, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.
Für Beginn und Ende der Berücksichtigung des Anrechnungsbetrags gilt Art. 4 entsprechend.
Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu den Art. 36 und 37 entsprechend.
- 36. Stufen des Familienzuschlags**
- 36.1 Familienzuschlag der Stufe 1**
- 36.1.1 Geschiedene Berechtigte mit Unterhaltspflicht**
¹Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der Rechtskraft des gerichtlichen Scheidungsausspruchs
- (§§ 1564 ff. BGB) bzw. der gerichtlichen Entscheidung. ²Dies gilt entsprechend für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§§ 269, 270 FamFG in Verbindung mit §§ 1564 ff. BGB).
- ¹Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechtssachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 107 Abs. 1 FamFG). ²Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bzw. Anerkennung von Entscheidungen nach ausländischem Recht ist der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren. ³Diese Feststellung hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin unverzüglich herbeizuführen und auf seine oder ihre Kosten vorzulegen.
- 36.1.2** Eine Unterhaltspflicht Kindern gegenüber ist keine Unterhaltspflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft; sie kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 zur Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 führen.
Die Unterhaltspflichtung muss in Höhe des im Einzelfall geltenden ungekürzten Tabellenbetrags des Familienzuschlags der Stufe 1 tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.
- 36.1.3** ¹Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. ²Freiwillige Unterhaltsleistungen begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.
- 36.1.4** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn
- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod des oder der Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltspflicht maßgebend sind),
 - die Unterhaltspflichtung durch eine Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB oder durch eine Vereinbarung der ehemaligen Ehegatten oder der ehemaligen Lebenspartner erloschen ist oder
 - trotz einer Abfindung die Unterhaltspflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs aufgrund des § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes als weiter bestehend behandelt wird.
- ¹Wird der Unterhalt bei weiter bestehender Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gezahlt (z. B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltspflicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiter gegeben. ²Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraums umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen.

36.1.5 **Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme einer anderen Person**

¹Der oder die Berechtigte muss eine Person – dies kann auch sein oder ihr Kind sein – in seine oder ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt, ist unerheblich. ³Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

36.1.6 ¹„Seine oder ihre Wohnung“ ist die Wohnung, in der der oder die Berechtigte tatsächlich – gegebenenfalls auch zusammen mit Dritten – wohnt und seinen oder ihren Lebensmittelpunkt hat. ²Falls die Wohnung dem oder der Berechtigten rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z. B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend.

¹Für das Merkmal der Aufnahme in die Wohnung kommt es auf die zeitliche Reihenfolge des Einzugs in die Wohnung nicht an. ²Es ist danach unerheblich, ob der oder die Aufzunehmende in die bereits von dem oder der Berechtigten bewohnte Wohnung eingezogen ist, ob umgekehrt der oder die Berechtigte in die schon von dem oder der Aufzunehmenden bewohnte Wohnung eingezogen ist oder beide gemeinsam die neue Wohnung bezogen haben, deren Kosten der oder die Berechtigte von Anfang an oder ab einem späteren Zeitpunkt allein getragen hat.

Aufgenommen in die eigene Wohnung hat der oder die Berechtigte eine die Wohnung mitbewohnende und ursprünglich an deren Kosten beteiligte Person auch dann, wenn er oder sie dieser Person das weitere Verbleiben in der Wohnung ermöglicht, auch nachdem er oder sie alleiniger Kostenträger geworden ist.

36.1.7 ¹Eine andere Person ist in die Wohnung des oder der Berechtigten „nicht nur vorübergehend aufgenommen“, wenn auch für sie die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist und sie mit dem oder der Berechtigten eine häusliche Gemeinschaft bildet. ²Der Aufenthalt des Kindes nur während eines bestimmten kürzeren Zeitraums im Jahr (z. B. in den Ferien) führt wegen der dazwischen liegenden langen Unterbrechungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. ³Bei Kindern, deren geschiedenen Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können diese Voraussetzungen auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. ⁴Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 2 B 116.90 –).

36.1.8 ¹Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1584 und §§ 1601 ff. BGB). ²Eine solche Unterhaltsverpflichtung ist z. B. nicht gegeben für ein Kind, das Grundwehr- oder Zivildienst, ein freiwilliges ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ableistet.

36.1.9 ¹Ob eine „sittliche Verpflichtung“ des oder der Berechtigten zur Leistung von Unterhalt besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. ²Sie setzt eine persönliche Bindung zwischen ihm oder ihr und der aufgenommenen Person voraus, aus der sich zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber nach der Verkehrsauffassung ein aus der allgemeinen Anstandspflicht herrührendes Helfenmüssen ergibt. ³Es handelt sich hierbei um eine im außerrechtlichen Raum bestehende Anstandspflicht, etwa gegenüber Personen, die den Berechtigten oder die Berechtigte einmal wesentlich und nachhaltig unterstützt haben, oder gegenüber Geschwistern. ⁴Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

¹Allein aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt. ²Wird im Rahmen dieser Gemeinschaft jedoch ein gemeinsames Kind in die Wohnung aufgenommen, können die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 für das Kind bei beiden Elternteilen erfüllt sein (gesetzliche Unterhaltspflicht). ³Gegenüber einem Kind des Partners oder der Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt.

36.1.10 Die Annahme, dass der oder die Berechtigte aus „beruflichen Gründen“ der Hilfe der in seinen oder ihren Haushalt aufgenommenen Person bedarf, ist dann gerechtfertigt, wenn die aufgenommene Person durch die Haushaltsführung zur Erfüllung seiner oder ihrer beruflichen Pflichten beiträgt (z. B. bei Geistlichen).

¹„Gesundheitliche Gründe“ sind anzuerkennen, wenn der oder die Berechtigte infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. ²Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. ³Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. ⁴Die für den Berechtigten oder die Berechtigte zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit des oder der Berechtigten von der Hilfe). ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht des oder der Berechtigten gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das Gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel der aufgenommenen Person.

36.1.11.1 Zu den Mitteln, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen,

gehören eigene Einnahmen der Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt tatsächlich gewährt werden.

Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, unabhängig, von wem sie gewährt und wie sie bezeichnet werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um Kosten der Lebenshaltung zu decken (z. B. eigene Einnahmen des Kindes):

- Unterhaltszahlungen (auch Eingliederungshilfen),
- Ausbildungsvergütungen,
- Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit,
- Renten,
- zweckfreie Einnahmen (z. B. aus Vermögen),
- Ausbildungshilfen (z. B. BAföG, auch als Darlehen, oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit).

(Brutto-)Einnahmen, die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen:

- Kinderzulagen und -zuschüsse,
- Kindergeld und
- kindbezogene Besoldungsleistungen und entsprechende Leistungen.

36.1.11.2 Hierbei ist jeweils der Betrag anzusetzen, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des Kindergeldes (ab dem dritten Kind) bzw. des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags (ab dem dritten Kind) für das jeweilige Kind ergibt.

Beispiel:

¹Ein vollbeschäftigter Besoldungsempfänger hat vier Kinder. ²Er erhält demnach insgesamt 773 € Kindergeld (Kinder A + B: jeweils 184 €, Kind C: 190 €, Kind D: 215 €) und 792,72 € kindbezogenen Teil des Familienzuschlags (A + B: jeweils 96,68 €, C + D: jeweils 299,68 €). ³Bei Ermittlung der Einnahmen von Kind D sind folgende Beträge anzusetzen: 773 € : 4 Kinder = 193,25 € Kindergeld und 792,72 € : 4 Kinder = 198,18 € kindbezogener Teil des Familienzuschlags.

36.1.11.3 ¹Die eigenen Einnahmen stehen grundsätzlich mit dem Nettobetrag (nach Abzug der gesetzlichen Abgaben wie Steuern und Sozialabgaben) zur Verfügung. ²Bei Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder), die neben den regelmäßigen Bezügen gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen. ³Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) werden ohne Abzug von Werbungskosten sowie Sparerfreibetrag berücksichtigt.

Sachleistungen Dritter sind in Höhe ihres Geldwertes anzusetzen.

36.1.11.4 Bei einer Gewährung von Unterhalt anstelle von Unterhaltszahlungen aufgrund einer bestehenden Barunterhaltspflichtung ist der Unterhaltsbetrag fiktiv zu bestimmen.

Dies gilt auch bei Unkenntnis eines festgesetzten Unterhalts (z. B. aufgrund eines Urteils) oder wenn Barunterhalt z. B. aufgrund entsprechender Vereinbarung der Beteiligten oder aufgrund einer Verpflichtungserklärung auf Freistellung des oder der Unterhaltspflichtigen nicht erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn z. B. durch die Aufnahme je eines Kindes in die Wohnung des jeweils sorgeberechtigten Elternteils die gegenseitigen Unterhaltsansprüche aufgehoben sind; an die Stelle der erhaltenen Unterhaltszahlung tritt die Befreiung von der Unterhaltspflichtung.

36.1.11.5 ¹Für die Bestimmung des Unterhaltsbetrags ist die „Düsseldorfer Tabelle“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. ²In Fällen, in denen die Einkommensverhältnisse des oder der Unterhaltspflichtigen einschließlich aller weiterer für die Anwendung der Düsseldorfer Tabelle erforderlichen Daten durch entsprechende Nachweise des oder der Berechtigten nicht festgestellt werden können, ist aus Praktikabilitätsgründen der Satz der 1. Einkommensgruppe – bezogen auf die jeweilige Altersstufe – als Unterhaltsbetrag zugrunde zu legen. ³Dabei ist seit 1. Januar 2008 der Unterhaltsbetrag bei minderjährigen Kindern um das hälftige Kindergeld und bei volljährigen Kindern um das volle Kindergeld zu kürzen (§ 1612b BGB; siehe auch § 1612b Abs. 2 BGB zum Ausschluss des Zählkindvorteils).

36.1.12 ¹Die Mittel sind in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ²Dies gilt auch für nachträglich oder einmalig gewährte Mittel (z. B. Nachzahlungen, Kapitalerträge), da sie erst ab Zufluss zur Verfügung stehen; diese sind ab dem auf die Zahlung folgenden Monat entsprechend dem Zurechnungszeitraum anteilig in Monatsbeträgen zu berücksichtigen.

Wenn Mittel nicht monatlich, sondern für längere Zeiträume (z. B. in Jahresbeträgen) zufließen, bleiben Beträge bis insgesamt 540 € kalenderjährlich aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

36.1.13 Nicht zu diesen Mitteln gehören Leistungen, die dazu bestimmt sind, einen Sonderbedarf abzudecken, der z. B. durch die Behinderung/Pflegebedürftigkeit des Kindes entsteht (z. B. Pflegegeld nach § 64 SGB XII oder Leistungen nach SGB XI – Pflegeversicherung).

36.1.14 ¹Bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze wird stets der höchste Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zugrunde gelegt (unabhängig von der Besoldungsgruppe). ²Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich die Eigenmittelgrenze aus dem sechsfachen Betrag des vollen Familienzuschlags der Stufe 1.

36.1.15 ¹Die Unterbringung eines Kindes auf „seine Kosten“, d. h. auf Kosten des oder der Berechtigten, wird unterstellt, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel den sechsfachen Betrag der Stufe 1 des

Familienzuschlags nicht überschreiten. ²Leistungen Dritter (öffentliche oder private) für die Unterbringung des Kindes (z. B. Übernahme des Schulgeldes oder Wert eines kostenfreien Wohnens/Verpflegens) sind nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. ³Gegebenenfalls sind die Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen; sie rechnen zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen.

- 36.1.16** ¹Eine anderweitige Unterbringung liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch Anhaltspunkte vorliegen (z. B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). ²Sie besteht z. B. fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. ³Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. ⁴Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn der oder die Berechtigte lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z. B. beim anderen Elternteil lebt.

¹Im Regelfall ist ein Kind von demjenigen oder derjenigen untergebracht, bei dem oder der es vorher gelebt hat und mit dem oder der vorrangig die häusliche Verbindung aufrechterhalten wird. ²In den Fällen der Nr. 36.1.7 kann diese Voraussetzung bei beiden Eltern gegeben sein. ³Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung des oder der Berechtigten beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekinderverhältnis) oder eine nichteheleiche Lebensgemeinschaft begründet hat.

- 36.1.17** Die Konkurrenzvorschriften des Art. 36 Abs. 1 Satz 5 sind auch anzuwenden, wenn

- ein Kind in mehreren Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat (Nr. 36.1.7) oder
- mehrere Partner einer Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 erfüllen (z. B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

Ist eine oder sind mehrere der Personen, die nach Satz 2 Familienzuschlag der Stufe 1 beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend Art. 6 anteilig zu gewähren.

Nicht anwendbar ist Satz 5, wenn einer der Partner einer Lebensgemeinschaft den Betrag der Stufe 1 nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 und der andere nach Satz 2 beansprucht.

36.2 Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für Berechtigte der Stufe 1 des Familienzuschlags

Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags ist auch dann zu gewähren, wenn der oder die Berechtigte ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihm oder ihr Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

¹Nach § 93 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind des oder der Berechtigten Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags auf sich überleiten. ²Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrags, höchstens in Höhe des Bruttobetrag, statt an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen.

¹Es kommt nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 1 (z. B., wenn nur ein erstes und drittes Kind zu berücksichtigen sind, die Differenz zwischen Stufe 1 und 2 sowie zwischen 3 und 4). ²Zur Reihenfolge der Kinder siehe Nrn. 36.5.4 und 36.5.5.

36.3 Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für andere Berechtigte

Bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 3 gilt Nr. 36.2 entsprechend.

36.3a Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für Berechtigte, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben

Bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 3a gelten die Nrn. 36.2 und 36.3 entsprechend.

36.4 Konkurrenzregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1

36.4.1 Art. 36 Abs. 4 ist erst anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin, der oder die im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 36 Abs. 6 steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder auf eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags hat.

36.4.2 Art. 36 Abs. 4 kann nur auf Ehegatten oder Lebenspartner angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegatten oder Lebenspartner.

36.4.3 ¹Der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungs-

- empfängerin ist aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ versorgungsberechtigt im Sinn des Art. 36 Abs. 4 Satz 1,
- wenn ihm oder ihr aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 36 Abs. 6 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Soldatenversorgungsgesetz – SVG) zustehen – dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z. B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht –; hierzu gehören auch der Unterhaltsbetrag nach Art. 55 BayBeamtVG, das Übergangsgeld nach Art. 67 BayBeamtVG und die Übergangsgebühren nach § 11 SVG,
 - wenn ihm oder ihr für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 36 Abs. 6 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht; z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. ²Eine Rente (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinn des Art. 36 Abs. 4.
- 36.4.4** ¹Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Ehegatten oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin bewirkt nicht, dass Art. 36 Abs. 4 auf die Besoldung anzuwenden ist. ²Der Familienzuschlag der Stufe 1 in den ruhegehaltfähigen Bezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe oder Lebenspartnerschaft des Waisengeldempfängers oder der Waisengeldempfängerin an, sondern an die des Versorgungsurhebers oder der Versorgungsurheberin.
- 36.4.5** Art. 36 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (Art. 36 Abs. 6) stehende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die im öffentlichen Dienst stehende Ehegattin oder Lebenspartnerin des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin
- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder Bezüge nach § 5 der Bayerischen Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
 - während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungs-
- verhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat (Art. 36 Abs. 4 ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V) und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß §§ 20, 21 SGB VI erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
 - Bezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, z. B. nach dem BayPVG oder dem ArbPISchG und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird.
- 36.4.6** Eine Konkurrenzsituation gemäß Art. 36 Abs. 4 liegt auch vor, wenn dem Ehegatten oder Lebenspartner bzw. der Ehegattin oder Lebenspartnerin eine Leistung gewährt wird, die nach Zweck, Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten dem Familienzuschlag der Stufe 1 entspricht.
- 36.4.7** Keine dem Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechende Leistung an den Ehegatten oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin und damit kein Anwendungsfall des Art. 36 Abs. 4 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eine Leistung erhält, die bei Vollzeitbeschäftigung nicht mindestens die Hälfte des höchsten Tabellenbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags betragen würde.
- 36.4.8** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 4 sind ebenfalls nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (Art. 36 Abs. 6 Satz 3) seinem oder seiner Bediensteten einen „Ehegattenanteil“ oder eine entsprechende Leistung nicht zahlt, weil dessen oder deren Ehegatte oder Lebenspartner bzw. dessen oder deren Ehegattin oder Lebenspartnerin im öffentlichen Dienst steht.
- 36.4.9** ¹Wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer Berechtigten als EG-Beamter, EG-Beamtin, sonstiger EG-Bediensteter oder sonstige EG-Bedienstete Anspruch auf Familienzulagen nach Art. 67 des Statuts der Beamten der EG hat (Art. 2 und 3 der Verordnung [EGKS, EWG, Euratom] Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 [ABl L 56 S. 1] in der jeweils geltenden Fassung), ist Art. 36 Abs. 4 nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. ²Die EG-Leistungen sind subsidiär zu nationalen Leistungen.
- 36.4.10** Steht der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin in mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so

ist der Gesamumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

36.4.11 ¹Unterhältig teilzeitbeschäftigte Berechtigte haben Anspruch auf Familienzuschlag. ²Auf die Höhe dieses Anspruchs kommt es für das Vorliegen einer Konkurrenz nach Art. 36 Abs. 4 nicht an.

Beispiele:

Berechtigter teilzeitbeschäftigt	Anspruch auf	Ehegatte/ Ehegattin bzw. Lebenspartner/ Lebenspartnerin	Anspruch auf
mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 ungekürzt	als Beamter/ Beamtin oder Richter/Richterin vollbeschäftigt	halbe Stufe 1 ungekürzt
mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 ungekürzt	als Beamter/ Beamtin oder Richter/Richterin teilzeitbeschäftigt mit 90 v.H.	halbe Stufe 1 ungekürzt
mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 zu 45 v.H.	als Beamter/ Beamtin oder Richter/Richterin teilzeitbeschäftigt mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 zu 45 v.H.

36.5 Konkurrenzregelung für den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags

36.5.1 ¹Die Nrn. 36.4.3, 36.4.5, 36.4.7, 36.4.9 bis 36.4.11 gelten bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 5 entsprechend. ²Bei der Anwendung der Nr. 36.4.5 in den Fällen des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 ist aber Folgendes zu beachten:

Nach der Geburt eines Kindes wird bei Arbeitnehmerinnen, bei denen für das neugeborene Kind eine dem Familienzuschlag entsprechende Leistung berücksichtigt wird, das Mutterschaftsgeld neu festgesetzt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes).

36.5.2 ¹Eine Versorgungsberechtigung nach einer Ruhelohnordnung (Art. 36 Abs. 5 Satz 1) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. ²Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags, die einer Versorgung nach einer Ruhelohnordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 wie eine Versorgung nach einer Ruhelohnordnung behandelt.

36.5.3 ¹Eine sonstige „entsprechende“ Leistung liegt nur dann vor, wenn sie der anderen Person – bei vollem Beschäftigungsumfang – mindestens in Höhe des Betrags gewährt wird, der nach der Familienzuschlagstabelle für das jeweilige Kind (vgl. Nrn. 36.5.4 und 36.5.5) zu zahlen wäre, unabhängig von den Zahlungsmodalitäten (z. B. statt monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung). ²Geringfügige Unterschreitungen der Mindesthöhe bis zu 10 v.H. sind unbeachtlich. ³Eine „entsprechende“ Leistung ist zum Beispiel die Besitzstandszulage

nach § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder), da diese den früheren Ortszuschlag ersetzt.

36.5.4 ¹Welcher Unterschiedsbetrag „auf ein Kind entfällt“ (Art. 36 Abs. 5 Satz 1), ergibt sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) maßgebenden Reihenfolge der Kinder (Art. 36 Abs. 5 Satz 2). ²Die Reihenfolge nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei dem oder der Berechtigten steht und ob es demnach für ihn oder sie erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

36.5.5 ¹In der Reihenfolge der Kinder sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinn Zählkinder sind. ²Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die der oder die Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestands nach § 65 EStG oder nach § 4 BKGG.

Beispiel:

¹Ein verheirateter Besoldungsempfänger, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). ²Für das nicht-eheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags. ³Der Besoldungsempfänger erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag der Stufe 2 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag der Stufe 4. ⁴Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf. ⁵Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z. B. wegen Antritt des Wehrdienstes oder Beendigung der Berufsausbildung), rückt das nichteheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. ⁶Es bleibt Zählkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Mutter. ⁷Das bisherige Kind Nr. 3 wird Nr. 2 (Leistung an den Besoldungsempfänger).

36.5.6 „Gewährt“ im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 wird dem oder der Berechtigten Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle ausbezahlt wird.

36.5.7 ¹Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers oder

der Kindergeldempfängerin das Kindergeld für das Kind erhalten würde. ²Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKGG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

¹Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide in einem Beamtenverhältnis. ²Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

In diesem Fall ist der oder die familienzuschlagsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Ehegattin oder Lebenspartnerin nach den oben genannten Grundsätzen zu ermitteln, da durch Art. 36 Abs. 5 lediglich eine Mehrfachzahlung des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags aufgrund desselben Tatbestands vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll.

Das bedeutet, dass derjenige Elternteil den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält, der dem Kind eine bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt.

36.5.8

¹Die in Art. 36 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. ²Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in Bezug auf dieses Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 vorhanden sind.

Beispiel:

¹Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Besoldungsempfänger, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). ²Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags. ³In diesem Fall kann Art. 36 Abs. 5 Satz 3 auf den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags für die Kinder Nr. 1 und 3 des Besoldungsempfängers nicht angewendet werden, weil in Bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinn des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. ⁴Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags für diese beiden Kinder ist nach Art. 6 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

36.6

Öffentlicher Dienst im Sinn des Familienzuschlags

36.6.1

¹„Verbände“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (Art. 36 Abs. 6 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. ²Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

36.6.2

¹Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (Art. 36 Abs. 6 Satz 2) kann von einer Beteiligung der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entsendungsrichtlinien des Bundes (RdSchr. des BMI vom 26. September 2005, GMBI S. 1073, in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Landes aufgeführt ist. ²In Fällen der Beschäftigung eines Ehegatten oder Lebenspartners bzw. einer Ehegattin oder Lebenspartnerin bei der EG ist hinsichtlich des Art. 36 Abs. 4 und 5 Nr. 36.4.10 zu beachten.

36.6.3

¹Um eine „vergleichbare“ Regelung im Sinn des Art. 36 Abs. 6 Satz 3 handelt es sich, wenn aufgrund einer Regelung einer Person im konkreten Einzelfall – wegen des Verheiratetseins, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung des Art. 36 Abs. 1 oder wegen des Vorhandenseins von Kindern – ein sozialbezogener Bestandteil in der Bezahlung gewährt wird, ohne dass es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung (z. B. als Haushaltszulage) ankäme. ²Die Anwendung der Konkurrenzregelungen des Art. 36 Abs. 4 und 5 hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind.

Familienbezogene Zuschlagsregelungen sonstiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind auch dann Regelungen wesentlich gleichen Inhalts, wenn sie keine Konkurrenzen enthalten.

36.6.4

¹In Art. 36 Abs. 6 Satz 3 kommt nur eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht. ²Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. ³Als Beteiligung der öffentlichen Hand im Sinn dieser Vorschrift sind demnach nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzzuweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung, oder Kapitalbeteiligungen anzusehen.

¹Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung im Sinn des Art. 36 Abs. 6 Satz 3 bereits dann gegeben, wenn Finanzzuweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. ²Erhält der Arbeitgeber zwar keine institutionelle, sondern lediglich eine projektbezogene Förderung, so liegt dennoch eine Beteiligung vor. ³Die „Beteiligung“ kann auch mittelbar sein, wie z. B. im Fall der Beschäftigung des Ehegatten oder Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer Berechtigten bei einem Professor oder einer Professorin im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

- 36.6.5** Keine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn
- gewährte finanzielle Mittel vom Empfänger lediglich weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder),
 - den finanziellen Mitteln konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, z. B. für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Lieferung von Gegenständen; hierunter fällt auch die Übernahme von Pflegekosten,
 - der Arbeitgeber Geldleistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Gestellungsverträgen erhält (z. B. Arbeitgeber verpflichtet sich vertraglich, für ein Krankenhaus Pflegekräfte zu stellen) oder
 - die Arbeitsverwaltung Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt.
- 36.6.6** ¹Als zuständige Stelle für die Entscheidung ob die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 erfüllt sind, wurde für den Landesbereich das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, bestimmt. ²Dieses führt ein Verzeichnis über die getroffenen Entscheidungen. ³Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf vollständige Erfassung aller jeweils in Betracht kommenden Einrichtungen. ⁴Bei Einrichtungen, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, muss daher grundsätzlich eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden. ⁵Hierzu ist der Fall unter Angabe der Anschrift des betroffenen Arbeitgebers dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, zur Entscheidung vorzulegen.
- 36.7 Datenerhebung und Datenaustausch**
- 36.7.1** Bezügestellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung und Entgelt für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Sinn des Abs. 6 ist.
- 36.7.2** Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, so dass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.
- 36.7.3** In Fällen, in denen Anspruchskonkurrenzen vorliegen (Art. 36 Abs. 1, 4 und 5), sind von den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.
- 36.7.4** ¹Wenn ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin den Familienzuschlag beansprucht, hat er oder sie alle Angaben zu machen, aus denen sich sein oder ihr Anspruch ergibt. ²Hierfür sind – soweit erforderlich – von dem oder der Berechtigten die vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle München, zur Verfügung gestellten Erklärungsvordrucke bei der zuständigen Bezügestelle abzugeben. ³Macht der oder die Berechtigte keine ausreichenden Angaben (z. B. Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, Höhe der Unterhaltszahlung, Eigenmittel des Kindes, Kindergeldempfänger oder Kindergeldempfängerin) und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihm oder ihr der beanspruchte Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.
- 36.7.5** ¹Das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen ist in Abständen von längstens drei Jahren in den Fällen zu überprüfen, in denen
- Geschiedene (einschließlich Personen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist) wegen einer Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten,
 - Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung erhalten,
 - Berechtigte für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder nicht zugleich das Kindergeld erhalten. ²Für die Feststellung des Anspruchs auf Kindergeld kann hierbei in der Regel die Entscheidung der zuständigen Familienkasse zugrunde gelegt werden; dies gilt insbesondere für die bei über 18-jährigen Kindern zu beachtende jährliche Einkommensgrenze. ³Etwaige erforderliche Einzelfallüberprüfungen (z. B. auf Antrag oder Veränderungsanzeige des oder der Berechtigten) bleiben hiervon unberührt.
- Bei verheirateten und verwitweten Berechtigten bzw. Berechtigten in einer Lebenspartnerschaft und hinterbliebenen Berechtigten einer Lebenspartnerschaft mit (ausschließlich) Zählkindern tritt an die Stelle des dreijährigen ein sechsjähriger Zeitabstand.
- In den Fällen, in denen Verheiratete oder Berechtigte in einer Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe erhalten, ist das Eintreten eines Konkurrenzfalls in Abständen von längstens sechs Jahren zu überprüfen.
- 36.7.6** Über erforderliche Einzelfallüberprüfungen in kürzeren Abständen (z. B. in einem jährlichen Rhythmus) entscheidet die jeweils zuständige Bezügestelle.
- 36.7.7** Den Berechtigten des Staates werden bei den Jahresüberprüfungen die für die jeweilige Fallgestaltung maßgebenden Erklärungsvordrucke zusammen mit einem maschinell erstellten Anschreiben übersandt.
- 37. Änderung des Familienzuschlags**
- 37.1** ¹Das für die Zahlung des Familienzuschlags maßgebende Ereignis (Satz 1) tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Familienzuschlag erstmals oder in einer höheren Stufe zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des vollen Familienzuschlags (bzw. einer höheren Stufe) bisher verhindert haben (z. B. Art. 36 Abs. 4 oder 5), nicht mehr erfüllt sind. ²Demnach erhalten Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit zusammen insgesamt min-

destens die Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten erreichen, ab dem Ersten des Monats, in dem dies erfüllt ist, den vollen bzw. ungekürzten Familienzuschlag.

Beispiele:

1. ¹Durch die Eheschließung eines Besoldungsempfängers am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. ²Die Heirat ist das maßgebende Ereignis im Sinn des Art. 37, das zur Zahlung des Familienzuschlags ab 1. Juli führt.

2. ¹Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und jeder von ihnen erhält in Anwendung des Art. 36 Abs. 4 Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. ²Der Ehemann ist vollzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. ³Mit Ablauf des 15. Juni scheidet der Ehemann aus dem öffentlichen Dienst aus. ⁴Der Ehemann erhält für die Zeit vom 1. bis 15. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt; die Ehefrau erhält ab 1. Juli den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H.

Variante 1:

¹Die Ehefrau ist zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. ²In diesem Fall erhält die Ehefrau den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 60 v.H. bereits ab 1. Juni.

Variante 2:

¹Der Ehemann ist zu 20 v.H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 80 v.H. teilzeitbeschäftigt. ²In diesem Fall erhält der Ehemann für die Zeit vom 1. bis 15. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt. ³Die Ehefrau erhält ab 1. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 80 v.H.

Variante 3:

¹Der Ehemann ist zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. ²In diesem Fall erhält der Ehemann für die Zeit vom 1. bis 15. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt. ³Die Ehefrau erhält ab 1. Juli den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H.

3. ¹Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und jeder von ihnen erhält in Anwendung des Art. 36 Abs. 4 Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. ²Der Ehemann ist zu 50 v.H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist vollzeitbeschäftigt. ³Ab 15. Oktober ist die Ehefrau zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. ⁴Der Ehemann erhält ab 1. November den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 zu 50 v.H., die Ehefrau erhält ab 1. November den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H.

Variante:

¹Die Ehefrau ist ab 15. Oktober zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. ²In diesem Fall tritt bei

der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte in ungekürzter Höhe keine Änderung ein.

4. ¹Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und sind jeweils zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. ²In Anwendung des Art. 40 Abs. 4 erhalten beide Ehegatten den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H. ³Ab 15. Oktober ist die Ehefrau zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. ⁴In diesem Fall erhalten beide Ehegatten ab 1. Oktober den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt.

37.2

Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Familienzuschlags nicht mehr aus.

Beispiel:

¹Ein Besoldungsempfänger scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. ²Am 18. Mai wird ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem EStG oder dem BGGG zusteht. ³Der Familienzuschlag ist für die Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht zu erhöhen.

37.3

Nach Art. 36 Satz 2 wird der Familienzuschlag (einer höheren Stufe) letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dafür an (mindestens) einem Tag erfüllt waren.

Beispiele:

1. ¹Die Ehefrau eines Besoldungsempfängers begründet am 2. März ein Beamtenverhältnis. ²Sie erhält anteilig, d. h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. ³Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Familienzuschlag der Stufe 1 und erst ab 1. April den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3).

2. ¹Das Kind eines Besoldungsempfängers, der nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Familienzuschlag der Stufe 1 erhält, nimmt während der Schulferien vom 2. Juli bis 31. August eine Ausnahmestellung wahr, für die es eine Vergütung erhält, die über dem Sechsfachen des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags liegt. ²Die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 wird nur für den Monat August eingestellt.

3. Durch die Ehescheidung eines Besoldungsempfängers mit Rechtskraftwirkung zum 1. August entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 ebenfalls ab 1. August.

37.4

Sind innerhalb eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Verminderung des Teils einer Stufe des Familienzuschlags gegeben, so sind die Änderungen bei jeder Stufe gesondert zu beurteilen.

Beispiele:

1. ¹Eine geschiedene Besoldungsempfängerin mit einem Kind und einer auf 70 v.H. reduzierten Arbeitszeit heiratet am 15. September

einen im Beamtenverhältnis vollbeschäftigten Mann. ²Sie erhält die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 (bisher 70 v.H.) vom 1. Oktober an. ³Die Stufe 2 wird ab 1. September in voller Höhe, statt bisher in Höhe von 70 v.H. gewährt. ⁴Eine Gegenrechnung erfolgt nicht.

2. ¹Ein verheirateter Besoldungsempfänger wird unter Wegfall der Bezüge für die Zeit vom 10. August bis 4. September beurlaubt. ²Er erhält für die Monate August und September seine Bezüge gemäß Art. 4 Abs. 2 im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; die im Beamtenverhältnis stehende Ehefrau (vollbeschäftigt) erhält für die Monate August und September den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

38. Auslandsbesoldung

Die Auslandsbesoldung der Beamten und Beamtinnen mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (allgemeine Verwendung im Ausland) regelt sich gemäß Art. 38 in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils geltenden Vorschriften des BBesG.

Teil 2

Grundbezüge

Abschnitt 3

Regelungen für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

47. Bemessung des Grundgehalts

Zeiten, die vor der erstmaligen Ernennung zum Richter, zur Richterin, zum Staatsanwalt oder zur Staatsanwältin im Beamtenverhältnis zu einem in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn verbracht wurden, werden aufgrund der damit erworbenen höheren Berufserfahrung angerechnet.

Beispiel:

¹Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 14 wird nach sieben Jahren im Beamtenverhältnis zum Richter der Besoldungsgruppe R 2 berufen. ²Er wird der Stufe 4 zugeordnet. ³Der Aufstieg nach Stufe 5 erfolgt in einem Jahr.

¹Stufenwirksame Vordienstzeiten in der A-Besoldung werden in vollem Umfang bei der Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 angerechnet. ²Die Grundsätze der Berücksichtigung von Beamten- bzw. richterlichen oder staatsanwältlichen Dienstzeiten beim Wechsel von der A-Besoldung in die R-Besoldung (und umgekehrt) entsprechen einander zur Sicherung der Mobilität.

Ergänzend wird auf die Nrn. 30 und 31 hingewiesen.

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 1

Zulagen

51. Stellenzulagen

51.1 Grundsätzliches zum Anspruch

¹Art. 51 Abs. 1 steht in engem Zusammenhang mit dem im Neuen Dienstrecht in Bayern verwirklichten Strukturwandel, mit dem die an den Amtsinhalt geknüpfte Besoldung gestärkt werden soll. ²Diesem Zweck dient die in Art. 34 Abs. 2 geregelte Umwidmung bestimmter Stellenzulagen des früheren Rechts in den Amtszulagen ähnliche Zulagen für besondere Berufsgruppen (vgl. Nr. 34.2.1) sowie die Ersetzung anderer Stellenzulagen durch strukturell in höhere Besoldungsgruppen angehobene Ämter insbesondere im Lehrerbereich (vgl. dazu auch die Übergangsvorschrift des § 21 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen [Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV] vom 16. November 2010, GVBl S. 747). ³In Ergänzung dazu zählt Art. 51 Abs. 1 die Stellenzulagen auf, die außerhalb der Ämterbewertung für die Dauer der Wahrnehmung von herausgehobenen Funktionen (Aufgaben oder Tätigkeiten) gewährt werden. ⁴Die Aufzählung ist abschließend; andere, als die gesetzlich bezeichneten Stellenzulagen dürfen nicht gewährt werden. ⁵Soweit die Vorschrift – wie bei der Lehrerfunktionszulage nach Nr. 2 – nur einen gesetzlichen Rahmen vorsieht, wird dieser auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 4 durch Teil 1 der BayZulV ausgefüllt (vgl. Nr. 51.4). ⁶Die Stellenzulagen des früheren Bundesrechts sowie des ergänzenden bayerischen Besoldungsrechts, die nicht gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 2 ggf. in Verbindung mit Art. 104 Abs. 3 in Amtszulagen oder Zulagen für besondere Berufsgruppen umgewandelt oder die nicht durch gesetzlich angehobene Beförderungsämtter ersetzt worden sind, werden damit ab 1. Januar 2011 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und ohne inhaltliche Änderung durch das neue Recht ersetzt. ⁷Bei den am 31. Dezember 2010 vorhandenen Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen mit Anspruch auf eine Stellenzulage entsprechend den in Art. 51 Abs. 1 bezeichneten Tatbeständen bedarf es zur Überführung in das neue Recht zum 1. Januar 2011 keiner besonderer Verwaltungsmaßnahmen; eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen Rechts – soweit überhaupt erforderlich – genügt zunächst. ⁸Eine materielle Überprüfung im Einzelfall ist jedoch aus begründetem Anlass (z. B. bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse) erforderlich.

51.1.1 Herausgehobene Funktionen

¹Die Entscheidung, welche Funktionen im Vergleich zu den mit der allgemeinen Ämterbewertung abgegoltenen Normalanforderungen herausgehoben und damit auch besonders zu

honorieren sind, hat der Gesetzgeber in Art. 51 Abs. 1 abschließend getroffen. ²Soweit darüber hinaus bei der Lehrerfunktionszulage eine Interpretation erforderlich ist, wird diese in Teil 1 der BayZuLV getroffen.

51.1.2 Tatsächliche Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion

¹Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage ist die tatsächliche Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion (Art. 51 Abs. 1 und 3 Satz 1). ²Entscheidend ist, dass dem oder der Berechtigten der zulageberechtigende Aufgabenbereich z. B. in internen Regelungen über die behördliche Organisation oder die Geschäftsverteilung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen worden ist und er oder sie die Aufgaben dieses Dienstpostens auch tatsächlich erfüllt. ³Zu den gesetzlich geregelten Ausnahmen, in denen eine Stellenzulage ohne tatsächliche Wahrnehmung der Funktion zulässig ist, wird auf Art. 51 Abs. 3 Sätze 2 und 3 hingewiesen (vgl. auch Nrn. 51.3.2 bis 51.3.5).

51.1.3 Zeitlicher Mindestumfang der Wahrnehmung

¹Stellenzulagen sind, soweit nicht für die einzelne Zulage ein anderer Maßstab festgelegt ist, grundsätzlich nach Grund und Höhe daran ausgerichtet, dass der Beamte oder die Beamtin die zulageberechtigende Tätigkeit nicht nur teilweise – neben anderen Aufgaben –, sondern in vollem, nach der Natur der Tätigkeit möglichen Umfang auszuüben hat; lediglich unwesentliche Anteile anderer Aufgaben können außer Betracht bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1998 – 2 C 25/97 –, ZBR 1998 S. 423). ²Umfasst ein Dienstposten verschiedenartige, für die Zulageberechtigung unterschiedlich zu beurteilende Funktionen, so muss die zulageberechtigende Funktion grundsätzlich einen quantitativ besonders umfangreichen Teil der Gesamtaufgaben ausmachen (BVerwG, Urteil vom 5. Mai 1995 – 2 C 13/94 –, BVerwGE 98 S. 192). ³Die Stellenzulage darf daher regelmäßig nur gewährt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin eine andere als die zulageberechtigende Tätigkeit nur in geringem Umfang ausübt. ⁴Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Zeitumfang mit durchschnittlich 20 v. H. der Gesamttätigkeit des Dienstposteninhabers oder der Dienstposteninhaberin beziffert (Urteil vom 23. Mai 1985 – 6 C 121.83 –, Juris). ⁵Auf Grund des im Neuen Dienstrecht vorgenommenen Strukturwandels im Zulagenbereich (vgl. Nr. 51.1) hat das Zeiterfordernis von 80 v. H. allerdings nur noch für die Ministerialzulage praktische Bedeutung. ⁶Nach ihrer Zweckbestimmung setzt die Ministerialzulage voraus, dass die ministerielle Tätigkeit regelmäßig im Umfang der individuellen Arbeitszeit wahrgenommen wird und nicht zulageberechtigende Tätigkeiten nur im Ausnahmefall vorliegen. ⁷Nur in besonders gelagerten Einzel-

fällen kann in angemessenem Umfang von dem Mindestzeiterfordernis abgewichen werden.

¹Eine weitergehende Abstufung des Mindestzeiterfordernisses hat der Gesetzgeber bei der Lehrzulage vorgenommen. ²Danach genügt für eine Lehrtätigkeit in der Aus- und Fortbildung aus Gründen der Flexibilität ein zeitlicher Umfang von 50 v. H. des Hauptamtes. ³Für die übrigen Zulagentatbestände ist es dem Ordnungsgeber überlassen, auf der Grundlage des Art. 51 Abs. 4 den quantitativen Maßstab für die Zulagentätigkeit im Einzelnen festzulegen. ⁴Dies ist für die Nachprüferzulage (§ 6 BayZuLV) und die Steuerprüferzulage (§ 7 BayZuLV) in der Weise geschehen, dass eine überwiegende Verwendung oder Tätigkeit, das heißt, mehr als 50 v. H. der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit durchschnittlich im Kalendermonat (ggf. Teilmonat), in dem zulagebegünstigten Aufgabenbereich vorliegen müssen. ⁵Bei der Lehrerfunktionszulage ist hingegen mit einem Mindestzeiterfordernis von 15 v. H. der auf den jeweiligen Dienstposten anfallenden Gesamttätigkeit ein niedrigerer Maßstab angesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BayZuLV). ⁶Dieser reduzierte Vmhundertsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die in Anlage 2 BayZuLV bezeichneten Funktionen das Hauptamt als Lehrkraft prinzipiell unberührt lassen, also zusätzlich hinzutreten. ⁷Insofern kann an das Mindestzeiterfordernis nicht der übliche Maßstab angelegt werden.

51.1.4 Einzelheiten zu den Zulagentatbeständen

51.1.4.1 Lehrzulage

¹Beamte und Beamtinnen, die nicht dem Verwaltungs- und Vollzugsdienst angehören (z. B. Polizeirealschullehrer und Polizeirealschullehrerinnen, Studienräte und Studienrätinnen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege), erhalten keine Lehrzulage, auch wenn sie zu 50 v. H. im Rahmen der Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. ²Die Lehrtätigkeit gehört in diesen Fällen zu den herkömmlichen Aufgaben des Lehramts.

¹Eine Lehrtätigkeit umfasst sowohl die theoretisch orientierte, methodische Wissensvermittlung – einschließlich des Abhaltens von Klausuren und Hausarbeiten sowie ihrer Besprechung – als auch die Koordinierung verschiedener Unterrichtsprojekte, Betreuung, Steuerung oder Moderation von praktischen Fallbearbeitungen und dergleichen.

¹Zum Begriff der dienstlichen Fortbildung wird auf Art. 66 LlbG hingewiesen.

¹Keine Lehrtätigkeit ist die auf den Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten gerichtete Unterweisungs- und Anleitungstätigkeit. ²Hierzu gehören insbesondere:

- Waffen- und Schießausbildung,
- praktische Übungen in der Polizeiverwendung im Rahmen der Gruppen-, Zug- und Hundertschaftsausbildung einschließlich sonstiger Verwendungen aus polizeilichen

Anlässen im Sinn der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100),

- Unterweisung in Erster Hilfe, Körperschulung und Selbstverteidigung,
- praktische Anleitung im Ermittlungsdienst.

51.1.4.1.5 ¹Zur Erfüllung des Mindestzeiterfordernisses (vgl. Nr. 51.1.3 Abs. 2) ist zu der in § 1 Abs. 1 Satz 1 BayZuLV festgelegten Regellehrverpflichtung von wöchentlich mehr als zehn Unterrichtsstunden die Vor- und Nacharbeit in gleichem zeitlichen Umfang hinzuzurechnen. ²Zur Ermittlung, ob das Mindestmaß der Regellehrverpflichtung von mehr als zehn Stunden wöchentlich erfüllt ist, ist auch eine Durchschnittsberechnung zulässig. ³Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen wöchentlich feststehende Unterrichtsstunden wegen der Art der Lehrtätigkeit nicht festgelegt werden können (z. B. Festlegung der Regellehrverpflichtung in Form eines Jahresdeputats). ⁴Die Vor- und Nacharbeit ist dabei pauschal im gleichen zeitlichen Umfang wie die durchschnittliche Regellehrverpflichtung zu berücksichtigen. ⁵Bei Teilzeitbeschäftigung gilt eine im gleichen Verhältnis verringerte Verpflichtung zur Lehrtätigkeit (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2).

51.1.4.1.6 ¹Bei einer rückwirkenden Einweisung in eine höherwertigere Planstelle (Art. 20 Abs. 5) wird eine sich aus der neuen Besoldungsgruppe ergebende höhere Lehrzulage ebenfalls rückwirkend gewährt. ²Entfällt durch die rückwirkende Einweisung der Anspruch auf die Lehrzulage (§ 1 Abs. 2 BayZuLV), so ist deren Zahlung zum Ersten des auf die rückwirkende Einweisung folgenden Monats einzustellen. ³Im Übrigen beginnt der Anspruch auf die Lehrzulage mit dem Tag, an dem die maßgebliche Funktion in dem erforderlichen zeitlichen Umfang (vgl. Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 2) tatsächlich aufgenommen wird. ⁴Zum Zeitpunkt der Beendigung des Anspruchs auf die Lehrzulage vgl. Nr. 51.1.2.

51.1.4.2 Lehrerfunktionszulage

Der Anspruch auf die Lehrerfunktionszulage entsteht erst, wenn die besondere Funktion im erforderlichen Umfang mindestens einen Monat ununterbrochen wahrgenommen worden ist (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayZuLV). ²Das bedeutet, dass für den ersten Anspruchsmonat nur eine rückwirkende Zahlungsaufnahme erfolgen kann. ³Vom Grundsatz des Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird insoweit gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 51 Abs. 4 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV abgewichen.

¹Die Lehrkräfte, für welche eine Lehrerfunktionszulage dem Grunde nach in Betracht kommt, sind in der Anlage 2 zur BayZuLV enumerativ aufgezählt. ²Ergänzend dazu ist die Übergangsregelung des § 21 Abs. 1 BayZuLV zu beachten. ³Sie hat zur Folge, dass

- am 31. Dezember 2010 bestehende Ansprüche auf eine Lehrerfunktionszulage für eine Übergangszeit auch im Neuen Dienstrecht in Bayern gewahrt bleiben, soweit und so-

lange die in § 21 Abs. 1 BayZuLV genannten Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis 31. Dezember 2016,

- Lehrkräfte, welche die in § 21 Abs. 1 Satz 1 BayZuLV in Verbindung mit der Anlage zur Bayerischen Stellenzulagenverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bezeichneten Funktionen nach dem 31. Dezember 2010 bis spätestens 31. Dezember 2016 erstmals oder erneut aufnehmen, nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV vom Geltungsbereich der Übergangsregelung ebenfalls erfasst werden,
- der Besitzschutz des § 21 Abs. 1 BayZuLV entfällt, wenn dem Zulagenempfänger oder der Zulagenempfängerin ein für die besondere Lehrerfunktion in der Bayerischen Besoldungsordnung ausgebrachtes Beförderungsamtsamt oder ein diesem Beförderungsamtsamt in der Wertigkeit vergleichbares Beförderungsamtsamt verliehen wird.

51.1.4.3 Nachprüferzulage

Unter den Begriff „Nachprüfer“ ist das freigabeberechtigte Personal zu verstehen (vgl. Verordnung [EG] Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003, ABl L 315/1).

¹Der Anspruch auf die Nachprüferzulage entsteht in der Regel zum Ersten des Kalendermonats, in dem die überwiegende Verwendung in dem Aufgabenbereich erfüllt ist (Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 4). ²Beginnt oder endet die zulageberechtigende Verwendung mit dem geforderten zeitlichen Umfang tatsächlich erst im Laufe eines Kalendermonats, entsteht der Anspruch mit dem Tag, an dem der oder die Berechtigte erstmals die Voraussetzungen erfüllt (vgl. auch Nr. 51.3.2 Abs. 2).

51.1.4.4 Steuerprüferzulage

¹Hinsichtlich der Entstehung des Anspruchs gilt Nr. 51.1.4.3 Abs. 2 entsprechend. ²Zum Zeitpunkt der Beendigung des Anspruchs auf die Steuerprüferzulage vgl. Nr. 51.1.2.

¹Bei der Beurteilung des Merkmals „überwiegende Verwendung im Außendienst“ bleiben Tätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung stehen (z. B. Vertretertätigkeit im Innendienst), außer Betracht; siehe aber Nr. 51.3.5. ²Ein überwiegender Außendienstesinsatz liegt regelmäßig in den Bereichen der Betriebsprüfung, Umsatzsteuerprüfung, Lohnsteuerußenprüfung, Betriebsnahen Veranlagung vor. ³Im Bereich der Steuerfahndung liegen die Voraussetzungen für die Steuerprüferzulage nur während des ersten Dienstjahres vor, in dem nach Anlage 4 zum BayBesG kein Anspruch auf die Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 besteht. ⁴Abweichendes gilt aufgrund des Aufgabenspektrums im Bereich der Umsatzsteuernachschau; hier muss die überwiegende Verwendung im Außendienst im Einzelfall festgestellt werden.

51.1.5 Meisterzulage

51.1.5.1 Bei der Meisterzulage handelt es sich um eine sog. „unechte“ Stellenzulage, da nicht auf eine besondere Tätigkeit, sondern auf eine spezielle Vorbildung abgestellt wird.

Die Meisterprüfung oder die staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule (Technikerschule) muss Einstellungs Voraussetzung für einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung (Art. 34 Abs. 2 LlbG) sein.

51.1.5.2 ¹Staatlich geprüfter Techniker bzw. staatlich geprüfte Technikerin ist, wer einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zum Führen der ihrer Fachrichtung/ihrer Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „staatl. geprüfter Techniker/staatl. geprüfte Technikerin“ erworben hat. ²Auch die Abschlussprüfung einer Fachakademie kann berücksichtigt werden, wenn die schulische Ausbildung an der Fachakademie nach Inhalt und Anforderungen der Ausbildung an der Fachschule (Technikerschule) mindestens gleich steht und in einer technischen Fachrichtung erfolgt. ³Die Voraussetzungen für den Bezug der Meisterzulage erfüllen auch Beamte und Beamtinnen des bisherigen mittleren landwirtschaftlich-technischen und des bisherigen mittleren veterinärtechnischen Dienstes mit einer Abschlussprüfung an der Höheren Landbauschule (vgl. Art. 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 LlbG).

51.1.5.3 ¹Ein Anspruch auf die Meisterzulage besteht nicht, wenn eine der in Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 geforderten Prüfungen nicht erfolgreich abgelegt wurde. ²Dies gilt auch dann, wenn für einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung alternativ andere Vorbildungsvoraussetzungen zugelassen sind (z. B. Gesellenprüfung bzw. Gesellinnenprüfung und mehrjährige praktische Tätigkeit).

Wird für einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt eine der in Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 geforderten Prüfungen als Einstellungs Voraussetzung erst von einem bestimmten Zeitpunkt an vorgeschrieben, so steht ab diesem Zeitpunkt auch früher eingestellten Beamten und Beamtinnen die Meisterzulage zu, sofern sie eine der in Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 geforderten Prüfungen bestanden haben.

51.1.5.4 Die Meisterzulage steht auch Beamten und Beamtinnen mit einem gebildeten fachlichen Schwerpunkt zu, in dem zwar nicht für die Einstellung, aber für bestimmte (herausgehobene) Funktionen eine bestandene Prüfung im Sinn des Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 gefordert wird und der Beamte bzw. die Beamtin eine solche Funktion wahrnimmt.

51.2 Höchstbetrag für Stellenzulagen

¹Die Höchstgrenze des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 ist bei den gesetzlich festgelegten Zulagenbeträgen berücksichtigt. ²Das maßgebliche Endgrundgehalt der oberen und unteren Bemessungsgrenze ergibt sich jeweils aus der letzten Stufe des zugrunde zu legenden Grundgehalts (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 3). ³Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte kann nur der Gesetzgeber zulassen.

51.3 Zahlungsaufnahme, Fortzahlung bei Tätigkeitsunterbrechung, Zahlungseinstellung

51.3.1 Für die Zahlungsaufnahme einer Stellenzulage gelten die Grundsätze der Nr. 51.1.2 Sätze 1 und 2, sowie die speziellen Regelungen unter Nr. 51.1.4.

51.3.2 ¹Die Zahlung einer Stellenzulage wird regelmäßig mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem die zulagenberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt worden ist oder ab dem die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen (z. B. der erforderliche zeitliche Umfang) nicht mehr erfüllt sind. ²Dies gilt z. B. auch, wenn eine zulageberechtigende Tätigkeit endet oder unterbrochen wird durch

- eine laubbahnrechtlich bedingte oder ausbildungsbezogene andere Tätigkeit (z. B. Zeiten im Rahmen einer Ausbildungsqualifizierung);
- Übertragung einer nicht zulageberechtigenden Tätigkeit im Wege der Abordnung oder Zuweisung nach Art. 47 BayBG oder §§ 14, 20 BeamStG,
- eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung, ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und eine richterrechtliche vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte.

¹Besteht der Anspruch auf eine Stellenzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Stellenzulage nur zu dem Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Bei der Nachprüferzulage (§ 6 BayZuIV) und der Steuerprüferzulage (§ 7 BayZuIV) bedarf es auch bei einem Teilmonat der überwiegenden Verwendung oder Tätigkeit in dem zulagebegünstigten Aufgabenbereich (vgl. Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 4); im Übrigen gilt Nr. 51.1.4.1.6 Satz 3 entsprechend.

¹Stellenzulagen sind stets widerruflich und entfallen, sobald die maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 51 Abs. 3 Satz 1). ²Beruhet der Wegfall auf einem Verwendungswechsel aus dienstlichen Gründen, ist die Anwendung des Art. 52 zu prüfen. ³Die Anwendung des Art. 21 kommt bei Wegfall von Stellenzulagen nicht in Betracht.

51.3.3 ¹Eine Stellenzulage wird trotz Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung insbesondere in den Fällen des Art. 51 Abs. 3 Satz 2 weitergewährt. ²Voraussetzung ist, dass die zulageberechtigende Funktion ausschließlich wegen des „unschädlichen“ Unterbrechungstatbestands nicht wahrgenommen wird. ³Wech-

selt der Beamte oder die Beamtin hingegen unmittelbar vor oder während eines solchen Unterbrechungstatbestandes z. B. die Verwendung und erfüllt dadurch nicht mehr die Zulageberechtigung, endet auch die Fortzahlungsregelung. ⁴Kann nach Beendigung einer Freistellung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 die vorherige zulageberechtigende Tätigkeit wegen eines Tatbestandes nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 (z. B. wegen eines vor Beginn der Elternzeit nicht mehr eingebrachten Erholungsurlaubs) nicht unmittelbar wieder aufgenommen werden, ist die Stellenzulage bereits ab dem Tag nach Beendigung der Unterbrechung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen ohne den Unterbrechungstatbestand erfüllt wären.

¹Die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) sind in der Regel als Fortbildung in diesem Sinn anzusehen, die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) eines Beamten oder einer Beamtin für die Ämter ab der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die mit einer Qualifikationsprüfung beendet wird, ist dagegen keine Fortbildung in diesem Sinn. ²Eine Fortbildungsveranstaltung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sie zeitlich überwiegend in der Ableistung eines Praktikums besteht.

Unabhängig von den in Art. 51 Abs. 3 Satz 2 geregelten Unterbrechungstatbeständen wird eine Stellenzulage aufgrund sondergesetzlicher Bestimmung weitergewährt bei:

- Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge im Sinn des § 9 Abs. 2, 11 des ArbPISchG,
- Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung nach den Vorschriften des BayPVG, einer Tätigkeit in der Schwerbehindertenvertretung nach den Vorschriften des SGB IX oder zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG),
- Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen.

Über die Weiterzahlung einer Stellenzulage bei einem Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge ist im Einzelfall zu entscheiden (Ermessensentscheidung).

51.3.4 Eine Weitergewährung aufgrund des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 ist nur möglich, wenn der mit dem Ergebnis verfolgte Zweck nur dann ohne erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit erreicht werden kann, wenn er bis zu einem bestimmten nicht verschiebbaren Termin vorliegen oder sofort herbeigeführt werden muss; Art. 51 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 bleibt unberührt.

51.3.5 Nach Art. 51 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 kann z. B. im Bereich der Betriebsprüfung die Steuerprüferzulage auch bei Übertragung einer vorübergehenden anderen Funktion für bis zu drei Monate weiter gewährt werden, sofern für die andere Funktion keine gesonderte Vergütung

(z. B. Dozentenhonorar, Lehrvergütung) gezahlt wird.

51.4 ¹Die Ermächtigung des Art. 51 Abs. 4 wird durch Teil 1 (§§ 1 bis 10) der BayZulV ausgefüllt. ²Dabei werden auch Konkurrenzregelungen getroffen. ³So sind bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Stellenzulage nach Art. 51 und eine Zulage für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 die Konkurrenzregelungen des § 9 BayZulV zu berücksichtigen. ⁴Im Ergebnis hat die Zulage für besondere Berufsgruppen als Grundbezug (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3) dabei immer den Vorrang vor der Stellenzulage. ⁵Das bedeutet, dass sich die Rechtsfolge der Konkurrenz regelmäßig zu Lasten der Stellenzulage auswirkt und die Zulage für besondere Berufsgruppen von der Konkurrenz unberührt bleibt.

¹Beim Zusammentreffen einer Stellenzulage und einer Erschwerniszulage nach Art. 55 in Verbindung mit Teil 2 der BayZulV sind die Konkurrenzregelungen des § 20 BayZulV zu beachten. ²Auf die Konkurrenzregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 BayZulV wird hingewiesen.

52. Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

52.0 Allgemeines

¹Die Regelung betrifft ausschließlich den Ausgleich von Stellenzulagen (Art. 51), die infolge eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels wegfallen oder sich vermindern (= teilweiser Wegfall). ²Inhaltlich knüpft die Vorschrift an die früheren Regelungen in § 13 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG an, soweit diese den Ausgleich von Stellenzulagen zum Gegenstand hatten. ³Art. 52 stellt damit eine Ergänzung zur Vorschrift des Art. 21 dar, die das Grundgehalt und die ihm vergleichbaren Bestandteile der Grundbezüge (Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen, Strukturzulage) vor Verringerungen aus dienstlichem Anlass schützt (vgl. Nr. 21.0). ⁴Infolge der Neuordnung des Zulagenwesens in Bayern und der Umwidmung von bestimmten Stellenzulagen des Bundesrechts in die Amtszulagen ähnlichen Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2) ist der Anwendungsbereich des Art. 52 gleichwohl deutlich reduziert.

52.1 Voraussetzungen für den Ausgleich einer Stellenzulage

52.1.1 Dienstliche Gründe

52.1.1.1 ¹Grundvoraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, dass ein Anspruch auf eine Stellenzulage gemäß Art. 51 besteht, der aufgrund eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels ganz oder teilweise (z. B. bei Teilabordnung nach Art. 47 BayBG) entfällt (vgl. Nr. 52.1.3). ²Zwischen der früheren und der neuen Verwendung muss dabei ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen. ³Das ist auch der Fall, wenn zwischen beiden Verwendungen lediglich allgemein dienstfreie

Tage liegen oder eine Unterbrechung erfolgt, die nicht in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin liegt. ⁴Ein solcher Verwendungswechsel wird in aller Regel auf personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Maßnahmen beruhen. ⁵Stützen sich diese Maßnahmen auf einen der in Nr. 21.2.1 enumerativ dargestellten Tatbestände, liegen dienstliche Gründe vor. ⁶In den übrigen Fällen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an (vgl. Nrn. 52.1.1.2 bis 52.1.1.5). ⁷Statusänderungen sind dabei möglich, aber nicht zwingend Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage; es genügt ein Funktionswechsel, der das Statusamt unberührt lässt.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Ein hauptamtlicher Dozent (Amtratsrat in BesGr. A 12) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit Anspruch auf eine Lehrzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 wird für die Dauer von drei Monaten zur Vertiefung der berufspraktischen Erfahrungen an das Landesamt für Finanzen abgeordnet. ²Während der Abordnung besteht kein Anspruch auf die Stellenzulage, weil die Tätigkeit als Lehrender im Rahmen der Ausbildung von Nachwuchskräften nicht wahrgenommen wird.

Lösung:

¹Der Verwendungswechsel beruht auf dienstlichen Gründen. ²Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 ist ausgleichsfähig; dabei wird unterstellt, dass die übrigen in Art. 52 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Nrn. 52.1.2 bis 52.1.4). ³Nach Wiederaufnahme der Dozententätigkeit mit Anspruch auf eine Lehrzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 findet der Anrechnungsvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 Satz 6 Anwendung (vgl. Nr. 52.1.6), so dass eine Doppelzahlung aus gleichem Anlass nicht eintreten kann.

52.1.1.2 ¹Dienstliche Gründe sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine vom Dienstherrn initiierte Maßnahme zugleich einem Anliegen des Beamten oder der Beamtin entspricht. ²So ist z. B. die Bewerbung eines Beamten oder einer Beamtin auf eine Stellenausschreibung des Dienstherrn regelmäßig als dienstlicher Grund zu werten. ³Führt die Übertragung des neuen Dienstpostens zum Wegfall einer Stellenzulage, so ist der Ausgleichstatbestand erfüllt, wenn vom Zeitpunkt des Verwendungswechsels an zurück gerechnet eine ununterbrochene Zulagenberechtigung von mindestens fünf Jahren gegeben war (vgl. Nr. 52.1.2).

52.1.1.3 ¹Dienstliche Gründe liegen auch vor, wenn eine Stellenzulage berechtigende Verwendung wegen eines in Art. 31 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 bezeichneten Tatbestandes vorübergehend unterbrochen wird und eine entsprechende Funktion nach Beendigung des Unterbrechungsgrundes nicht mehr übertragen werden kann (z. B. weil der vakante Dienstposten zwischen-

zeitlich besetzt worden ist). ²Insoweit wird das Ausscheiden aus einer zulageberechtigenden Verwendung aus gesellschaftspolitischen bzw. persönlichen (familiären) Gründen durch einen unmittelbar anschließenden dienstlichen Verwendungswechsel überlagert. ³Art. 52 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt (vgl. Nr. 52.1.4.1 Beispiel 1).

52.1.1.4 ¹Dienstliche Gründe liegen hingegen nicht vor, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend waren (z. B. Wohnortwechsel aus Gründen eines Immobilienerwerbs). ²Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. ³Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme vom Besoldungsempfänger oder von der Besoldungsempfängerin ausgeht. ⁴Entsprechendes gilt, wenn die „dienstlichen“ Gründe lediglich die Folge eines dem Beamten oder der Beamtin zuzurechnenden Fehlverhaltens sind, wobei hierfür Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar sein müssen.

52.1.1.5 Die maßgebliche Umsetzungs-, Abordnungs- oder Versetzungsverfügung muss eine Aussage darüber enthalten, ob für die zum Wegfall einer Stellenzulage führende Maßnahme dienstliche oder persönliche Gründe ausschlaggebend sind.

52.1.2 Mindestzeitraum der Zulagenberechtigung vor Verwendungswechsel

52.1.2.1 ¹Eine aus dienstlicher Veranlassung weggefallene Stellenzulage ist nur dann ausgleichsfähig, wenn der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin vom Zeitpunkt des Verwendungswechsels an rückschauend betrachtet mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der die Stellenzulage auslösenden Tätigkeit verwendet war. ²Hat in diesem Fünfjahreszeitraum ein Anspruch auf unterschiedliche Stellenzulagen zu unterschiedlichen Zeiträumen bestanden, so ist jede Stellenzulage gesondert für sich zu beurteilen. ³Eine Zusammenrechnung von kürzeren Bezugszeiten unterschiedlicher Stellenzulagen innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes ist nicht möglich. ⁴Das gilt auch bei einem Nebeneinander von Stellenzulagen.

Beispiel 1:

Sachverhalt:

¹Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. März 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. ²Zum 1. November 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Steuerprüferzulage entfällt. ³Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. ⁴Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Steueroberinspektorin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit im Außendienst der Steuerverwaltung zurück.

Lösung:

¹Der Verwendungswechsel am 1. November 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. ²Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 ist im Grunde ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt ist. ³Allerdings wird die Steuerprüferzulage durch eine andere Stellenzulage (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) abgelöst. ⁴Damit findet Art. 52 Abs. 1 Satz 6 Anwendung, so dass die Ausgleichszulage wegen der Anrechnung der neuen (höheren) Stellenzulage nicht zur Auszahlung gelangt.

¹Mit Beendigung der Geschäftsaushilfe entfällt der Anspruch auf die sog. Ministerialzulage. ²Ein Ausgleichsanspruch für diesen Wegfall entsteht nicht, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 für diese Stellenzulage nicht erfüllt ist. ³Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 (Vorbemerkung Nr. 26 BBesO A/B) rechnet dabei nicht mit, weil es sich hier um eine andere Stellenzulage handelt, die einen eigenen Ausgleichsanspruch begründen kann. ⁴Ab 1. Juni 2012 besteht erneut Anspruch auf die Steuerprüferzulage. ⁵Diese Stellenzulage überlagert die Ausgleichszulage, die auf dem Zeitraum vom 1. März 2006 bis 31. Oktober 2011 beruht und verhindert weiterhin deren Auszahlung (wie auch schon in der Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Mai 2012).

Beispiel 2:Sachverhalt:

¹Eine Studienrätin mit der Funktion einer medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin bei einem Ministerialbeauftragten hat seit 1. Mai 2008 Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 78 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit § 5 BayStZuV (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 76,69 €. ²Zum 1. November 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Lehrerfunktionszulage entfällt. ³Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. ⁴Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Studienrätin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit zurück.

Lösung:

¹Der Verwendungswechsel am 1. November 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. ²Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 ist allerdings nicht ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nicht erfüllt ist. ³Im Zeitraum vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2011 ist rückschauend nur der Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. Oktober 2011 (= drei Jahre 184 Tage) zulageberechtigend belegt. ⁴Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage entsteht damit nicht.

¹Mit Beendigung der Geschäftsaushilfe entfällt der Anspruch auf die sog. Ministerialzulage. ²Ein Ausgleichsanspruch für diesen Wegfall entsteht nicht, weil der Fünfjahreszeitraum, der für diese Stellenzulage am 1. November 2011 be-

gann, bei Wegfall der Ministerialzulage nicht erfüllt ist. ³Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 (BayStZuV) rechnet nicht mit, weil es sich hier um eine andere Stellenzulage handelt, die einen eigenen Ausgleichsanspruch begründen kann. ⁴Ab 1. Juni 2012 besteht erneut Anspruch auf die Lehrerfunktionszulage.

Beispiel 3:Sachverhalt:

Wie Beispiel 2 mit der Ergänzung, dass die Studienrätin am 1. Januar 2014 aus dienstlichen Gründen an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung versetzt wird.

Lösung:

¹Der Verwendungswechsel zum 1. Januar 2014 beruht wie dargestellt auf dienstlichen Gründen. ²Der Fünfjahreszeitraum vor dem Ausscheiden aus der zuletzt ausgeübten Stellenzulage berechtigenden Funktion rechnet in der Rückschau vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013. ³In diesem Zeitraum war die Beamtin vom 1. Januar 2009 bis 31. Oktober 2011 (= zwei Jahre 304 Tage) und vom 1. Juni 2012 bis 31. Dezember 2013 (= ein Jahr 214 Tage) Lehrerfunktionszulage berechtigt verwendet. ⁴Insgesamt beträgt der mit Lehrerfunktionszulage berechtigende Verwendungszeitraum im maßgeblichen Zeitabschnitt vier Jahre 153 Tage. ⁵Der Unterbrechungszeitraum vom 1. November 2011 bis 31. Mai 2012, in dem eine Ausgleichszulage für die weggefallene Lehrerfunktionszulage nicht zustand (vgl. Beispiel 2), rechnet nach Art. 52 Abs. 1 Satz 3 bei der Ermittlung des maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes nicht mit. ⁶Allerdings ist die aus dienstlichen Gründen gebotene Unterbrechungszeit vom 1. November 2011 bis 31. Mai 2012 unschädlich im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 52.1.4.1), so dass die davor liegende Zeit der Bezugsberechtigung der Lehrerfunktionszulage, soweit sie nicht unterbrochen war, hinzugerechnet werden kann. ⁷Damit ist der Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 (= 245 Tage) einzubeziehen, so dass der Fünfjahreszeitraum erfüllt ist.

52.1.2.2

¹Auf den Fünfjahreszeitraum sind Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis mit entsprechenden Zulagen grundsätzlich nicht anrechenbar. ²Die mit FMS vom 8. August 2000, Gz.: 23 - P 1532 - 19/70 - 27627, für den Fall der Beurlaubung von Beamten oder Beamtinnen ohne Bezüge für Tätigkeiten in parlamentarischen Fraktionen bei gesetzgebenden Körperschaften getroffene Sonderregelung gilt im Anwendungsbereich des Art. 52 sinngemäß weiter.

52.1.2.3

¹Für die Berechnung des Fünfjahreszeitraums gilt § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 BGB. ²Im Fall einer Unterbrechung im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 sind die berücksichtigungsfähigen Zeiten vor und nach der Unterbrechung nach Jahren und Tagen (spitz) zu berechnen.

52.1.3 Wegfall oder Verringerung einer Stellenzulage

¹Die Vorschrift des § 13 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG sah einen Ausgleich vor, wenn sich durch Gegenüberstellung der nach § 13 Abs. 4 BBesG a. F. maßgeblichen Bezüge aus Anlass eines dienstlichen Verwendungswechsels eine Verringerung dieser (Gesamt-)Bezüge „alt“ und „neu“ ergab. ²Von dieser Systematik weicht die Neuregelung ab. ³Sie stellt nur noch darauf ab, ob und in welcher Höhe eine Stellenzulage aus dienstlichen Gründen entfällt. ⁴Im Umfang dieser Verringerung steht dann bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Ausgleichszulage auch dann zu, wenn sich mit dem Verwendungswechsel zugleich eine Erhöhung bei den übrigen Bezügebestandteilen (z. B. beim Grundgehalt wegen Beförderung oder Stufenaufstieg) ergeben sollte (vgl. auch Nr. 52.1.5.2). ⁵Der Beamte oder die Beamtin wird damit im Ergebnis nicht anders behandelt, als wenn er oder sie in seiner oder ihrer Stellenzulage berechtigenden Funktion verblieben und befördert worden wäre. ⁶Ist die Gewährung einer Stellenzulage an Funktionsämter in einer bestimmten Bandbreite von Besoldungsgruppen geknüpft (z. B. erhalten die Steuerprüferzulage gemäß § 7 BayZulV nur die Steuerbeamten und Steuerbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 13), führt der gesetzlich bestimmte Wegfall der Stellenzulage kraft Beförderung in ein nicht zulageberechtigendes Amt nicht zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage. ⁷In diesem Fall ersetzt das Beförderungsamtsamt die Stellenzulage. ⁸Grund für den Wegfall der Stellenzulage ist damit nicht ein Verwendungswechsel, sondern die Beförderung in ein höheres Statusamt. ⁹Dies gilt auch, wenn Verwendungswechsel und Beförderung zeitlich zusammentreffen. ¹⁰Die Stellenzulage geht in diesem Fall in die Bewertung des höher eingestuftes Statusamtes ein. ¹¹Eine Sonderregelung gilt gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 6 allerdings, wenn zeitgleich mit dem Verwendungswechsel oder während des Anspruchs auf eine Ausgleichszulage ein Anspruch auf dieselbe oder eine vergleichbare Stellenzulage entsteht. ¹²Eine Stellenzulage ist dann vergleichbar, wenn sie zu den in Art. 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Stellenzulagen gehört (vgl. Nr. 52.1.7.2).

52.1.4 Unschädliche Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums

52.1.4.1

¹Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 ist eine Unterbrechung der Zulagenberechtigung unter bestimmten Voraussetzungen „unschädlich“, mit der Folge, dass der Fünfjahreszeitraum nach Beendigung der Unterbrechung nicht neu beginnt, sondern unter Berücksichtigung der vor der Unterbrechung verbrachten Stellenzulage berechtigenden Verwendungszeiten einfach weiterrechnet (Wirkung der Hemmung). ²Die Zeit der Unterbrechung zählt dabei nicht mit (Art. 52 Abs. 1 Satz 3). ³Dies gilt auch dann, wenn während der Unterbrechungszeit eine

Ausgleichszulage oder eine andere Stellenzulage gewährt wird. ⁴Bei der gebotenen Rückbetrachtung des maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes (vgl. Nr. 52.1.2.1) ist die vor der „unschädlichen“ Unterbrechung liegende Zeit einer ununterbrochenen Zulagenberechtigung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von dem Fünfjahreszeitraum nicht erfasst wird. ⁵Dies gilt auch für Elternzeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 3, die vor dem 1. Januar 2011 zurückgelegt worden sind, soweit diese wegen eines Verwendungswechsels nach dem 31. Dezember 2010 noch Einfluss auf die Berechnung des nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Fünfjahreszeitraums haben.

Beispiel 1:

Sachverhalt:

¹Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. ²Ab 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 wird ihr Elternzeit bewilligt. ³Ab Wiedereintritt in den Dienst am 1. August 2012 wird sie aus dienstlichen Gründen im Innendienst verwendet. ⁴Der Anspruch auf die Steuerprüferzulage entfällt damit endgültig.

Lösung:

¹Während der Elternzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bezüge (§ 12 Abs. 1 UrIV). ²Auch handelt es sich hierbei um keinen dienstlichen „Verwendungswechsel“ im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1. ³Somit kann in einem solchen Fall auch kein Anspruch auf eine Ausgleichszulage entstehen. ⁴Allerdings ist die Unterbrechung der Zulageberechtigung insoweit unschädlich, als der im Beispiel bereits erfüllte Fünfjahreszeitraum nach Beendigung der Unterbrechung und Rückkehr in den Dienst nicht von neuem zu laufen beginnt. ⁵Vielmehr ist der vor Beginn der Unterbrechung zusammenhängend verbrachte Zeitraum der Zulagenberechtigung mit einzurechnen. ⁶Im Beispielfall bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Dienst und dem unmittelbar damit verbundenen dienstlichen Verwendungswechsel im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 der Fünfjahreszeitraum – rückschauend betrachtet vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2012 – erfüllt ist, weil die darin enthaltene Unterbrechungszeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 durch den zu berücksichtigenden Zeitraum vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 kompensiert wird. ⁷Ab 1. August 2012 steht demnach eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage zu (vgl. Nr. 52.1.5.1).

Beispiel 2:

Sachverhalt:

Konstellation wie Beispiel 1 mit der Abweichung, dass die Verwendung im Innendienst beim Wiedereintritt am 1. August 2012 zwar dienstlich bedingt ist, die Beamtin den Dienst aber aus familiären Gründen nur in Teilzeitbeschäftigung

mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit antritt.

Lösung:

¹Wie Beispiel 1. ²Demnach steht ab 1. August 2012 eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage in Höhe von 38,35 € dem Grunde nach zu. ³Diese unterliegt wegen Teilzeitbeschäftigung der Regelung des Art. 6, weil die teilzeitbeschäftigte Beamtin bei der Ausgleichszulage finanziell nicht besser gestellt werden kann als sie stünde, wenn sie die zulageberechtigende Tätigkeit nach Wiedereintritt in den Dienst in Teilzeitbeschäftigung aufgenommen hätte. ⁴Aus diesem Grund enthält Art. 52 auch keine abweichende Regelung im Sinn des Art. 6 Halbsatz 2.

Beispiel 3:

Sachverhalt:

¹Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. August 2007 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. ²Zum 1. August 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Steuerprüferzulage entfällt. ³Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. ⁴Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Steueroberinspektorin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit im Außendienst der Steuerverwaltung zurück. ⁵In dieser Tätigkeit verbleibt sie bis zur ihrer Versetzung aus dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beförderung zur Steueramtfrau an das Landesamt für Steuern am 1. April 2014.

Lösung:

¹Der Verwendungswchsel am 1. August 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. ²Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 ist nicht ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht erfüllt ist.

¹Mit Beendigung der Geschäftsaushilfe entfällt der Anspruch auf die sog. Ministerialzulage. ²Ein Ausgleichsanspruch dafür entsteht nicht, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 für diese Stellenzulage nicht erfüllt ist. ³Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 (Vorbemerkung Nr. 26 BBesO A/B) rechnet nicht mit, weil es sich hier um eine andere Stellenzulage handelt, die einen eigenen Ausgleichsanspruch begründen kann. ⁴Ab 1. Juni 2012 besteht erneut Anspruch auf die Steuerprüferzulage.

¹Mit dem erneuten Wegfall der Steuerprüferzulage zum 1. April 2014 ist rückschauend zu prüfen, ob in der Zeit vom 1. April 2009 bis 31. März 2014 eine ununterbrochene Bezugsberechtigung für diese Stellenzulage vorgelegen hat. ²Das ist für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2011 und für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2014 gegeben (= vier Jahre 61 Tage). ³Die Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Mai 2012 stellt allerdings eine unschädliche Unterbrechung im Sinn des

Art. 52 Abs. 1 Satz 2 dar, die zwar nicht in den Fünfjahreszeitraum einrechnet, es aber zulässt, dass die Zeit vor der Unterbrechung ggf. voll mit berücksichtigt werden kann. ⁴Demnach ist zusätzlich berücksichtigungsfähig auch die Zeit der ununterbrochenen Zulagenberechtigung vom 1. August 2007 bis 31. März 2009, so dass ab 1. April 2014 erstmals eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage zusteht ⁵Diese Ausgleichszulage unterliegt sodann der Abbauregelung des Art. 52 Abs. 1 Satz 5 (vgl. Nr. 52.1.6.3). ⁶Die gleichzeitige Erhöhung der Grundbezüge wegen Beförderung steht dem Ausgleich für die Stellenzulage nicht entgegen (vgl. Nr. 52.1.3).

52.1.4.2

¹Bei der Prüfung der Ausgleichsfähigkeit einer weggefallenen Stellenzulage sind frühere Bezugszeiten derselben Stellenzulage, die bereits durch eine Ausgleichszulage abgegolten und damit „verbraucht“ sind, nicht für die Ermittlung des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums zu berücksichtigen. ²Dies folgt aus der Zweckbestimmung des Fünfjahreszeitraums (vgl. Nr. 52.1.2.1). ³Danach kann durch eine bis zum maßgeblichen Verwendungswechsel bestehende (mindestens fünf Jahre andauernde) Bezugszeit einer Stellenzulage auch nur eine Ausgleichszulage hervorgerufen werden.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Eine Fachlehrerin der Besoldungsgruppe A 11 erhält in der Zeit vom 1. August 2006 bis 30. September 2011 eine Stellenzulage nach § 78 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit § 5 BayStZulV (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 51,13 €. ²Am 1. Oktober 2011 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern versetzt. ³Die Lehrerfunktionszulage entfällt damit. ⁴Am 1. Mai 2015 wechselt sie aus dienstlichen Gründen im Wege der Abordnung vorübergehend wieder in ihre Zulage berechtigende Verwendung zurück. ⁵Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wird die Abordnung wieder aufgehoben.

Lösung:

¹Der Verwendungswchsel am 1. Oktober 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. ²Der dadurch bedingte Wegfall der Lehrerfunktionszulage ist ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt ist. ³Ab 1. Oktober 2011 hat die Fachlehrerin somit Anspruch auf eine Ausgleichszulage in Höhe von 51,13 €. ⁴Diese unterliegt der Abbauregelung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 5, beginnend frühestens mit dem 1. Oktober 2012, wenn zu diesem Zeitpunkt oder später eine allgemeine (lineare) Bezügeerhöhung eintritt (vgl. Nrn. 52.1.6.1 und 52.1.6.2). ⁵Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der zulageberechtigenden Verwendung am 1. Mai 2015 dürfte die Ausgleichszulage, die mit jeder Bezügeerhöhung um 10,23 € (= 20 v.H. des Ausgangsbetrags) abzubauen ist, noch nicht vollständig aufgezehrt sein. ⁶Die verbleibende Ausgleichszulage lebt somit nach erneutem

Wegfall der Lehrerfunktionszulage am 1. Januar 2016 wieder auf. ⁷Ein Anspruch auf eine neue Ausgleichszulage entsteht nicht, weil die zweite Zulage berechtigende Verwendung vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015 nur 245 Tage ange-dauert hat und der frühere Zeitraum weitgehend „verbraucht“ ist.

52.1.5 Höhe der Ausgleichszulage

52.1.5.1

¹Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen entsteht der Anspruch auf eine Ausgleichszulage regelmäßig in Höhe der am Tag vor dem Wegfall zugestandenen Stellenzulage (Art. 52 Abs. 1 Satz 4). ²Führt ein Unterbrechungstatbestand im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 zu einem vollständigen Wegfall der Bezüge (z. B. bei Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge aus dienstlichen Gründen) und tritt unmittelbar nach Beendigung des Unterbrechungszeitraums und dem Wiedereintritt in den Dienst ein Verwendungswechsel aus dienstlichen Gründen mit der Folge des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 ein, so ist der Zulagenbetrag maßgebend, der bei entsprechender zulageberechtigender Verwendung zugestanden hätte. ³Auf Nr. 52.1.4.1 (Beispiel 1) wird hingewiesen.

52.1.5.2

¹Einer Ausgleichszulage steht es nicht entgegen, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Anspruchs sonstige Bezügebestandteile – wie z. B. das Grundgehalt – erhöhen, so dass dadurch im Ergebnis der Wegfall einer Stellenzulage ganz oder teilweise ausgeglichen wird (vgl. Nr. 52.1.3). ²Dies folgt aus der Neukonzeption der Vorschriften zur Rechts- und Besitzstandswahrung (vgl. Nr. 52.0) und der dadurch bewirkten strikten Trennung zwischen dem Ausgleich von das Statusamt berührenden Grundgehaltsverminderungen (Art. 21) und dem Ausgleich von an das Funktionsamt anknüpfenden Stellenzulagen (zur Unterscheidung Status- oder Funktionsamt siehe BVerwGE 132, 299).

52.1.6 Abbau der Ausgleichszulage

52.1.6.1

¹Die Ausgleichszulage ist grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. ²Dieser Bezugszeitraum knüpft an die zeitliche Mindestvoraussetzung zur Gewährung der Ausgleichszulage nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 an. ³Er soll sich durch die in Art. 52 Abs. 1 Satz 5 festgelegten einheitlichen Abbauschritte in Höhe von 20 v. H. des Ausgangsbetrags (Art. 52 Abs. 1 Satz 4) verwirklichen. ⁴Dem Wesen einer Besitzstandswahrung entsprechend, sind die fünf Abbauschritte zusätzlich mit allgemeinen (linearen) Besoldungsanpassungen verknüpft und beginnen frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Entstehung des Anspruchs (Abbaustichtag).

52.1.6.2

¹Im Übrigen richtet sich der Zeitpunkt des ersten Abbauvorganges nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf den Abbaustichtag folgenden ersten linearen Bezügeanpassung. ²Tritt das Anpassungsgesetz rückwirkend in Kraft, erfolgt kein Abbau, wenn der Inkraft-tretenszeitpunkt vor dem Abbaustichtag liegt.

³Tritt die erste Bezügeanpassung zum Abbaustichtag oder später in Kraft, ist die Ausgleichszulage um 20 v. H. des Ausgangsbetrags zu vermindern. ⁴Der nächste Abbauschritt folgt dann mit Inkrafttreten der zweiten Bezügeanpassung und jeder weiteren Bezügeanpassung – unabhängig vom Zeitabstand zur vorherigen Bezügeanpassung und deren Höhe – bis zum vollständigen Abbau der Ausgleichszulage.

52.1.6.3

¹Der Abbau einer dem Grunde nach zustehenden Ausgleichszulage findet auch dann statt, wenn und soweit die Zahlung wegen der Anrechnungsregelung des Art. 52 Abs. 1 Satz 6 unterbleibt. ²Das folgt aus dem Rechtscharakter der Anrechnungsregelung, die den materiellen Anspruch auf eine Ausgleichszulage unberührt lässt und lediglich deren Zahlungsverlust bewirkt (vgl. Nr. 52.1.7.1). ³Entfällt der Grund für die Anwendung der Anrechnungsregelung – etwa durch Wegfall der auf die Ausgleichszulage anrechenbaren Stellenzulage –, lebt die Ausgleichszulage wieder auf, allerdings nur in der bis dahin zustehenden Höhe.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. ²Zum 1. August 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Steuerprüferzulage entfällt. ³Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. ⁴Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Steueroberinspektorin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit im Außendienst der Steuerverwaltung zurück. ⁵In dieser Tätigkeit verbleibt sie bis zur ihrer Versetzung aus dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beförderung zur Steueramtfrau an das Landesamt für Steuern am 1. April 2014.

Lösung:

¹Der Verwendungswechsel am 1. August 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. ²Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 ist im Grunde ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt ist. ³Die Ausgleichszulage wird aber wegen Anrechnung der (höheren) Ministerialzulage nicht ausbezahlt.

¹Nach Wegfall der Ministerialzulage mit Ablauf des 31. Mai 2012 besteht ab 1. Juni 2012 erneut ein Anspruch auf die Steuerprüferzulage. ²Die Ausgleichszulage, die dem Grunde nach für die Steuerprüferzulage in der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Mai 2012 zugestanden hat, aber wegen Anrechnung der Ministerialzulage nicht ausbezahlt wurde, lebt ab 1. Juni 2012 zunächst wieder auf, unterliegt dann aber zugleich wieder dem Anrechnungsvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 Satz 6. ³Anrechnungsgegenstand ist nunmehr aber nicht eine andere, sondern „dieselbe“ Stellenzulage, die bis 31. März 2014 bezogen wird.

¹Anspruch auf eine Ausgleichszulage nur dem Grunde nach besteht damit in der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Mai 2012 und vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2014. ²Ab dem 1. April 2014 wird sie, weil dann keine andere Zulage mehr gezahlt wird, ausgezahlt. ³Unterstellt, dass nach Ablauf eines Jahres – gerechnet ab erstmaliger Anspruchsentstehung –, also ab 1. August 2012, alljährlich eine Besoldungsanpassung erfolgt ist, wäre zum Zeitpunkt des letzten Ausscheidens aus der zulageberechtigenden Verwendung am 1. April 2014 die ursprüngliche Ausgleichszulage in zwei oder drei Schritten (je nach Anpassungszeitpunkt) um jeweils 20 v.H. abgebaut. ⁴Nur der verbliebene Rest kann dann ab 1. April 2014 gezahlt werden.

52.1.6.4 ¹Für die Zeit eines Unterbrechungstatbestandes im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 (z. B. Elternzeit) entsteht kein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. ²Demnach scheidet auch ein Abbau nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 aus.

52.1.7 Anrechnungsvorbehalt

52.1.7.1 Entsteht zeitgleich mit der Entstehung eines Anspruchs auf eine Ausgleichszulage oder während der Gewährung einer Ausgleichszulage ein Anspruch auf dieselbe oder eine vergleichbare Stellenzulage, tritt der gesetzliche Anrechnungsvorbehalt ein, mit der Folge, dass die Ausgleichszulage nur insoweit gezahlt wird, als sie den Betrag der neuen Stellenzulage übersteigt.

52.1.7.2 Die in Art. 51 Abs. 1 bezeichneten Stellenzulagen sind „vergleichbar“ im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 6.

52.1.7.3 ¹Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegt eine ggf. zu gewährende Ausgleichszulage der Anwendung des Art. 6, weil die Ausgleichszulage nicht anders behandelt werden kann als die ausgleichende Stellenzulage. ²Bei Anwendung des Art. 6 ist allerdings zu unterscheiden nach dem Zeitpunkt des Beginns der Teilzeitbeschäftigung. ³Liegt am Tag vor dem Verwendungswechsel Vollzeitbeschäftigung vor, entsteht ein Anspruch auf die Ausgleichszulage in voller Höhe, liegt Teilzeitbeschäftigung vor, ist die Ausgleichszulage entsprechend der Teilzeitquote festzusetzen (jeweils Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4). ⁴Verringert sich die Arbeitszeit mit oder nach dem Verwendungswechsel, so ist die jeweilige Ausgleichszulage gemäß Art. 6 zu kürzen. ⁵Basisgröße für einen etwaigen Abbau ist die gekürzte Ausgleichszulage. ⁶Erhöht sich die Arbeitszeit im Vergleich zum Arbeitszeitstatus am Tag vor dem Verwendungswechsel, tritt hingegen keine Änderung ein. ⁷Die Ausgleichszulage ist kraft Gesetz nach oben auf den Betrag zum Entstehungszeitpunkt begrenzt.

Beispiel 1:

Sachverhalt:

¹Eine teilzeitbeschäftigte Regierungsinspektorin (mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) an einer obersten Dienstbehörde hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzu-

lage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) in Höhe von 54,56 €. ²Ab 1. August 2011 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Landesamt für Steuern versetzt; ab diesem Zeitpunkt ist sie vollzeitbeschäftigt.

Lösung:

¹Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage sind erfüllt. ²Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist die hälftige Stellenzulage in Höhe von 54,56 €. ³Nur in dieser Höhe entsteht ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. ⁴Die Erhöhung der Arbeitszeit nach dem Verwendungswechsel wirkt sich insoweit nicht auf die Ausgleichszulage aus.

Beispiel 2:

Sachverhalt:

¹Wie Beispiel 1 mit der Abweichung, dass ab 1. August 2015 Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. ²Zum 1. März 2014 erfolgt eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,1 v.H.

Lösung:

Wie Beispiel 1 mit folgender Ergänzung:

¹Die Beamtin erhält vom 1. August 2011 bis 28. Februar 2014 eine Ausgleichszulage in Höhe von 54,56 €; ab 1. März 2014 vermindert sich die Ausgleichszulage auf 43,65 € (Abbau gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 5). ²Die Teilzeitbeschäftigung ab 1. August 2015 hat keine Auswirkung auf die Höhe der Ausgleichszulage, da keine Veränderung des Arbeitszeitstatus gegenüber 31. Juli 2011 vorliegt.

Beispiel 3:

Sachverhalt:

¹Eine Regierungsinspektorin an einer obersten Dienstbehörde hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) in Höhe von 109,12 €. ²Ab 1. August 2012 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Landesamt für Steuern versetzt; ab diesem Zeitpunkt ist sie teilzeitbeschäftigt (mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). ³Ab 1. März 2014 ist sie wieder vollzeitbeschäftigt.

Lösung:

¹Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage sind erfüllt. ²Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist die volle Stellenzulage in Höhe von 109,12 €. ³In dieser Höhe entsteht ab 1. August 2012 ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. ⁴Dieser ist jedoch aufgrund der Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 6 auf 54,56 € zu kürzen. ⁵Ab 1. März 2014 steht die Ausgleichszulage durch die Vollzeitbeschäftigung in Höhe von 109,12 € zu.

Beispiel 4:Sachverhalt:

¹Eine Regierungsinspektorin an einer obersten Dienstbehörde hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) in Höhe von 109,12 €. ²Ab 1. August 2012 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Landesamt für Steuern versetzt; ab diesem Zeitpunkt ist sie teilzeitbeschäftigt (mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). ³Zum 1. März 2014 erfolgt eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,1 v.H.

Lösung:

¹Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage sind erfüllt. ²Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist die volle Stellenzulage in Höhe von 109,12 €. ³In dieser Höhe entsteht ab 1. August 2012 zunächst ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage; dieser wird gemäß Art. 6 um die Hälfte auf 54,56 € gekürzt. ⁴Ab 1. März 2014 wird die Ausgleichszulage in Höhe von 54,56 € auf 43,65 € vermindert (Abbau gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 5).

52.1.7.4 Treffen mehrere Ausgleichszulagen zusammen, gilt die Anrechnungsregelung des Art. 52 Abs. 1 Satz 6 sinngemäß.

52.2 Besonderheiten

52.2.1 ¹Empfänger und Empfängerinnen von Ruhegehalt, die erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, haben Anspruch auf eine Ausgleichszulage, wenn sie in ihrer letzten aktiven Verwendung Anspruch auf eine Stellenzulage hatten und diese in der neuen Verwendung nicht zusteht. ²Der Fünfjahreszeitraum des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 rechnet in diesen Fällen unmittelbar vom Zeitpunkt des Ruhestandseintritts zurück. ³Maßgeblicher Ausgangsbetrag im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist der Betrag der Stellenzulage zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die frühere Stellenzulage in eine Amtszulage oder in eine Zulage für besondere Berufsgruppen umgewidmet worden ist. ⁵War der reaktivierte Beamte oder die reaktivierte Beamtin zuletzt in Teilzeit beschäftigt und stand deshalb die Stellenzulage nur anteilig zu, wird die Ausgleichszulage ebenfalls nur anteilig gewährt. ⁶Dies gilt auch bei Vollzeitbeschäftigung nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis; im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird die anteilige Ausgleichszulage nicht nach Art. 6 gekürzt.

52.2.2 ¹Die Ausschlussregelung bei Bezug von Auslandsbesoldung führt den bisherigen Rechtszustand fort. ²Entfällt der Anspruch auf Auslandsbesoldung wegen der Rückkehr des Beamten oder der Beamtin ins Inland, kann der Wegfall der früheren Stellenzulage bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Art. 52 durch die Zahlung einer nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 verminderten Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

53. Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

¹Die Vorschrift ist auf einen engen Anwendungsbereich begrenzt, der sich auf die in Abs. 1 Satz 1 und 2 beschriebenen Ausnahmetatbestände beschränkt. ²Die Sätze 1 und 2 berücksichtigen die Fallgestaltungen, in denen eine herausgehobene Funktion entweder von vornherein nur zeitlich befristet übertragen wird (Projekt- oder Arbeitsgruppenleitung) oder ihrem Wesen nach nur befristet wahrgenommen wird (Stabsfunktion). Eine Befristung liegt nicht schon dann vor, wenn die vorübergehende Wahrnehmung des Dienstpostens auf einem Rotationsprinzip beruht.

¹Voraussetzung für die Zulage ist die Übernahme einer herausgehobenen Funktion. ²Insoweit steht die Vorschrift im Zusammenhang mit den Stellenzulagen nach Art. 51. ³Im Gegensatz dazu findet die Zulage nach Art. 53 jedoch Anwendung, wenn die herausgehobene Funktion befristet und nicht auf Dauer übertragen wird.

Die Übertragung einer herausgehobenen Funktion im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 liegt nicht schon dann vor, wenn die Wertigkeit des übertragenen Dienstpostens über dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers liegt.

54. Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

54.1 ¹Voraussetzung für die Zulage ist, dass der übertragene Dienstposten nicht durch Beförderung erreicht werden kann. ²Dies ist der Fall bei der Übertragung eines Amtes durch z. B. Wahl, Berufung oder Bestellung. ³In diesen Fällen wird das jeweilige Amt nicht durch Ernennung verliehen.

¹Das höherwertige Amt muss aufgrund besonderer Rechtsvorschrift übertragen werden. ²Die Rechtsvorschrift muss dabei die Aufgaben beschreiben, die befristet wahrzunehmen sind. ³Sie muss die Frist bestimmen, für die die Aufgabe übertragen wird und sie muss das Amt im statusrechtlichen Sinn benennen, das der befristet zu übertragenden Aufgabe zugeordnet ist, um die Rechtsstellung des Beamten oder der Beamtin bestimmen zu können.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayBesG (1. Januar 2011) erfüllt diesen Tatbestand in Bayern nur das Amt des Direktors oder der Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als Institutsleiter oder Institutsleiterin und weiteres Mitglied des Präsidiums der Landesanstalt, der auf die Dauer von drei Jahren vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, auf Vorschlag des Präsidenten der LfL, bestellt wird (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, siehe Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 16).

¹Das Statusamt ändert sich in diesen Fällen nicht. ²Gleichwohl soll die Besoldung aus der

höherwertigen Funktion bezahlt werden. ³Dies wird durch die Zulage sichergestellt.

54.2 ¹Die Zulage ist zwingend auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Statusamt und dem höheren Funktionsamt beschränkt. ²Welcher Besoldungsgruppe dieses „Amt“ bei dauerhafter Übertragung zuzuordnen wäre, ergibt sich aus der maßgeblichen Fußnote zur Besoldungsgruppe des Statusamtes. ³Einzu-beziehen in diese Vergleichsberechnung sind neben dem jeweiligen Grundgehalt auch etwa zustehende Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen sowie die Strukturzulage, da diese dem Grundgehalt gleichgestellt sind.

¹Abzustellen ist auf das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. ²Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Grundgehalt nach Stufen bemessen, d. h. dem Grundgehalt ist eine bestimmte Stufe immanent. ³Sieht das höherwertige Amt eine zusätzliche Stufe vor, resultiert daraus bei entsprechend positiver Leistungsfeststellung auch ein höheres Grundgehalt. ⁴Wird die zusätzliche Stufe erst im Verlauf des Zulage berechtigenden Zeitraums erreicht, muss die Zulage entsprechend angepasst werden.

55. Zulagen für besondere Erschwernisse (Erschwerniszulagen)

55.0 Allgemeines

55.0.1 ¹Zur Definition des Begriffs der besonderen Erschwernisse hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 3. Januar 1990 – 6 C 11/87 –, RiA 1990 S. 198, grundlegend ausgeführt, dass eine Erschwerniszulage nur dann dem Sinn der gesetzlichen Ermächtigung (seinerzeit die inhaltlich vergleichbare Bundesnorm des § 47 BBesG) entspricht, wenn sie Aufgaben und Arbeitsbedingungen von Beamten und Beamtinnen abgelten soll, die in ihrer Tätigkeit stets wiederkehrend, wenn auch nicht ständig, besonderen, durch die Besoldung nicht abgegoltenen Erschwernissen ausgesetzt sind. ²Eine Erschwernis im Sinn des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 liegt danach nur dann vor, wenn eine Dienstleistung nicht schon durch Einstufung des Amtes – einschließlich der Gewährung einer Amtszulage – berücksichtigt oder durch die Gewährung einer Stellenzulage honoriert bzw. mit abgegolten wird. ³Unter den Begriff der Erschwernis im Sinn der Vorschrift können daher nur Umstände fallen, die zu den Normalanforderungen der Fachlaufbahn bzw. soweit gebildet des fachlichen Schwerpunkts hinzukommen und bei den Beamten und Beamtinnen der gleichen Besoldungsgruppe, ggf. sogar im gleichen Amt, konkret funktionsbezogen unterschiedlich sind. ⁴Das setzt voraus, dass sich die Umstände der konkreten Dienstleistung z. B. nach Ort der Dienstverrichtung, ihrem Umfang, der Intensität von Widrigkeiten und Beeinträchtigungen unterschiedlich belastend auswirken. ⁵Die Belastungen können immaterieller Art (z. B. physische, psychische Beeinträchtigungen oder erhebliche Beein-

flussung der Lebensqualität; vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 8. Juni 2000 – 2 C 24/99 –, ZBR 2001 S. 38) oder materieller Art (z. B. zusätzliche Aufwendungen für Ernährung) sein.

55.0.2

Wegen der Vielfältigkeit der in den einzelnen Dienstbereichen möglichen Erschwernisse erfolgt die Konkretisierung, welche davon im bayerischen öffentlichen Dienst die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer speziellen Erschwerniszulage erfüllen, auf der Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in den §§ 11 bis 18 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV).

55.1

Abhängig von der Art und dem zeitlichen Umfang einer bestehenden Erschwernis und der Ausgestaltung der erschwernisbehafteten Dienstleistung werden Erschwernisse einzeln nach Stunden oder Einsätzen (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 BayZulV, Taucherzulage nach § 17 BayZulV, Zulage für Sprengstoffschärfer, Sprengstoffermittler nach § 18 BayZulV) oder pauschal in festen Monatsbeträgen (Zulage für Schichtdienst nach § 12 BayZulV, Krankenpflegezulage nach § 13 BayZulV, Sondereinsatzzulage nach § 14 BayZulV, Fliegererschwer-niszulage nach § 15 BayZulV, Bergführerzulage nach § 16 BayZulV) abgegolten.

55.2

Anspruchsvoraussetzungen und Regelungen zur Abgeltung

55.2.0

Anspruchsvoraussetzungen allgemein und konkret

¹Der Anspruch auf eine Erschwerniszulage entsteht mit dem tatsächlichen Beginn der abgeltungsfähigen Zusatzbelastung bzw. der Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung. ²Grundvoraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist die tatsächliche Dienstleistung, weil nur dann die erforderliche Erschwernis vorliegen kann (Art. 55 Abs. 2 Satz 1). ³Gefordert ist die tatsächliche Dienstleistung in den §§ 11, 13, 17 und 18 BayZulV. ⁴In den übrigen Zulagenregelungen (§§ 12, 14 bis 16 BayZulV) ist die Erschwernis wegen der regelmäßig wiederkehrenden Belastung nicht nur bei konkreter Ausübung der Tätigkeit gegeben, sondern auch dann, wenn die Aufgabenwahrnehmung oder Verwendung an sich als Anspruchsgrund genügt. ⁵Bei der Bergführerzulage genügt nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BayZulV auch eine Inübunghaltung.

¹Es ist nicht zulässig, für einen Erschwerniszulagebestand eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. ²Um eine Doppelabgeltung von Erschwernissen zu verhindern, sind in § 20 BayZulV Konkurrenzregelungen vorgesehen.

Ergänzend dazu ist hinsichtlich der Zulagebestandteile im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

55.2.1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 11 BayZulV)

55.2.1.1 ¹Eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie Samstagsdienst nach 13.00 Uhr) steht nur zu, wenn ein Beamter oder eine Beamtin in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A im Kalendermonat mehr als fünf Stunden zu einem solchen Dienst herangezogen wird. ²Das setzt eine entsprechende Anordnung des oder der Dienstvorgesetzten voraus. ³Aus diesem Grund können Richter und Richterinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 keine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten; sie können ihre Arbeitszeit selbst gestalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. September 1982 – 2 B 12/82 –, NJW 1983 S. 62). ⁴Bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen C kw können die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein. ⁵Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich das Fünfstundenerfordernis entsprechend dem Arbeitszeitumfang. ⁶Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2009 – 2 C 12/08 –, ZBR 2009 S. 306, ab 1. Januar 2011 auch im Bereich der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten Rechnung getragen. ⁷Überschreitet der oder die Berechtigte die Mindeststundenzahl, entsteht der Anspruch auf die Zulage von der ersten Stunde an.

55.2.1.2 Ist die Dienstleistung zu einer ungünstigen Zeit bereits auf andere Weise abgegolten oder ausgeglichen (z. B. durch Freizeitausgleich oder Anrechnungs- bzw. Ermäßigungsstunden im Schulbereich), entfällt oder verringert sich der Zulagenanspruch entsprechend (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 BayZulV).

55.2.2 Schichtzulage (§ 12 BayZulV)

¹Die Vorschrift knüpft an den in § 9 der Arbeitszeitverordnung (AzV) geregelten Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnden Dienst (Wechselschichtdienst) an. ²Abweichend vom bisherigen Bundesrecht gibt es in Bayern für beide Schichtformen nur noch eine Schichtzulage. ³Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Wechselschichtdienst erfüllt oder gelten sie als erfüllt, besteht Anspruch auf die betragsmäßig höchste Schichtzulage. ⁴Soweit dieser Anspruch den früheren Anspruch auf Wechselschichtzulage betragsmäßig nicht erreicht, soll die Kompensation im Wesentlichen durch die im Stundensatz verdoppelte Nachtdienstzulage erfolgen.

¹Seit Bestehen der Schichtzulagenregelung für Beamte und Beamtinnen wird zu deren Auslegung hilfsweise auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu entsprechenden Regelungen des Tarifbereichs zurückgegriffen. ²Soweit die materiellen Regelungen in beiden Bereichen inhaltlich übereinstimmen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 3. November 2009 – 14 ZB 08.3174 –, Juris, wonach die an den Begriff des Schichtdienstes gestellten Anforderungen im Arbeitsrecht wie im öffentlichen Recht na-

hezu den selben materiellen Inhalt haben) soll an diesem Vorgehen grundsätzlich festgehalten werden. ³Soweit in Zukunft eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum bayerischen Recht ergeht, besteht die Möglichkeit, die Verwaltungsvorschriften anzupassen.

¹Ein Anspruch auf eine Schichtzulage kommt nur für Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und C kw in Betracht. ²Für Richter und Richterinnen gilt Nr. 55.2.1.1 entsprechend. ³Für Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen besteht kein Anspruch auf Gewährung der Schichtzulage, da bei ihnen der Dienstplan für Schichtdienst auch Bereitschafts- und Ruhezeiten umfasst. ⁴Auch den Beamten und Beamtinnen der Bereitschaftspolizei in den Einsatzhundertschaften steht keine Schichtzulage zu, da deren Dienstplan sich an den zu absolvierenden Einsätzen orientiert, ohne sich nach bestimmten Regeln zu wiederholen oder einem gewissen Rhythmus zu folgen; die Dienste finden also unregelmäßig (tagsüber, nachts, an Sonn- und Feiertagen) statt (sog. bedarfsorientierter Dienst; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2009 – 4 B 11.08 –, Juris).

¹Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen gelten die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich in gleicher Weise wie für vollzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen. ²Sofern in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZulV ein zeitliches Mindesterfordernis von 40 Nachtstunden vorausgesetzt wird, reduziert sich dieses bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BayZulV). ³In Konsequenz wird die Zulage der teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen gemäß Art. 6 nur in dem Verhältnis gezahlt, das dem der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. § 19 BayZulV).

55.2.2.1 Schichtzulage für Wechselschichtdienst (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BayZulV)

55.2.2.1.1 ¹Beim Wechselschichtdienst muss im Dienstbereich des Beamten oder der Beamtin in Wechselschicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen Dienst geleistet werden (Volldienst). ²Wechselschichten liegen nicht vor, wenn zu bestimmten Zeiten des Tages nur Bereitschaftsdienst oder gar völlige Dienstruhe angeordnet ist. ³Eine Unterbrechung des täglichen Dienstes steht der Annahme von Wechselschichtdienst grundsätzlich entgegen (vgl. BAG, Urteil vom 20. Januar 2010 – 10 AZR 990/08 –, Juris). ⁴Die Anordnung von Bereitschaftsdienst für einzelne Beamte oder Beamtinnen einer Organisationseinheit steht der Annahme von Wechselschichtdienst dann nicht entgegen, wenn für andere Beamte oder Beamtinnen derselben Organisationseinheit zur gleichen Zeit Volldienst angeordnet ist.

¹Es ist nicht erforderlich, dass der Leistungsanfall in allen Schichten gleich groß ist und

deshalb in jeder Schicht die gleiche Anzahl von Beamten und Beamtinnen Dienst leistet (vgl. BAG, Urteil vom 24. September 2008 – 10 AZR 669/07 –, ZTR 2009 S. 72). ²Der Annahme von Wechselschichten steht es auch nicht entgegen, wenn neben einer Früh-, Spät- und Nachtschicht noch eine zusätzliche Tagesschicht eingerichtet ist; sind dabei bestimmte Beamte und Beamtinnen zwar von der Tagesschicht, nicht aber von den übrigen Schichten ausgenommen, leisten sie immer noch „rund um die Uhr“ Dienst.

¹Es ist nicht erforderlich, dass der Beamte oder die Beamtin zu den einzelnen Schichten (z. B. Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) gleichgewichtig herangezogen wird; selbst eine einzige Schicht im Monat in einer der anderen Wechselschichten bejahen zu können (vgl. BAG, Urteil vom 13. Oktober 1993 – 10 AZR 294/92 –, BAGE 74 S. 345). ²Entscheidend ist, dass der Beamte oder die Beamtin innerhalb von sieben Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht (vgl. Nr. 55.2.2.2) leistet.

Beispiel:

¹In einer Dienststelle dauert die Spätschicht bis 21.00 Uhr, während die Nachtschicht schon um 19.00 Uhr beginnt. ²Für die Durchschnittsberechnung zählt die Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur bei dem Beamten oder der Beamtin in der Nachtschicht mit, nicht aber bei dem oder der in der Spätschicht eingesetzten Beamten oder Beamtin.

- 55.2.2.1.2** ¹Die Zahlung der Schichtzulage setzt einen ständigen, d. h. einen dauernden oder fast ausschließlichen Einsatz im Wechselschichtdienst voraus; eine gelegentliche Beanspruchung, z. B. während einer Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, reicht nicht aus. ²Zur Feststellung, ob der Einsatz „ständig“ und die geforderten Nachtstunden „durchschnittlich“ erbracht werden, ist jeweils ein Zeitraum von 14 Kalenderwochen zugrunde zu legen (vgl. BAG, Urteil vom 28. August 1996 – 10 AZR 174/96 –, AP Nr. 8 zu § 36 BAT). ³Die Tatbestandsvoraussetzungen sind monatlich zu überprüfen.

Das Kriterium „regelmäßig“ ist erfüllt, wenn die durchschnittliche Heranziehung zu allen Schichtarten mindestens im Umfang des geforderten Nachtdienstes erfolgt.

Die Kriterien „ständig“ und „regelmäßig“ müssen sowohl im Allgemeinen erfüllt sein (Schichtplan) als auch individuell; der Beamte oder die Beamtin muss also innerhalb des allgemein geltenden Schichtplans diese Kriterien für sich selbst erfüllen.

- 55.2.2.1.3** Von dem Begriff Schichtplan (Dienstplan) werden, wie bisher auch, Arbeitszeitmodelle erfasst, bei denen sich die Beamten und Beamtinnen selbständig in den Dienstplan eintragen, sog. „zeitautonome flexible Arbeitszeitmodelle“.

55.2.2.2 Definition Nachtschichtstunden

¹Nachtschicht ist in der Regel der Nachtdienst (vgl. § 6 Abs. 2 AzV), der zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet wird. ²Wenn aus dienstlichen Gründen eine Abweichung von der Regel erforderlich ist, kann dennoch Nachtschicht vorliegen, wenn diese Abweichung dienststellenüblich ist und zum überwiegenden Teil in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr liegt. ³Auf die Rechtsprechung des BAG im Urteil vom 7. September 1994 – 10 AZR 766/93 –, BAGE 77 S. 346, in dem eine von 16.00 Uhr bis 1.00 Uhr festgelegte Schicht als Nachtschicht im arbeitsrechtlichen Sinn angesehen wurde, weil überwiegend während der Nachtzeit gearbeitet wurde (20.00 Uhr bis 1.00 Uhr = fünf Stunden), wird insoweit hingewiesen.

55.2.2.3 Im Bemessungszeitraum zu berücksichtigende Nachtschichtstunden

¹Berücksichtigt werden nur die Dienststunden in der dienstplanmäßigen bzw. dienststellenüblichen Nachtschicht. ²Leistet der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor oder nach der dienstplanmäßigen bzw. dienststellenüblichen Nachtschicht weiteren Dienst (z. B. Mehrarbeitsstunden), werden diese Stunden bei der Durchschnittsberechnung nicht mitgezählt.

Beispiel:

¹Die dienstplanmäßige Nachtschicht ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt. ²Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten tritt der Beamte oder die Beamtin den Dienst jedoch bereits um 21.00 Uhr an und beendet ihn um 6.30 Uhr. ³Für die Durchschnittsberechnung sind nur die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mitzuzählen.

¹Zeiten des Bereitschaftsdienstes, auch wenn sie sich an die Nachtschicht anschließen oder ihr vorhergehen oder wenn sie von Nachtschichtstunden umschlossen sind, zählen bei der Durchschnittsberechnung nicht mit (vgl. BAG, Urteil vom 5. Februar 1997 – 10 AZR 639/96 –, AP Nr. 14 zu § 33a BAT). ²Entsprechendes gilt für Zeiten der Rufbereitschaft und in diesem Zusammenhang angefallene Dienstleistung.

55.2.2.4 Erforderliche Anzahl von Nachtschichtstunden während des Bemessungszeitraums

¹Der Anspruch auf die Schichtzulage für Wechselschichtdienst ist dann gegeben, wenn der Beamte oder die Beamtin die Ableistung von mindestens 80 Nachtschichtstunden nachweisen kann, die in den letzten 14 Kalenderwochen erbracht sein müssen. ²Der für die Berechnung des Durchschnitts der Dienststunden in der Nachtschicht maßgebende Zeitraum von 14 vollen Kalenderwochen ist vom Ende des Monats (letzter Montag 24.00 Uhr) an zurückzurechnen, für den die Anspruchsvoraussetzungen auf die Schichtzulage festgestellt werden sollen. ³Der Begriff „Kalenderwoche“ umfasst den Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

¹Die vorstehende Durchschnittsberechnung gilt entsprechend für den Fall der Neuaufnahme einer Tätigkeit im Wechselschichtdienst (z. B. bei Neubegründung des Beamtenverhältnisses, Rückkehr aus einem Sonderurlaub, Umsetzung aus dem Tagesdienst in den Wechselschichtdienst). ²In diesem Fall ist am Monatsende aus den vorher geleisteten Nachtschichtstunden der Durchschnitt aus dem Zeitraum von 14 Kalenderwochen zu ermitteln. ³Nur wenn sich hieraus eine Mindestdienstleistung von 80 Nachtschichtstunden ergibt, besteht Anspruch auf die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZulV.

Beispiel:

¹Ein Beamter wird am 2. September 2011 auf Dauer aus dem Tagesdienst in den Wechselschichtdienst übernommen. ²Er leistet in der Woche vom 5. bis 11. September 2011 36 und in der Woche vom 19. bis 25. September 2011 nochmals 45 Nachtschichtstunden in der dienstplanmäßigen Nachtschicht, insgesamt also 81 Nachtschichtstunden und damit in je sieben Wochen durchschnittlich 40,5 Nachtschichtstunden. ³Dem Beamten steht für den Monat September 2011 eine Schichtzulage im Umfang von 29/30 zu.

Hätte der Beamte nur in der Woche vom 19. bis 25. September 2011 Nachtschichtstunden geleistet, nicht aber auch in der Woche vom 5. bis 11. September 2011, stünde ihm, da er nicht insgesamt mindestens 80 Nachtschichtstunden vorweisen könnte, für den Monat September keine Schichtzulage zu.

Unter Beachtung der jeweiligen Fortzahlungstatbestände des Art. 55 Abs. 3 werden in den Unterbrechungszeiten (z. B. Krankheit oder Urlaub) nicht geleistete Nachtschichtstunden wie tatsächlich geleistete Nachtschichtstunden berücksichtigt.

55.2.2.5 Beendigung des Anspruchs auf die Schichtzulage für Wechselschichtdienst

¹Endet die Tätigkeit des Beamten oder der Beamtin im Wechselschichtdienst (z. B. wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Beginns von Sonderurlaub ohne Bezüge oder Wechsels in den Tagesdienst), ist anstelle des Monatsendes der letzte Tag des Einsatzes im Wechselschichtdienst der maßgebende Zeitpunkt, von dem aus der 14-Wochen-Zeitraum zurückzurechnen ist. ²Ergibt sich dabei, dass der Beamte oder die Beamtin in den letzten 14 vollen Kalenderwochen insgesamt mindestens 80 und somit durchschnittlich in je sieben Wochen mindestens 40 Nachtschichtstunden geleistet hat, steht ihm oder ihr für den Monat der Beendigung der Tätigkeit im Wechselschichtdienst die Schichtzulage anteilig zu (vgl. Art. 55 Abs. 2 Satz 4).

Beispiele:

1. ¹Ein Beamter, der bisher im Wechselschichtdienst eingesetzt war, tritt am Donnerstag, den 15. September 2011 einen Sonderurlaub unter

Fortfall der Bezüge an und beendet damit den Wechselschichtdienst. ²In den letzten 14 vollen Kalenderwochen vor dem 15. September 2011 (das sind die Kalenderwochen von Montag, 6. Juni, bis Sonntag, 11. September 2011) hat er insgesamt 98 Nachtschichtstunden in Wechselschichten geleistet, also in je sieben Wochen durchschnittlich 49 Nachtschichtstunden. ³Dem Beamten steht für den Monat September 2011 eine Schichtzulage im Umfang von 14/30 zu.

2. ¹Wie Beispiel Nr. 1 mit der Abweichung, dass der Beamte ab 15. September 2011 dauerhaft nur noch im Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von 18 Stunden eingesetzt wird. ²Dem Beamten steht für den Monat September 2011 die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BayZulV im Umfang von 14/30 und eine Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayZulV im Umfang von 16/30 zu.

55.2.2.6 Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayZulV

¹Sofern in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht geleistet werden, ist für die Abgeltung eine Dienstleistung „rund um die Uhr“ nicht mehr zwingende Voraussetzung. ²Sie kann durch eine nach dem Schichtplan vorgesehene zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden unterbrochen werden. ³Diese Unterbrechung kann an einer beliebigen Stelle in der Woche liegen.

¹Für die Feststellung, ob im Durchschnitt von je fünf Wochen mindestens 40 Nachtschichtstunden in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht geleistet worden sind, ist ein Zeitraum von zehn Kalenderwochen zugrunde zu legen. ²Für die Ermittlung der erforderlichen Nachtschichtstunden gelten die Ausführungen unter Nr. 55.2.2.4 entsprechend.

55.2.2.7 Schichtzulagen für ständigen Schichtdienst (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayZulV)

¹Ständiger Schichtdienst unterscheidet sich von Wechselschichtdienst (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZulV) durch den regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat. ²In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 20. April 2005 – 10 AZR 203/04 –, Juris) ist der Begriff des Schichtdienstes in seiner allgemeinen arbeitsrechtlichen Bedeutung heranzuziehen. ³Danach ist dem Schichtdienst eigentümlich, dass eine bestimmte Arbeitsaufgabe über einen erheblich längeren Zeitraum als die tägliche Arbeitszeit hinaus andauert und deshalb von mehreren Beschäftigten in einer geregelten zeitlichen Reihenfolge erbracht werden muss (vgl. BayVGH, Beschluss vom 3. November 2009 – 14 ZB 08.3174 –, Juris). ⁴Bei Schichtdienst arbeiten

nicht sämtliche Beschäftigte einer Dienststelle zur selben Zeit, sondern ein Teil leistet Dienst, während der andere Teil dienstfreie Zeit hat, wobei beide Teile sich regelmäßig nach einem feststehenden und überschaubaren Schichtplan ablösen.⁵ Dabei ist ein Schichtdienst in sinnvoller Anwendung der Rechtsprechung zum Tarifrecht (vgl. BAG, Urteile vom 14. Dezember 1993 – 10 AZR 368/92 –, BAGE 75 S. 208 und vom 14. September 1994 – 10 AZR 598/93 –, ZTR 1995 S. 75) auch dann gegeben, wenn sich die verschiedenen Schichten überlappen oder wenn Dienstbeginn und Dienstende der verschiedenen Schichten nur in einem geringen Abstand auseinander liegen (z. B. Beginn der Frühschicht um 6.00 Uhr, der Mittelschicht um 7.00 Uhr und der Spätschicht um 8.00 Uhr).⁶ Zwischen den Schichten können auch längere Arbeitsunterbrechungen liegen (vgl. BAG, Urteil vom 2. Oktober 1996 – 10 AZR 232/96 –, ZTR 1997 S. 82, wonach Schichtdienst auch dann vorliegt, wenn zwischen einer Frühschicht von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und einer Spätschicht von 15.45 Uhr bis 22.30 Uhr keine Dienstleistung anfällt).

¹Auch im Schichtdienst ist eine gleichgewichtige Heranziehung des Beamten oder der Beamtin zu den einzelnen Schichten nicht erforderlich. ²Der Beamte oder die Beamtin muss aber „ständig“ (vgl. Nr. 55.2.2.1.2 Abs. 1), d. h. dauerhaft auf Grund von Schichtplänen eingesetzt sein. ³Dies ist selbst dann der Fall, wenn diese Schichtpläne nur einen einmaligen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabständen von längstens einem Monat vorsehen sollten (vgl. BAG, Urteil vom 22. März 1995 – 10 AZR 167/94 –, ZTR 1995 S. 407; im Anschluss daran auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. September 2009 – 10 A 10467/09 –, Juris). ⁴Sporadisch geleistete Dienste in einer anderen Schichtart können die Voraussetzungen des ständigen Schichtdienstes jedoch nicht erfüllen. ⁵Durch entsprechende Dienstplangestaltung (z. B. durch Anordnung einer Mindestzahl für die einzelnen Schichten) ist sicherzustellen, dass die Schichtzulage nur ihrem Zweck entsprechend gezahlt wird.

55.2.2.8 Zeitspannen

Zur Erfüllung des Kriteriums „regelmäßig“ sind in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayZulV nur Schichten in die Zeitspannen einzubeziehen, zu denen der oder die Berechtigte nicht nur gelegentlich (z. B. nur im Krankheits- oder Urlaubsfall) herangezogen wird. Nr. 55.2.2.1.2 Absätze 2 und 3 und Nr. 55.2.2.1.3 gelten entsprechend.

55.2.2.9 Betragmäßige Staffelung der Schichtzulage nach der Zeitspannen-Differenz

¹Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Zeitspannen-Differenz. ²Maßgebend ist die Zeitspanne zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. ³Das heißt, die Zeitspanne muss – anders als im TVöD oder TV-L

– innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden erreicht werden (vgl. BAG, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 10 AZR 70/09 –, ZTR 2010 S. 77). ⁴Abzustellen ist dabei auf diejenigen Schichten, in denen der Beamte oder die Beamtin tatsächlich eingesetzt ist.

Beispiele:

In einer Organisationseinheit sind insgesamt vier Schichten eingerichtet:

- Schicht A: 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- Schicht B: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- Schicht C: 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
- Schicht D: 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

1. Ein Beamter leistet im wöchentlichen Wechsel die Schichten A und C, nicht aber die Schichten B und D.

Da eine Zeitspanne von 16 Stunden (Beginn der frühesten Schicht: 6.00 Uhr; Ende der zweiten, spätesten Schicht: 22.00 Uhr) erreicht wird, erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayZulV.

2. Ein Beamter leistet im wöchentlichen Wechsel die Schichten A und B, nicht aber die Schichten C und D.

Der Beamte leistet zwar Schichtdienst im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayZulV; da aber nur eine Zeitspanne von zehn Stunden (Beginn der frühesten Schicht: 6.00 Uhr; Ende der zweiten, spätesten Schicht: 16.00 Uhr) erreicht wird, d. h. weniger als 13 Stunden, besteht kein Anspruch auf eine Schichtzulage.

3. ¹Ein Beamter leistet innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat eine Schicht C, im Übrigen nur die Schicht A. ²Die Schichten B und D werden nicht geleistet.

Da die Zeitspanne (Beginn der frühesten Schicht: 6.00 Uhr; Ende der spätesten Schicht: 22.00 Uhr) 16 Stunden beträgt, erhält der Beamte die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayZulV.

¹Nicht erforderlich ist, dass die Zeitspanne in jedem 24-Stunden-Zeitraum gleich lang ist. ²Die geforderte Stundenzahl muss lediglich im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden.

Beispiel:

Nach dem Schichtplan beträgt die Zeitspanne im

	Stunden
ersten 24-Stunden-Zeitraum	17,5
zweiten 24-Stunden-Zeitraum	18,0
dritten 24-Stunden-Zeitraum	18,5
vierten 24-Stunden-Zeitraum	17,0
fünften 24-Stunden-Zeitraum	19,0

Damit ist eine Zeitspanne von durchschnittlich mindestens 18 Stunden erreicht.

¹Geht der Schichtplan von mehr als fünf Arbeitstagen aus und wird, weil z. B. am Wochen-

ende verkürzte Schichten vorgesehen sind, die durchschnittliche Zeitspanne von mindestens 13 oder 18 Stunden nicht in jedem 24-Stunden-Zeitraum erreicht, kann die Berechnung des Durchschnitts auf fünf Arbeitstage wöchentlich beschränkt werden.²Dabei ist es unerheblich, welche 24-Stunden-Zeiträume der Berechnung des Durchschnitts zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Bei dem Schichtplan beträgt die Zeitspanne im

	Stunden
ersten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
zweiten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
dritten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
vierten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
fünften 24-Stunden-Zeitraum	12,0
sechsten 24-Stunden-Zeitraum	11,0
siebten 24-Stunden-Zeitraum	9,0

Die geforderte Stundenzahl von durchschnittlich mindestens 13 Stunden ist, wenn der sechste und siebte 24-Stunden-Zeitraum unberücksichtigt gelassen werden, erreicht.

55.2.3 Krankenpflegezulage (§ 13 BayZuLV)

¹Zur Definition der Grund- und Behandlungspflege wird auf Nr. 1 Buchst. a und c der VV zu § 24 BayBhV, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV), in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen.²Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur „Pflegezulage“ nach Tarifrecht (Urteil vom 28. März 2007 – 10 AZR 390/06 –, Juris), indem auch ausgeführt ist, dass Grund- und Behandlungspflege nach Sinn und Zweck der Erschwerniszulage nicht kumulativ vorliegen müssen.³Eine zeitlich überwiegende Pflege ist gegeben, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Kalendermonat mehr als die Hälfte der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht.

55.2.4 Fliegererschweriszulage (§ 15 BayZuLV)

¹Zusatzqualifikationen sind besondere, durch Aus- und Fortbildung erworbene Kenntnisse und Berechtigungen.²Sie können nur zur Gewährung der erhöhten Erschwerniszulage führen, wenn die Anwendung dieser Kenntnisse auch mit zusätzlichen Erschwernissen bei der Verwendung als Hubschrauberführer, Hubschrauberführerin, Flugtechniker oder Flugtechnikerin verbunden ist.³Eine Zusatzqualifikation als solche begründet keinen Anspruch.

¹Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV enthält nur eine beispielhafte Aufzählung von Zusatzqualifikationen, die zum Bezug der Zulage nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BayZuLV mit Zusatzqualifikation berechtigen.²Als weitere derartige Zusatzqualifikationen sind zu werten:

- a) die erworbene Ausbildung zur Durchführung fliegerischer Sondereinsatzverfahren mit dem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze,
- b) die erworbene Ausbildung im Umgang mit Anlagen der funktionalen Ausrüstung
 - für die Luftarbeit (u. a. Rettungswinde, Lasthaken, Lastengeschirr),
 - für den Katastrophenschutz/Luftrettungsdienst (u. a. Sanitätsausrüstung, Bergetau, Strahlenspürgerät),
 - für polizeitaktische Sondereinsatzverfahren (u. a. Peilanlagen, Suchscheinwerfer, luftbewegliche Leitstelle).

¹Die Berücksichtigung der oben aufgeführten sowie anderer als der in § 15 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV genannten Zusatzqualifikationen ist nur sachgerecht, wenn die Anwendung dieser Kenntnisse auch mit zusätzlichen Erschwernissen bei der Verwendung als Hubschrauberführer, Hubschrauberführerin, Flugtechniker oder Flugtechnikerin verbunden sind.²Eine Zusatzqualifikation als solche begründet keinen Anspruch.

55.2.5 Taucherzulage (§ 17 BayZuLV)

Die Tauchtiefe zur Berechnung der Zulagenhöhe bei Übungen oder Arbeiten mit Helm oder Tauchgerät richtet sich nach der „korrigierten Tauchtiefe“, die in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 415 „Tauchdienst“ definiert ist.

55.2.6 Sprengstoffentschärfierzulage, Sprengstoffermittlerzulage (§ 18 BayZuLV)

Das Behandeln nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BayZuLV ist in Anlage 1 sowie in Ziffer 1.7 der Anlage 8a der PDV 403-Sprengen definiert und umfasst das „Prüfen, Entschärfen, Transportieren und Beseitigen“ von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen.

55.2.7 Fälligkeit

¹Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Erschwerniszulagen monatlich im Voraus zu zahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.²Eine Abweichung von diesem Grundsatz findet sich in Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit den ausfüllenden Regelungen des Teils 2 BayZuLV.³Danach richtet sich die Fälligkeit von Erschwerniszulagen nach dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum, also nach dem Kalendermonat (Art. 4 Abs. 2).⁴Soweit im Hinblick auf die Ausgestaltung der Erschwerniszulagen die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen erst nach Ablauf der letzten Kalenderwoche eines jeden Monats besteht, kann der Anspruch auf die jeweilige Erschwerniszulage frühestens zum Monatsende festgestellt werden.⁵Dabei ist für jeden Monat gesondert festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage auch in diesem Monat gegeben waren.⁶Eine Zahlung auf der Grundlage einer Zukunftsprognose oder einer nur stichprobearartigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen in längeren Zeitabständen ist nicht zulässig.⁷Die Auszahlung von solchen Erschwernis-

zulagen soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats vorgenommen werden.⁸Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abweichende Regelungen über Abrechnungszeiträume und Zahlbarmachung der Erschwerniszulagen treffen.

¹In den Anwendungsfällen des § 13 Satz 1 Alt. 2, der §§ 14, 15 Abs. 1 und des § 16 BayZuLV lassen sich die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig bereits zu Beginn der Übertragung des Dienstpostens feststellen.²Bejahendenfalls ist die jeweilige Erschwerniszulage monatlich im Voraus zu zahlen.

55.2.8 Nachweispflicht, Verfahren

Die Personal verwaltenden Stellen/Beschäftigungsstellen haben die erforderlichen Nachweise eigenverantwortlich zu erheben und zu prüfen, ob und wie lange die jeweils maßgebenden Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und das Erforderliche zu veranlassen.

55.3 Weitergewährung von in festen Monatsbeträgen gewährten Zulagen

55.3.1 Unterbrechungstatbestände im Sinn des Art. 51 Abs. 3 Satz 2

¹Ausgehend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass die Grundbesoldung während eines genehmigten Fernbleibens vom Dienst grundsätzlich weitergewährt wird (z. B. im Fall eines Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung) werden auch die in festen Monatsbeträgen zustehenden Zulagen (§§ 12 bis 16 BayZuLV) im Fall einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit oder Verwendung weitergewährt.²Dabei wird berücksichtigt, dass es sich bei diesen Zulagen um eine pauschalisierte Abgeltung von Erschwernissen handelt (vgl. Nr. 55.1).³Das rechtfertigt es, die Zulage während des Unterbrechungszeitraums weiterzugewähren.⁴Dies setzt voraus, dass

- die Erschwerniszulage unmittelbar vor der Unterbrechung zugestanden hat und
- die zulageberechtigende Tätigkeit durch eines der in Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Ereignisse unterbrochen wird und
- davon auszugehen ist, dass der oder die Berechtigte dieselbe zulageberechtigende Tätigkeit unmittelbar nach Wegfall des Unterbrechungstatbestandes wieder aufnehmen wird.

¹Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, ist die Zahlung der Erschwerniszulage mit Ablauf des letzten Tages der zulageberechtigenden Tätigkeit einzustellen.²Wird während oder bei Beendigung der Unterbrechung festgestellt, dass der Beamte oder die Beamtin die frühere Tätigkeit nicht wieder aufnimmt, entfällt die Weitergewährung der Erschwerniszulage mit dem Ablauf des Tages der Feststellung.

55.3.2

Sonstige gesetzliche Unterbrechungstatbestände

Eigenständige Sonderregelungen zur Weitergewährung von Erschwerniszulagen – unabhängig von einer Einzel- oder Pauschalabgeltung – (z. B. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz, § 5 BayMuttSchV), wie auch spezielle Schlechterstellungsverbote (z. B. Schwerbehindertenvorschriften, Frauenförderungsprogramme) bleiben von Art. 55 Abs. 3 und 4 unberührt.

¹Nach § 5 Satz 3 BayMuttSchV ist Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Schichtzulage der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.²Der sich ergebende Durchschnittsbetrag steht grundsätzlich von Beginn der Schwangerschaft an zu.³Für diesen Zeitraum bereits gewährte Zulagenbeträge – z. B. wegen eines tatsächlich geleisteten Dienstes zu Beginn der Schwangerschaft – sind anzurechnen.

Haben einem freigestellten Personalratsmitglied vor der Freistellung regelmäßig Erschwerniszulagen zugestanden, sind diese weiterzugewähren, auch wenn das Personalratsmitglied diese Tätigkeiten aufgrund der Freistellung nicht mehr zu verrichten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. September 2001 – 2 C 34/00 –, ZBR 2002 S. 314).

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 2

Zuschläge

58. Altersteilzeit

58.1 Hinweise zu den dienstrechtlichen Regelungen der Altersteilzeit ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Übergangsregelung zur Altersteilzeit in Art. 142a BayBG hingewiesen.

58.2 Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Altersteilzeit

¹Während der bewilligten Altersteilzeit erhält der Beamte oder die Beamtin entsprechend dem gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG reduzierten Beschäftigungsumfang seine oder ihre nach Art. 6 im gleichen Umfang gekürzte Besoldung.²Zusätzlich zu dieser arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung wird ein nichtruhegehaltfähiger, steuerfreier Zuschlag (Altersteilzeitzuschlag) gewährt (Art. 58 Abs. 1 Satz 1).

Seine Berechnungsgrundlagen sind die Brutto- und Nettobesoldung, die in Art. 58 abschließend definiert sind.

- 58.3 Berechnungsgrundlagen des Altersteilzeitzuschlags**
- 58.3.1** ¹Art. 91 BayBG knüpft bei der Festlegung der in Altersteilzeit zu leistenden Arbeitszeit an die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleistete Arbeitszeit an. ²In Konsequenz orientiert sich die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags an der Besoldung auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang des Fünf-Jahres-Durchschnitts.
¹Das besagt auch die Regelung des Art. 58 Abs. 1 Satz 2. ²Danach bildet die Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, die Basis für die obere Bemessungsgrundlage des Altersteilzeitzuschlags.
- 58.3.2** Der Altersteilzeitzuschlag errechnet sich somit aus der Differenz zwischen
- 80 v.H. der fiktiven Nettobesoldung wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (= fiktive Nettobesoldung)
- und
- der Nettobesoldung, die sich aus Art. 6 für die Altersteilzeitbeschäftigung im Umfang von 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ergibt (= arbeitszeitan-teilige Nettobesoldung).
- 58.4 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung**
- 58.4.1** ¹Bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung ist von der (fiktiven) Bruttobesoldung auszugehen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (= Fünfjahresdurchschnitt der Arbeitszeit) zustehen würde. ²Nach der abschließenden Aufzählung in Art. 58 Abs. 2 gehören hierzu
- das Grundgehalt,
 - die Strukturzulage,
 - die Amtszulagen und die Zulagen für besondere Berufsgruppen,
 - der Familienzuschlag,
 - die Zulagen (Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen, die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen, die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, die besondere Zulage für Richter und Richterinnen, die Zulage für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen),
 - die Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit,
 - die Leistungsbezüge (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, die besonderen Leistungsbezüge, die Funktions-Leistungsbezüge),
 - die jährliche Sonderzahlung,
- die vermögenswirksamen Leistungen,
 - Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen.
- 58.4.2** Nicht zur Bruttobesoldung gehören Erschwer-niszulagen, Leistungsstufen, Leistungsprämien, Vergütungen (z. B. Mehrarbeitsvergütung), sonstige Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen, Fürsorgeleistungen) und steuerfreie Bezüge.
- 58.4.3** ¹Die (fiktive) Bruttobesoldung wird um die gesetzlichen Abzüge vermindert. ²Gesetzliche Abzüge in diesem Sinn sind
- die gesetzliche Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der vorgelegten Steuerkarte eingetragenen Steuerklasse (§§ 38a, 38b Einkommensteuergesetz (EStG); die gesetzliche Lohnsteuer ist dabei als pauschalisierte Lohnsteuer zu verstehen, so dass nur der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie die Vorsorgepauschale einbezogen werden),
 - der Solidaritätszuschlag in der sich aus § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 in der geltenden Fassung ergebenden Höhe und
 - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ein Kirchensteuerhebesatz von pauschal 8 v.H. der Lohnsteuer.
- 58.4.4** ¹Freibeträge (§ 39a EStG) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung unberücksichtigt. ²Zweck der Außerachtlassung ist es, jedem Beamten bzw. jeder Beamtin in Altersteilzeit für die gleiche Arbeit eine gleiche Nettobesoldung zukommen zu lassen. ³Um die Höhe des Altersteilzeitzuschlags möglichst gerecht und einfach zu gestalten, wird bei der Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage auf die Einbeziehung individueller Merkmale verzichtet. ⁴Zudem besitzt der Altersteilzeitzuschlag Anreiz-, hingegen nicht Alimentationsfunktion, so dass auch diesbezüglich keine Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse genommen zu werden braucht. ⁵Zu den sonstigen individuellen Merkmalen zählen u. a.:
- der Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG,
 - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie die Vorsorgepauschale des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d EStG übersteigen,
 - der Faktor des Faktorverfahrens gemäß § 39f EStG.
- 58.4.5** Der so ermittelte Betrag ergibt die „fiktive Nettobesoldung“ im Sinn von Art. 58 Abs. 1 Satz 3, von der im Ergebnis 80 v.H. gezahlt werden (= obere Bemessungsgrundlage).
- 58.4.6** ¹Eine Besonderheit gilt für Berechtigte mit begrenzter Dienstfähigkeit, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen (vgl. dazu auch Abschnitt 10 Nr. 2.5 der VV-BeamtR). ²Für sie ist bei der Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage die Regelung des Art. 7 Satz 2 zu berücksich-

tigen (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). ³Sinn und Zweck dieser Begünstigungsregelung ist es, in Fällen, in denen begrenzt Dienstfähige vor Beginn der Altersteilzeit gemäß Art. 7 Satz 2 Besoldung in Höhe des bei (fiktiver) Versetzung in den Ruhestand zustehenden Ruhegehalts erhalten, weil diese höher ist als die anteilige Besoldung nach Art. 7 Satz 1, diesen finanziellen Vorteil auch in der Altersteilzeit zu erhalten (vgl. BT-Drs. 14/5198 S. 16). ⁴Ob sich dieser Vorteil in der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in den Altersteilzeitbezügen tatsächlich auswirkt, hängt entscheidend von der Fallgestaltung im Einzelnen ab. ⁵Im Regelfall wird es so sein, dass begrenzt dienstfähige Berechtigte, deren Arbeitszeit entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzt ist, aus dieser Teildienstfähigkeit heraus die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen. ⁶In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Zunächst ist die fiktive Nettobesoldung festzustellen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde.
- b) ¹Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz (vgl. Abschnitt 10 Nr. 2.1.1 der VV-BeamStG) des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit höher als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz, kann vorbehaltlich anderweitiger Feststellung im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sich die Vorteilsregelung für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Altersteilzeit nicht auswirken wird. ²Grundlage für die Altersteilzeitbezüge ist dann der durchschnittliche Arbeitszeitumfang des Fünfjahreszeitraums nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG.
- c) ¹Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gleich oder niedriger als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz, muss die obere Bemessungsgrundlage nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 besonders berechnet werden. ²Dabei ist für die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit im Fünfjahreszeitraum nicht der Arbeitszeitumfang, sondern der Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen. ³Der Vomhundertsatz der bis zu Beginn der Teildienstfähigkeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit und der Vomhundertsatz des der Besoldung in Teildienstfähigkeit zugrunde gelegten (fiktiven) Ruhegehalts zusammen ergeben auf den Fünfjahreszeitraum umgerechnet sodann eine vom Arbeitszeitstatus abweichende durchschnittliche Besoldung (vgl. dazu folgendes Beispiel 2).
- d) ¹Ergibt sich aus der Durchschnittsberechnung nach Buchst. c ein höherer Vom-

hundertsatz als der, der sich ohne Berücksichtigung des Art. 7 Satz 2 ergäbe (vgl. Buchst. a), ist der höhere Vomhundertsatz als obere Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Altersteilzeitbezüge anzusetzen. ²Der Arbeitszeitstatus für die untere Bemessungsgrundlage bleibt davon unberührt.

58.4.7

Aus der sich nach Nr. 58.4.6 Buchst. b oder d – je nach Fallgestaltung – ergebenden Nettobesoldung errechnet sich sodann die Obergrenze (80 v.H.) für die Altersteilzeitbezüge.

Beispiel 1:

¹Eine Beamtin war in den fünf Jahren, die der Altersteilzeit vorausgehen, während der ersten beiden Jahre vollbeschäftigt, im dritten und vierten Jahr jeweils zu 75 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt und im fünften Jahr zu 50 v.H. begrenzt dienstfähig. ²Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt damit 80 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit. ³Nach diesem Vomhundertsatz richtet sich auch die Nettobesoldung als Basis für die obere Bemessungsgrundlage des Altersteilzeitzuschlags, weil der Ansatz der Bezüge in Höhe des Ruhegehalts nach Art. 7 Satz 2 selbst dann zu keinem günstigeren Ergebnis führen kann, wenn diesen der Höchstruhegehaltssatz zugrunde liegt.

¹Altersteilzeit im Blockmodell wird hier allerdings nicht in Betracht kommen, weil der erforderliche Arbeitszeitumfang in der Anspannphase den Grad der begrenzten Dienstfähigkeit überschreitet (vgl. Abschnitt 10 Nr. 2.5.2 der VV-BeamStG). ²Für die Altersteilzeit im Teilzeitmodell ergäbe sich eine Teilzeitbeschäftigung von 48 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit, was den im Beispielfall unterstellten Grad der begrenzten Dienstfähigkeit nicht tangiert.

Beispiel 2:

¹Ein Beamter war in den fünf Jahren, die der Altersteilzeit vorausgehen, während der ersten drei Jahre mit 60 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt und in den letzten zwei Jahren zu 60 v.H. begrenzt dienstfähig. ²Die durchschnittliche Arbeitszeit, die für die Bemessung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgebend ist, beträgt damit 60 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit (= Arbeitszeitstatus). ³Unter Zugrundlegung des (fiktiven) Ruhegehaltssatzes während der begrenzten Dienstfähigkeit (beispielsweise 65 v.H.) ergibt sich davon abweichend ein Durchschnittswert von 62 v.H. ($60 \text{ v.H.} \times \text{drei} + 65 \text{ v.H.} \times \text{zwei} = 310 : \text{fünf Jahre} = 62 \text{ v.H.}$). ⁴Gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bildet dieser vom Arbeitszeitstatus abweichende spezielle Durchschnittswert die Ausgangsgrundlage für die Altersteilzeitbezüge.

58.5

Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung

58.5.1

Bei der Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung ist von der arbeitszeitanteilig gekürzten Bruttobesoldung auszugehen, die

- sich bei einer Beschäftigung im Umfang von 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit gemäß Art. 6 ergibt.
- 58.5.2** Art. 7 Satz 2 findet hier keine Berücksichtigung (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 2).
- 58.5.3** ¹Zur Bruttobesoldung gehören die in Art. 58 Abs. 2 genannten Bezüge. ²Außer Betracht bleiben dabei Leistungsstufen und -prämien, Erschwerniszulagen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Fürsorgeleistungen und steuerfreie Bezüge.
- 58.5.4** ¹Die arbeitszeitanteilig gekürzte Bruttobesoldung wird vermindert um die individuellen gesetzlichen Abzüge (= untere Bemessungsgrundlage). ²Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerfreibeträge werden berücksichtigt, nicht aber auf den Berechtigten oder die Berechtigten zurückzuführende Einbehalte (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge) oder Mitversteuerungsbeträge.
- 58.6** **Altersteilzeitzuschlag**
¹Die Differenz zwischen 80 v.H. der fiktiven Nettobesoldung (Nr. 58.4) und der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung (Nr. 58.5) ergibt den Altersteilzeitzuschlag. ²Dieser wird zusätzlich zu den tatsächlichen (Altersteilzeit-) Nettobezügen gezahlt (Nr. 58.7).
- Beispiel 1:**
¹Eine Beamtin tritt am 1. Mai 2011 eine Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell an. ²Sie war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit (1. Mai 2006 bis 30. April 2011) vollbeschäftigt und ist ledig:
- Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug**
Ab 1. Mai 2011
- Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage (fiktive Nettobesoldung)
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| Grundgehalt BesGr A 9 Stufe 10 | 2 762,05 € |
| Familienzuschlag | 0,00 € |
| Strukturzulage | 76,47 € |
| = Bruttobesoldung | 2 838,52 € |
- durchschnittlicher Arbeitsumfang 100,00 v.H.
- maßgebliche Bruttobesoldung 2 838,52 €
- Abzüglich gesetzliche Abzüge:
- | | |
|---|------------------------|
| Lohnsteuer ohne eingetr. Freibetrag / Stkl. 1 | 500,75 €* [*] |
| Abzug in Höhe von 8 v.H. (immer) | 40,06 € |
| Solidaritätszuschlag | 27,54 € |
| Differenz | 2 270,17 € |
- davon 80 v.H. = Betrag 1 (obere Bemessungsgrundlage) 1 816,14 €
- Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage (arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):
- | | |
|-----------------|------------|
| Bruttobesoldung | 2 838,52 € |
|-----------------|------------|

Altersteilzeit	60,00 v.H.
maßgebliche Bruttobesoldung (mit Altersteilzeit)	1 703,11 €
Abzüglich individueller gesetzlicher Abzüge	
Lohnsteuer (mit evtl. eingetr. Freibetrag / Stkl 4)	171,83 €* [*]
Abzug in Höhe von 8 v.H.	13,74 €
Solidaritätszuschlag	9,45 €
Nettobesoldung = Betrag 2 (untere Bemessungsgrundlage)	1 508,09 €

Berechnung des laufenden Altersteilzeitzuschlags:

Altersteilzeitzuschlag (Betrag 1 - Betrag 2)	308,05 €
---	-----------------

Beispiel 2:

¹Ein Beamter tritt am 1. August 2011 eine Altersteilzeitbeschäftigung im Teilzeitmodell mit 45 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit an. ²Er war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit (1. August 2006 bis 31. Juli 2011) durchschnittlich mit 75 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält eine Steuerprüferzulage und ist verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst):

Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug**Ab 1. August 2011**

Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage (fiktive Nettobesoldung)

Grundgehalt BesGr A 12 Stufe 11	3 823,30 €
Familienzuschlag Stufe 1	113,04 €
Steuerprüferzulage	38,35 €
= Bruttobesoldung	3 974,69 €

durchschnittlicher Arbeitsumfang 75,00 v.H.

maßgebliche Bruttobesoldung 2 981,02 €

abzüglich gesetzliche Abzüge:

Lohnsteuer ohne eingetr. Freibetrag / Stkl. 4	547,00 €* [*]
Abzug in Höhe von 8 v.H. (immer)	43,76 €
Solidaritätszuschlag (ohne Kinderfreibeträge)	30,08 €
Differenz	2 360,18 €

davon 80 v.H. = Betrag 1 (obere Bemessungsgrundlage) 1 888,14 €

Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage (arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):

Bruttobesoldung	3 974,69 €
Altersteilzeit 45,00 v.H.	
maßgebliche Bruttobesoldung (mit Altersteilzeit)	1 788,61 €
abzüglich individueller gesetzlicher Abzüge	
Lohnsteuer (mit evtl. eingetr. Freibetrag / Stkl 4)	194,08 €* [*]
Abzug in Höhe von 8 v.H.	15,52 €
Solidaritätszuschlag	10,67 €
Nettobesoldung = Betrag 2 (untere Bemessungsgrundlage)	1 568,34 €

* Steuerabzüge auf Basis des Kalenderjahres 2010

Berechnung des laufenden
Altersteilzeitzuschlags:

**Altersteilzeitzuschlag
(Betrag 1 - Betrag 2) 319,80 €**

58.7 Tatsächliche Altersteilzeitnetto Bezüge

58.7.1 ¹Nach Art. 58 Abs. 2 sind bestimmte Bezügebestandteile bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags außer Ansatz zu lassen. ²Diese Bezüge sind jedoch bei der Zahlung der tatsächlichen Nettoteilzeitbezüge zu berücksichtigen.

58.7.2 Es handelt sich dabei um die Bezügebestandteile, für die auch bei „normaler“ Teilzeitbeschäftigung besondere – von dem Grundsatz der arbeitszeitanteiligen Kürzung abweichende – Regelungen gelten oder die in Altersteilzeit speziell zu behandeln sind.

¹Im Einzelnen sind dies

– Erschwerniszulagen. ²Soweit sie in festen Monatsbeträgen gewährt werden (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage), unterliegen sie zwar grundsätzlich der anteiligen Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung. ³Gleichwohl sind solche Erschwerniszulagen in Altersteilzeit entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu gewähren. ⁴Damit wird sichergestellt, dass diese Bezüge im „Blockmodell“ in der Arbeitsphase nicht nach Art. 6 nur anteilig, sondern entsprechend der tatsächlichen Arbeitsleistung gezahlt werden. ⁵In der Freistellungsphase entfallen diese Erschwerniszulagen, weil der Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit in dieser Phase gleich Null ist.

Werden Erschwernisse nicht pauschal mit einer Zulage, sondern einzeln abgegolten (z. B. Dienst zu ungünstigen Zeiten), stehen bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auch für Teilzeitbeschäftigte die ungeminderten Stundensätze zu.

– Vergütungen wie z. B. die Vollstreckungsvergütung. ²Diese wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für einen bestimmten Vollstreckungserfolg gewährt. ³Sie unterliegt daher nicht der arbeitszeitanteiligen Kürzung. ⁴Dies gilt auch in Altersteilzeit. ⁵Die Höchstbeträge nach § 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung sind hingegen entsprechend dem tatsächlich zu leistenden Arbeitszeitanteil zu kürzen.

– Mehrarbeitsvergütung. ²Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigten Berechtigten geleistet werden. ³Mehrarbeit wird nach Art. 61 nur vergütet, wenn sie mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht und die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann (Art. 87 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBG). ⁴Regelmäßige Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte ist die aufgrund der Teilzeitbeschäftigung individuell ermäßigte Arbeitszeit. ⁵Sind diese Voraussetzungen

erfüllt, wird die Mehrarbeitsvergütung ungekürzt gewährt.

¹Nichts anderes gilt auch für Berechtigte in Altersteilzeit. ²Das bedeutet, dass für angeordnete Mehrarbeit, die über 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (= Altersteilzeit) hinaus geleistet wird, Mehrarbeitsvergütung nach Art. 61 gezahlt werden kann, wenn ein Ausgleich durch Dienstbefreiung nicht möglich ist. ³Dies gilt auch für angeordnete Mehrarbeit, die in Form von Dienstreisen oder dienstlichen Fortbildungen geleistet wird.

– Leistungsstufen. ²Die Gewährung einer Leistungsstufe nach Art. 66 ist auch während der Altersteilzeit nicht gänzlich ausgeschlossen. ³Sie ist entsprechend der Arbeitszeit nach Art. 6 zu kürzen und steht anteilig (sowohl im Block- als auch im Teilzeitmodell) neben den Teilzeitbezügen zu.

– Leistungsprämien. ²Die maximale Höhe bemisst sich bei Teilzeitbeschäftigung nach dem ungekürzten Anfangsgrundgehalt (Art. 67 Abs. 2 Satz 4). ³Bei Altersteilzeit ist das maßgebliche Anfangsgrundgehalt entsprechend zu berücksichtigen.

58.8 Auszahlungsbetrag der Altersteilzeitbezüge

Arbeitszeitanteilig gekürzte Bruttobesoldung (Nr. 58.5)

+ die nach Art. 58 Abs. 2 nicht bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zu berücksichtigender Bezügebestandteile (Nr. 58.7),

– individuellen Abzüge

+ (steuerfreier) Altersteilzeitzuschlag (Nr. 58.6)

= Zahlbetrag der Nettoaltersteilzeitbezüge.

58.9 Jährliche Sonderzahlung

¹Die jährliche Sonderzahlung ist nach Art. 58 Abs. 2 bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zu berücksichtigen.

¹Für die Berechnung des 80-prozentigen Nettobetrags der jährlichen Sonderzahlung ist die Jahres-Steuertabelle anzuwenden. ²Dabei ist entsprechend § 39b Abs. 3 EStG und R 39b Abs. 6 LStR 2009 das steuerpflichtige Jahreseinkommen im Sinn von Art. 58 Abs. 2 zugrunde zu legen, das der oder die Berechtigte in Altersteilzeit bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit erhalten hätte. ³Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens sind alle Veränderungen (z. B. Beförderung, Familienstand usw.) dieses Jahreseinkommens einzubeziehen. ⁴Für die gesetzlichen Abzüge gilt Nr. 58.4.3 entsprechend.

Beginnt die Altersteilzeit nicht am 1. Januar eines Jahres, sondern im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich zustehenden Bezüge im Sinn von Art. 58 Abs. 2, danach die fikti-

ven Bezüge auf der Grundlage des Fünfjahresdurchschnitts der Arbeitszeit für die Ermittlung der auf die jährliche Sonderzahlung entfallenden Abzüge zu berücksichtigen.

58.10 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags

¹Der steuerfreie Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). ²Der Zuschlag ist auf der vom Dienstherrn erstellten Lohnsteuerbescheinigung gesondert anzugeben (vgl. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG). ³Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

58.11 Rückwirkender Widerruf der Altersteilzeit (Störfälle)

58.11.1 ¹Wird die Altersteilzeit rückwirkend widerrufen, so steht dem oder der Berechtigten für den Widerrufszeitraum der Altersteilzeitzuschlag nicht mehr zu und ist in voller Höhe nach den allgemeinen Vorschriften zurückzufordern (Art. 15 Abs. 2). ²Die Rückzahlung ist steuerlich im Jahr der Rückzahlung als Rückzahlung von Arbeitslohn zu behandeln. ³Da steuerfreier, nur dem Progressionsvorbehalt unterliegender Arbeitslohn zurückgezahlt wird, wirkt sich die Rückzahlung auch nur hinsichtlich des Progressionsvorbehalts aus (negativer Progressionsvorbehalt im Jahr der Rückzahlung). ⁴In der Lohnsteuerbescheinigung des Rückzahlungsjahres (Lohnsteuerkarte Zeile 15) ist die Rückzahlung nach Verrechnung mit im Rückzahlungsjahr gewährten steuerfreien Leistungen (ggf. als Minusbetrag) einzutragen.

58.11.2 ¹Wird für den Widerrufszeitraum zugleich die maßgebliche Arbeitszeitquote rückwirkend höher festgesetzt (vgl. etwa Art. 91 Abs. 2 Satz 5 BayBG), kommt es zu einer entsprechenden Nachzahlung von Bezügen, die nach allgemeinen Vorschriften dem Lohnsteuerabzug unterliegt. ²Dem Lohnsteuerabzug ist die gesamte Nachzahlung von steuerpflichtigen Bezügen zu unterwerfen, auch soweit ihr Ansprüche auf Rückzahlung von steuerfreiem Altersteilzeitzuschlag (Nr. 58.11.1) gegenüberstehen. ³Soweit die Nachzahlung eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit darstellt, ist die Lohnsteuer durch Anwendung der Fünftelregelung (§ 39b Abs. 3 Satz 9 EStG) zu ermäßigen.

58.11.3 ¹Gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Dienstherrn (Nr. 58.11.1) ist die Einrede der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) unbeachtlich, soweit ihm aufgrund des Widerrufs ein Nachzahlungsanspruch des oder der Berechtigten (Nr. 58.11.2) für den gleichen Zeitraum gegenübersteht. ²Denn insoweit decken sich Vermögensabfluss und gleich hoher Vermögenszufluss, sodass das Vermögen des oder der Berechtigten nicht nachteilig berührt ist (Gedanke der Saldierung, vgl. Nr. 15.2.7.3). ³Nachzahlungsanspruch des oder der Berechtigten

ist insoweit die Bruttonachzahlung einschließlich der für Rechnung des oder der Berechtigten einbehaltenen Lohnsteuer, da auch diese das Vermögen des oder der Berechtigten (als Vorauszahlung auf seine oder ihre spätere Einkommensteuerschuld, vgl. BFHE 167, 152 [155]) mehrt.

58.12 Stellenzulagen im Blockmodell

¹Bei Altersteilzeit im Blockmodell werden Stellenzulagen auch in der Freistellungsphase gezahlt, denn die in der Ansparphase vorab erbrachte zulageberechtigende Tätigkeit kann der Freistellungsphase zugerechnet werden. ²Wurde der oder die Berechtigte nur während eines Teils der Ansparphase zulageberechtigend verwendet, so erhält er oder sie die Stellenzulage auch nur für einen zeitlich entsprechenden Teil der Freistellungsphase (Zurechnungszusammenhang).

58.13 Altersdienstermäßigung für Richter und Richterinnen

58.13.1 Die in Art. 8c BayRiG geregelte Altersdienstermäßigung für Richter wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374) an die rahmenrechtlichen Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) angepasst.

58.13.2 Für diese Altersdienstermäßigung gelten die Regelungen unter Nrn. 58.2 bis 58.12 grundsätzlich entsprechend mit folgender Maßgabe:

¹In Abweichung zu Art. 91 BayBG kann die Altersdienstermäßigung höchstens mit 60 v.H. des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes gewährt werden. ²Bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung kann daher maximal eine (fiktive) Bruttobesoldung zugrunde gelegt werden, die sich bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlichen geleisteten Arbeitszeit ergibt. ³Auch bei der Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung kann maximal von der arbeitszeitanteilig gekürzten Bruttobesoldung ausgegangen werden, die sich aus dem Zweijahresdurchschnitt ergibt.

Wird diese „Höchstgrenze“ nicht überschritten, wird Altersdienstermäßigung jedoch grundsätzlich mit 60 v.H. des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes gewährt.

Die Höhe der Besoldung bei Altersdienstermäßigung richtet sich somit nach dem der Berechnung der Altersdienstermäßigung zugrunde gelegten durchschnittlich geleisteten Dienst.

58.14 Versorgungsrecht

Hinweise zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht.

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 3

Vergütungen

61. Mehrarbeitsvergütung

61.0 Art. 61 knüpft an die beamtenrechtliche Grundlagenvorschrift des Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG an und beinhaltet im Wesentlichen eine Zusammenfassung der bisherigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, sowie der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MArbEVwV) vom 6. August 1974 (GMBl S. 386).

61.1 Grundsätze für die Vergütung von Mehrarbeit

61.1.1 ¹Nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 2 BayBG kann Beamten und Beamtinnen für eine durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin schriftlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus eine Vergütung gewährt werden, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres (= Zwölfmonatszeitraum) ausgeglichen werden kann; im Schulbereich ist Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG zu beachten. ²Die Gewährung einer Dienstbefreiung geht damit dem Anspruch auf Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung vor. ³Dieser kann erst dann entstehen, wenn nachgewiesen worden ist, dass einer Dienstbefreiung allein dienstliche Gründe entgegen gestanden haben. ⁴Eine Mehrarbeitsvergütung kann nicht geleistet werden, wenn ein geplanter Freizeitausgleich aufgrund persönlicher Gründe (z. B. plötzlich aufgetretene Krankheit, Pensionierung) nicht möglich war.

61.1.2 ¹Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Mehrarbeitsleistung folgt; ihr Lauf wird durch Urlaub, Krankheit, Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses nicht unterbrochen. ²Die der Verwaltung auferlegte Pflicht zur Einhaltung einer Zwölfmonatsfrist ist nicht dahin zu verstehen, dass nach ihrem ergebnislosen Ablauf die Verwaltung nunmehr eine Vergütung zahlen müsste. ³Durch den Fristablauf wird vielmehr lediglich die bis dahin bestehende Sperre für die Zahlung einer Vergütung beseitigt und der Verwaltung die Zahlung ermöglicht. ⁴Von dieser Möglichkeit kann die Verwaltung absehen, wenn in einer für den Beamten oder die Beamtin noch zumutbaren Zeitspanne, d. h. in absehbarer Zeit, ein Freizeitausgleich nachgeholt werden kann.

61.1.3 ¹Wenn von vornherein feststeht, dass die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung abgegolten werden kann, ist für die Anordnung der Mehrarbeit die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzuholen. ²Sie darf in den Fällen des Art. 87 Abs. 5 Satz 3 BayBG nur mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erteilt werden.

61.1.4 ¹Abgeltbare Mehrarbeit liegt nur vor, wenn die für den Kalendermonat ermittelten und gerundeten (vgl. Art. 61 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 5) Mehrarbeitsstunden fünf Stunden (im Schulbereich drei Unterrichtsstunden; vgl. Art. 61 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2) überschreiten. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von fünf bzw. drei (Unterrichts-)Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit bzw. Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen (vgl. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Mai 2004 – C-285/02 –); Nr. 2 des FMS vom 28. Juli 2008, Gz.: 23 - P 1537 - 010 - 18 769/08, findet weiterhin Anwendung.

61.1.5 ¹Bei einer Überschreitung der Grenze des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 BayBG (Mindeststundenzahl) ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten. ²Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich können die restlichen, noch ausgleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann vergütet werden, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten. ³Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden.

61.2.1.1 Vergütungsfähige Mehrarbeit

¹Zur Abgrenzung anfallender Mehrstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit, die nur mit Freizeitausgleich abgegolten werden können, bestimmt Art. 61 Abs. 1 Satz 1 als Grundvoraussetzung – wie nach früherem Recht – für die vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden das Kriterium der „Messbarkeit“. ²Hiernach ist also die Mehrarbeit, die im Rahmen eines messbaren Dienstes geleistet wird, vergütungsfähig. ³In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sind die Bereiche bestimmt, in denen Mehrarbeit messbar ist, d. h., in denen der insgesamt von einem Beamten oder einer Beamtin zu verrichtende Dienst aus Tätigkeiten besteht, deren zeitlicher Ablauf und Inhalt durch Dienst-, Einsatz- oder Unterrichtspläne vorgeschrieben sind. ⁴Mehrarbeit, die im Rahmen eines solchen messbaren Dienstes (z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) anfällt, ist ebenfalls messbar, weil sich aus der Dauer der Mehrarbeit ohne weiteres das Maß der im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) insgesamt erbrachten Mehrleistung ergibt.

61.2.1.2 Messbare Dienste

¹Unter Bereitschaftsdienst ist die Pflicht eines Beamten oder einer Beamtin zu verstehen, sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeit

tigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten, wobei erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme gerechnet werden muss (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2009 – 2 C 90/07, ZTR 2009, 395). ²Hiervon zu unterscheiden ist die nicht vergütungsfähige Rufbereitschaft (Art. 74 Abs. 3 BayBG).

¹Schichtdienst ist der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht (§ 6 Satz 1 Nr. 2 UrIV). ²Es ist ein Dienst im Schichtwechsel, der für Dienststellen oder Einrichtungen festgesetzt ist, bei denen wegen der sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse der Dienstbetrieb über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus aufrecht zu erhalten ist. ³Es ist nicht erforderlich, dass während der vollen 24 Stunden des Tages und an allen Kalendertagen gearbeitet wird. ⁴Schichtdienst liegt auch vor, wenn die Arbeit – z. B. während der Nacht – für einige Stunden ruht.

Dienst nach allgemein geltendem besonderen Dienstplan im Sinn der Vorschrift liegt vor, wenn

- durch ihn die Dienstzeit in der Weise geregelt wird, dass die Dienstleistenden zu unterschiedlichen Zeiten den in seinem Ablauf genau vorgeschriebenen Dienst antreten und beenden müssen und
- diese besondere Dienstzeitgestaltung zwingend erforderlich ist, um eine sach- und zweckgerechte Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten sicherzustellen.

¹Dienstpläne, die zur Behebung bestimmter Schwierigkeiten (z. B. Personalknappheit) aufgestellt werden, sind keine „besonderen“ Dienstpläne im Sinn der Vorschrift. ²Ein Dienstplan gilt allgemein, wenn er nicht auf die Bedürfnisse einzelner Dienstleistender, sondern allein auf die Erfordernisse des Dienstleistungsbetriebs zugeschnitten ist.

61.2.2 ¹Art. 61 Abs. 2 Satz 2 enthält für Sondereinsätze eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Messbarkeit. ²Die laufende Bearbeitung von dienstlichen Vorgängen stellt keine Herbeiführung eines „Arbeitsergebnisses“ im Sinn dieser Vorschrift dar. ³Die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere nicht erfüllt bei Arbeiten zur termingerechten Berichterstattung über Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit, bei Teilnahme an Sitzungen der Vertretungen oder Ausschüsse der Gemeinden, Kreise usw. sowie staatlicher Ausschüsse oder sonstiger Gremien (z. B. Zweckverbände).

61.2.3 Art. 61 Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass eine vergütungsfähige Mehrarbeit nicht vorliegen kann, wenn der Dienst eines Beamten oder einer Beamtin in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten umfasst, bei denen sich der Beamte oder die Beamtin die Zeit für ihre Ausführung mehr oder weniger selbst einteilen kann (nicht

messbare Tätigkeiten; z. B. entsprechende Büro-tätigkeiten).

61.3 ¹Zum Zweck der Bemessung der Mehrarbeitsvergütung sind die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten bei Bereitschaftsdienst (vgl. § 4 der Arbeitszeitverordnung) zu beachten. ²Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen kann kein generell anzu-setzender Zeitfaktor festgelegt werden.

Besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, so kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamte und Beamtinnen angewendet werden, denen die gleichen Aufgaben wie den entsprechenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen übertragen worden sind.

61.4 Mehrarbeit im Schuldienst

¹Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn von einer Lehrkraft auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt wird. ²Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde (z. B. aus Gründen des Alters oder aufgrund Schwerbehinderung oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen) oder die Anrechnungstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (= individuelle Pflichtstundenzahl) überschritten wird.

¹Da abgeltbare Mehrarbeit nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt, kann für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, die keinen Unterricht darstellen (sonstige Schulveranstaltungen gemäß Art. 30 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG] vom 31. Mai 2000 [GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK] in der jeweils geltenden Fassung) und außerunterrichtliche Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Eltern- und Schülersprechterminen, Lehrerkonferenzen oder Fortbildungsveranstaltungen, Erledigung von Verwaltungsarbeit, bloße Beaufsichtigung einer Klasse) keine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden. ²Mehrarbeit liegt auch nicht vor, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraums planmäßig über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt, dies aber zu einem anderen Zeitraum planmäßig ausgeglichen wird, z. B. bei Block- oder Turnusunterricht.

Wegen weiter Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich vom 11. Dezember 1989 (KWMBI I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBI I S. 376), hingewiesen.

61.5 Da sich die Höhe der Mehrarbeitsvergütung ausschließlich an dem Umfang der tatsächli-

chen Mehrarbeit orientiert, ist eine pauschalierende Abrechnung unzulässig.

61.6 Zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 wird auf die Anlage 6 hingewiesen.

61.7 **Buchungsstelle für die Mehrarbeitsvergütung**

61.7.1 ¹Nach den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz darf für Beamte und Beamtinnen Mehrarbeit, für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei den Titeln 422 41 und 422 42 (Mehrarbeitsvergütung für Beamte) zur Verfügung stehen. ²Dadurch soll eine wirkungsvolle Kontrolle und eine Einschränkung der Mehrarbeit gegen Vergütung erreicht werden.

61.7.2 ¹Das Verfahren für die Übermittlung der für die Zahlung der Mehrarbeitsvergütung erforderlichen Daten an die Bezügestellen richtet sich nach Nr. 2.1.5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 1. September 1994 (FMBl S. 305, StAnz Nr. 39). ²Dabei ist auch die maßgebende Buchungsstelle anzugeben.

61.7.3 ¹Es wird hiermit allgemein angeordnet, dass die Dienststelle München des Landesamtes für Finanzen jeweils monatlich die am Bezügezahltag als laufende Bezüge abgerechneten Mehrarbeitsvergütungen auf den dafür maßgebenden Titel 422 41 und 422 42 des Kapitels umbucht, bei dem der Hauptbezug gezahlt wird. ²Das gilt auch, wenn der Titel 422 41 und 422 42 nicht bei dem für den Hauptbezug maßgebenden Kapitel, sondern bei einem anderen Kapitel (insbesondere bei den Sammelansätzen) ausgebracht ist. ³Der dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgabe wird allgemein zugestimmt, soweit die bei dem anderen Kapitel ausgebrachten Haushaltsansätze der Titel 422 41 und 422 42 insgesamt nicht überschritten werden.

61.7.4 Die Dienststelle München des Landesamtes für Finanzen hat den personalverwaltenden Stellen die gezahlten Mehrarbeitsvergütungen, getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen monatlich jeweils nach Kapiteln geordnet in einem Gesamtbetrag, unter Angabe des Abrechnungsmonats mitzuteilen.

61.8 **Haushaltsüberwachungsliste**

¹Zur Führung der Haushaltsüberwachungsliste wird auf Art. 34 BayHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen. ²Abweichend hiervon kann bei Bedarf die Nr. 3.5 des Teils 17 der BayVwVbes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter angewandt werden. ³In jedem Fall ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

die veranschlagten Haushaltsmittel bei den Titeln 422 41 und 422 42 nicht überschritten werden.

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 4

Leistungsbezüge

66. **Leistungsstufe**

66.0 ¹Art. 66 regelt die Voraussetzungen für die Zahlung von Leistungsstufen, die im Neuen Dienstrecht fortgeführt und weiterentwickelt werden. ²Die Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573), ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten.

¹Die in § 7 Abs. 2 LStuV in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung geregelte Einschränkung (keine Anwendung der LStuV für die Beamten und Beamtinnen des Freistaats Bayern) wurde nicht in das BayBesG übernommen. ²Im Gegensatz zu § 27 Abs. 4 Satz 1 BBesG können zudem auch Beamten und Beamtinnen auf Probe grundsätzlich Leistungsstufen gewährt werden.

66.1 **Festsetzung einer Leistungsstufe**

66.1.1 ¹Eine Leistungsstufe ist die Vorwegzahlung der nächsthöheren als der nach Art. 30 Abs. 2 an sich maßgeblichen Stufe des Grundgehalts; vom Charakter her handelt es sich um eine Zulage. ²Der Beamte oder die Beamtin erreicht durch die Leistungsstufe dem gemäß nicht vorzeitig die nächste Regelstufe des Grundgehalts, sondern erhält in seiner aktuellen Regelstufe bereits das höhere Grundgehalt der nächsten Stufe vorweg. ³Ungeachtet der Gewährung einer Leistungsstufe bestimmt sich das Aufsteigen in den Stufen nach Art. 30 Abs. 2 fort. ⁴Der Anspruch auf die Leistungsstufe entfällt zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Regelstufe des Grundgehalts gemäß Art. 30 Abs. 2 erreicht wird. ⁵Die Leistungsstufe entfaltet keine dauerhafte Wirkung auf die Stufenlaufzeiten und hat damit keinen Einfluss auf das weitere regelmäßige Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts. ⁶Die Versetzung zu einem anderen bayerischen Dienstherrn führt im Regelfall zum Wegfall der Leistungsstufe, weil der neue Dienstherr nicht verpflichtet ist, die von einem anderen Dienstherrn festgesetzte Leistungsstufe weiterzugewähren; Art. 21 kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung (siehe Nr. 21.3.3).

66.1.2 ¹Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsstufe ist eine dauerhaft herausragende Leistung. ²Auf eine Konkretisierung wurde bewusst verzichtet, um zwecks gerechter Anwendung im Einzelfall die Entscheidung des

- oder der Dienstvorgesetzten nicht einzuschränken.
- 66.1.3** ¹Eine Beförderung, eine Beurlaubung oder eine Freistellung vom Dienst führt nicht zum Wegfall der Leistungsstufe. ²Die Leistungsstufe läuft auch dann weiter, wenn sie während Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge nicht zur Auszahlung kommt. ³Sie endet, wenn der Beamte oder die Beamtin gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 1 die nächsthöhere Stufe erreicht.
- 66.1.4** ¹Die Leistungsstufe ist bei Teilzeitbeschäftigung – und dem gemäß auch bei Altersteilzeit (anteilig sowohl bei Block- als auch bei Teilzeitmodell) – entsprechend der Arbeitszeit gemäß Art. 6 zu kürzen. ²Ändert sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während des Bezugs der Leistungsstufe, ist diese entsprechend zu überrechnen.
- 66.1.5** ¹Mit der Vergabeentscheidung der Leistungsstufe ist auch der Zeitpunkt, ab dem die Leistungsstufe gezahlt werden soll, zu bestimmen. ²Eine Begrenzung des Zahlungszeitraums ist nicht vorgesehen, so dass die Leistungsstufe im Höchstfall für die volle Stufenlaufzeit nach Art. 30 Abs. 2 gewährt werden kann. ³Die rückwirkende Zahlung einer Leistungsstufe ist nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 möglich.
- 66.1.6** ¹Zudem kann eine Leistungsstufe nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 auch an Beamte und Beamtinnen, die die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe bereits erreicht haben, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erfüllt werden. ²Die Dauer der Gewährung ist in der Entscheidung über die Leistungsstufe festzulegen. ³Die generelle Begrenzung des Vergabezeitraums auf längstens vier Jahre entspricht der maximalen Stufenlaufzeit nach Art. 30 Abs. 2. ⁴Die Befristung auf kürzere Zeiträume ist ebenfalls möglich. ⁵Auch die mehrmalige Zahlung einer Leistungsstufe an einen Beamten oder eine Beamtin in der Endstufe seiner oder ihrer Besoldungsgruppe ist denkbar. ⁶Durch die Begrenzung des Vergabezeitraums auf maximal vier Jahre ist die erneute Vergabe im direkten Anschluss an die Zahlung einer Leistungsstufe jedoch ausgeschlossen. ⁷Die Leistungen des Beamten oder der Beamtin sind vor einer erneuten Gewährung der Leistungsstufe durch eine (neue) Leistungsfeststellung zu bewerten. ⁸Sollten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 wiederum erfüllt sein, ist die erneute Vergabe der Leistungsstufe nach einer Unterbrechung zwischen den Vergabezeiträumen von mindestens einem Jahr möglich.
- 66.2** ¹Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsstufe ist, dass eine wirksame, positive Leistungsfeststellung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 1 vorliegt. ²Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus Art. 62 LlbG. ³Danach wird die Leistungsfeststellung grundsätzlich mit einer periodischen Beurteilung verbunden und gilt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für den gesamten Zeitraum bis zur nächsten periodischen Beurteilung. ⁴Es müssen dauerhaft herausragende Leistungen des Beamten oder der Beamtin festgestellt werden.
- ¹Allein die Feststellung, dass der Beamte oder die Beamtin während des Beurteilungszeitraums dauerhaft herausragende Leistungen erbracht hat, begründet indes keinen Anspruch auf die Leistungsstufe, da die Gewährung ein Instrument der Personalführung und nach Maßgabe des Art. 66 eigens zu prüfen, eventuell festzusetzen und dem Beamten oder der Beamtin schriftlich mitzuteilen ist. ²Dabei sind insbesondere die Vergabemöglichkeiten im Rahmen des Vergabebudgets gemäß Art. 68 zu beachten.
- ¹Unter mehreren Beamten oder Beamtinnen, die ihren gezeigten Leistungen nach für die Vergabe einer Leistungsstufe in Betracht kommen, hat der Vergabeberechtigte – wenn Leistungsstufen vergeben werden – eine Auswahlentscheidung zu treffen, wenn die Vergabemöglichkeiten nicht ausreichen, um jedem der Beamten oder der Beamtinnen eine Leistungsstufe zu gewähren. ²Die Auswahlentscheidung ist nach Leistungskriterien (s. Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 LlbG) zu treffen.
- 67. Leistungsprämie**
- 67.0** ¹Das flexible Leistungselement der Leistungsprämie wird im Neuen Dienstrecht mit Art. 67 beibehalten. ²Die Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573), ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. ³Art. 67 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der BayLPZV. ⁴Änderungen ergeben sich insbesondere durch die Umstrukturierung der bisherigen Leistungszulagen zu Leistungsprämien in monatlichen Teilbeträgen (siehe Art. 67 Abs. 2 Satz 3) und die Erweiterung des für die Leistungsprämie vorgesehenen Personenkreises um die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung B.
- 67.1** ¹Für die Gewährung einer Leistungsprämie werden anders als bei der Leistungsstufe nicht dauerhaft herausragende Leistungen vorausgesetzt. ²Anknüpfungspunkt ist vielmehr eine herausragende besondere Einzelleistung. ³Die Leistungsprämie dient damit der Honorierung kurzfristiger Leistungen qualitativer oder quantitativer Art. ⁴Sie bietet sich besonders dann an, wenn zeitgebundene Projekte zu bearbeiten sind oder zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden, dadurch eine vorübergehende Mehrbelastung eintritt und die Mehrbelastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.
- Da die Gewährung der Leistungsprämie ein Instrument der Personalführung ist, gibt es keinen Anspruch auf die Vergabe einer Leistungsprämie.

¹Durch die Festsetzung einer Leistungsstufe oder durch eine Beförderung wird die Vergabe einer Leistungsprämie nicht gehindert. ²Es ist eine Frage der Personalführung, ob angesichts der jeweils beschränkten Vergabekapazitäten die Kumulation von Leistungselementen in einer Person sinnvoll ist (siehe Art. 67 Abs. 4 und Nr. 67.4).

67.2.1 ¹Die Leistungsprämie ist zur zeitnahen Honorierung einer bereits abgeschlossenen herausragenden Leistung besonders geeignet. ²Die Prämie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden (Art. 67 Abs. 2 Satz 2). ³In begründeten Einzelfällen ist aber auch eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen nicht ausgeschlossen.

67.2.2 ¹Innerhalb des durch den Höchstbetrag des Art. 67 Abs. 2 Satz 1 vorgegebenen Rahmens ist die Höhe der Leistungsprämie entsprechend der Bewertung der Leistung festzusetzen. ²Auszuweisen ist stets ein konkreter Betrag in Euro, nicht ein Vomhundertsatz des Anfangsgrundgehalts. ³Die Leistungsprämie kann als Einmalbetrag oder in maximal zwölf monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden. ⁴Die Entscheidung über die Zahlweise ist mit der Festsetzung zu treffen.

¹Die Höhe einer Leistungsprämie bleibt bei der Zahlung in monatlichen Teilbeträgen über ihre gesamte Laufzeit gleich; dies gilt auch bei einer allgemeinen Besoldungserhöhung, die in die Laufzeit einer in monatlichen Teilbeträgen zu zahlenden Leistungsprämie fällt. ²Da für die Berechnung der maximalen Höhe der Leistungsprämie das jeweilige Anfangsgrundgehalt bzw. das Grundgehalt des Beamten oder der Beamtin zum Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie bestimmt ist, finden Beförderungen, die nach diesem Zeitpunkt stattfinden, ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Leistungsprämie wird (im Gegensatz zur Leistungsstufe nach Art. 66) bei Teilzeitbeschäftigung nicht anteilig gekürzt.

67.2.3 ¹Eine Leistungsprämie, die in monatlichen Teilbeträgen gezahlt wird, darf längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten gewährt werden. ²Die Befristung rechtfertigt sich auch aus dem Gedanken heraus, dass regelmäßige Zahlungen dazu führen können, Motivations- und Belohnungsaspekte in den Hintergrund treten zu lassen. ³Ein rückwirkender Beginn der Zahlung ist nicht möglich.

67.2.4 ¹Leistungsbezüge als Nebenbezüge gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 werden nur gezahlt, sofern ein Anspruch auf Bezüge besteht. ²Ein Aufschub, z. B. im Fall von Elternzeiten, erfolgt nicht, weil die Leistungsprämie in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden soll. ³Deshalb sind Teilbeträge, die aufgrund von Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge bzw. Beendigungstatbeständen nicht mehr gewährt werden könnten, in einem Restbetrag zusammenzufassen und im letzten

jeweils möglichen Monat (= mit Anspruch auf Bezüge) auszubezahlen.

67.3 ¹Art. 67 Abs. 3 betrifft die Vergabe von Leistungsprämien aufgrund einer honorierungsfähigen Leistung, die von mehreren Beamten oder Beamtinnen zusammen (Team) erbracht worden ist. ²Sie beträgt 150 v.H. des Anfangsgrundgehalts (Besoldungsordnung A) oder Grundgehalts (Besoldungsordnung B) des Beamten oder der Beamtin der höchsten Besoldungsgruppe. ³Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift vom Gebot kopfanteiliger Vergabebeschränkung eng auszulegen. ⁴Teamarbeit im Sinn der Vorschrift muss sich auszeichnen durch ein gemeinsames Arbeitsziel – etwa ein Projekt –, das im Wege engen, arbeitsteiligen Zusammenwirkens planvoll angestrebt wird. ⁵Sie erfordert regelmäßig die wechselbezügliche Angewiesenheit auf die Arbeit auch des Teamkollegen oder der Teamkollegin. ⁶Eine rein organisatorische Zusammenfassung von Beamten oder Beamtinnen (z. B. ein Referat) oder dergleichen genügt demnach nicht.

¹Zur Gewährung einer Leistungsprämie ist es nicht notwendig, die individuelle Leistung des oder der Einzelnen zu ermitteln. ²Es genügt die Feststellung, dass die Gruppe eine honorierungsfähige Leistung erbracht hat und der betreffende Beamte oder die betreffende Beamtin an der Leistung wesentlich beteiligt war.

67.4 ¹Eine bestimmte herausragende besondere Leistung soll nur einmal honoriert werden können. ²Art. 67 Abs. 4 schließt jedoch nicht aus, dass eine Leistungsprämie gezahlt werden kann, obwohl bereits eine Leistungsstufe gewährt wird, wenn damit eine besondere Einzelleistung honoriert wird, die auf einem anderen Sachverhalt basiert.

68. Vergabebudget und -verfahren

68.1 Berechnung des jährlichen Vergabebudgets

68.1.1 ¹Das für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und Art. 67 zur Verfügung gestellte Budget (Vergabebudget) ist besoldungsrechtlich auf maximal 1,0 v.H. der jährlichen Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vorjahres der beim jeweiligen Dienstherrn beschäftigten Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B beschränkt. ²Zusätzlich ist das Vergabebudget auf die bewilligten Haushaltsmittel begrenzt.

Im staatlichen Bereich sind – ohne den Polizeibereich und Justizvollzugsbereich – jedoch insgesamt mindestens 12,2 Mio. € oder 0,2 v.H. der Grundgehaltssumme zur Verfügung zu stellen; im Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beschränkt sich die Vergabemöglichkeit auf 10 v.H. des genannten Budgets; die Beschränkung gilt nicht für den 12,2 Mio. € übersteigenden Betrag.

68.1.2 ¹Das Vergabebudget gilt für das gesamte Kalenderjahr. ²Es darf auch durch Rundungen nicht überschritten werden.

68.1.3 ¹Bei der Berechnung des Vergabebudgets nicht genutzte Spielräume können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. ²Legt beispielsweise ein Dienstherr das Vergabebudget im Kalenderjahr 01 auf 0,6 v.H. der Grundgehaltssumme fest, beträgt das zulässige Vergabebudget im Kalenderjahr 02 maximal 1,0 v.H. (und nicht 1,4 v.H.) der Grundgehaltssumme.

68.2 Vergabeentscheidung und Auszahlung

68.2.1 Leistungsstufe und Leistungsprämien dürfen nur vergeben werden, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel veranschlagt sind.

68.2.2 Vergabeentscheidung ist die Bekanntgabe der Entscheidung an den Beamten oder die Beamtin (Art. 41 BayVwVfG), nicht der (hinsichtlich seines Zeitpunkts kaum zuverlässig nachprüfbar) verwaltungsinterne Entschluss des oder der Vergabeberechtigten.

68.2.3 ¹Als Einmalbetrag ausgezahlte Leistungsbezüge belasten das Vergabebudget des Kalenderjahres, in dem die Vergabeentscheidung getroffen wird. ²Auf das Vergabebudget eines Kalenderjahres zu verrechnen sind daher die innerhalb des Kalenderjahres bekannt gegebenen Vergabeentscheidungen, auch dann, wenn sie sich auf gezeigte Leistungen abgelaufener Kalenderjahre beziehen.

68.2.4 ¹Bei Leistungsbezügen, die in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, gilt hinsichtlich des ersten auszuzahlenden Teilbetrags Nr. 68.2.3 entsprechend. ²Alle weiteren Zahlungen belasten das Vergabebudget des jeweiligen Kalenderjahres, in dem sie ausbezahlt werden; § 11 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes kann entsprechend angewendet werden.

68.2.5 Wird das festgesetzte, bewilligte und im Haushaltsplan veranschlagte Vergabebudget eines Kalenderjahres nicht vollständig ausbezahlt, ist die Übertragung von Ausgaberesten in das nächste Kalenderjahr im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulässig.

68.2.6 ¹Das Vergabebudget ist getrennt von den übrigen Personalausgaben zu führen. ²Im staatlichen Bereich ist hierfür der Festtitel 422 45 zu verwenden.

68.2.7 ¹Jede Entscheidung über die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie ist Teil des Personalakts. ²Sie ist daher vertraulich zu behandeln (Art. 103, 107 und 108 BayBG). ³Eine öffentliche Bekanntgabe ist ohne entsprechende (vorherige) Einwilligung des Beamten oder der Beamtin unzulässig (Art. 108 Abs. 2 BayBG).

¹Die für die Entscheidung zuständige Stelle (Art. 68 Abs. 2 Satz 1) teilt die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie der zuständigen Bezügestelle mit. ²Mitzuteilen ist ferner das Datum der Bekanntgabe. ³Die Entscheidungen sind schriftlich zu treffen und dem Beamten oder der Beamtin bekanntzugeben. ⁴In eine Entscheidung sind aufzunehmen

- Name, Vorname, Organisationsnummer, Personalnummer und Dienststelle des Beamten bzw. der Beamtin,
- der Monat, ab oder in dem die Leistungsstufe oder Leistungsprämie gewährt wird (unterbleibt diese Angabe, so beginnt die Leistungsstufe mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Monat).

68.2.8 Beteiligung der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten

Zur Beteiligung der Personalvertretungen wird auf Art. 77a BayPVG hingewiesen.

¹Die Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten beim Vergabeverfahren vertrauensvoll zusammen (Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). ²Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu überwachen, bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien frühzeitig zu informieren und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen konkreter Einzelfallentscheidungen findet grundsätzlich nicht statt. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten sind in diesen Fällen jedoch auf Verlangen insbesondere zu beteiligen, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung der Ziele des BayGlG vortragen. ⁵Den Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben frühzeitig tabellarische Übersichten über die Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien zu übermitteln, die Geschlecht, Besoldungsgruppen und Arbeitszeitanteile enthalten; auf Nachfrage sind ferner die entscheidungserheblichen Tatsachen zu benennen. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragten sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Tatsachen zu Stillschweigen verpflichtet (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayGlG).

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 5

Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen

75. Anwärterbezüge

75.0 Die Mitgliedschaft eines Anwärters oder einer Anwärterin im Bundestag oder in einem Landtag steht dem Anspruch auf Anwärterbezüge nicht entgegen, soweit die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht ruhen oder der Beamte oder die Beamtin nicht ohne Anwärterbezüge beurlaubt ist (vgl. § 5 Abs. 3 Abgeordnetengesetz des Bundes und entsprechendes Landesrecht).

75.1 Die Gewährung von Zulagen und Vergütungen an Anwärter und Anwärterinnen ist insbesondere zugelassen für:

- die Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Maßgabe der Anlage 4 BayBesG,
- die Zulagen für besondere Erschwernisse, soweit dies in Teil 2 der BayZuIV für Anwärter und Anwärterinnen vorgesehen ist,
- die Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter, Lehramtsanwärterinnen, Studienreferendare und Studienreferendarinnen nach Art. 79.

75.2.1

¹Anwärtern und Anwärterinnen, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium (z. B. an einer verwaltungsinternen Fachhochschule) ableisten, sind die Anwärterbezüge unter Auflagen zu gewähren. ²Die Auflage erstreckt sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst. ³Der Begriff der Auflage in diesem Sinn ist nicht identisch mit der Definition in Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Bewerber und Bewerberinnen sind über die Auflagen und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtergrundbetrags nach Art. 81 frühzeitig (z. B. im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen) zu unterrichten.

75.2.2

Die Auflagen sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von dem Bewerber oder der Bewerberin (Anwärter/Anwärterin) spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift schriftlich zu bestätigen ist.

Das Schreiben soll folgenden Wortlaut haben:

„I. Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der Art. 75 bis 81 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

¹Anwärter und Anwärterinnen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. ²Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb mit den Auflagen (Art. 75 Abs. 2 BayBesG) gewährt, dass

- a) die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet und*
- b) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen angebotenes Amt annehmen und*
- c) Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.*

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 400 € monatlich übersteigt.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe oder zur Beamtin auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (siehe Art. 75 Abs. 1 Satz 2) ohne die eventuell nach Art. 75 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zustehenden Bezüge.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

II. Daneben weise ich Sie besonders auf die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrags in den Fällen des Art. 81 BayBesG hin.

III. Zu Ihrer Information füge ich einen Auszug aus dem Bayerischen Besoldungsgesetz (Art. 75 bis 81) in der derzeit geltenden Fassung bei.“

75.2.3

¹Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge führen grundsätzlich zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit. ²Dies gilt nicht für Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 2; der Nachteilsausgleich erstreckt sich dabei auch auf die Entscheidung nach Art. 75 Abs. 2. ³Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich damit nicht bei z. B. Wehr- oder Zivildienst.

Die Erfüllung der Mindestdienstzeit wird durch eine Ermäßigung der Arbeitszeit nicht berührt.

75.2.4

Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten oder der Beamtin nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

75.2.5

Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn

- a) der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf oder Beamtin auf Widerruf abgebrochen wird,
- b) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich ein anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen; der Verzicht ist unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass die zweite Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von dem ehemaligen Anwärter oder der ehemaligen Anwärterin zu vertretenden Grund endet und sich nach Bestehen der Ausbildung eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst anschließt,

- c) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird,
- d) ein Beamter oder eine Beamtin ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Qualifikation für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene zu erlangen, unter der Bedingung, dass er oder sie
- nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintritt,
 - nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grund wieder ausscheidet,
 - der früheren Beschäftigungsbehörde oder Bezüge anweisenden Stelle seine oder ihre berufliche Verwendung nach Abschluss der Ausbildung anzeigt,
 - bis dahin jede Verlegung des Wohnsitzes mitteilt.
- Der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist dem Beamten oder der Beamtin gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.
- e) in den Fällen der Buchst. b und d eine Verwendung des Beamten oder der Beamtin im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (siehe Nr. 75.2.8),
- f) ein Beamter oder eine Beamtin auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen eines von dem Beamten oder der Beamtin nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
- g) ein Beamter oder eine Beamtin aus Anlass der Eheschließung innerhalb von sechs Monaten oder aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheidet, um sich überwiegend der Haushaltsführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.

75.2.6 ¹Die Rückforderung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 812 ff. BGB; sie obliegt dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat. ²Die Entscheidung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

75.2.7 ¹Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin vor Erfüllung der Auflagen zu einem anderen Dienstherrn, so ist dieser über die noch abzuleistende Mindestdienstzeit zu unterrichten. ²Der aufnehmende Dienstherr hat dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat, ein vorzeitiges Ausscheiden mitzuteilen.

75.2.8 Zu Nr. 75.2.5 Buchst. e wird auf Folgendes hingewiesen:

75.2.8.1 ¹Der Begriff der „nicht zu vertretenden Gründe“ stellt nicht auf den engeren Begriff „fehlenden Verschuldens“ als einem in der Regel pflichtwidrigen, subjektiv vorwerfbaren Verhalten ab. ²Er ist auf der anderen Seite nicht gleichzusetzen mit dem weiten Begriff der „nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin liegenden Gründe“. ³Der Begriff ist vielmehr im Hinblick auf den Normzweck des Art. 75 Abs. 2 auszulegen. ⁴Dieser will zum einen sicherstellen, dass Anwärter und Anwärterinnen keine finanziell unangemessenen Vorteile gegenüber solchen Studierenden haben, die ihr Studium nicht im Beamtenverhältnis ableisten und denen daher während ihrer Ausbildung keine Anwärterbezüge zustehen. ⁵Weiter bezweckt die Regelung, dass die Kosten, die der Dienstherr in Unterhalt und Ausbildung dieser Anwärter und Anwärterinnen investiert, zu einem Mindestmaß rentierlich sind. ⁶Der Begriff der „nicht zu vertretenden Gründe“ ermöglicht daher eine angemessene Risikoabschichtung.

¹Ein in der Willenssphäre des oder der Berechtigten liegendes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist hiernach grundsätzlich von ihm oder ihr „zu vertreten“. ²Bricht er oder sie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vor Ablauf der Mindestdienstzeiten ab, so fällt dies im Grundsatz in seinen oder ihren Risikobereich. ³Kommt es später nicht tatsächlich zu einer Neueinstellung in den öffentlichen Dienst, ist daher in aller Regel ein Rückforderungsverzicht ausgeschlossen. ⁴Denn die Notwendigkeit, entsprechend Nr. 75.2.5 Buchst. d und e nach dem weitergehenden Studium eine Neueinstellung überhaupt versuchen zu müssen, ist in der frei gewählten Entscheidung des oder der ehemaligen Berechtigten begründet, ein Studium vor Ablauf der Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst zu beginnen. ⁵Sie ist also gerade typisches Risiko einer Studienaufnahme vor Ablauf der Mindestdienstzeit.

¹„Nicht zu vertretende Gründe“ können daher nur in sehr restriktiv zu sehenden Ausnahmefällen angenommen werden, insbesondere solchen, in denen sich nicht das typische Risiko verwirklicht hat, das mit dem vorzeitigen Abbruch der Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbunden ist, die vielmehr ganz überwiegend einem anderen Risikobereich zuzurechnen und ohne Rücksicht auf den damals frei gefassten Entschluss zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eingetreten sind. ²Das ist etwa der Fall bei zwischenzeitlich eingetretener, eine Neueinstellung hindernder Krankheit, wenn ohne die Krankheit einer Einstellung kein nennenswertes Hindernis entgegenstände. ³Es ist nicht der Fall bei einer zwischenzeitlich verschlechterten Einstellungssituation.

75.2.8.2 ¹Liegen ausnahmsweise „nicht zu vertretende Gründe“ vor, gewinnt das Merkmal der „nachgewiesenen Bemühungen“ Relevanz. ²Nach beendeter Ausbildung ist der oder die ehemalige Berechtigte danach gehalten, sich

in zumutbarem Maß um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu bemühen.³Es muss glaubhaft dargelegt werden, dass auf eine der Bewerberlage und Stellensituation angemessene Zahl ernsthafter Bewerbungen keine Einstellungszusage erreicht wurde.⁴Im Rahmen der Zumutbarkeit kann dabei von dem Bewerber oder der Bewerberin auch ausreichende Mobilität verlangt werden, wenn eine Einstellung in den öffentlichen Dienst andernorts möglich erscheint.

¹An der Ernsthaftigkeit einer Bewerbung fehlt es, wenn sie nicht erkennbar mit dem Ziel der Einstellung eingereicht wird.²Ohne Berücksichtigung bleiben also Bewerbungen, wenn der oder die ehemalige Berechtigte mit der Ablehnung der Bewerbung rechnet oder rechnen muss, insbesondere wenn die Bewerbung nur zum Zweck des Nachweises der Bemühung um Einstellung erfolgt.³Ein solcher Fall kann auch dann gegeben sein, wenn der Anwärter oder die Anwärterin keine nennenswerten Anhaltspunkte dafür anführen kann, dass die konkret angeschriebene Stelle zum Zeitpunkt der Bewerbung entsprechenden Bedarf gehabt haben könnte.⁴Dies bleibt insbesondere im Fall von Blind- oder Initiativbewerbungen in jedem Einzelfall besonders sorgfältig und kritisch zu prüfen.

¹Für die Frage der Ernsthaftigkeit von Bemühungen um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst können im Wege einer Gesamtschau auch andere Indizien herangezogen werden, die darauf schließen lassen, dass der betreffende Anwärter oder die betreffende Anwärterin eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht aufrichtig anstrebt.²Aufgrund ihres regelmäßig geringen Aussagewertes ist jedoch hier besondere Sorgfalt angezeigt.

76. **Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung**

Endet das Beamtenverhältnis nicht mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung nach § 22 Abs. 4 BeamtStG, Art. 29 LlbG, so werden die Anwärterbezüge nur bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gewährt.

Endet das Beamtenverhältnis am letzten Tage eines Kalendermonats, so stehen die Anwärterbezüge nur noch für diesen Kalendermonat zu.

¹Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ gemäß Art. 76 Satz 2 ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde.²Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 169).³Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den

Beamten und Beamtinnen eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die zeitliche Untergrenze für die Frage der Hauptberuflichkeit im Sinn des Besoldungsrechts dar (so auch Mehrheitsbeschluss des Arbeitskreises für Besoldungsfragen am 6. bis 8. September 2007; im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07 –, ZBR 2009 50).

80. **Anrechnung auf die Anwärterbezüge**

80.0 ¹Die Anwärterbezüge werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt gezahlt, dass der Anwärter oder die Anwärterin keine anzurechnenden Vergütungen oder Entgelte aus Nebentätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält.²Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach Art. 15 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern.³Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.

80.1.1 Eine Vergütung oder ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nur auf die Anwärterbezüge im Sinn des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 anzurechnen.

¹Bei dem erforderlichen Vergleich ist auf den Monat abzustellen, für den die Bruttovergütung oder das Bruttoentgelt aus geleisteter Nebentätigkeit bestimmt ist.²Ist eine Aufteilung auf einzelne Monate nicht möglich, sind die Bruttovergütungen und -entgelte aus der Nebentätigkeit den Anwärterbezügen desjenigen Monats gegenüberzustellen, in dem sie dem Anwärter oder der Anwärterin zugeflossen sind.³Zu berücksichtigen sind dabei nur Vergütungen und Entgelte für eine Nebentätigkeit in einer Zeit, in der das Anwärterverhältnis bestanden hat.

Steht aus einer Nebentätigkeit eine Zahlung zu, die der jährlichen Sonderzahlung entspricht, so bleibt diese bei der Anrechnung unberücksichtigt.

80.1.2 Als Anwärtergrundbetrag werden mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der maßgeblichen Eingangsbesoldungsgruppe (Art. 23, 24) gewährt (Mindestbelassungsbetrag).

80.1.3 In Fällen, in denen der Mindestbelassungsbetrag unter Anwendung der Nr. 65.1.2 BayVwVBes in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Festschreibung des Mindestbelassungsbetrags nach Maßgabe des Art. 14 § 5 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts [Reformgesetz] vom 24. Februar 1997 [BGBl I S. 322], geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 [BGBl I S. 334], auf der Basis der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Besoldungstabelle) ermittelt wurde, findet Nr. 80.1.2 keine Anwendung.

80.2 ¹Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt z. B. vor, wenn der Anwärter oder die Anwärterin gleichzeitig mit Anspruch auf Dienstbezüge als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit vom Dienst freigestellt ist.²Ist ein Anwärter oder eine Anwärterin unter Fortzahlung des Wehrsoldes vom Grundwehrdienst beurlaubt,

- so ist der Wehrsold nicht auf die Anwärterbezüge anzurechnen.
- ¹Tätigkeiten, die nicht von Art. 80 Abs. 2 erfasst werden, sind aus der Sicht des Beamtenverhältnisses des Anwärters oder der Anwärterin Nebentätigkeiten. ²Die Anrechnung daraus bezogener Entgelte richtet sich nach Art. 80 Abs. 1.
- 81. Kürzung der Anwärterbezüge**
- 81.0** ¹Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass keine Kürzungstatbestände des Art. 81 eintreten. ²Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach Art. 15 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. ³Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.
- Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.
- 81.1.1** Sofern nicht nach Art. 81 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um 15 v. H., wenn der Anwärter oder die Anwärterin
- a) die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
- c) aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat
- das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen worden ist,
- 30 v. H., wenn der Anwärter oder die Anwärterin wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Qualifikationsprüfung ausgeschlossen worden ist.
- Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in Nr. 81.1.1 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 81.1.2** Nicht von dem Anwärter oder der Anwärterin zu vertreten im Sinn von Nr. 81.1.1 sind insbesondere
- Krankheit,
 - Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen,
 - Zeiten einer Elternzeit,
 - Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
 - Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
 - Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 81.1.3** ¹Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. ²Er darf nicht
- länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 81.1.4** Für die Berechnung des Mindestbelassungsbetrags gelten die Nrn. 80.1.2 und 80.1.3 entsprechend.
- 81.2** Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- 81.3** Nr. 81.1.3 gilt entsprechend.

Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 6

Jährliche Sonderzahlung

83. Grundbetrag

- 83.0** ¹Art. 83 regelt die Bemessungsgrundlage und die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung. ²Als Grundbetrag wird je ein Zwölftel der im laufenden Kalenderjahr von demselben Dienstherrn aus den in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Rechtsverhältnissen zustehenden Bezüge unter Berücksichtigung der sich aus Art. 83 Abs. 2 ergebenden Vomhundertsätze gewährt. ³Demzufolge sind für die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung Bezüge aus einem Arbeitnehmerverhältnis (auch zum selben Dienstherrn) sowie Bezüge von anderen Dienstherrn (z. B. bei Abordnung zum Freistaat Bayern als Dienstherrn; vgl. Art. 47 Abs. 4 BayBG) für die Berechnung der gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn zustehenden Sonderzahlung unbeachtlich.

¹Die zustehenden Jahresbezüge sind nicht mit 100 v. H. anzusetzen, sondern gemäß Art. 83 Abs. 2 mit (niedrigeren) Hundertsätzen. ²Es ist zwischen verschiedenen Rechtsverhältnissen, z. B. als aktiver Beamter bzw. aktive Beamtin oder Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerin, zu unterscheiden.

- 83.1.1** Für die Bemessung der jährlichen Sonderzahlung sind nicht die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Bezüge, sondern die zustehenden Bezüge zugrunde zu legen (eine nachträgliche Änderung der Jahresbezüge führt demzufolge auch zu einer nachträglichen Änderung der jährlichen Sonderzahlung).

¹Aus der Formulierung „zustehende Bezüge“ in Art. 83 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, dass Anknüpfungspunkt die jeweiligen besoldungsrechtlichen Vorschriften sind. ²Insbesondere Art. 6, 35 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Teilbeurlaubung nach §§ 17 und 18 der Verordnung) sind zu berücksichtigen. ³Da anders als im früheren Sonderzuwendungs-gesetz des Bundes nicht mehr nur auf die nach dem Besoldungsrecht maßgebenden Bezüge abgestellt wird, werden von Art. 83 Abs. 1

Satz 1 auch Bezüge Kürzungen außerhalb des Besoldungsrechts erfasst (z. B. nach dem Bayerischen Disziplinargesetz – BayDG).

83.1.2

¹Die Bezügebestandteile, die Bemessungsgrundlage des Grundbetrags sind, werden in Art. 83 Abs. 1 Satz 2 abschließend aufgezählt. ²Auslandsbesoldung nach Art. 38 in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des BBesG, Leistungsprämien nach Art. 67, Zulagen nach den Art. 53, 55 und 57 Abs. 1, Zuschläge nach den Art. 58 und 60 und Vergütungen nach den Art. 61, 62 und 64 sowie sonstige Einmalzahlungen sind demnach nicht zu berücksichtigen.

Zu den Bezügen im Sinn des Art. 83 Abs. 1 zählt auch der gemäß Art. 12 Abs. 2 BayBeamtVG als ruhegehaltfähig bestimmte Teil der Vergütung für Beamte und Beamtinnen im Vollstreckungsdienst.

83.2.1

Art. 83 Abs. 2 bestimmt, mit welchem Vomhundertsatz die maßgeblichen Bezüge anzusetzen sind:

- 70 v. H. für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H.,
- 70 v. H. für Anwärter und Anwärterinnen,
- 70 v. H. für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen,
- 84,29 v. H. für den Familienzuschlag.

83.2.2

Die Berechnung des Grundbetrags ist damit folgendermaßen durchzuführen:

¹Ändert sich der Vomhundertsatz während des Jahres nicht, sind die maßgebenden Bezüge aufzusummieren und mit dem maßgeblichen Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 zu multiplizieren. ²Ein zustehender Familienzuschlag ist ebenfalls aufzusummieren und mit dem Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 zu multiplizieren. ³Die beiden Beträge – jeweils gerundet nach Art. 4 Abs. 5 – sind zu addieren und dann durch zwölf zu teilen.

¹Ändert sich der Vomhundertsatz während des Jahres durch Wechsel der Besoldungsgruppe (z. B. Beförderung von BesGr A 11 nach BesGr A 12) sind die Bezüge vor und nach dem Wechsel der Besoldungsgruppe jeweils aufzusummieren und mit dem jeweils maßgeblichen Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 zu multiplizieren. ²Ein zustehender Familienzuschlag ist ebenfalls aufzusummieren und mit dem Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 zu multiplizieren. ³Die drei Beträge – jeweils gerundet nach Art. 4 Abs. 5 – sind zu addieren und dann durch zwölf zu teilen.

Beispiel 1:

¹Ein Beamter, BesGr A 10 Stufe 7, verheiratet, 1 Kind, ist das ganze Jahr über bei demselben Dienstherrn beschäftigt. ²Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung 2011 errechnet sich wie folgt:

Schritt 1:

Grundgehalt + Strukturzulage

(Jan. bis einschl.

Dez. 2011) $12 \times 2\,950,12 \text{ €}$
= 35 401,44 €

davon 70 v. H.

(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 24 781,01 €

Schritt 2:

Familienzuschlag Stufe 2

(Jan. bis einschl.

Dez. 2011) $12 \times 209,72 \text{ €}$
= 2 516,64 €

davon 84,29 v. H.

(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 2 121,28 €

Schritt 3:

$24\,781,01 \text{ €} + 2\,121,28 \text{ €}$ = 26 902,29 €

davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 2 241,86 €

Beispiel 2:

¹Ein Beamter, BesGr A 11 Stufe 7, verheiratet, 1 Kind, ist das ganze Jahr über bei demselben Dienstherrn beschäftigt. ²Zum 1. April 2011 wird er nach BesGr A 12 befördert. ³Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung 2011 errechnet sich wie folgt:

Schritt 1 (BesGr A 11):

Grundgehalt + Strukturzulage

(Jan. bis einschl.

März 2011) $3 \times 3\,225,04 \text{ €}$
= 9 675,12 €

davon 70 v. H.

(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 6 772,58 €

Schritt 2 (BesGr A 12):

Grundgehalt + Strukturzulage

(April bis einschl.

Dez. 2008) $9 \times 3\,523,91 \text{ €}$
= 31 715,19 €

davon 65 v. H. (gerundet nach

Art. 4 Abs. 5) 20 614,87 €

Schritt 3:

Familienzuschlag Stufe 2

(Jan. bis einschl.

Dez. 2011) $12 \times 209,72 \text{ €}$
= 2 516,64 €

davon 84,29 v. H.

(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 2 121,28 €

Schritt 4:

$6\,772,58 \text{ €} + 20\,614,87 \text{ €} + 2\,121,28 \text{ €}$
= 29 508,73 €

davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 2 459,06 €

84.

Erhöhungsbetrag

84.1

¹Beamten und Beamtinnen mit Grundbezügen aus den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, Anwärtern und Anwärterinnen sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen steht ein

Erhöhungsbetrag von monatlich 8,33 € zu.
²Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Monat Anspruch auf Bezüge nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 besteht, und zwar für den ganzen Monat.

Beispiel:

¹Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 ist während des gesamten Kalenderjahres bei demselben Dienstherrn beschäftigt. ²Zum 15. September 2011 wird sie in die Besoldungsgruppe A 9 befördert.

¹Da für jeden Tag des Monats September 2011 Anspruch auf Bezüge besteht, steht der Erhöhungsbetrag auch für den Monat September 2011 zu. ²Ab Oktober 2011 steht er nicht mehr zu.

- 84.2** ¹Art. 6 ist entsprechend anzuwenden (Teilzeitbeschäftigung). ²Bei Teilbeurlaubung nach der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung. ³Bezügekürzungen nach dem Bayerischen Disziplinargesetz (BayDG) haben keinen Einfluss auf die Höhe des Erhöhungsbetrags.
- 84.3** ¹Art. 83 Abs. 3 ist ebenfalls entsprechend anzuwenden. ²Dies bedeutet, dass im Fall der Einstellung der Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsakts kein Erhöhungsbetrag gewährt wird, solange die Bezüge nur infolge der Aussetzung des Sofortvollzugs oder der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu zahlen sind.
- 84.4** Der Erhöhungsbetrag wird – wie sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung – grundsätzlich mit den Dezemberbezügen ausbezahlt, Art. 87 Abs. 1 (vgl. auch Nr. 87.1.1).
- 85. Sonderbetrag für Kinder**
- 85.1** ¹Als weitere Komponente der jährlichen Sonderzahlung steht einem oder einer Berechtigten für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des laufenden Kalenderjahres Familienzuschlag von einem bayerischen Dienstherrn gewährt wird, d. h. tatsächlich gezahlt wird, ein Sonderbetrag von jeweils 2,13 € vom jeweiligen Dienstherrn monatlich zu. ²Der Sonderbetrag für Kinder unterliegt nicht der Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung nach Art. 6.
- 85.2** Art. 83 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- 85.3** ¹Art. 85 Abs. 2 stellt klar, dass der Sonderbetrag pro berücksichtigungsfähigem Kind nur einmal gewährt wird. ²Art. 85 Abs. 2 Satz 2 regelt die Rangfolge bei mehreren Rechtsverhältnissen.
- 85.4** Der Sonderbetrag für Kinder wird – wie sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung – grundsätzlich mit den Dezemberbezügen ausbezahlt, Art. 87 Abs. 1 (vgl. auch Nr. 87.1.1).
- 86. Ausschlussstatbestand**
- 86.1** Durch Art. 86 wird die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung in bestimmten Fällen ausgeschlossen.
- 86.2** ¹Ein Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung besteht nicht, wenn während des Kalender-

jahres (vorläufig) die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen (im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BayDG) gemäß Art. 81 BayDO bzw. Art. 39 BayDG angeordnet wird. ²Wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind, ist auch die jährliche Sonderzahlung zu gewähren.

- 86.3** ¹Zum Verfall und zur Nachzahlung einbehaltenen Bezüge bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 11 BayDO) bzw. Zurückstufung (Art. 10 BayDG) wurde mit Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayDO und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayDG eine anteilige Regelung getroffen. ²Der Beamte oder die Beamtin wird danach so gestellt, als ob er oder sie bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Einbehaltung in das niedrigere Amt versetzt worden wäre. ³Diese anteilige Regelung gilt auch für die jährliche Sonderzahlung.
- 86.4** ¹Endgültige Disziplinarmaßnahmen wie eine Geldbuße oder eine Gehaltskürzung bzw. eine Kürzung der Dienstbezüge schließen die Sonderzahlung nicht aus. ²Die Gehaltskürzung bzw. die Kürzung der Dienstbezüge haben jedoch Auswirkungen auf die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung. ³Zum Begriff der Dienstbezüge im Sinn des Disziplinarrechts siehe Art. 5 Abs. 1 BayDG.

87. Zahlungsweise, Teilsonderzahlung

- 87.1.1** Nach Art. 87 Abs. 1 ist Zahlungsmonat für sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung (Grundbetrag, Erhöhungsbetrag, Sonderbetrag für Kinder) grundsätzlich der Monat Dezember.
- 87.1.2** ¹Ein Pfändungsschutz nach § 850a Nr. 4 bzw. Nr. 2 ZPO für die jährliche Sonderzahlung besteht nicht. ²Dies gilt auch dann, wenn die Sonderzahlung – wie im Regelfall – mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember und damit eigentlich in zeitlicher Nähe zu Weihnachten gezahlt wird. ³Die jährliche Sonderzahlung ist im Fall von Pfändungen den jeweiligen Monaten zuzuordnen, für die sie gewährt wird.
- 87.2.1** ¹Abweichend von Nr. 87.1.1 ist nach Art. 87 Abs. 2 beim Ausscheiden eines oder einer Berechtigten, eines Dienstanfängers oder einer Dienstanfängerin aus dem zum jeweiligen Dienstherrn bestehenden Rechtsverhältnis eine Teilsonderzahlung während des Kalenderjahres zu gewähren. ²Das bedeutet, dass auch beim Wechsel zu einem anderen bayerischen Dienstherrn während des Kalenderjahres die bis zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zustehende Sonderzahlung (Grundbetrag, Erhöhungsbetrag, Sonderbetrag für Kinder) mit den Bezügen für den letzten Anspruchsmonat vom alten Dienstherrn zu gewähren ist. ³Genauso ist eine Teilsonderzahlung zu gewähren bei Versetzung in den Ruhestand während des Kalenderjahres, da dann das Rechtsverhältnis als aktiver Beamter oder aktive Beamtin endet. ⁴In diesem Fall ist dem oder der mit Versorgungsbezügen ausscheidenden Berechtigten die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu-

stehende Sonderzahlung als aktiver Beamter oder aktive Beamtin zu gewähren. ⁵Für den Rest des Jahres steht dann die Sonderzahlung als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin zu, die mit den Dezemberbezügen gezahlt wird (Art. 79 BayBeamVG). ⁶Auch bei sonstigen Beendigungsgründen ist eine Teilsonderzahlung zu gewähren.

87.2.2

¹Gewährt wird die anteilige Sonderzahlung mit den Bezügen für den letzten Anspruchsmonat vor dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis. ²Ist dies insbesondere wegen kurzfristigen Ausscheidens (z. B. Ruhestandsbeginn nach Art. 71 Abs. 3 BayBG) nicht möglich, ist die Teilsonderzahlung nachzuzahlen. ³Auf Nr. 32.2.1 der BayVV-Versorgung wird hingewiesen.

¹Keine Teilsonderzahlung während des Kalenderjahres ist zu gewähren bei einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge, da in diesem Fall kein Ausscheiden aus einem bestehenden Rechtsverhältnis vorliegt. ²In diesem Fall ist die (dann nur anteilig zustehende) Sonderzahlung gemäß Art. 87 Abs. 1 mit dem Zahltag Dezember zu leisten. ³Dies gilt auch bei Beendigung eines Anwärterverhältnisses, wenn eine Übernahme ins Probebeamtenverhältnis beim selben Dienstherrn erfolgt.

Beispiel:

¹Ein Beamter, BesGr A 8 Stufe 7, Familienzuschlag Stufe 2, ist bis zum 31. Juli 2011 bei Dienstherr A beschäftigt. ²Zum 1. August 2011 wechselt er zu Dienstherrn B.

Von Dienstherr A zustehende Sonderzahlung:

1. Grundbetrag

Schritt 1:

Grundgehalt
(Jan. bis einschl. Juli 2011) $7 \times 2\,440,17 \text{ €}$
= 17 081,19 €
davon 70 v.H.
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 11 956,83 €

Schritt 2:

Familienzuschlag Stufe 2
(Jan. bis einschl. Juli 2011) $7 \times 204,32 \text{ €}$
= 1 430,24 €
davon 84,29 v.H.
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 1 205,55 €

Schritt 3:

$11\,956,83 \text{ €} + 1\,205,55 \text{ €}$ = 13 162,38 €
davon 1/12 (= **Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung**) = **1 096,87 €**

2. Erhöhungsbetrag

$7 \times 8,33 \text{ €}$ = **58,31 €**

3. Sonderbetrag für Kinder

$7 \times 2,13 \text{ €}$ = **14,91 €**

Sämtliche Bestandteile der Sonderzahlung sind vom Dienstherrn A grundsätzlich mit den Bezügen des Monats Juli 2011 zu bezahlen (Art. 87 Abs. 2).

Von Dienstherr B zustehende Sonderzahlung:

1. Grundbetrag

Schritt 1:

Grundgehalt
(Aug. bis einschl. Dez. 2011) $5 \times 2\,440,17 \text{ €}$
= 12 200,85 €
davon 70 v.H.
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 8 540,60 €

Schritt 2:

Familienzuschlag Stufe 2
(Aug. bis einschl. Dez. 2011) $5 \times 204,32 \text{ €}$ = 1 021,60 €
davon 84,29 v.H.
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 861,11 €

Schritt 3:

$8\,540,60 \text{ €} + 861,11 \text{ €}$ = 9 401,71 €
davon 1/12 (= **Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung**) = **783,48 €**

2. Erhöhungsbetrag

$5 \times 8,33 \text{ €}$ = **41,65 €**

3. Sonderbetrag für Kinder

$5 \times 2,13 \text{ €}$ = **10,65 €**

Sämtliche Bestandteile der Sonderzahlung sind vom Dienstherrn B mit den Bezügen des Monats Dezember 2011 zu bezahlen (Art. 87 Abs. 1).

Teil 4

Sonstige Leistungen

91.

91.1

Leistungen außerhalb der Besoldung

¹Die sonstigen Leistungen sind nach Art. 2 Abs. 1 keine Besoldungsbestandteile. ²Es handelt sich z. B. um Kostenerstattungen oder Fürsorgeleistungen.

¹Durch die strikte Trennung von Grund- und Nebenbezügen einerseits und sonstigen Leistungen andererseits finden die allgemeinen Vorschriften in Teil 1 des BayBesG keine unmittelbare Anwendung, sondern sind im Einzelfall zu prüfen (siehe z. B. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, nach dem Teil 1 entsprechend anzuwenden ist, soweit in Art. 94 nichts anderes bestimmt ist). ²Soweit in den jeweiligen Vorschriften des Teils 4 keine Regelung bzgl. der Anwendung des Teils 1 oder einzelner Vorschriften des Teils 1 getroffen wurde, gelten die allgemeinen Vorschriften z. B. des BGB, des AGBGB oder des BayBG.

¹Die Regelungen über Leistungen außerhalb der Besoldung bleiben vom gesetzlichen Vorbehalt des Art. 3 Abs. 1 unberührt, da es sich nicht um Besoldung handelt. ²Im Umkehrschluss

(LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierten Gebiet. ⁷Änderungen des „Stadt- und Umlandbereichs München“ im Landesentwicklungsprogramm führen daher zeit- und inhaltsgleich zu entsprechenden Änderungen des räumlichen Anwendungsbereichs der ergänzenden Fürsorgeleistung.

94.1.2 Derzeit zählen zum „Stadt- und Umlandbereich München“ nach Anhang 3 LEP folgende Gemeinden: Alling, Aschheim, Baierbrunn, Dachau, Eching, Eichenau, Eitting, Emmering, Erding, Feldkirchen, Finsing, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Krailling, Markt Schwaben, Marzling, Moosinning, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neuching, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberding, Oberhaching, Oberschleißheim, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Taufkirchen, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Wörth, Zorneding. Ferner gehören zum „Stadt- und Umlandbereich München“ nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (UMS vom 26. Februar 2001, Gz. 8126 – 1999/14) folgende gemeindefreie Gebiete: Deisenhofener Forst, Forstenrieder Park, Forst Kasten, Grünwalder Forst, Höhenkirchener Forst, Perlacher Forst, Unterbrunn.

94.3 Höhe der Ballungsraumzulage

94.3.1 ¹Die Ballungsraumzulage wird nur gewährt, soweit die Grundbezüge des bzw. der Berechtigten nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 (Grundgehalt, Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen) bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigen. ²Im Anwendungsbereich des Art. 21 sind die weiterzuzahlenden Besoldungsbestandteile maßgeblich. ³Alle sonstigen Bestandteile der Besoldung (Familienzuschlag, Stellenzulagen, Erschwerungszulagen, Leistungsbezüge nach Art. 66, 67 etc.) werden nicht mit einberechnet. ⁴Durch die Ballungsraumzulage werden die maßgeblichen Bezüge des oder der Beschäftigten höchstens bis auf den jeweiligen Grenzbetrag aufgefüllt.

Beispiel:

Liegt das Grundgehalt eines Beamten einschließlich etwaiger Amtszulage und Strukturzulage nur um 50 € unter dem für den Grundbetrag der Ballungsraumzulage jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält der Beamte einen Grundbetrag von lediglich 50 € (statt des vollen Grundbetrags von 75 €).

94.3.2 ¹Der Grundbetrag der Ballungsraumzulage beträgt 75 € monatlich. ²Der Grenzbetrag ergibt sich aus Art. 94 Abs. 3 Satz 1.

94.3.3 ¹Für jedes Kind, für das dem oder der Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteu-

ergesetz (EStG) tatsächlich gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 20 € monatlich gewährt. ²Der Kindergrenzbetrag ergibt sich aus Art. 94 Abs. 3 Satz 2. ³Nicht der für jedes einzelne Kind zustehende Kinderzuschlag, sondern die Summe der einem bzw. einer Beschäftigten zustehenden Kinderzuschläge wird entsprechend Nr. 94.3.1 am Kindergrenzbetrag gemessen; die Summe der Kinderzuschläge kann also die Bezüge des oder der Berechtigten nicht über den Grenzbetrag hinaus auffüllen. ⁴Andernfalls entstünde eine Ungleichbehandlung zu Berechtigten, die (bei gleicher Kinderzahl) den Kindergrenzbetrag den Bezügen nach geringfügig überschreiten und daher von vorneherein keine Ballungsraumzulage beziehen können; die erstgenannte Person könnte in diesem Fall sonst mit Hilfe der Kinderzuschläge besser stehen als die zweitgenannte mit originär höherem Verdienst und damit zu vermutender höherwertiger Funktion.

Beispiel:

Liegt das Grundgehalt eines Beamten mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern (einschließlich etwaiger Amtszulage und Strukturzulage) nur um 20 € unter dem für die Kinderzuschläge der Ballungsraumzulage jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält der Beamte einen Gesamtkinderzuschlag von nur 20 €, nicht zwei volle Kinderzuschläge von zusammen 40 € (2 mal 20 €), obwohl jeder einzelne Kinderzuschlag für sich genommen die Bezüge nicht auf über den Grenzbetrag erhöhen würde.

Tatsächlich gezahlt im Sinn des Art. 94 Abs. 2 Satz 4 wird das Kindergeld in den Fällen der Weiterleitung nach Nr. 64.4 Abs. 3 der Dienst-Anweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG) nicht dem weiterleitenden Erstattungsschuldner bzw. der weiterleitenden Erstattungsschuldnerin, sondern dem oder der Kindergeldberechtigten, an den oder die das Kindergeld weitergeleitet worden ist.

94.3.4 ¹Der Grundbetrag der Ballungsraumzulage, der für den Grundbetrag geltende Grenzbetrag und der Kindergrenzbetrag sind bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend Art. 6 zu mindern. ²Ein etwaiger Kinderzuschlag bleibt hingegen auch bei Teilzeitbeschäftigten unvermindert. ³Bei teilbeurlaubten Personen wird die Ballungsraumzulage zunächst in derjenigen Höhe ermittelt, in der sie bei fehlender Beurlaubung zustünde; auf den so ermittelten Betrag finden anschließend die besonderen Vorschriften der §§ 17, 18 UrlV Anwendung.

94.3.5 ¹Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärtern und Anwärterinnen) wird ein Grundbetrag in Höhe von 37,50 € gewährt. ²Für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem EStG tatsächlich gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 20 € monatlich gewährt. ³Anwärtern und Anwärterinnen wird eine Ballungsraumzulage nur gewährt, soweit der Anwärtergrundbetrag

(Art. 77) hinter dem sog. Anwärtergrenzbetrag zurückbleibt; dieser ergibt sich aus Art. 94 Abs. 3 Satz 4. ⁴Kürzungen des Anwärtergrundbetrags nach Art. 81 bleiben unberücksichtigt, anzusetzen ist auch in diesen Fällen der volle Anwärtergrundbetrag nach Art. 77. ⁵Der Anwärtergrenzbetrag gilt einheitlich für den Anwärtergrundbetrag der Ballungsraumzulage und etwaige Kinderzuschläge. ⁶Die Ballungsraumzulage füllt die maßgeblichen Bezüge höchstens bis auf den Anwärtergrenzbetrag auf. ⁷Unterschreitet der Anwärtergrundbetrag (Art. 77) den Anwärtergrenzbetrag, so werden zunächst etwaige Kinderzuschläge ausbezahlt. ⁸Bleibt der Anwärtergrundbetrag (Art. 77) einschließlich der Summe der gezahlten Kinderzuschläge hinter dem Anwärtergrenzbetrag zurück, so wird zusätzlich der Anwärtergrundbetrag ausbezahlt.

94.3.6 ¹Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des Freistaates Bayern (Art. 35 BayBG) mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) in dem von Art. 94 definierten Gebiet erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 22,50 € monatlich. ²Für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem EStG tatsächlich gezahlt wird, wird ihnen ein Kinderzuschlag in Höhe von 20 € monatlich gewährt. ³Die Ballungsraumzulage (Dienstanfängergrundbetrag und eventuelle Kinderzuschläge) wird nur gewährt, soweit die Unterhaltsbeihilfe hinter dem Anwärtergrenzbetrag zurückbleibt. ⁴Im Übrigen gelten für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen hinsichtlich der Ballungsraumzulage die für Anwärter und Anwärterinnen geltenden Bestimmungen.

94.3.7 Stünde dem oder der Beschäftigten in einem Kalendermonat (für Grundbetrag und etwaige Kinderzuschläge zusammengenommen) eine Ballungsraumzulage von 10 € oder weniger zu, so wird dieser Betrag insgesamt nicht gewährt (Bagatellklausel, Art. 94 Abs. 3 Satz 7).

94.3.8 ¹Steht eine Ballungsraumzulage nur für Teile eines Monats zu, so ist sie zunächst in derjenigen Höhe zu ermitteln, in der sie bei gedachter Anspruchsberechtigung für den vollen Monat zustünde. ²Anschließend ist hinsichtlich des so berechneten Betrags entsprechend Art. 4 Abs. 2 zu verfahren.

97. Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

97.0 ¹Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des Freistaates Bayern (Art. 30 LIBG) erhalten Bezüge nach den folgenden Regelungen. ²Diese gelten nicht für Rechtsreferendare bzw. Rechtsreferendarinnen (§ 47 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO –, Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes – SiGJurVD –, Anlage 2 BayVwVBes).

Neben der Unterhaltsbeihilfe können Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen den Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung, die

vermögenswirksame Leistungen und die Ballungsraumzulage erhalten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 35 Abs. 1 Satz 4, Art. 82 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 2, Art. 94).

97.1.1

Unterhaltsbeihilfe

¹Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 60 v.H. des Anwärtergrundbetrags (Art. 77), den ein Anwärter oder eine Anwärterin für ein Eingangsam der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 bezieht (ab 1. Januar 2011: 547,81 €). ²Satz 1 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v.H. (ab 1. Januar 2011: 602,59 €) und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v.H. (ab 1. Januar 2011: 657,37 €) der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

¹Auf die Unterhaltsbeihilfe sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften (z. B. über Anspruch, Fälligkeit und Zahlung) entsprechend anzuwenden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. ²Stirbt ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, so werden die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge nicht zurückgefordert.

97.1.2

Andere Leistungen

¹Andere Leistungen (z. B. Reisekostenerstattung, Trennungsgeld, einmalige Zahlungen) können nur nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen gewährt werden. ²Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen stehen den Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen nach Maßgabe des Art. 96 BayBG zu.

Teil 5

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

101.

Sachbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

¹Art. 101 bestimmt, dass die Art. 11 und 91 Abs. 2 für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend gelten. ²Diese juristischen Personen können damit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen neben den tarifvertraglichen Leistungen weitere Leistungen nur bis zur Höhe gewähren, in der sie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Staates nach den für sie geltenden Regelungen erhalten. ³Die Höchstbegrenzungsklausel gilt für einzelvertragliche Abmachungen, für Gesamtvereinbarungen innerhalb der Ebene des Tarifvertrags sowie für freiwillige so genannte Sozialleistungen der genannten juristischen Personen. ⁴Dagegen gilt die Höchstbegrenzungsklausel nicht für Tarifverträge dieser juristischen Personen.

Die Vorschrift findet auch Anwendung auf Staatsbeamte und Staatsbeamtinnen, die bei einer der in Art. 91 Abs. 2 genannten Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, wenn die Personalkosten für die Staatsbeamten und Staatsbeamtinnen von der jeweiligen Einrichtung getragen werden und wenn auf die Staatsbeamten und Staatsbeamtinnen die für die Körperschaftsbediensteten geltenden Regelungen für weitere Leistungen Anwendung gefunden haben.

Im Übrigen gelten die Nrn. 11 und 91.2 entsprechend.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

103. Rechtsanwendung für Vorhandene

¹Die Vorschrift enthält den klarstellenden Hinweis, dass das neue Besoldungsrecht ab 1. Januar 2011 in seiner Gesamtheit auch für die am 31. Dezember 2010 bereits vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen gilt, ohne dass es bei unveränderten Tatbestandsmerkmalen einer Überprüfung im Einzelfall bedarf. ²Vorhanden in diesem Sinn sind auch die am 31. Dezember 2010 ohne Bezüge Beurlaubten.

104. Überführung oder Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

104.1 Überführung

¹Die in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R sowie in den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B am 31. Dezember 2010 ausgebrachten Ämter von vorhandenen Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen, deren Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen sich durch das neue Recht weder namentlich noch inhaltlich verändert haben, sind in den neuen bayerischen Besoldungsordnungen enthalten. ²Damit werden die vorhandenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen mit ihrem Status in das neue Recht überführt. ³Für die Fortgeltung der Zusätze zu diesen Amtsbezeichnungen ist Nr. 104.2.4 Satz 3 zu beachten.

104.2 Überleitung

104.2.1

¹Die am 31. Dezember 2010 vorhandenen Ämter, bei denen sich zum 1. Januar 2011 kraft Gesetzes die Einstufung, Amtszulagen oder Amtsbezeichnungen ändern, werden durch die Anlage 11 Abschnitt 1 abschließend dargestellt. ²Die vorhandenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen gelten nach Maßgabe dieses Abschnitts kraft Gesetzes ab 1. Januar 2011 in die neuen Ämter übergeleitet. ³Sie erhalten Bezüge auf der Grundlage des neuen Amtes. ⁴Insoweit sind zusätzliche personalrechtliche Maßnahmen im Einzelfall nicht erforderlich. ⁵Ist ein am 31. Dezember 2010 vorhandenes Amt von einem gesetzlichen Bewertungskriterium (z. B. Planstellen, Schülerzahlen) abhängig, und erhalten die Beamten und Beamtinnen die Besoldung dieses Amtes nur aufgrund der Sonderregelung des Art. 30 Abs. 1 Satz 1

BayBesG a. F., erfolgt keine Überleitung. ⁶Insoweit gilt auch hier der in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Grundsatz, dass ein im Wege des Vertrauensschutzes aufrechterhaltener Besoldungsstatus nicht an strukturellen Verbesserungen des früheren Statusamtes teilnehmen kann.

104.2.2

¹Der Verzicht auf die bisher vorwiegend in der Besoldungsordnung A in Spiegelstrichen zu den Amtsbezeichnungen ausgebrachten Funktionsbezeichnungen erleichtert künftig die Zuordnung von Funktionen zu Ämtern. ²Die Aufnahme der davon betroffenen Ämter in Anlage 11 Abschnitt 2, die keine Überleitung darstellt, dient der Transparenz; materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

104.2.3

Unabhängig von den Nrn. 104.2.1 und 104.2.2 stellen die in der Anlage 11 nach früherem Recht dargestellten Ämter und Funktionsbezeichnungen einen Maßstab für die künftige Dienstpostenbewertung dar.

104.2.4

¹Satz 3 ergänzt die Überführungs- bzw. Überleitungsregelungen des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 durch eine Übergangsvorschrift, die sicherstellt, dass am 31. Dezember 2010 vorhandene Beamte und Beamtinnen, deren Grundamtsbezeichnung der Bundesbesoldungsordnung A ein Zusatz hinzugefügt war, diesen Zusatz auch zu den Amtsbezeichnungen des neuen Rechts solange weiterführen dürfen, bis die zuständige Stelle einen neuen Zusatz verfügt. ²Das gilt demgemäß für die Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen des früheren Rechts, die kraft gesetzlicher Überleitung eine neue Benennung erfahren haben (Art. 104 Abs. 2 Satz 1). ³Satz 3 gilt klarstellend auch für die in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten früheren Grundamtsbezeichnungen, die ohne Zusatz im – Ergebnis automatisch – in eine identische (Grund-)Amtsbezeichnung des neuen Rechts überführt worden sind.

Beispiel:

¹Ein am 31. Dezember 2010 vorhandener Oberregierungsrat der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung führt ab 1. Januar 2011 gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 automatisch die seiner früheren Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ entsprechende Amtsbezeichnung „Oberrat“ der Besoldungsgruppe A 14 BayBesO. ²Der in der bisherigen Praxis vor dem Wort „-rat“ eingefügte Zusatz „-regierungs-“, der mit der Einfügung Bestandteil der Amtsbezeichnung geworden ist, bleibt gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 3 Bestandteil der neuen Amtsbezeichnung „Oberrat“, bis die Personal verwaltende Stelle etwas anderes verfügt.

104.3

¹Die Vorschrift regelt den gesetzlichen Übergang von Stellenzulagen, die Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen am 31. Dezember 2010 zugestanden haben, in Amtszulagen oder diesen entsprechenden Zulagen für besondere Berufsgruppen zum 1. Januar 2011. ²Das bedeutet, dass die früheren

Stellenzulagen automatisch durch die neuen Amts- oder Berufsgruppenzulagen ersetzt werden.

105. Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

¹Als künftig wegfallend sind Ämter zu bezeichnen, die nicht mehr benötigt werden (z. B. wegen Auflösung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben von Behörden oder Organisationseinheiten von Behörden). ²Mit den als „kw“ bezeichneten Ämtern werden den weiterhin vorhandenen Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen bis zu deren Ausscheiden ihre Amtsbezeichnung und ihre besoldungsrechtliche Einstufung gewährleistet. ³Wegen dieser persönlichen Bindung dürfen kw-Ämter nach dem Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers anderen Beamten und Beamtinnen nicht mehr verliehen werden, es sei denn, den Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen wird im Weg der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Beförderungsamtsamt verliehen. ⁴Kein Beförderungsamtsamt in diesem Sinn ist ein in der kw-Besoldungsordnung ausgebrachtes Einzelamt.

106. Einordnung der Vorhandenen in die neuen Grundgehaltstabellen

106.1 Betragsmäßige Zuordnung

106.1.1 ¹Ausgangspunkt für die Zuordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen in die ab 1. Januar 2011 maßgebliche Grundgehaltstabelle ist der Betrag, der sich aus der am 31. Dezember 2010 zustehenden Grundgehaltsstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe ergibt. ²Aus dieser betragsmäßigen Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle folgt die ab 1. Januar 2011 zustehende Stufe des Grundgehalts. ³Weist die neue Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Einordnung in den nächsthöheren Grundgehaltsbetrag (Art. 106 Abs. 1 Satz 4). ⁴Als Folge der Einrechnung der früheren allgemeinen Stellenzulage bei den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in die neuen Grundgehaltssätze ist dem am 31. Dezember 2010 zustehenden Grundgehalt ein Betrag von 17,59 € hinzuzurechnen (vgl. Nr. 33).

106.1.2 ¹Im Fall der gesetzlichen Überleitung in ein höheres Amt (Art. 104 Abs. 2 Satz 1) geht diese der betragsmäßigen Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle vor. ²Diese Regelung trägt der früheren Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG Rechnung, wonach Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts galten (siehe Nr. 34.1). ³Für in der Überleitungsübersicht (Anlage 11 Abschnitt 1) aufgeführte Ämter, bei denen sich nur die Amtsbezeichnung geändert hat, ist die Regelung des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 ohne praktische Bedeutung.

106.1.3 Die Regelung des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 stellt sicher, dass sich durch die gesetzlich-

che Überleitung der mit einer Amtszulage ausgebrachten Ämter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 in die nächsthöhere Besoldungsgruppe im neuen Grundgehalt (vgl. Nr. 106.1.2) kein finanzieller Nachteil gegenüber dem Grundgehalt einschließlich Amtszulage am 31. Dezember 2010 ergibt.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Ein Erster Hauptwachtmeister der Besoldungsgruppe A 5 mit einem Grundgehalt der Stufe 8 in Höhe von 2 089,23 € zuzüglich Amtszulage in Höhe von 60,57 € (Stand: 31. Dezember 2010) ist zum 1. Januar 2011 in die neue Grundgehaltstabelle einzuordnen. ²Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1 gilt er ab 1. Januar 2011 kraft Gesetzes in das neue Amt eines Sekretärs in Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

Lösung:

Erster Schritt:

¹Die zum 1. Januar 2011 in Kraft tretende Überleitung in das höhere Amt gemäß Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird für die Zuordnung nach Art. 106 Abs. 1 Satz 2 auf den 31. Dezember 2010 vorgezogen. ²Dieser Schritt dient ausschließlich zur Feststellung einer möglichen Verringerung nach Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2. ³Das stellt sich dann wie folgt dar:

Bezüge	Erster Hauptwachtmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 8	2 089,23 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 8	2 148,52 €
Amtszulage	60,57 €	Amtszulage	0,00 €
Summe	2 149,80 €	Summe	2 148,52 €
Differenz			- 1,28 €

Zweiter Schritt:

Bezüge	Erster Hauptwachtmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 8	2 089,23 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 7	2 166,11 €
Amtszulage	60,57 €	Amtszulage	0,00 €
Summe Grundgehalt	2 149,80 €	Summe Grundgehalt	2 166,11 €
Differenz			+ 16,31 €

106.1.4 ¹Am 31. Dezember 2010 ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte und Beamtinnen (z. B. we-

gen Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) sind ebenfalls in die neue Grundgehaltstabelle einzuordnen. ²Hierfür ist als Zwischenschritt ein fiktives Besoldungsdienstalter zu errechnen, bei dem unterstellt wird, dass die Beurlaubung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 endet. ³Mit der sich hieraus ergebenden Grundgehaltsstufe erfolgt die Einordnung des oder der Beurlaubten in die neue Tabelle. ⁴Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme der Bezügestellen, die für die erste Stufenfestsetzung nach tatsächlicher Beendigung der Beurlaubung von Bedeutung ist.

106.1.5 ¹Dauert die am 31. Dezember 2010 bestehende Beurlaubung ohne Dienstbezüge über den 1. Januar 2011 hinaus fort, regelt sich der weitere Stufenaufstieg ausschließlich nach dem Neuen Dienstrecht. ²Dabei stehen Zeiten, die bereits von § 28 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 in Verbindung mit § 86 BBesG erfasst worden sind, einer Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 3 oder 4 nicht entgegen. ³Dies gilt auch für ruhende Beamtenverhältnisse im Sinn des § 5 Abgeordnetengesetz oder des Art. 30 Bayerisches Abgeordnetengesetz.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Einer Oberregierungsrätin, geb. 5. Februar 1972 (Regel-BDA: 1. Februar 1993) wurde von 1. Mai 2007 bis 30. April 2010 Elternzeit und anschließend bis 30. April 2011 eine Beurlaubung nach Art. 89 BayBG bewilligt. ²Am Tag vor Beginn der Elternzeit befand sie sich in Besoldungsgruppe A 14 Stufe 7.

Lösung:

¹Bei unterstellter Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 wird das fiktive Besoldungsdienstalter um vier Monate auf den 1. Juni 1993 hinausgeschoben. ²Für die Zuordnung nach Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ist damit die Besoldungsgruppe A 14 Stufe 8 maßgeblich (4 181,95 €). ³Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2011 die Besoldungsgruppe A 14 Stufe 7 (4 181,95 €). ⁴Der nächste regelmäßige Stufenaufstieg erfolgt gemäß Art. 106 Abs. 2 Satz 2 zum 1. Juni 2013.

106.2 Stufenaufstieg

106.2.1 ¹Ab 1. Januar 2011 beginnt die Laufzeit der Stufe (Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2), in die der Beamte oder die Beamtin eingeordnet worden ist. ²Sie muss nicht in vollem Umfang verbracht werden, wenn vor dem 1. Januar 2011 Zeiten in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag vorliegen. ³Ein solcher ist dann gegeben, wenn der Grundgehaltsbetrag der Stufe am 31. Dezember 2010 und am 1. Januar 2011 identisch ist (vgl. aber Nr. 106.2.2). ⁴Trifft dies zu, rückt der Beamte oder die Beamtin zum gleichen Zeitpunkt in die nächsthöhere Regelstufe auf wie bei Fortgeltung des alten Rechts.

Beispiel :

¹Eine Regierungsoberinspektorin mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1989 erhält am 31. Dezember 2010 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 9 in Höhe von 2 950,57 €. ²Der nächste regelmäßige Stufenaufstieg nach früherem Recht wäre zum 1. Oktober 2013 erfolgt.

Lösung:

¹Durch die Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle erhält die Beamtin ab 1. Januar 2011 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 8 (= 2 950,57 €). ²Der in Stufe 8 zu verbringende Zeitraum beträgt vier Jahre und beginnt grundsätzlich am 1. Januar 2011, d. h. die Beamtin würde erst zum 1. Januar 2015 Stufe 9 mit einem Grundgehalt von 3 027,47 € erreichen, sofern sie die Voraussetzung des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 erfüllt. ³Die bereits nach früherem Recht in Stufe 9 verbrachte Zeit von einem Jahr und drei Monaten wird berücksichtigt, sodass die Beamtin zum 1. Oktober 2013 und damit zum gleichen Zeitpunkt wie nach früherem Recht das Grundgehalt in Höhe von 3 027,47 € erhält.

106.2.2 ¹In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6, bei denen durch Hinzufügung von Stufen das Endgrundgehalt erhöht worden ist, sind in der bisherigen Endstufe „verbrachte Zeiten“ höchstens im Umfang von drei Jahren berücksichtigtsfähig. ²Darüber hinausgehende in der bisherigen Endstufe verbrachte Zeiten sind nicht relevant. ³Damit ist unmittelbar zum 1. Januar 2011 ein Stufenaufstieg möglich. ⁴Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit für die nächste Stufe. ⁵Art. 106 Abs. 2 Satz 2 findet ausnahmsweise auch in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. ⁶Als entsprechender Grundgehaltsbetrag gilt der Betrag der Stufe, die am 31. Dezember 2010 erreicht war.

Beispiel 1:

¹Ein Amtsmeister in Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage in Höhe von 60,57 € befindet sich am 31. Dezember 2010 insgesamt sechs Jahre in der Endstufe. ²Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1 gilt er ab 1. Januar 2011 kraft Gesetzes in das neue Amt eines Oberamtsmeisters in Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

Lösung:

Erster Schritt (fiktive Überleitung zum 31. Dezember 2010):

Bezüge	Amtsmeister	Bezüge	Oberamtsmeister
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 7	2 015,73 €	Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 7	2 041,58 €
Amtszulage	60,57 €	Amtszulage	0,00 €
Summe	2 076,30 €	Summe	2 041,58 €
Differenz			- 34,72 €

Zweiter Schritt (Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle):

Bezüge	Amtsmeister	Bezüge	Oberamtsmeister
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 7	2 015,73 €	Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 7	2 089,23 €
Amts- zulage	60,57 €	Amts- zulage	0,00 €
Summe	2 076,30 €	Summe	2 089,23 €
Differenz			+ 12,93 €

Dritter Schritt (Verbrachte Stufenlaufzeit):

¹Die in Besoldungsgruppe A 4 in der Endstufe verbrachte Zeit von sechs Jahren wird im Umfang von drei Jahren berücksichtigt mit der Folge, dass zum 1. Januar 2011 in Besoldungsgruppe A 5 die nächsthöhere Stufe 8 in Höhe von 2 136,89 € erreicht wird. ²Die Erfüllung der zu erbringenden Mindestanforderungen wird hier kraft Gesetzes unterstellt. ³Die Stufe 9 wird regulär am 1. Januar 2015 erreicht, sofern eine entsprechende Leistungsfeststellung vorliegt.

Beispiel 2:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 befindet sich am 31. Dezember 2010 insgesamt zehn Jahre in der Endstufe.

Lösung:

Erster Schritt (Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle):

Bezüge	Oberamtsmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 9	2 200,83 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 8	2 218,42 €
Hinzurechnungsbeitrag	17,59 €		--
Summe	2 218,42 €	Summe	2 218,42 €

Zweiter Schritt (Verbrachte Stufenlaufzeit):

¹Die in Besoldungsgruppe A 6 in der Endstufe verbrachte Zeit von zehn Jahren wird im Umfang von drei Jahren berücksichtigt. ²Dies bedeutet, dass der Beamte zum 1. Januar 2012 in die Stufe 9 gelangt (vierjährige Laufzeit erfüllt). ³Sollte bis dahin eine Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 nicht vorliegen, findet Art. 106 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

- 106.2.3** Art. 106 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 4.

Beispiel:

Ein Regierungsrat in Besoldungsgruppe A 13 befindet sich am 31. Dezember 2010 in Stufe 4 (= 3 286,99 €) mit einer Restlaufzeit von einem Jahr.

Lösung:

¹Durch die Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle erhält der Beamte ab 1. Januar 2011 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 (= 3 439,20 €). ²Der in Stufe 4 zu verbringende Zeitraum beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Januar 2011. ³Der Beamte erreicht am 1. Januar 2014 Stufe 5. ⁴Das in der früheren Stufe 4 verbrachte Jahr ist in der nächsthöheren Stufe mit berücksichtigt.

- 106.2.4** Soweit außerhalb des staatlichen Bereichs Leistungsstufen nach früherem Recht gezahlt werden, sind diese fortzuzahlen (Art. 108 Abs. 3 Satz 1); sie werden deshalb bei der Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle nicht berücksichtigt.

106.3 Richter, Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Ausführungen in den vorstehenden Nummern gelten sinngemäß für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.

108. Sonstige Übergangsregelungen

108.1 Überleitungszulage

¹Wegen der betragsmäßigen Einordnung der am 31. Dezember 2010 zustehenden Grundgehaltssätze in die neuen Grundgehaltstabellen (vgl. Nr. 106.1.1) kann eine Verringerung der Grundgehälter nicht eintreten. ²Sollten sich dennoch im Einzelfall die Bezüge der am 31. Dezember 2010 vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen durch die sonstigen Neuregelungen verringern, stellt die Besitzstandsregelung sicher, dass zum Zeitpunkt des Übergangs in das neue Recht keine finanziellen Nachteile entstehen. ³Spätere allgemeine oder individuelle Erhöhungen der Grund- und Nebenbezüge sind – mit Ausnahme des Familienzuschlags nach Art. 36 und der Leistungsprämie nach Art. 67 – in vollem Umfang auf die Überleitungszulage anzurechnen. ⁴Tritt zum Zeitpunkt einer Erhöhung von Bezügebestandteilen zeitgleich eine Verringerung von anderen Bezügebestandteilen ein, erfolgt keine Saldierung.

108.2 Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht

- 108.2.1** ¹Die Regelung begründet – bei Weitererfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – einen Fortzahlungsanspruch für Ausgleichs- und Überleitungszulagen nach früherem Recht, die den Bezügeempfängern und Bezügeempfängerinnen am 31. Dezember 2010 gewährt werden. ²Sie werden entsprechend der Aufzehrregelung nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 abgebaut. Das bedeutet, dass z. B. eine am 31. Dezember 2010 gewährte Ausgleichszulage, die nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 86 BBesG teilweise aufgezehrt ist, mit dem am Stichtag zustehenden Betrag gemäß Art. 108 Abs. 2 Satz 1 fortzuzahlen ist und frühestens am 1. Januar 2012 in entsprechender Anwen-

derung des Art. 52 Abs. 1 Satz 5 weiter abgebaut werden kann.

108.2.2 Soweit am 31. Dezember 2010 für eine Verringerung des Grundgehalts einschließlich einer Amtszulage Ausgleichs- und Überleitungszulagen gewährt werden, sind diese in sinngemäßer Anwendung des Art. 21 fortzuzahlen.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Ein lediger Amtsinspektor in Besoldungsgruppe A 9 Stufe 6 wird am 1. Oktober 2010 aus dienstlichen Gründen an eine andere Behörde bei demselben Dienstherrn versetzt und mit seiner Zustimmung zum Verwaltungshauptsekretär in Besoldungsgruppe A 8 rückernannt. ²Er erhält ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 BBesG.

Lösung:

Bezügebestandteile	30. September 2010	1. Oktober 2010	1. Januar 2011
Grundgehalt A 9 Stufe 6 A 8 Stufe 6 A 8 Stufe 5	2 424,38 €	2 281,94 €	2 299,53 €
Allgemeine Stellenzulage	76,47 €	17,59 €	--
Summe Dienstbezüge Grundbezüge	2 500,85 €	2 299,53 €	2 299,53 €
Differenz		201,32 €	--
Ausgleichszulage § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 BBesG		201,32 €	--
Grundgehalt A 9 Stufe 5 Strukturzulage (Art. 108 Abs. 2 Satz 2 BayBesG)			2 424,38 € 76,47 €
Summe Dienstbezüge Grundbezüge	2 500,85 €	2 500,85 €	2 500,85 €

¹Aus diesem Beispiel wird deutlich, dass an Stelle der früheren Ausgleichszulage für das verringerte Grundgehalt und die verringerte allgemeine Stellenzulage ab 1. Januar 2011 der Besoldungsstatus des früheren (höheren) Statusamtes tritt. ²Dieser Besoldungsstatus bleibt solange

wirksam, bis der Beamte das frühere Statusamt der Besoldungsgruppe A 9 samt Strukturzulage wieder erlangt.

108.3 Leistungsstufenfortzahlung

¹Die Regelung zur Fortzahlung einer für den Monat Dezember 2010 tatsächlich gezahlten Leistungsstufe gilt nur für Beamte und Beamtinnen im außerstaatlichen Bereich (§ 7 Abs. 2 LStuV). ²Der Anspruch auf Fortzahlung neben dem Grundgehalt (Art. 106 Abs. 2 Satz 4) besteht nur, wenn eine Leistungsstufe für den Monat Dezember 2010 festgesetzt und gezahlt worden ist und die vorweg festgesetzte Stufe mit Ablauf des 31. Dezember 2010 noch nicht erreicht ist. ³Eine „tatsächliche“ Zahlung einer Leistungsstufe ist im Fall einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. wegen Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) nicht gegeben.

108.4 ¹Die Besitzstandsregelung stellt sicher, dass durch das ab 1. Januar 2011 geltende Recht bei der Auslandsbesoldung (Anwendung der Neukonzeption des Bundes; vgl. Art. 38) im Einzelfall für den am 31. Dezember 2010 bestehenden Auslandseinsatz keine finanzielle Verschlechterung eintritt. ²Hierfür ist eine Vergleichsrechnung zwischen den am 31. Dezember 2010 zustehenden Auslandsdienstbezügen und der ab 1. Januar 2011 zustehenden Auslandsbesoldung vorzunehmen. ³Für die ab 1. Januar 2011 beginnenden Auslandseinsätze gilt das neue Recht.

108.5 ¹Mit der Vorschrift werden Regelungslücken für den Fall vermieden, dass die neuen Ermächtigungsnormen des Gesetzes zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht ausgefüllt sind. ²Insoweit gelten alle einschlägigen Vorschriften, die auf der Grundlage einer früheren Ermächtigungsnorm erlassen worden sind, übergangsweise fort.

108.6 ¹Die Regelung geht auf die Vorschrift des Art. 24 Abs. 7 BayBesG zurück, die zum 1. Januar 2001 mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928) in das Bayerische Besoldungsgesetz eingefügt worden ist. ²Ziel dieser Regelung war es, den am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamtinnen mit der Amtsbezeichnung „Amtmann“ auch weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, diese Amtsbezeichnung anstelle von „Amtfrau“ in der männlichen Form weiterzuführen. ³Diese Wahlmöglichkeit hat weiterhin Gültigkeit.

108.7 ¹Aufgrund der neuen Verjährungsregelung des Art. 13 beginnt die Verjährung von Besoldungsansprüchen und Ansprüchen auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung kenntnisunabhängig mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ²Die Übergangsregelung bestimmt in Satz 1, dass in Fällen, in denen ein Besoldungsanspruch bzw. ein Rückforderungsanspruch vor dem 1. Januar 2011 entstanden und noch nicht erfüllt ist, die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aber noch nicht

begonnen hat, die Verjährung nach Art. 13 kenntnisunabhängig generell am 1. Januar 2011 beginnt. ³Satz 1 Halbsatz 2 erfasst die Ansprüche auf Schadenersatz aus Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Besoldung, für die gemäß § 199 Abs. 4 BGB seit jeher die kenntnisunabhängige zehnjährige Verjährungsfrist gilt. ⁴Hat diese Verjährungsfrist vor dem 1. Januar 2011 bereits begonnen, so verjähren die Ansprüche spätestens mit Ablauf dieser Höchstfrist. ⁵Satz 2 erfasst Ansprüche, deren Verjährungsfrist vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat und die noch nicht verjährt sind: ⁶In diesen Fällen ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend (für Ansprüche auf Besoldung: §§ 194 ff. BGB; für Ansprüche auf Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung: Art. 71 AGBGB).

108.8 Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen, die die Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung bis zum 31. Dezember 2009 angetreten haben, den Altersteilzeitzuschlag in der bisherigen Höhe erhalten.

108.9.1 ¹Für die am 31. Juli 2010 vorhandenen Beamtenanwärter und Beamtenanwärterinnen im Vorbereitungsdienst mit einem Eingangssamt bis Besoldungsgruppe A 10 wird durch die Übergangsregelung sichergestellt, dass bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Grundbezüge ab Januar 2011 beim maßgeblichen Grundgehalt die Stufe nach dem am 31. Dezember 2010 geltenden Recht zugrunde gelegt wird, wenn diese höher ist als die sich unter Anwendung des neuen Rechts ergebende Stufe. ²Das setzt eine Vergleichsberechnung voraus, bei der die zum Zeitpunkt der Ernennung zum Probebeamten oder zur Probebeamtin maßgebliche Grundgehaltstufe nach dem am 31. Dezember 2010 geltenden Recht und nach dem ab 1. Januar 2011 geltenden Recht zu ermitteln ist. ³Ist danach das Grundgehalt in der nach früherem Recht maßgeblichen Stufe höher, wird dieses als Differenzbetrag solange gewährt, bis es betragsmäßig nach neuem Recht erreicht wird. ⁴Dies bedeutet, dass die Zahlung des Differenzbetrags als Bestandteil des Grundgehalts zu werten ist (= Unterschiedsbetrag im Grundgehalt).

Beispiel 1:

Sachverhalt:

¹Ein Beamtenanwärter, der sich ab 1. Oktober 2009 im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes befindet, wird zum 1. April 2011 zum Technischen Oberinspektor im Beamtenverhältnis auf Probe in Besoldungsgruppe A 10 ernannt. ²Sein Regelbesoldungsdienstalter nach früherem Recht beginnt am 1. Oktober 2002. ³Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird auf die Einbeziehung von Vordienstzeiten, die in aller Regel vorliegen, verzichtet (vgl. aber Beispiel 2).

Vergleichsberechnung:

1. Früheres Recht

Regelbesoldungsdienstalter 1. Oktober 2002; Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. April 2011 mit Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (Grundgehalt = 2 565,99 €); regulärer Stufenaufstieg in Stufe 6 (Grundgehalt = 2 681,35 €) zum 1. Oktober 2013.

2. Neues Recht

¹Diensteintritt am 1. April 2011 gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2. ²Kraft Übergangsregelung steht sogleich das Grundgehalt der Stufe 4 (= 2565,99) zu.

3. Weiterer Stufenaufstieg

¹Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (alt), das der Beamte bei Diensteintritt am 1. April 2011 bei Fortgeltung des früheren Rechts erhalten hätte, würde 2565,99 € betragen. ²Diesem Betrag entspricht in der ab 1. Januar 2011 geltenden Tabelle der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 4 (Übergangsgrundgehalt). ³Diese Stufe des neuen Rechts erreicht der Beamte bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 am 1. April 2015. ⁴Damit wird ab 1. April 2015 das Übergangsgrundgehalt durch das Grundgehalt nach neuem Recht ersetzt. ⁵Der Beamte steigt dann regulär am 1. April 2018 nach Stufe 5 (= 2 681,35 €).

Beispiel 2:

Sachverhalt:

Wie Beispiel 1 mit der Ergänzung, dass eine dreijährige Vordienstzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 sowie zwei Jahre Vordienstzeiten nach Abs. 2 vorliegen.

Vergleichsberechnung:

1. Früheres Recht

Regelbesoldungsdienstalter 1. Oktober 2002; Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. April 2011 mit Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (Grundgehalt = 2 565,99 €); regulärer Stufenaufstieg in Stufe 6 (Grundgehalt = 2 681,35 €) zum 1. Oktober 2013.

2. Neues Recht

¹Fiktiver Diensteintritt am 1. April 2006 gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2. ²Bei tatsächlichem Diensteintritt am 1. April 2011 hat der Beamte die Stufe 4 (= 2 565,99 €) erreicht, in der er regulär noch zwei Jahre zu verbringen hat. ³Die Übergangsregelung findet hier keine Anwendung, weil das sich nach früherem Recht ergebende Grundgehalt nicht höher ist.

3. Weiterer Stufenaufstieg

Der Beamte steigt bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 am 1. April 2013 nach Stufe 5 (= 2 681,35 €).

Beispiel 3:

Sachverhalt wie Beispiel 1 mit der Ergänzung, dass zum 1. März 2014 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,1 v. H. erfolgt und der Beamte

am 1. April 2015 zum Technischen Amtmann in Besoldungsgruppe A 11 Stufe 4 befördert wird.

1. Früheres Recht

Regelbesoldungsdienstalter 1. Oktober 2002; Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. April 2011 mit Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (Grundgehalt = 2 565,99 €); regulärer Stufenaufstieg in Stufe 6 (Grundgehalt = 2 681,35 €) zum 1. Oktober 2013.

2. Neues Recht

¹Diensteintritt am 1. April 2011 gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2. ²Kraft Übergangsregelung steht sogleich das Grundgehalt der Stufe 4 (= 2 565,99 €) zu.

3. Weiterer Stufenaufstieg, Besoldungsanpassung und Beförderung

1. April 2011		1. April 2013	
Grundgehalt A 10 Stufe 2	2 335,23 €	Grundgehalt A 10 Stufe 3	2 450,59 €
Übergangsgrundgehalt A 10 Stufe 4	2 565,99 €	Übergangsgrundgehalt A 10 Stufe 4	2 565,99 €
Zahlung Übergangsgrundgehalt	2 565,99 €	Zahlung Übergangsgrundgehalt	2 565,99 €

1. März 2014		1. April 2015	
Grundgehalt A 10 Stufe 3	2 502,05 €	Grundgehalt A 11 Stufe 4	2 892,80 €
Übergangsgrundgehalt A 10 Stufe 4	2 619,88 €	Übergangsgrundgehalt A 11 Stufe 4	2 892,80 €
Zahlung Übergangsgrundgehalt	2 619,88 €	Zahlung Grundgehalt	2 892,80 €

108.9.2 Zuständig für die Vergleichsberechnung des Art. 108 Abs. 9 ist die Bezügestelle; Nr. 30.1.5 findet Anwendung.

II.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. ²Die Bekanntmachung über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 21. Dezember 2001 (Beilage zum Staatsanzeiger 2002 Nr. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 2009 (FMBl S.360, StAnz Nr. 39), tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

**Anlagen
zu den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum
Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)**

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Anlage 2:** Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen
- Anlage 3:** Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten
- Anlage 4:** Entgelt für Hausdienstgeschäfte
- Anlage 5:** Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Anlage 6:** Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

Anlage 1

**Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern**

1. Vergütung für Lehrbeauftragte aus dem öffentlichen Dienst

1.1 ¹Lehrbeauftragte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im Sinn des Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. ²Die Lehrnebenvergütung ist für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinn des Art. 81 BayBG. ³Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung. ⁴Eine Lehrnebenvergütung kann nicht gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird (§ 9 Abs. 2 BayNV).

1.2 Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

2. Unterrichtsvergütung

2.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt für

Richter/Richterinnen und für Beamte/ Beamtinnen der Besoldungsgruppen ab R 1 bzw. A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben,	21,25 €,
sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	

für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	17,10 €,
für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	12,85 €

je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

2.2 Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.

2.3 ¹Unterricht im Sinn der Nrn. 2.1 und 2.2 wird vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. ²Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

3. Klausurvergütung

¹Soweit Klausuraufgaben von Lehrbeauftragten erstellt oder korrigiert werden, erhalten sie eine Klausurvergütung. ²Als Klausuraufgabe gelten auch Hausarbeiten, die als Leistungsnachweis im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung vorgeschrieben sind.

3.1 Die Klausurvergütung beträgt

3.1.1 für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag 21,45 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 107,20 € je Klausurarbeit,

für die Überprüfung der erstellten Klausurarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 6,10 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 30,15 € je Klausurarbeit,

3.1.2 für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Hausarbeit mit Lösungsvorschlag 107,20 €,

für die Überprüfung der Hausarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 30,15 €,

3.1.3 für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit 3,10 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),

für isolierte Aufsichtsführung 4,60 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),

3.1.4 für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 0,90 €,

3.1.5 für das Bewerten einer Hausarbeit 5,15 €.

3.1.6 Ist das Bewerten von Klausuraufgaben oder Hausarbeiten nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen abweichend von den Nrn. 3.1.4 und 3.1.5 folgende Vergütungen gewährt werden:

Für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 1,60 € bei Klausuren bis zu drei Klausurstunden, 1,30 € bei Klausuren bis zu fünf Klausurstunden, für das Bewerten einer Hausarbeit 7,35 €.

3.2 ¹Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. ²Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

4. Die Lehrbeauftragten aus dem öffentlichen Dienst erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.

5. Vergütung für sonstige Lehrbeauftragte

5.1 Lehrbeauftragte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten für ihre Lehrtätigkeit (Unterricht, Vorträge, Vorlesungen, Seminare und Klausurtätigkeiten) eine Lehrnebenvergütung (Unterrichtsvergütung und Klausurvergütung).

5.2 ¹Die Unterrichtsvergütung beträgt 17,20 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). ²Soweit es zur Gewinnung geeigneter Lehrbeauftragter notwendig ist, kann die Lehrnebenvergütung bis auf 29,50 € angehoben werden.

5.3 Unterricht im Sinn der Nr. 5.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert; Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

5.4 Für die Klausurvergütung gilt Nr. 3 entsprechend.

5.5 Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

6. ¹Die Lehrbeauftragten nach Nr. 5 erhalten Fahrtkostenerstattung wie die Beamten und Beamtinnen „der übrigen Besoldungsgruppen“ im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. ²Benutzen die Lehrbeauftragten ein eigenes Kraftfahrzeug, so wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gewährt.

Anlage 2

Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen

1. Ab 1. Januar 2011 beträgt der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe nach Art. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529) in der jeweils geltenden Fassung 1 046,52 € im Monat.

2. Eine Ballungsraumzulage (Art. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 SiGjurVD) wird Rechtsreferendaren und Rechtsreferendarinnen nicht gewährt, da der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe den Anwärtergrenzbetrag des Art. 94 Abs. 3 Satz 4 überschreitet.
 3. ¹Art. 3 Satz 4 SiGjurVD bestimmt das auf die Unterhaltsbeihilfe anzuwendende Recht, gewährt jedoch selbst keine Leistungen, die über Art. 3 Satz 2 SiGjurVD hinausgehen. ²Auslandsdienstbezüge nach Art. 38 stehen Rechtsreferendaren und Rechtsreferendarinnen daher nicht zu, da sie in der abschließenden Aufzählung des Art. 3 Satz 2 SiGjurVD nicht enthalten sind.
 4. Art. 76 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung) findet auf die Unterhaltsbeihilfe entsprechende Anwendung.
 5. ¹Entsprechende Anwendung findet Art. 80 (Anrechnung auf die Anwärterbezüge). ²Analog Nr. 80.1 erfolgt eine Anrechnung nur auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe. ³Dem Rechtsreferendar bzw. der Rechtsreferendarin müssen mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe verbleiben (Mindestbelassungsbetrag, vgl. Art. 3 Satz 4 SiGjurVD, Art. 80 Abs. 1 Satz 2). ⁴Eingangsbesoldungsgruppe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen ist gemäß Art. 3 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD die Besoldungsgruppe A 13 + Zulage. ⁵Zur Berechnung des Mindestbelassungsbetrags wird auf die Nrn. 80.1.2 und 80.1.3 verwiesen.
 6. ¹Entsprechende Anwendung findet Art. 81 (Kürzung der Anwärterbezüge). ²Im Ergänzungsvorbereitungsdienst kann daher der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe bis auf 30 v. H. des Grundgehalts herabgesetzt werden, das einem Beamten bzw. einer Beamtin der entsprechenden Qualifikationsebene in der ersten Stufe zusteht (Mindestbelassungsbetrag). ³Zur Höhe des Mindestbelassungsbetrags vgl. Nrn. 80.1.2 und 80.1.3 und Nr. 5 dieser Anlage. ⁴Zur Kürzungsquote wird auf Nr. 81.1.1 hingewiesen.
 7. Die Unterhaltsbeihilfe wird gemäß Art. 3 Satz 3 SiGjurVD im Nachhinein, d. h., am letzten Tag des jeweiligen Monats gezahlt.
2. a) ¹Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen. ²Soll die Genehmigung für einen längeren Zeitraum gelten, so darf dieser zwölf Monate nicht übersteigen; die Genehmigung bedarf der Schriftform.
 - b) Die Mitnahme oder Beförderung von Angehörigen ist nur in Notfällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung, bei Unglücksfällen oder bei öffentlichen Notständen, zulässig.
 3. Für die Leiter bzw. Leiterinnen von Behörden und Gerichten sowie für die Kanzler bzw. Kanzlerinnen der Hochschulen in einem Amt der Besoldungsgruppe B 4/R 4 bis B 9/R 9 gilt die Genehmigung zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als allgemein erteilt.
Zur unentgeltlichen Benutzung von Dienstkraftwagen zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind der/die Direktor/Direktorin des Landtagsamts, der/die Präsident/Präsidentin des Obersten Rechnungshofs sowie die Amtschefs bzw. Amtschefinnen und Ministerialdirektoren bzw. Ministerialdirektorinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien beziehungsweise eines Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist, berechtigt.
Angehörige dieser Beamten und Beamtinnen dürfen den Dienstkraftwagen auch benutzen, wenn sie sich in deren Begleitung befinden oder wenn die Fahrt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten steht.
¹Die obersten Dienstbehörden können die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle darüber hinaus für besonders sicherheitsgefährdete Personen zulassen. ²Die Bewertung der besonderen Gefährdung im Einzelfall obliegt dem für den Hauptwohnsitz des Beamten bzw. der Beamtin zuständigen Polizeipräsidium.
4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung in der jeweils geltenden Fassung.
 5. Die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Vergnügungsfahrten, z. B. Sonntagsausflüge oder Urlaubsreisen, ist nicht gestattet.
 6. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften.
 7. Im Übrigen wird auf § 34 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) hingewiesen.

Anlage 3

Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten

1. ¹Privatfahrten mit Dienstkraftwagen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, von diesen nur mit Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten ausgeführt werden. ²Privatfahrten sind Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen. ³Zu den Privatfahrten gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet über den Charakter einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt der oder die für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte. ⁵Für den Fahrer oder die Fahrerin des Dienstkraftwagens sind die vorgenannten Privatfahrten Dienstfahrten.

Anlage 4

Entgelt für Hausdienstgeschäfte

1. ¹Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken und die Bedienung von Zentralheizungen in Dienstgebäuden können ausnahmsweise einzelnen Beamten oder Beamtinnen – in der Regel der ersten Qualifikationsebene – als Nebenbeschäftigung ge-

- gen Entgelt übertragen werden, wenn die Arbeiten bei voller Auslastung des Beamten oder der Beamtin im Hauptamt nicht zu den Dienstobliegenheiten gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft nicht gewonnen werden kann. ²Die Übertragung der genannten Arbeiten als Nebenbeschäftigung ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. ³Sie erfolgt in einem gesonderten Arbeitsvertrag. ⁴Satz 1 gilt nicht für Beamte bzw. Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- 2.** ¹Entgeltfähig ist nur die Arbeit, die neben der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten oder der Beamtin geleistet werden muss. ²Bei Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit ist die Sollzeit des Beamten oder der Beamtin um die für die Nebenbeschäftigung festgelegte Arbeitszeit zu erhöhen. ³Die Regelungen über die Arbeitszeiterfassung sind bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung anzuwenden. ⁴Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken. ⁵Sie soll nicht mehr als acht Stunden in der Woche betragen (Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG).
- 3.** Wegen der Einzelheiten der zu beachtenden arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wird auf folgendes verwiesen.
- 3.1** Als Entgelt für Hausdienstgeschäfte können je Arbeitsstunde gewährt werden für
- a) Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken, ggf. einschließlich Beheizung durch Öfen, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 2 TV-L,
- b) das Bedienen von Zentralheizungen in Dienstgebäuden, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 2 TV-L.
- 3.2** Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte kann unter Zugrundelegung der vergütungsfähigen Arbeitszeit, wie sie für die Dauer der Nebenbeschäftigung voraussichtlich anfallen wird, pauschaliert und jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
- 3.3** ¹Bei der Pauschalierung ist zu berücksichtigen, dass eine Arbeitsleistung während des Erholungsurlaubs nicht erfolgt. ²Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte kann daher für die Zeit einer Unterbrechung der Nebenbeschäftigung durch Einbringen des Erholungsurlaubs fortgezahlt werden. ³Im Krankheitsfall ist das Entgelt für Hausdienstgeschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fortzuzahlen. ⁴Soweit dem oder der Beschäftigten ausschließlich das Bedienen von Öfen und Zentralheizungen obliegt, kann das Entgelt für Hausdienstgeschäfte nur für die Dauer der regelmäßigen Heizzeit (1. Oktober bis 30. April) gewährt werden. ⁵Aufgrund der Witterungsverhältnisse an Tagen vor und nach der Heizzeit kann die Zahlung entsprechend früher aufgenommen bzw. verlängert werden. ⁶Bei Beschäftigten, die moderne Heizungsanlagen (z. B. Erdgasversorgung, Fernheizung mit Heißluft, Heißwasser oder Dampf), die nur einer regelmäßigen, aber ganzjährigen Überwachung bedürfen, zu bedienen haben, ist nach Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die vereinbarte Arbeitszeit den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. ⁷Bei wesentlicher Änderung (z. B. neue Heizanlage, Verringerung der aufgewendeten Arbeitszeit) ist die Arbeitszeit mit Wirkung für die Zukunft den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.
- 3.4** ¹Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte ist grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV voll ablieferungspflichtig. ²Wegen der Bewilligung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV wird auf Abschnitt 9 Nr. 10 der VV-BeamtR hingewiesen.
- 3.5** ¹Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich danach, ob die Nebenbeschäftigung geringfügig oder nicht geringfügig im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist. ²Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt und wie die Nebenbeschäftigung sozialversicherungsrechtlich zu behandeln ist, entscheidet die zuständige Bezugsstelle. ³Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:
- 3.5.1** Eine nicht geringfügig entlohnte Beschäftigung ist sozialversicherungsrechtlich wie folgt zu behandeln:
- Die Hausdiensttätigkeit unterliegt der Arbeitslosenversicherungspflicht.
 - Es besteht Krankenversicherungsfreiheit (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V) und Pflegeversicherungsfreiheit (§ 20 Abs. 1 SGB XI).
 - ¹Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. ²Auf Antrag des Beamten bzw. der Beamtin kann jedoch Rentenversicherungsfreiheit für die Hausdiensttätigkeit durch die Erteilung eines besonderen Gewährleistungsbescheides erreicht werden. ³Der Gewährleistungsbescheid kann auch rückwirkend bis zum Beginn des Beamtenverhältnisses erteilt werden. ⁴In dem Gewährleistungsbescheid ist zum Ausdruck zu bringen, dass die im Beamtenverhältnis gewährleistete Versorgungswartschaft auch auf die Hausdiensttätigkeit erstreckt wird. ⁵In ihm ist ferner festzuhalten, dass im Fall einer etwaigen Nachversicherung des Beamten bzw. der Beamtin in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Hausdiensttätigkeit in die Nachversicherung unter Zugrundelegung des Entgelts für Hausdienstgeschäfte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze einbezogen wird. ⁶Die Nachversicherung entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin seine oder ihre aus dem Beamtenverhältnis zustehende Versorgung erhält. ⁷Die Erteilung des Gewährleistungsbescheides obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB IV der zuständigen obersten Dienstbehörde. Eine Delegation der Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- 3.5.2** Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist sozialversicherungsrechtlich wie folgt zu behandeln:
- Es besteht gemäß § 8 SGB IV in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB III Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.
 - ¹Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. ²Sofern der Beamte bzw. die Beamtin in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, ist aber durch den Arbeitgeber ein

Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V zu zahlen.

Aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, dass in dieser Beschäftigung auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht.

- ¹Die geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. ²Der Arbeitgeber hat jedoch für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu zahlen. ³Der Beamte bzw. die Beamtin hat die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit Rentenversicherungspflicht für die Hausdiensttätigkeit herbeizuführen und den Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken, um damit das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben. ⁴Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und kann nur mit Wirkung für die Zukunft abgegeben werden. ⁵Er ist für die Dauer der Beschäftigung verbindlich (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI): ⁶Die Beamten sind durch die personalverwaltenden Stellen/Beschäftigungsstellen auf diese Möglichkeit hinzuweisen. ⁷Wenn der Beamte bzw. die Beamtin hiervon keinen Gebrauch machen will, soll – soweit der Beamte bzw. die Beamtin einverstanden ist – durch die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides die Zahlung des pauschalen Arbeitgeberbeitrages abgewendet werden. ⁸Hierzu ist es erforderlich, dass der Beamte bzw. die Beamtin zunächst eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI abgibt und dadurch Rentenversicherungspflicht für die Hausdiensttätigkeit herbeigeführt wird. ⁹Grund ist, dass nur für eine an sich rentenversicherungspflichtige Beschäftigung Versicherungsfreiheit durch die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides erreicht werden kann. ¹⁰Zugleich ist ab dem Zeitpunkt, ab dem der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirksam wird, ein Gewährleistungsbescheid zu erteilen. ¹¹Dadurch besteht auch für die Hausdiensttätigkeit Versicherungsfreiheit, so dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag nicht zu zahlen ist.

Anlage 5

Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

¹Inhaber oder Inhaberinnen eines Eingliederungsscheins (ehemalige Soldaten auf Zeit oder ehemalige Soldatinnen auf Zeit, § 9 SVG) erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses beim Bezug von Besoldung längstens für die Dauer von zehn Jahren Ausgleichsbezüge nach § 11a SVG. ²Die Ausgleichsbezüge werden neben der monatlichen Besoldung gezahlt. ³Für die Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbezüge war nach § 87 Abs. 2 SVG in der bis 31. Mai 2005 gültigen Fassung die Behörde zuständig, der die Zahlung der Besoldung oblag. ⁴Die Vor-

schrift des § 87 Abs. 2 SVG ist durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfFEntwG) vom 4. Mai 2005 (BGBl I S. 1234) ab 1. Juni 2005 aufgehoben worden. ⁵Damit sollten die Bezügestellen der Länder von den ihnen durch § 87 Abs. 2 SVG (in der bis 31. Mai 2005 gültigen Fassung) obliegenden Aufgaben langfristig entlastet werden. ⁶Vor dem Hintergrund der durch das BfFEntwG ebenfalls zum 1. Juni 2005 neu eingefügten Übergangsregelung des § 98 SVG bedeutet das Folgendes:

1. Neues Recht

¹Mit der Aufhebung des bisherigen § 87 Abs. 2 SVG ist das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren der Ausgleichsbezüge nach § 11a SVG dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stellen übertragen worden. ²Das bedeutet, dass für Inhaber oder Inhaberinnen eines Eingliederungsscheins (§ 9 SVG), die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Dienst auf einer vorbehaltenen Stelle (§ 10 SVG) antreten oder ohne Inanspruchnahme einer vorbehaltenen Stelle bei einem Dienstantritt nach dem 31. Dezember 2005 ihren Eingliederungsschein zum Zweck des Erhalts von Ausgleichsbezügen (§ 11a SVG) zur Personalakte beim neuen Dienstherrn (Freistaat Bayern) geben, ausschließlich der Bund für die Zahlung und Abrechnung der Ausgleichsbezüge zuständig ist.

2. Übergangsrecht

¹Nach § 98 Abs. 2 SVG sind die Verfahrensvorschriften des § 87 Abs. 2 und 3 Satz 2 SVG (in der bis 31. Mai 2005 gültigen Fassung) weiterhin anzuwenden auf die Inhaber und Inhaberinnen eines Eingliederungsscheins (§ 9 SVG), die bis zum 31. Dezember 2005 ihren Dienst auf einer vorbehaltenen Stelle (§ 10 SVG) angetreten oder ohne Inanspruchnahme einer vorbehaltenen Stelle bei einem Dienstantritt vor dem 1. Januar 2006 ihren Eingliederungsschein zum Zweck des Erhalts von Ausgleichsbezügen (§ 11a SVG) zur Personalakte beim neuen Dienstherrn (Freistaat Bayern) gegeben haben. ²Damit soll der Wechsel der Zuständigkeiten zur Zahlung der Ausgleichsbezüge erleichtert werden. ³Wegen der Höchstbezugsdauer der Ausgleichsbezüge (gemäß § 11a Abs. 1 Satz 2 SVG längstens zehn Jahre) kann die Weiteranwendungsanordnung des § 98 Abs. 2 SVG sonach noch bis Ende 2015 Wirkung entfalten. ⁴Für diese Übergangsfälle gelten die nachstehenden Hinweise.

2.1 Höhe der Ausgleichsbezüge

2.1.1 Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SVG sind die Ausgleichsbezüge zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Anwärterbezügen zuzüglich des nach Art. 84 zu zahlenden Erhöhungsbetrags und dem Grundgehalt einschließlich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) und Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B (in der bis 30. Juni 2009 gültigen Fassung) der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 BBesG (in der bis 11. Februar 2009 gültigen

Fassung) zu zahlenden Betrags (beim Bund der Aufstockungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes – BSZG –) als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit.

2.1.2 Beamte und Beamtinnen nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG sind die Ausgleichsbezüge in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung des Beamten oder der Beamtin (Grundgehalt einschließlich Amtszulage, Zulage für besondere Berufsgruppen und Strukturzulage) und den entsprechenden Bestandteilen der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder als Soldatin auf Zeit zu gewähren.

2.2 Berechnung der Ausgleichsbezüge

2.2.1 Besoldungsmitteilung

¹Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit erhalten für die Berechnung der Ausgleichsbezüge beim Ausscheiden aus dem Dienst von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung – Gebührenwesen – eine Besoldungsmitteilung über die Höhe der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit. ²Bei der Bewerbung um Übernahme in den Dienst des Freistaats Bayern ist diese Besoldungsmitteilung vorzulegen. ³Sie ist im Fall der Einstellung des Bewerbers oder der Bewerberin der jeweils zuständigen Bezügestelle zuzuleiten. ⁴Eine weitere Mitteilung der Wehrbereichsverwaltung – Gebührenwesen – über die Höhe der Dienstbezüge nach allgemeinen Besoldungserhöhungen oder sonstigen Änderungen (z. B. nach der Überleitung in das neue Besoldungssystem des Bundes ab 1. Juli 2009) erfolgt nicht.

2.2.2 Berechnungsgrundlage

¹Die Besoldungsmitteilung ist Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbezüge durch die zuständige Bezügestelle. ²Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit sind in Fällen einer allgemeinen Bezügeerhöhung durch die Bezügestellen entsprechend fortzuschreiben.

¹Die Berechnung der ab 1. Juli 2009 zugrunde zu legenden Dienstbezüge als ehemaliger Soldat auf Zeit oder als ehemalige Soldatin auf Zeit erfolgt ebenfalls durch die Bezügestelle auf Grundlage der Überleitungsvorschriften des Bundes. ²Zur Durchführung der Überleitung wird auf das FMS vom 6. November 2009 (Gz.: 23 - P 1510 - 009 - 42 440/09) und die Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. Mai 2009 (PSZ III 3 – Az 20-05-00) und vom 8. Juni 2009 (PSZ III 3 – Az 20-05-00) verwiesen.

2.2.3 Besoldungsänderungen

Ändern sich die Bezüge des Beamten oder der Beamtin durch Erhöhung oder Verminderung der vom Freistaat Bayern zu zahlenden Besoldung oder der Anwärterbezüge oder durch eine Bezügeänderung (Berücksichtigung von allgemeinen Bezügeerhöhungen), so sind ab dem Tag der Änderung diese Bezüge und die fortgeschriebenen Bezüge als ehemaliger Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit der Berechnung der Ausgleichsbezüge zugrunde zu legen.

2.2.4 Teilzeitbeschäftigung

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsbezüge bei teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen sind das nach Art. 6 verringerte Grundgehalt der Besoldung als Beamter oder als Beamtin und das im entsprechenden Umfang verringerte Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit.

2.3 Jährliche Sonderzahlung

2.3.1 Verfahren bis 30. Juni 2009

¹Zu den Ausgleichsbezügen für den Monat Dezember ist eine Sonderzahlung nach Maßgabe von § 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) zu zahlen. ²Das Bayerische Sonderzahlungsgesetz (BaySZG) ist bei der Berechnung dieser Ausgleichsbezüge nicht heranzuziehen.

Im Juni 2009 ist aufgrund der Überleitungsvorschriften in das neue Besoldungssystem des Bundes zu den Ausgleichsbezügen für den Zeitraum von 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009 eine einmalige Sonderzahlung nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung (ESZG) vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) zu zahlen (siehe Art. 14 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts [Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG] und das FMS vom 6. November 2009, Gz.: 23 - P 1510 - 009 - 42 440/09).

2.3.2 Verfahren ab 1. Juli 2009

¹Die jährliche Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz wurde ab 1. Juli 2009 in das Grundgehalt eingebaut. ²Hierfür wurden die Tabellenbeträge um 2,5 v. H. erhöht. ³Da auch ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen auf Zeit, die Anspruch auf Bezüge aus einem Dienst- oder Anwärterverhältnis haben, fiktiv in das neue Besoldungssystem des Bundes überzuleiten sind, führt dies zu einer Erhöhung der für die Berechnung der monatlichen Ausgleichsbezüge zugrunde zu legenden Dienstbezüge als ehemaliger Soldat auf Zeit oder ehemalige Soldatin auf Zeit und dementsprechend auch zu einer Erhöhung der monatlichen Ausgleichsbezüge. ⁴Die Zahlung einer Sonderzahlung zu den Ausgleichsbezügen ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

¹Um zu vermeiden, dass die Ausgleichsbezüge ab 1. Juli 2009 durch die Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle zusätzlich um die bisherige Sonderzahlung des Bundes erhöht werden, ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. ²Zum einen ist die Jahressumme der Ausgleichsbezüge unter Berücksichtigung der Überleitung nach den Vorschriften des DNeuG festzustellen. ³Dieser Betrag dürfte in der Regel durch die Berechnung der monatlich zu zahlenden Ausgleichsbezüge bereits vorliegen. ⁴Zusätzlich sind fiktive Ausgleichsbezüge ohne Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften (einschließlich der fiktiven jährlichen Sonderzahlung nach Nr. 2.3.1 Abs. 1) ebenfalls für das maßgebliche Kalenderjahr zu berechnen. ⁵Die Sonderzahlung nach Art. 82 ist um die Differenz der beiden jährlichen Ausgleichsbezüge zu vermindern.

2.4 Zahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

Anlage 6

¹Die Ausgleichsbezüge sind für Rechnung des Bundes zu leisten (§ 98 Abs. 2 SVG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 3 SVG in der am 31. Mai 2005 gültigen Fassung). ²Aus Vereinfachungsgründen sind die Ausgleichsbezüge zusammen mit den Hauptbezügen bei der für diese Bezüge maßgebenden Verbuchungsstelle des bayerischen Staatshaushalts nachzuweisen.

2.5 Erstattung durch den Bund

Die Ausgleichsbezüge sind von der jeweils zuständigen Bezügestelle beim Bundesamt für Wehrverwaltung in Bonn, Ermekeilstr. 27, 53113 Bonn, zur Erstattung anzumelden (§ 98 Abs. 2 SVG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 5 SVG in der bis 31. Mai 2005 geltenden Fassung; § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. Oktober 2002, BGBl I S. 4334, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2005, BGBl I S. 1234).

¹Ab 1. Juli 2009 werden die tatsächlich zur Zahlung kommenden Ausgleichsbezüge vom Bund nicht mehr in voller Höhe erstattet. ²Für die Anforderung der Erstattung sind deshalb fiktive Ausgleichsbezüge zu ermitteln. ³Grundlage dieser fiktiven Ausgleichsbezüge sind die Bezüge des ehemaligen Soldaten auf Zeit oder der ehemaligen Soldatin auf Zeit unter Berücksichtigung der durch die Einbeziehung der Sonderzahlung erhöhten Bezüge und die Bezüge aus dem Dienst- oder Anwärterverhältnis zum Freistaat Bayern einschließlich eines Zwölftels der jährlichen Sonderzahlung nach Art. 82. ⁴Die Differenz daraus ergibt die fiktiven Ausgleichsbezüge die zur Erstattung anzufordern sind. ⁵Die so errechneten (fiktiven) Ausgleichsbezüge tragen der ab 1. Juli 2009 unterschiedlich ausgestalteten Besoldungssystematik des Bundes und des Freistaats Bayern Rechnung. ⁶Sie haben jedoch keine Auswirkung auf die tatsächlich zur Zahlung kommenden Ausgleichsbezüge und dienen ausschließlich der Anforderung der Erstattungsleistungen.

¹Die Erstattungsbeträge für die vorangegangenen zwölf Monate sollen beim Bundesamt für Wehrverwaltung so frühzeitig angemeldet werden, dass die Erstattungen durch den Bund noch im laufenden Rechnungsjahr vereinnahmt werden können. ²Die erstatteten Beträge sind im bayerischen Staatshaushalt von der Ausgabe wieder abzusetzen.

Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

¹Mit Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit (Sommerzeitverordnung – SoZV) vom 12. Juli 2001 (BGBl I S. 1591), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl I S. 1185), hat die Bundesregierung ab dem Jahr 2002 die mitteleuropäische Sommerzeit im Bundesgebiet für unbestimmte Zeit eingeführt. ²Die Sommerzeit beginnt jeweils am letzten Sonntag im März um 2.00 Uhr. ³An diesen Tagen wird die Stundenanzahl von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr vorgestellt, d. h., diese Tage haben nur 23 Stunden. ⁴Die Sommerzeit endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober um 3.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit. ⁵An diesen Tagen wird die Stunde zwischen 2.00 Uhr und 3.00 Uhr doppelt gezählt. ⁶Die erste Stunde (von 2 Uhr bis 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit) wird mit 2 A und die zweite Stunde (von 2 Uhr bis 3 Uhr mitteleuropäischer Zeit) mit 2 B bezeichnet.

Zur den besoldungsrechtlichen Auswirkungen dieser Verordnung gibt das Staatsministerium der Finanzen – entsprechend den Vorjahren – folgende Hinweise:

- ¹Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit bei Beginn der Sommerzeit um eine Stunde hat keine Auswirkung auf die Höhe der zustehenden Besoldung, soweit in den Nrn. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. ²Für Beamte und Beamtinnen, die Schichtdienst leisten, bedeutet dies, dass z. B. Schichten, die am Tag vor dem letzten Sonntag im März um 22.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit beginnen und am letzten Sonntag im März um 6.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit enden, als Acht-Stunden-Schicht gelten, obwohl sie tatsächlich nur sieben Stunden dauern. ³Andererseits gelten auch Schichten, die z. B. am Tag vor dem letzten Sonntag im Oktober um 22.00 Uhr beginnen und am letzten Sonntag im Oktober um 6.00 Uhr enden, als Acht-Stunden-Schichten, obwohl sie tatsächlich neun Stunden dauern.
- Beamte und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes
Bei Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen im Wechselschichtdienst und sonstigem wechselnden Dienst werden die tatsächlichen kürzeren bzw. längeren Arbeitszeiten berücksichtigt.
- Erschwerniszulagen und Aufwandsentschädigungen
Bei der Berechnung von Erschwerniszulagen und von stundenweise zu berechnenden Aufwandsentschädigungen sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen.
- Mehrarbeitsvergütung

¹Bei der Ermittlung der monatlichen Soll-Stunden ist in den Fällen, in denen Beamte und Beamtinnen an den Umstellungstagen während der Umstellung der Stundenzählung Dienst leisten, die Verminderung bzw. Verlängerung der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. ²Bei der Ermittlung der monatlichen Ist-Stunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen.

Tarifrecht

2034.1.2-F

**Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte und Arbeiter
nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 16. Dezember 2010
Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 50 197/10**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Hundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. November 2010, BGBl I S. 1751) ergeben sich ab 1. Januar 2011 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,75
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,40

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,11 Euro“ wird durch den Betrag „4,15 Euro“ ersetzt.

Weigert
Ministerialdirektor

2034.1.2-F

**Landesbezirkliche Tarifverträge;
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010
zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und
Auszubildende des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 12. Januar 2011 Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 207/10**

I.

Nachstehend wird folgender Tarifvertrag zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern,

inhaltsgleich, jedoch getrennt vereinbart

mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirk Bayern –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb tarifunion.

II.

Die Hinweise zur Durchführung des o. a. Tarifvertrages wurden aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern/TV-EL/Durchführungshinweise) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

Weigert
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 14. Juli 2010
zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und
Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

...

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, geändert durch den Tarifvertrag vom 16. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
ab 1. Januar 2011	2.970,73 Euro,
b) Auszubildende	
ab 1. Januar 2011	1.029,79 Euro

monatlich.“
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 2 Buchst. a und b nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2010 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil; hierbei ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L und für Auszubildende die lineare Anpassung des Ausbildungsentgelts einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

ab 1. Januar 2011	4.143,38 Euro
-------------------	---------------

monatlich.“
 - b) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ³Im Fall einer Kündigung wird die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 14. Juli 2010

2034.2.1-F

**Landesbezirkliche Tarifverträge;
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010
zum Tarifvertrag vom 13. April 2007
über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und
Ärzte an Universitätskliniken
(TV-EL-Ä)**

Bekanntmachung

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 12. Januar 2011 Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 206/10**

Nachstehend wird folgender Tarifvertrag zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, vereinbart mit dem Marburger Bund – Landesverband Bayern –.

Weigert
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 14. Juli 2010
zum Tarifvertrag vom 13. April 2007
über eine ergänzende Leistung an
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-EL-Ä)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

dem Marburger Bund
– Landesverband Bayern –
wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, geändert durch Tarifvertrag vom 16. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Grenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2011 4.143,38 Euro monatlich.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Vorstehender Grenzbetrag nach Satz 3 nimmt in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2010 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil; hierbei ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ³Im Fall einer Kündigung wird die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 14. Juli 2010

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

Änderung

der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 14. Januar 2011 Az.: PE - P 3510 - 001 - 47 993/10

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung vom 4. Dezember 2006 (FMBl S. 226), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2008 (FMBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
„Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz“.
2. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:
„Zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird Folgendes bestimmt:“
3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1 Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen.“
4. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.1 für den fachlichen Schwerpunkt Steuer.“
5. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2 für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz.“
6. Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.2 Vorschriftensammlung ‚BayBG‘,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
7. Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.3 Vorschriftensammlung ‚Besoldung‘,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
8. Nr. 1.2.4 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.4 Vorschriftensammlung ‚BayBeamtVG‘,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.

9. Nr. 1.2.5 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.5 Vorschriftensammlung ‚Familienleistungsausgleich‘,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
10. Nr. 1.2.6 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.6 Vorschriftensammlung ‚HKR‘,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
11. Nr. 1.2.7 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.7 BGB/ZPO,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
12. Nr. 1.2.10 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.10 Vorschriftensammlung ‚Ausbildung‘ für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
13. Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.2.11 Vorschriftensammlung ‚Arbeitnehmer‘,
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

2038.3-F

Änderung

der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 14. Januar 2011 Az.: PE - P 3510 - 001 - 49 165/10

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung vom 29. November 2006 (FMBl S. 224), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2008 (FMBl S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
„Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz“.

liche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn“.

2. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:
 „Zur Durchführung der Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird Folgendes bestimmt:“
3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1. Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Zwischen- und der Qualifikationsprüfung werden zugelassen“.
4. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.1 für den fachlichen Schwerpunkt Steuer:“.
5. Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.1.2 Abgabenordnung, amtliches Handbuch 2010 amtliches Handbuch 2011“.
6. Nr. 1.1.4 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.1.4 Einkommensteuer, amtliches Handbuch und amtliche Textausgabe Sonderdruck: BMF vom 11. März 2010, BStBl I S. 227 BMF vom 21. Oktober 2010, BStBl I S. 832“.
7. Nr. 1.1.6 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.1.6 Lohnsteuer, amtliche Handbücher 2010 und 2011“.
8. Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.1.8 Umsatzsteuer, amtliche Handausgabe 2008 mit UStG, der UStDV und der UStR 2008 BMF vom 27. August 2004, BStBl II S. 864; Eigendruck der FHVR-FB Finanzwesen USt-Anwendungserlass, Stand 01.11.2010: Sonderdruck des BayLfSt – Loseblattfassung Entsprechungstabelle UStR – UStAE: Eigendruck FHVR – FB Finanzen“.
9. Nr. 1.1.10 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.1.10 Erbschaftsteuer, Sonderdrucke Auszug aus den ErbStR 2003 (Drs. 943/02) Erlasse vom 15. März 2006, BStBl I S. 314 (Betriebsvorrichtungen) Erlasse vom 07. Dezember 2001, BStBl I S. 1041 (Kapitalforderungen) Anlage zu § 14 BewG für 2009 (BStBl 2009 I S. 271) Anlage zu § 14 BewG für 2010 (BStBl 2009 I S. 1169) Erlasse vom 30. März 2009, BStBl I S. 546 (Fest) Erlasse vom 05. Mai 2009, BStBl I S. 590 (GrdV)
10. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2 für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz:“.
11. Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.2 Vorschriftensammlung ‚Arbeitnehmer‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
12. Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.3 Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Verlag“.
13. Nr. 1.2.5 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.5 Vorschriftensammlung ‚BayBG‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
14. Nr. 1.2.6 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.6 Vorschriftensammlung ‚Besoldung‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
15. Nr. 1.2.7 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.7 Vorschriftensammlung ‚BayBeamtVG‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
16. Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.11 Vorschriftensammlung ‚Familienleistungsausgleich‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
17. Nr. 1.2.12 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.12 Vorschriftensammlung ‚HKR‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
18. Nr. 1.2.13 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.13 Vorschriftensammlung ‚Ausbildung‘ für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
19. Nr. 1.2.14 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.14 Baugesetzbuch, Beck-Texte, dtv-Verlag“.
20. Nr. 1.2.15 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.15 Bayerische Bauordnung, Beck'sche Textausgabe“.
21. Nr. 1.2.16 erhält folgende Fassung:
 „Nr. 1.2.16 Tafelkalender für das laufende Jahr und für das Vorjahr“.
- Erlasse vom 25. Juni 2009, BStBl I S. 698 (BV)
 Erlasse vom 25. Juni 2009, BStBl I S. 713 (ErbSt)“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert
 Ministerialdirektor

Staatsbürgschaften

66-F

**Änderung
der Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 5. Januar 2011 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 53 927/10

Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000 [FMBl S. 292], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2010 [FMBl S. 62]) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2011 nachfolgende Fassung.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage
zu den Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder

1. Allgemeines

Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EU-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber – insbes. in Zweifelsfragen – nicht an deren Stelle treten. Darüber hinaus dient das Prüfraster der Anpassung von genehmigten Beihilferegelungen an die Weiterentwicklung des Beihilferechts (s. Schreiben GD Wettbewerb D/50651 vom 14. Februar 2001 betr. Zweckdienliche Maßnahmen zur Anpassung bestehender Beihilferegelungen zur Rettung und Restrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten an die einschlägigen Leitlinien).

1.1 Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ex. Art. 87 EG-Vertrag) sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind

Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl C 155/10 vom 20. Juni 2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl C 244/32 vom 25. September 2008) gewährt werden. Zu sog. De-minimis-Beihilfen (hauptsächlich die Verordnung [EG] Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379/5) s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3.

1.2 Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt finden sich z. B. in Art. 107 Abs. 3 lit. a und c des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (im Folgenden: „AEU-Vertrag“). Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEU-Vertrag oder durch eine Freistellungsregelung.

1.3 Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des AEU-Vertrags dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (sog. Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der De-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGFVO (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl L 214/3). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Es sind die Transparenzerfordernisse der AGFVO (insbes. Art. 9, Kurzbeschreibung und Veröffentlichung der Regelung im Internet) zu beachten.

Eine **Beihilferegelung** ist eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regel in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können (vgl. Art. 2 Nr. 2 AGFVO). **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung (vgl. Art. 2 Nr. 3 und 4 AGFVO).

1.4 Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen¹

1.4.1 Horizontale Regelungen

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006)
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 244/2 vom 1. Oktober 2004)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl [EG] C 323/1 vom 30. Dezember 2006)
- Art. 6 der AGFVO
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl C 194/2 vom 18. August 2006)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl C 82/1 vom 1. April 2008)

1.4.2 Sektorale Regelungen

- Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl C 317/11 vom 30. Dezember 2003, berichtigt durch ABl C 104/71 vom 30. April 2004, verlängert bis 31. Dezember 2011 durch ABl C 173/3 vom 8. Juli 2008)
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates²
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl L 205/1 vom 2. August 2002)
- Kunstfaserindustrie: s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006), Ziffer 8
- Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung: Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl C 319/1 vom 27. Dezember 2006)
- Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006)
- Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom

20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337/35 vom 21. Dezember 2007)

- Fischerei und Aquakultursektor: Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl C 84/10 vom 3. April 2008)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).

1.5 Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio. EUR sowie für bestimmte Bürgschaften im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen (s. u. Abschnitt 3.7.2) kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sog. gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

1.5.1 Gesunde Unternehmen

a) Soweit für das Antrag stellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1-5 (DSGV-Ratingklassen 1-13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten³) vorliegt, ist bei Bürgschaften

- für **Investitionskredite** die mit Schreiben der EU-Kommission vom 26. September 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner); für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter www.vdb-beihilferechner.de).

- für **Betriebsmittelkredite**

- auf **De-minimis-Basis** sowie
- auf Basis der Genehmigung vom 16. Juli 2008 zugunsten von Vorhaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. unten Abschnitt 3.7.2) sowie vom 9. April

¹ s. auch Rechtsgrundlagensammlung der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html

² Ausgleichsleistungen, die in Übereinstimmung mit dieser VO gewährt werden, sind von der Notifizierungspflicht befreit. Eine Notifizierungspflicht besteht nur für Beihilfen, die außerhalb der VO gewährt werden.

³ vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. September 2007, Ziffer 20

2009 zugunsten von Vorhaben im Freistaat Sachsen

die mit Schreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner). Für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter www.vdb-beihilferechner.de).

b) Bei **Spezialfinanzierungen** im Sinne von Art. 86 Nr. 6 der Richtlinie 2006/48/EG (ABl L 177 vom 30. Juni 2006) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (insbesondere Projektfinanzierungen und neue/junge Unternehmen ohne Rating) erfolgt gemäß Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf) eine Überleitung in die unter oben lit. a genannten Bürgschaftsratingkategorien 1-5 nach folgenden Grundsätzen:

- Sofern die Bank den **einfachen Internal-Rating-based-Ansatz** (einfacher IRB-Ansatz) verwendet, ist eine Überleitung in die Bürgschaftskategorien 1 oder 3, für bestimmte junge innovative Unternehmen (s. u.) auch in die Bürgschaftskategorie 4 möglich. Die Überleitung erfolgt auf Basis der von der Bank ermittelten aufsichtlich definierten Spezialfinanzierungs-Ratingkategorie:

- „stark/gut“ → Bürgschaftskat. 1
- „befriedigend“ → Bürgschaftskat. 3
- „schwach“ → Bürgschaftskat. 4, möglich nur für junge innovative Unternehmen, die den nachfolgenden kumulativen, im Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008, Abschnitt 28, enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen:
 - ⇒ es müssen die Voraussetzungen unter Nr. 5.4 lit. a und b des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation⁴ vorliegen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden,

- ⇒ Prüfung des Geschäftsplans auf Tragfähigkeit,
- ⇒ der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachgewiesen,
- ⇒ es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

- Verwendet die Bank den **fortgeschrittenen IRB-Ansatz**, teilt sie der bürgschaftsgewährenden Stelle die institutsspezifische Ratingkategorie in Verbindung mit der diese nach oben begrenzenden 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mit. Die Überleitung erfolgt wie unter oben lit. a.

c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio. EUR, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden, kann der Beihilfewert pauschal ermittelt werden (Beihilfeintensität 13 1/3 %). Liegt für das Antrag stellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a vor, kann auch ein geringerer Beihilfewert in Anwendung einer genehmigten Berechnungsmethode zu Grunde gelegt werden.

d) In allen anderen Fällen ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Kapitel 4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 vorzunehmen. Bei guten und mittleren Bonitäten können Safe-Harbour-Bürgschaftsprämien zur Beihilfefreiheit führen (s. Bürgschaftsmitteilung 2008, Kapitel 3; bei KMU insbes. Abschnitt 3.3).

1.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten⁵

Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem marktüblichen Wert der Bürgschaft und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme. Kann kein marktübliches Entgelt festgestellt werden, so gilt für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl C 14/6 vom 19. Januar 2008, nachfolgend „Referenzzinsmitteilung 2008“ genannt). Im Übrigen ist bei derartigen Bürgschaften zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

Bei **KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden**, wird für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung 2008 „nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden“ (Abschnitt 3.2 lit. a).

⁵ schäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“

⁵ Zu den Definitionen des Unternehmens in Schwierigkeiten vgl. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f und Abschnitt 4.1.1.

⁴ Diese lauten:

- „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und
- b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn
 - i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder
 - ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Ge-

2. **Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen**
- 2.1 Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften
- Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 107 Abs. 1 des AEU-Vertrags vereinbar, wenn sie
- gemäß den De-minimis-Regelungen oder
 - beihilfefrei gemäß Kapitel 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008
- übernommen werden.
- Zu beachten ist, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredites eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (Bürgschaftsmitteilung 2008, Abschnitt 2.3.1). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungsaktionen, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (vgl. EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmitteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)⁶.
- 2.2 Bürgschaften mit Beihilfecharakter
- Soweit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Beihilfenvorschriften **genehmigte oder freigestellte Programme** vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn, diese Vorschriften sehen ausdrücklich eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.
- 2.2.1 Genehmigungsfähige Bürgschaften
- Nicht beihilfefreie und nicht freigestellte Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig:
- a) bei **gesunden Unternehmen** insbesondere
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 („Regionalleitlinien“), vgl. unten Abschnitt 3.6
 - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1)
 - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen
 - Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl C 350/5 vom 10. Dezember 1994), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl C 312/1 vom 9. Dezember 2005)
- b) bei Unternehmen in Schwierigkeiten
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. unten Kapitel 4
 - Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl C 70/21 vom 19. März 2002).
- Daneben sind theoretisch auch Art. 107 Abs. 2 und 3 AEU-Vertrag selbst Rechtsgrundlage für etwaige Genehmigungen.
- 2.2.2 Freigestellte Bürgschaften
- Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbes. auf der Grundlage der AGFVO und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission). Zur De-minimis-VO siehe unten Abschnitt 3.3.
- Nach dem 31. Dezember 2008 dürfen bestehende regionale Investitionsbeihilferegulungen in der freigestellten Form bis zum Ablauf der genehmigten Fördergebietskarte weiterhin angewandt werden (vgl. Erwägungsgrund 66 Satz 2 AGFVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung [EG] Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, nachfolgend „Regional-Freistellungs-VO“ genannt).
3. **Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien**
- 3.1 Vorbemerkung
- Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach der AGFVO sowie übergangsweise nach den Regionalleitlinien und der Regional-Freistellungs-VO von vorrangiger praktischer Relevanz.
- 3.2 Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen
- a) Staatliche Bürgschaften für Investitionskredite unter den genehmigten Bürgschaftsrichtlinien (Schreiben der EU-Kommission vom 11. November 1998) werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
- Binnenschiff-Finanzierung
 - Baufinanzierung
 - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der Darlehen gewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20 %** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s. u. Abschnitt 4.2.2.8).
- 3.3 De-minimis-Verordnungen
- a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (s. o. Abschnitt 1.1) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s. u.) Bürgschaften zur Finanzierung

⁶ Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist nicht abschließend geklärt.

u. a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR (Straßenverkehrssektor: 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 EUR anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Aufwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio. EUR (Straßenverkehrssektor: 750.000 EUR) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens **de-minimis-freigestellt**⁷. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio./750.000 EUR sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1–5 vorliegt. Die dann wieder zu berechnenden Beihilfebeträge ermitteln sich in Anwendung des Berechnungstools:

www.pwc.de/de/beihilfewertrechner.

Zur **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist

- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind,
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird,
- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-VO (EG) 1998/2006 der Beihilfebetrags der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „De-minimis-Bescheinigung“, die er zehn Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten:

- Fischerei, Aquakultur und die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Definition in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (s. dazu unten lit. b und c)
- die Verarbeitung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch
- bei der Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU genannten Erzeugnissen eine Bindung des Beihilfebetrages an den Preis oder die Menge des verarbeiteten oder Enderzeugnisses oder wenn die Gewährung der Beihilfe von der ganzen oder teilweisen Weitergabe der Beihilfe an Unternehmen der Urproduktion abhängig gemacht wird
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen)
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Steinkohlenbergbau
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

Zu beachten ist ferner, dass

- der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungszinssatz nach der Referenzzinsmitteilung 2008 (s. o. Abschnitt 1.5.2) ist;
 - sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßenverkehrssektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-minimis-VO (EG) 1998/2006 nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor**, die nur die Urproduktion betrifft (ABl L 337/35 vom 20. Dezember 2007), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeteilten Quote und unter bestimmten Bedingungen, Beihilfen in Höhe von 7.500 EUR (Bürgschaft 56.250 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahr) für Primärerzeuger zu gewähren. Ein genehmigtes Ver-

⁷ Zum Wahlrecht bei der Ermittlung des Beihilfewerts vgl. Abschnitt 1.5.1 lit. c.

fahren zur Berechnung des Beihilfewertes von Bürgschaften besteht nicht⁸.

- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor** (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 EUR (Bürgschaft 225.000 EUR) in drei Steuerjahren (Kalenderjahr) zu gewähren.

3.4 Freigestellte Programme nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

3.4.1 Gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen

3.4.1.1 Anwendungsbereich

Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGFVO Freistellungstatbestände insbesondere für folgende Beihilfegruppen zur Verfügung:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die AGFVO gilt insbesondere nicht für Beihilfen für

- ausfuhrbezogene Tätigkeiten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau und in der Stahlindustrie,
- Ad hoc-Beihilfen für Großunternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten (hinsichtlich KMU gilt eine vereinfachte UiS-Definition, s. u. Abschnitt 3.4.1.2).

Beihilfen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen bestimmten Beschränkungen (s. Art. 1 Abs. 3 lit. c AGFVO).

Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 1 AGFVO.

3.4.1.2 Begriffsbestimmungen

a) **KMU**

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der AGFVO. Danach sind KMU solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. Anhang I der AGFVO, Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2).

Bei der Feststellung, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind, müssen Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** (Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I AGFVO) in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** (Art. 3 Abs. 2 des Anhangs I AGFVO) werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I AGFVO zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Der Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens geht erst dann verloren, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der genannten Mitarbeiterzahlen kommt (s. Art. 4 des Anhangs I AGFVO).

Hierzu siehe auch

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

b) **Materielle Vermögenswerte**

Darunter fallen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter unbeschadet von Art. 17 Nr. 12 AGFVO. Im Verkehrssektor zählen Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter als beihilfefähige Vermögenswerte; dies gilt nicht für Regionalbeihilfen und nicht für den Straßengüterverkehr und den Luftverkehr.

Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, und wenn die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition). Das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen (s. Art. 12 Abs. 1 lit. b).

c) **Immaterielle Vermögenswerte**

Darunter fällt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

d) **Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze**

Das sind Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

e) **Ad-hoc-Beihilfen**

Das sind Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden (s. Art. 2 Abs. 4 AGFVO).

⁸ zur **Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen** s. Abschnitt 3.7.1

f) Unternehmen in Schwierigkeiten

Die AGFVO enthält für KMU eine vereinfachte Definition des UiS (s. Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7 AGFVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen,
- im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen oder
- unabhängig von der Gesellschaftsform sind die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt.

g) Große Investitionsvorhaben

Kapitalanlageinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. EUR (Achtung: große Investitionsvorhaben können auch von KMU durchgeführt werden).

Übrige Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 2 AGFVO.

3.4.1.3 Transparenzvorschriften

Die Freistellung gilt nur für sog. transparente Beihilfen. Im Bereich der Bürgschaften und Garantien ist diese Bedingung erfüllt, wenn

- a) die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der Kommission genehmigt worden ist (s. o. Abschnitt 1.5.1) oder
- b) es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet wird, die in den Nrn. 3.3 und 3.5 der Bürgschaftsmitteilung 2008 festgelegt sind.

3.4.1.4 Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen

Für eine Freistellung nach der AGFVO sind vor allem folgende Schwellenwerte für die Gewährung von Bürgschaften von Bedeutung:

- bei Investitionsbeihilfen für KMU und Umweltschutz bis zu 7,5 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- bei regionalen Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben darf der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrags nicht überschreiten, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Oberhalb dieser Schwellenwerte ist eine Notifizierung erforderlich.

3.4.1.5 Beschränkung der Kumulierung

Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten müssen die Schwellenwerte der AGFVO und die Beihilfehöchstintensitäten der jeweiligen Beihilfegruppe eingehalten werden.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Art. 35 AGFVO dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen AGFVO-Beihilfen kumuliert werden.

3.4.1.6 Anreizeffekt

Der nach der AGFVO obligatorische „Anreizeffekt“ setzt voraus:

- a) Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt haben;
- b) bei Großunternehmen muss die Beihilfe gewährende Stelle zusätzlich vor Bewilligung überprüfen, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
 - Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
 - Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 der AGFVO: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

3.4.1.7 Publizitätsvorschriften, Kurzbeschreibungen

- a) Neue Beihilferegelungen, die den Erfordernissen der AGFVO entsprechen, müssen der Kommission durch Kurzbeschreibung (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III AGFVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegelung fallen. Beihilferegelungen können aber nach wie vor notifiziert werden.
- b) Bestehende Beihilferegelungen, die nicht genehmigt sind und auch nicht nach der Regional-Freistellungs-VO (s. Fn. 6) freigestellt waren, sind ebenfalls durch Kurzbeschreibung nach Art. 9 AGFVO anzuzeigen.

3.4.1.8 Ausdrücklicher Verweis auf die AGFVO

Beihilferegelungen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die AGFVO und auf die Fundstelle im Amtsblatt enthalten. Einzelbeihilfen und Ad-hoc-Beihilfen, die die AGFVO

nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGFVO mit Fundstelle im Amtsblatt enthalten.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen

3.4.2.1 Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Neben der Beachtung der Gemeinsamen Vorschriften (s. o. Abschnitt 3.4.1) sind die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung regionaler Investitionsbeihilfen nach der AGFVO⁹:

- a) die Beachtung der genehmigten Fördergebietskarte und der Obergrenze für die Beihilfeintensität im betreffenden Fördergebiet; die Beihilfeintensitätsobergrenzen können für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte heraufgesetzt werden, außer bei großen Investitionsvorhaben und im Verkehrssektor;
- b) es muss sich um Beihilfen aufgrund einer Beihilferegelung handeln oder um Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt werden und 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten;
- c) es muss sich um Beihilfen für Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte handeln. Förderfähig sind danach Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder die Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte. Diese Bedingung gilt nicht für freigestellte Regionalbeihilfen nach der regionalen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1628/2006.

Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.

Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Falle von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

- d) der Eigenbeitrag muss mindestens 25 % betragen und kann „aus eigenen oder fremden Mitteln“ erfolgen, darf aber keinerlei öffentliche Förderung enthalten;
- e) die Kommission ist über geförderte große Investitionsvorhaben per Kurzbeschreibung vom Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn keine Pflicht zur Notifizierung besteht.

3.4.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

KMU-Investitionsbeihilfen können unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb von Regionalfördergebieten gewährt werden:

- a) beihilfefähig sind alternativ folgende Kosten:
 - die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
 - die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze;
- b) die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten; für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten höhere Prozentsätze (s. Art. 15 Abs. 4 AGFVO);
- c) schließlich gilt eine Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent i. H. v. 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

3.4.2.3 Umweltschutzbeihilfen

Bürgschaften können ein geeignetes Förderinstrument darstellen, mit dem die Realisierung konkreter umweltfreundlicher Projekte ermöglicht wird. Dabei geht es um umweltfreundliche Investitionen, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Standards hinausgehen.

Die AGFVO nennt die Umweltförderziele in den Art. 18 bis 24. Die für jedes Förderziel einzuhaltenden Beihilfehchstintensitäten beziehen sich in der Regel auf die **Mehrkosten**, die bei einer Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines höheren über gesetzliche Standards hinausgehenden Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Förderfähig sind:

- a) Investitionen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- b) die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.

Es geht um Transportfahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten. Auch die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken ist förderfähig, wenn die nachgerüsteten Fahrzeuge Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines

⁹ Zur Weiteranwendung von nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellten Investitionsbeihilferegelungen über den 31. Dezember 2008 hinaus, siehe Abschnitt 2.2.2.

höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- c) Investitionen zur frühzeitigen Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener, Gemeinschaftsnormen.

Es geht um Investitionen von KMU, die spätestens ein Jahr vor dem verbindlichen Umsetzungstermin von bereits erlassenen Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Beihilfeintensität beträgt

- max. 15 % für kleine Unternehmen und max. 10 % für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird,
- max. 10 % für kleine Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird;

- d) Investitionen in Energiesparmaßnahmen mit einer Beihilfeintensität von

- max. 60 % der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind, unter Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen) oder
- max. 20 % der Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- e) Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Beihilfeintensität von max. 45 % der im Vergleich zu einer Referenzinvestition zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- f) Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien mit einer Beihilfeintensität von max. 45 % der im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- g) Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen zur Erreichung von Normen unter den lit. a, d und f beziehen mit einer Beihilfeintensität von max. 30 % der Kosten der Studie (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen).

Für spezifische Definitionen zu Umweltschutzhilfen wird auf Art. 17 AGFVO verwiesen.

3.4.2.4 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Mit Bürgschaften können auch Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation gefördert werden. Die AGFVO nennt die Förderziele in den Art. 31 bis 37. Förderfähig sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31 AGFVO) im Bereich:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Forschung.

Beihilfefähig sind im Wesentlichen (dabei genaue Zuordnung zu den o. g. Bereichen):

- Personalkosten (Forscher und das Projekt unterstützendes Personal),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung für das Vorhaben,
- Kosten für Grundstücke und Gebäude,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Lizenzen und Patente.

Die Beihilfeintensität beträgt:

- für Grundlagenforschung max. 100 %,
- für industrielle Forschung max. 50 % und
- für experimentelle Forschung max. 25 %

der beihilfefähigen Kosten.

Hinzu kommen:

- (für industrielle und experimentelle Forschung zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen),
- zzgl. max. 15 Prozentpunkte bis zu einer Grenze von 80 % der beihilfefähigen Kosten
 - bei der effektiven Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) zweier Unternehmen
 - bei der Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) von einem Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung und
 - im Fall der industriellen Forschung bei Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens;

- b) Kosten für eine technischen Durchführbarkeitsstudie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung (Art. 32 AGFVO). Die Beihilfeintensität beträgt:

- bei KMU:
 - max. 75 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 50 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
- bei Großunternehmen:
 - max. 65 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 40 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;

- c) Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 33 AGFVO;

- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Fischereisektor (Art. 34 AGFVO).

Diese Vorhaben für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag sind förderfähig bei Bestehen eines allgemeinen Interesses in dem Wirtschaftssektor und Information der Beteiligten via Internet über die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens sowie der unentgeltliche Zugang zu den Forschungsergebnissen. Die Beihilfeintensität beträgt max. 100 % der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen denen unter lit. a. Die Beihilfe muss der Forschungseinrichtung direkt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten die Art. 30, 31 und 32 AGFVO auch für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag.

- e) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen von KMU (Art. 36 AGFVO). Die Beihilfe soll diese in die Lage versetzen, die Dienstleistungen zu Marktpreisen bzw. kostendeckenden Preisen zu erhalten. Die Förderhöchstgrenze beträgt max. 200.000 EUR je begünstigtes KMU für einen Zeitraum von drei Jahren. Sofern der Dienstleistungsgeber nicht über eine nationale/europäische Zertifizierung verfügt, beträgt die Beihilfeintensität max. 75 % der Kosten.
- f) Ausleihungen hochqualifizierten Personals eines Großunternehmens oder einer Forschungseinrichtung an ein KMU (Art. 37 AGFVO). Für spezifische Definitionen zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen wird auf Art. 30 AGFVO verwiesen.

3.4.2.5 Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Förderfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass:

- a) es sich um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert und
- b) ein grundsätzliches Kumulierungsverbot mit allen anderen AGFVO-Beihilfen besteht (s. Art. 7 Abs. 5 lit. b AGFVO).

Einzelheiten s. Art. 35 AGFVO.

3.5 Sonstige KMU-Beihilfen

Für KMU gelten im Agrar- und Fischereibereich:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006) – nur Urproduktion –,
- b) Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).

3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

3.6.1 Allgemeines

Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ (ABl C 54/13 vom 4. März 2006) ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Diese Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/Bürgschaftsregelungen

- zur **Finanzierung von Erstinvestitionen**,
- zur **Finanzierung bestimmter Kosten für neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag-Gebieten und bis 1 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. c AEU-Vertrag-Gebieten**

innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig.

Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, Fn. 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungsfähig, die in den Anwendungsbereich der Randziffern 76 ff. der Regional-Leitlinie fallen. Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Randziffer 77).

Zu beachten ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Beginn der Maßnahme** gestellt sein muss;
- bei Investitionskreditbürgschaften der von öffentlicher Förderung freie Betrag mindestens 25 % betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten;
- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhangs I des AEU-Vertrags, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß;

- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

3.6.2 Betriebsmittelkredit-Bürgschaften Programmgenehmigung neue Länder

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis von Genehmigungen der EU-Kommission (Schreiben vom 17. Juli 2008, http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/industrie_2007.htm, N 439/2007, N 430/2007, N 431/2007, N 432/2007, N 433/2007, N 311/2008 sowie Schreiben vom 9. April 2009, N 443/2008) unter folgenden **Bedingungen**, die alle erfüllt sein müssen, übernommen werden:

1. Der zu verbürgende Betriebsmittelkredit beschränkt sich ausschließlich auf den Betriebsmittelbedarf, der aufgrund eines der folgenden Tatbestände („Fallgruppen“) entsteht:
 - a) Umsatzwachstum in Zusammenhang mit Kapazitätserweiterung oder -aufbau (einschließlich Lagerbeständen),
 - b) Veränderungen des Produktportfolios,
 - c) Sicherstellung der Unternehmensnachfolge,
 - d) Begleitung von großvolumigen Einzelaufträgen.
2. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal acht Jahre. Spätestens nach hälftiger Bürgschaftslaufzeit setzt eine lineare Degression ein; Ausnahme: o. g. Fallgruppe 1 lit. d.
3. Die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit des durch den zu verbürgenden Kredit finanzierten Vorhabens sowie die Plausibilität der vom Kreditnehmer vorgenommenen Unternehmensplanung müssen durch den jeweiligen Bürgschaftsmandatar bestätigt worden sein.
4. Das Kredit nehmende Unternehmen muss rechtlich selbständig sein und darf höchstens 1.000 Beschäftigte haben.
5. Das begünstigte Unternehmen muss seinen Standort (has to be located) in einem der o. g. Länder haben. Transfers verbürgter Mittel (z. B. im Rahmen eines cash pooling) an verbundene Unternehmen außerhalb des betreffenden Landes sind nicht zulässig.
6. Die Betriebsmittelbürgschaft darf höchstens 20 Mio. EUR betragen.
7. Der Beihilfewert der Bürgschaft muss nach der genehmigten Methode für Betriebsmittelbürgschaften (N 541/2007, Genehmigungsschreiben vom 29. November 2007), ggf. ergänzt durch die genehmigte Methode für Spezialfinanzierungen (N 762/2007, Genehmigungsschreiben vom 18. Juni 2008), ermittelt werden und darf höchstens 2 Mio. EUR betragen.
8. Die Regelung gilt für alle Wirtschaftszweige außer für die Erzeugung der in Anhang I des AEU-Vertrags genannten Primärerzeugnisse, die Fischerei, den Kohlebergbau, die Stahl-

industrie, die Kunstfaserindustrie, den Verkehr und den Schiffbau.

9. Die materiellen Bedingungen der Rdnrn. 9 (keine Regionalbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten) und 78 (Nichtanwendbarkeit auf den Finanzsektor und auf konzerninterne Tätigkeiten) der Regionalleitlinien 2006/C 54/08 gelten uneingeschränkt.
10. Da sich durch den – von der EU-Kommission entsprechend Rdnr. 20 der Regionalleitlinien und Nr. 8 der Fördergebietskarte Deutschland (Schreiben der EU-Kommission D/206704 vom 9. November 2006, N 459/2006) festgelegten – statistischen Effekt ergeben hat, dass die NUTS-II-Regionen Halle, Leipzig und Brandenburg-Südwest nicht mehr für eine Förderung nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag in Betracht kommen, würde die Fördermöglichkeit mit Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis des genehmigten Programms mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 entfallen. Die drei betroffenen Länder sowie der Bund haben jedoch für die o. g. Regionen von der Möglichkeit der Notifizierung einer degressiv auslaufenden Regelung bis Ende 2013 gemäß Rdnr. 94 der Regionalleitlinien Gebrauch gemacht, die von der Kommission am 20. Dezember 2010 grundsätzlich genehmigt wurde (Änderung des Landesbürgschaftsprogramms des Freistaates Sachsen – Nr. 547/2010).

Für das Gesamtvolumen der unter der Genehmigung zu gewährenden Betriebsmittelkredit-Bürgschaften gelten degressive **Jahreshöchstbeträge** für die Landesbürgschaften sowie für das Programm paralleler Bundes- und Landesbürgschaften für die neuen Länder und Berlin. Die Genehmigungen enden am 31. Dezember 2013.

3.7 Regelungen des sog. „Temporary framework“ ab dem 1. Januar 2011 auf Basis der Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise vom 1. Dezember 2010

Die EU-Kommission hat die neuen, überarbeiteten und am 3. Dezember 2010 notifizierten Bundesrahmenregelungen auf Grundlage der o. g. Mitteilung der KOM am 20./21. Dezember 2010 genehmigt. Die neu gefassten Rahmenregelungen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie einsehbar¹⁰. Im Folgenden wird nur auf die für Bürgschaften wesentlichen beiden Rahmenregelungen für 2011 eingegangen:

3.7.1 Einschlägige Regelungen

Im Bürgschaftsbereich ist die **Befristete Regelung Bürgschaften 2011** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) wichtig.

Ferner ist die **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der

¹⁰ www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik

Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) bzw. die Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen an landwirtschaftliche Unternehmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) von Bedeutung.

3.7.2 Wesentliche Regelungen

- **Anträge** zur Nutzung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011 mussten bis 31. Dezember 2010 vollständig eingereicht werden, um in 2011 gewährt werden zu können. Anträge nach der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 können auch noch in 2011 eingereicht werden, die Bürgschaften müssen aber bis spätestens 31. Dezember 2011 gewährt werden. Anträge zur Nutzung der Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen 2011 müssen bis 31. März 2011 vollständig eingereicht werden, um in 2011 gewährt werden zu können.
- In der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 beträgt die **maximale Bürgschaftsquote ab 1. Januar 2011 nur noch (die üblichen) 80 %** des verbürgten Kredits. Die EU-Kommission ließ in 2009/2010 zudem auch unter der alten Bundesregelung Kleinbeihilfen 90 %-Bürgschaften zu, und zwar dort ohne Deckelung durch die Lohn- und Gehaltssumme; diese Kombination ist 2011 mangels 90 %-Bürgschaften nicht mehr möglich.
- **Weitere wesentliche Änderungen** in der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 im Vergleich zum alten Temporary framework 2009/2010:
 - Reduktion auf Safe-Harbour-Prämien nur noch um 15 % und nur noch für KMU
 - Bei der Ermittlung der Lohnsumme (als maximaler Kreditbetrag) wird auf das Jahr 2010 abgestellt
 - Großunternehmen können Garantien nur noch für Investitionskredite bekommen
 - Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen (d. h. der frühere Stichtag per 1. Juli 2008 entfällt)
- Im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011 prüft die EU-Kommission die Anwendung des Begriffs „**UiS am 1. Juli 2008**“ (vgl. § 2 Abs. 5 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011) anhand der wirtschaftlichen Situation bzw. Entwicklung des fraglichen Unternehmens in den Wirtschaftsjahren 2007 und 2008. Haben die Abschlussprüfer bei der wirtschaftlichen Beurteilung des Unternehmens/Abschlussprüfung im Sinne einer positiven Fortführungsprognose keine Bedenken geäußert (z. B. hinsichtlich der Deckung des zukünftigen Liquiditätsbedarfes), würde KOM das Unternehmen im obigen Sinne nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten am 1. Juli 2008 ansehen. Bei Zweifeln würde KOM vom jeweiligen Mitgliedstaat ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers anfordern.

Auch das Tatbestandsmerkmal „**Unternehmen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen**“ muss geprüft und dargelegt werden. In den fallbezogenen Unterlagen sollte zumindest eine kurze begründete Feststellung vorhanden sein, z. B. „Schwierigkeiten wegen Finanzkrise“, „wegen sektorspezifischer Kreditklemme“, „wegen Auftragseinbruch“ oder „wegen erhöhter Sicherheitenhereingabe“. Auch sollte festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen wie etwa Managementfehler nicht augenfällig bzw. verwaltungsbekannt sind (z. B. durch Presseartikel).

- Bei Kleinbeihilfen in der Form von Bürgschaften wird deren **Beihilfewert** entweder auf der Basis einer Methode berechnet, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist (für Deutschland derzeit die N 197/2007, N 541/2007, N 762/2007 und N 325/06, vgl. Abschnitt 1.5.1), oder auf der Basis der Safe-Harbour-Prämien des „Vorübergehenden Unionsrahmens“ vom 1. Dezember 2010 (vgl. § 2 Abs. 2 lit. c der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011).
- Die Berechnung der **Lohn- und Gehaltssumme** des Jahres 2010 als Grundlage für den zu verbürgenden Kredit bezieht sich auf das Kalenderjahr, nicht ein evtl. anders zu bestimmendes Geschäftsjahr. Die Arbeitnehmer von Standorten in anderen EU-Mitgliedstaaten können in die Berechnung einbezogen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat zustimmt. Lohnsummen in Nicht-EU-Ländern können keine Berücksichtigung finden.
- Zur **Berechnung der nach der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 für KMU um 15 % reduzierbaren marktmäßigen Bürgschaftsentgelte** können alle genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes (derzeit: N 197/2007 für Investitionsvorhaben, N 541/2007 für Betriebsmittelfinanzierungen, N 762/2007 für Spezialfinanzierungen, N 325/2006 für Schiffsbaufinanzierungen) genutzt werden (vgl. Fn. 18 des Vorübergehenden Unionsrahmens vom 1. Dezember 2010).
- Die **Anwendbarkeit des Vorübergehenden Unionsrahmens auf Avale** ist nicht per se ausgeschlossen, es muss jedoch nach Ansicht der Kommission im Einzelfall durch Auslegung der entsprechenden Regelung des Rahmens ermittelt werden, ob die jeweilige Garantie-Maßnahme mit umfasst ist.

3.8

Berichte

- a) Für **Bürgschaften aufgrund von Beihilferegelungen** gelten, soweit für die Regelungen Genehmigungen vorliegen, die Berichtspflichten aus den jeweiligen Genehmigungen.
- b) Soweit **Bürgschaften im Rahmen von Beihilferegelungen auf der Basis von Freistellungsverordnungen** gewährt werden, gelten die Berichtspflichten der jeweiligen Freistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang III A, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 (ABl L 140/130 vom 30. April 2004).

c) Ferner sind die Berichtspflichten aus den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25. September 2007, vom 28. November 2007 und vom 18. Juni 2008 zu beachten (vgl. die „Orientierungen und Leitlinien zur Durchführung der **Monitoring-Auflagen** der EU-Beihilfewertgenehmigungsschreiben“ vom 19. November 2008).

d) Für Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage von Berichten anordnen. Zu Einzelheiten s. Abschnitt 6 der Bürgschaftsmitteilung 2008.

4. **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

4.1 Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-Beihilfen) sind nach Art. 107 Abs. 3 lit. c des AEU-Vertrags genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan RuU-LL) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d. h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (zu den Kriterien s. u. Abschnitt 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind Beihilferregelungen genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung RuU-Beihilfen gewähren können (Einzelheiten s. u. Abschnitt 4.3). Sofern keine Beihilferregelungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (s. u. Abschnitt 4.1.3) müssen allerdings auch RuU-Beihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

Die Gültigkeitsdauer der RuU-LL endet am 9. Oktober 2012 (ABl C 156/3 vom 9. Juli 2009).

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zulässig.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungsaktionen**, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substantielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten¹¹. In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmitteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)¹².

4.1.1 Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten¹³

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (RuU-LL, Rdnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sog. operationellen Kriterien (RuU-LL, Rdnr. 10):

- Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung,
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u. a. (RuU-LL, Rdnr. 11), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen, einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind, kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

4.1.2 Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.1.3 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt.

11 Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

12 Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist nicht abschließend geklärt.

13 Für KMU gilt im Rahmen der AGFVO eine vereinfachte Regelung (Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7), s. auch o. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f.

Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen RuU-Beihilfen nicht in Betracht, wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (ABl [EG] Nr. C 70/21-22 vom 19. März 2002).

Die RuU-LL gelten auch für den Agrarsektor, einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum AEU-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (s. u. Abschnitt 4.4).

4.1.4 Einzelfallnotifizierungspflichten

Einzelnen zu notifizieren sind:

- RuU-Beihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (s. o. Abschnitt 3.4.1) erfüllen;
- RuU-Beihilfen an KMU, sofern keine Beihilferregelungen (s. u. Abschnitt 4.3) bestehen;
- RuU-Beihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferregelung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferregelung), wenn
 - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
 - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt worden ist,
 - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR übersteigt,
 - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden,
 - das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits R oder U-Beihilfen erhalten hat.
- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraumes nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. unten Abschnitt 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig: Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter eine Freistellungs-VO fallen (s. Rdnr. 70 in Verbindung mit Rdnr. 69 RuU-LL).

Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.

4.1.5 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten, und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe nur

unter engen Voraussetzungen (vgl. Rdnr. 72 ff. RuU-LL).

4.2 Voraussetzungen für die Genehmigung von einzelnen zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.1 Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz).
- Das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan; Kommission kann aber entscheiden, dass Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen,

zzgl. Abschreibungen des Vorjahres und

zzgl. Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren
dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen).

Die Rettungsbeihilfe kann nach Maßgabe der Rdnr. 16 der RuU-LL auch strukturelle Maßnahmen unterstützen, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung bzw. – im Falle nicht angemeldeter Beihilfen – nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (siehe Abschnitt 4.1.1) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der o. g. Formel ergibt und maximal 10 Mio. EUR beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der

Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.

- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplans die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft ist davon unbeschadet.

4.2.2.2 Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte UiS nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

4.2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. „In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren [Eigen]Beitrag akzeptieren“ (RuU-LL, Rdnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechnungsfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission zur Ambau Stahl- und Anlagenbau, ABl L 103/50 vom 24. April 2003).

4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplans

Änderungen des Umstrukturierungsplans sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplans ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter Abschnitte 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben Abschnitt 4.1.4.

4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

4.2.2.6 Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel sechs Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. Rdnr. 50 RuU-LL).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

4.2.2.7 Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der Darlehen gewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

4.3 Regelungen für die RuU -Beihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen RuU-Beihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der RuU-LL genannten Bedingungen.

4.3.1 Allgemeines

a) Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (s. o. Abschnitt 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

b) Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

4.3.2 Beihilferegelungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für Ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf das Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat.

Rettungsbeihilfen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

4.3.3 Beihilferegelungen für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, der die für Ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien

für Ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

4.3.4 Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen, normalerweise jährlichen, Bericht über die Durchführung vorzulegen.¹⁴

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung demnach zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, ggf. Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und ggf. Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

4.4 Agrarsektor

Für RuU-Beihilfen im Agrarsektor einschl. Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang I des EG-Vertrags gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der RuU-LL. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

5. **Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

Hinweis:

Die aktuellen Fassungen der Bundesregelungen zum Temporary framework der EU-Kommission finden Sie unter folgendem Link:

www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik

¹⁴ Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Rdnr. 86 mit Verweis auf Anhang III der VO (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der VO (EG) 659/1999.

Beamtenrecht

**Ausbildungsqualifizierung von Beamten
und Beamtinnen mit Einstieg in der
ersten Qualifikationsebene für Ämter ab
der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz
(bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen
Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in
die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes)
hier: Zulassungsverfahren 2011**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 22. Dezember 2010
Az.: PE - P 3310 - 004 - 51 142/10**

Das Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt, in den Jahren 2011 bis 2014 mindestens einen Beamten oder eine Beamtin, der oder die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen ist, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, zuzulassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

1. Voraussetzungen für die Zulassung:

Zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) kann zugelassen werden, wer

- sich beim Einstieg in der ersten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

2. Zulassungsverfahren:

Im Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

3. Termin und Gültigkeit:

Das Zulassungsverfahren 2011 wird **am 25. Mai 2011** von der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen durchgeführt (§ 46 Abs. 1 ZAPO/StF). Es hat für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2011 bis 2014 Gültigkeit. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahr 2015 nach dem Wirksamwerden der nächsten periodischen Beurteilung durchgeführt.

4. Anmeldung:

Beamte und Beamtinnen, denen in der periodischen Beurteilung 2010 die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 30. März 2011** auf dem Dienstweg bei der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihrem Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Entsprechendes gilt auch für Beamte und Beamtinnen, bei denen die periodische Beurteilung zurückgestellt worden ist.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 47 Abs. 2 ZAPO/StF).

Der Meldung ist ein Nachweis über die Zuerkennung der Aufstiegseignung in der periodischen Beurteilung 2010 beizufügen (§ 47 Abs. 1 ZAPO/StF). Bei Beamten und Beamtinnen, deren Beurteilung zurückgestellt worden ist, ist dieser Nachweis spätestens einen Tag vor dem Prüfungsverfahren vorzulegen. Die jeweilige Ernennungsbehörde überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

5. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens:

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dabei unter Aufsicht eine Erörterung anzufertigen, in der sie insbesondere Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und des Zeitgeschehens bearbeiten sollen. Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden.

6. Bewertung, Rangliste, Auswahl:

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Abschnitts 4 von Teil 1 der ZAPO/StF und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), entsprechend anzuwenden. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Punktzahl „fünf“ erreicht wird.

Aufgrund der Punktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit der gleichen Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerber oder Bewerberinnen den gleichen Ranglistenplatz erreicht, sind für die Zulassung folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge maßgebend: Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, Rangdienstalter, Schwerbehinderteneigenschaft, Dienstzeit.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung unterrichtet.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
